

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtags vom 24. Mai 2007 zu Drucksache 15/1107
(Plenarprotokoll 15/25, S. 1459)

Achter Opferschutzbericht der Landesregierung
(Stand: 1. Dezember 2022)

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 7. Februar 2023
übersandt.

Federführend ist der Minister der Justiz.

8. OPFERSCHUTZBERICHT DER LANDESREGIERUNG

Unterrichtung durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtages vom 24. Mai 2007
zu LT-Drucksache 15/1107

Stand: 1. Dezember 2022

A.	Einführung	7
B.	Die Rechtsstellung des Opfers.....	10
I.	Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen und Neuregelungen mit Bezug zum Opferschutz seit Dezember 2020 im deutschen Recht	10
1.	Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität.....	10
2.	Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder	11
3.	Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften.....	16
4.	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution	17
5.	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbesserung der Bekämpfung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen.....	19
6.	Reform des sozialen Entschädigungsrechts	21
7.	Landesgesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen in Rheinland-Pfalz	22
II.	Neuregelungen mit Bezug zum Opferschutz seit Dezember 2020 im europäischen Recht.....	23
	EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025) – beabsichtigte Reform der Opferschutzrichtlinie	23
III.	Anhängige bundesrechtliche Vorhaben mit besonderem Bezug zum Opferschutz	24
	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Opferschutzes in Fällen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener	24
C.	Übersicht über die Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz.....	26
I.	Opfer im Vergleich der Jahre 2021 und 2012	27
1.	Allgemeine Begriffsdefinitionen	27
2.	Überblick über die Entwicklung der Opfer insgesamt.....	28
3.	Entwicklung der Opfer bei den Straftaten insgesamt	30
3.1	Verteilung der Opfer nach Altersgruppen	30
3.2	Opfer - Tatverdächtigen - Beziehung (OTB).....	32
4.	Entwicklung der Opferzahlen bei einzelnen Straftatengruppen	34
4.1	Überblick.....	34
4.2	Straftaten gegen das Leben	35
4.3	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	39
4.4	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	44
4.4.1	Überblick	44
4.4.2	Körperverletzungsdelikte	46
4.4.3	Misshandlung von Schutzbefohlenen.....	51
4.4.4	Straftaten gegen die persönliche Freiheit.....	52
4.4.5	Raubdelikte	57
4.5	Sonstige Straftaten gemäß dem Strafgesetzbuch (StGB) und strafrechtlichen Nebengesetzen.....	60
4.6	Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“	61
5.	Opferspezifik.....	65
6.	Verteilung der Opfer nach Staatsangehörigkeiten.....	68
7.	Rückblick.....	71
II.	Übersicht über die Entwicklung der Opferzahlen in den Jahren 2012 bis 2021	73
1.	Straftaten insgesamt.....	74
2.	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	75
3.	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	76
4.	Gewaltkriminalität	76

D.	Maßnahmen und Projekte des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz	78
I.	Vorbeugender Opferschutz	78
1.	Personalsituation in den Bereichen Polizei und Justiz	78
2.	Präventionsarbeit im polizeilichen und kommunalen Bereich	79
2.1	Leitstelle Kriminalprävention / Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz	79
2.2	Unterstützung der kriminalpräventiven Gremien auf kommunaler Ebene	80
2.3	Geförderte Präventionsprojekte 2020 und 2021	81
2.4	Leitstelle Kriminalprävention	81
2.4.1	Veranstaltungen	82
2.4.2	Sonstige Aktivitäten	82
2.5	Interregionaler Präventionsrat „Saar-Lor-Lux“	83
2.6	Zentrale Prävention	83
2.7	Ausbildung von „Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren“	83
3.	Präventionsarbeit im schulischen Bereich	84
3.1	Präventive Maßnahmen – Förderung der Persönlichkeitsentwicklung	84
3.1.1	„Programm zur Primärprävention (ProPP) – Schülerinnen und Schüler stärken – Konflikte klären“	84
3.1.2	„Prävention im Team (PIT)“	85
3.1.3	„ICH und DU und WIR“	86
3.1.4	„Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein“	86
3.1.5	Präventionskonzept „easi“	87
3.2	Maßnahmen zur Vorbeugung sexueller Gewalt	87
3.2.1	Schule gegen sexuelle Gewalt	88
3.2.2	Fortbildung „Sexualisierte Gewalt – ein Thema für die Schule?!“	89
3.2.3	„Trau dich“ – Kampagne der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)	89
3.2.4	Schutzkonzepte und weitere Maßnahmen	90
3.2.5	SCHLAU (Schwul-Lesbische Aufklärung)	91
3.3	Krisenberatung und schulisches Krisenmanagement	92
3.4	Beraterinnen und Berater für Prävention und Gesundheitsförderung	92
3.5	Schulsozialarbeit	93
3.6	Landesförderung „Schulverweigerung“	94
3.7	Fortbildung und Information	94
3.8	Fördermöglichkeiten für schulische Einzelprojekte	95
3.9	Prävention von politischem und religiösem Extremismus	95
3.9.1	Studientage „Rechtsextremismus im Alltag“	97
3.9.2	Rheinland-pfälzisch-israelische Schülerbegegnung	97
3.9.3	Koordinierungsstelle für schulische Gedenkarbeit und Zeitzeugenbegegnungen	98
3.10	Demokratieerziehung	98
3.11	Demokratietag Rheinland-Pfalz	99
4.	Weitere Prävention in Bezug auf Kinder und Jugendliche	100
4.1	Maßnahmen zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Landeskinderschutzgesetz)	100
4.2	Projekt „Guter Start ins Kinderleben“	101
4.3	Prävention in Kindertagesstätten	101
4.4	Jugendschutz und Jugendmedienschutz	104
5.	Stärkung der Zivilcourage und Sensibilisierung der Allgemeinheit	105
5.1	Beauftragte der Ministerpräsidentin für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen	105
5.2	Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“	107
5.3	Projekte gegen Extremismus	107
5.4	Initiative gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit	109
5.5	Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC) Rheinland-Pfalz	110
5.6	Landesaktionsplan gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	111
5.7	Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz	111
6.	Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Jugendkriminalität	113
6.1	Einrichtung von „Häusern des Jugendrechts“	113
6.2	Weitere Optimierung der Reaktion auf Jugendkriminalität	114

6.2.1	Landesweite Umsetzung integrativer Kooperationsmodelle im Jugendstrafrecht	114
6.2.2	Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“	115
7.	Effektive Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen	116
8.	Bewährungshilfe im Sozialen Dienst der Justiz	117
9.	Opferschutz durch Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaft- und Jugendarrestvollzug	118
10.	Vorbeugendes Informationsaustauschsystem (VISIER.rlp)	118
11.	Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht	119
12.	Förderung der ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäterinnen und -straftäter	119
12.1	Allgemeines	119
12.2	Forensisch-psychiatrische Ambulanzen des Maßregelvollzugs bei den Maßregelvollzugseinrichtungen und an der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz	120
12.3	Ausbau der psychotherapeutischen Ambulanzen	121
13.	Gewaltprävention durch Täterarbeit	122
14.	Schutz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, transidenten und intersexuellen Menschen vor Benachteiligung und Gewalt	122
15.	Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Inhalten	125
16.	Verbraucherschutz als Opferschutz	126
16.1	Verbesserung des Schutzes von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch Beratungs- und Informationsangebote der Verbraucherzentrale u.a. in den Bereichen Digitales und Verbraucherrecht	126
16.2	Kollektive Rechtsdurchsetzung	128
16.3	Schlichtung	128
II.	Nachsorgender Opferschutz	130
1.	Der Opferbeauftragte der Landesregierung Rheinland-Pfalz	130
2.	OEG-Traumaambulanzen	136
3.	Sachgerechter und sensibler Umgang mit Kriminalitätsopfern	137
3.1	Allgemeines	137
3.2	Aus- und Fortbildung im Bereich der Polizei	137
3.2.1	Opferbelange in der Ausbildung an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz (Bachelor-Studiengang)	137
3.2.2	Maßnahmen des Opferschutzes in der polizeilichen Fortbildung	138
3.3	Ausbildung, Fortbildung und Erfahrungsaustausch im Bereich der Justiz	140
3.3.1	Ausbildung	140
3.3.2	Fortbildung	140
3.3.3	Erfahrungsaustausch der Dezernentinnen und Dezernenten für Sexualstrafsachen	143
4.	Opferschutz durch den Einsatz von Videokonferenztechnik	143
5.	Information und Vermittlung von Hilfsangeboten für Opfer durch Merkblätter, Broschüren, Hilfsmittel, Internetangebote und Leitfäden für Polizei und Justiz	144
5.1	Merkmalsübergreifender Beratungskompass	144
5.2	Informationen und Leitfäden in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen	145
5.2.1	Leitfaden für die Intervention bei „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“	145
5.2.2	Flyer „Rat und Hilfe“	145
5.2.3	Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	146
5.2.4	Sonstige Broschüren und Flyer	147
5.3	Informationen für Opfer von „Stalking“	147
5.4	Informationen für Opfer von Sexualdelikten	148
5.5	Traumaleitfaden – Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung	150
5.6	Merkblatt für Opfer einer Straftat	150
5.7	Weitere Informationsangebote des Ministeriums der Justiz	151
6.	Weitere Beratung, Betreuung und Schutz von Opfern	151
6.1	SoliNet – Beratungsstelle gegen Hass und Gewalt im Netz in Rheinland-Pfalz	151
6.2	Opferberatung m*power	152
6.3	Überblick über die Zeugenbegleitung in Rheinland-Pfalz	153

6.3.1	Zeugenbetreuung und Unterstützung durch die Zeugenkontaktstellen der Justiz und Ansprechstellen Opferschutz der Polizei (Erste Form)	153
6.3.2	Zeugenbegleitung (Zweite Form)	154
6.3.3	Psychosoziale Prozessbegleitung (Dritte Form).....	155
6.4	Zeugenkontaktstellen der Justiz	156
6.5	Polizeiliche Zentrale Prävention bei den Polizeipräsidien und Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“	158
6.6	Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamts.....	159
6.7	Landesrichtlinie Operativer Opferschutz	160
6.8	Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei.....	160
7.	Das Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG)	162
7.1	Allgemeines	162
7.2	Modellprojekt „Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“	162
7.3	Modellprojekt „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“	163
8.	Kooperationskonzept: Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft	163
9.	Kooperationskonzept: Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte	166
10.	Unterstützung von Projekten zur Betreuung traumatisierter Flüchtlinge	168
11.	Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation besonders schutzbedürftiger Personen	169
12.	„Landesinitiative Rückkehr“	169
13.	Unterstützung von Frauen- und Mädchenschutzeinrichtungen.....	170
13.1	Frauenhäuser und Beratungsstellen der Frauenhäuser – Fachberatung für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen	170
13.2	Interventionsstellen – Fachstellen für pro-aktive Krisenintervention	171
13.3	Autonome Frauennotrufe – Fachstellen für sexualisierte Gewalt	171
14.	Beratung und Unterstützung von Prostituierten.....	172
14.1	Einrichtung der „Anonymen Hotline“ des LKA Rheinland-Pfalz zur Verbesserung der Situation von Prostituierten	172
14.2	Prostituiertenberatungsstellen	172
15.	Kinderschutzbund und Kinderschutzdienste	173
15.1	Der Kinderschutzbund	173
15.2	Kinderschutzdienste	175
16.	Förderung der Forensischen Ambulanz der Rechtsmedizin	175
17.	Täter-Opfer-Ausgleich (TOA).....	176
17.1	Durchführende Stellen.....	176
17.2	Finanzierung der freien Träger	177
17.3	Verfahrenszahlen.....	178
18.	Wirtschaftliche und gesundheitliche Unterstützung von Opfern	178
18.1	Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in Rheinland-Pfalz	178
18.2	Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz	179
III.	Vernetzung	181
1.	Interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz	181
2.	Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz.....	182
3.	Antidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz.....	183
4.	Lokale Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes (§ 3 LKindSchuG)	184
5.	Kooperation mit dem WEISSEN RING e.V.	184
5.1	Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium des Innern und für Sport	185
5.2	Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium der Justiz.....	185
5.3	Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	185
6.	Die Regionalen Runden Tische (RRT) des RIGG	186
7.	Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung von Hochrisikofällen im Bereich Gewalt in engen sozialen Beziehungen	187
8.	Sonstige lokale Vernetzungen im Bereich der Justiz	187
9.	Beispiele von Vernetzung im Bereich der Aus- und Fortbildung	188
	Stichwortverzeichnis.....	189

A. Einführung

Der vorliegende Achte Opferschutzbericht der Landesregierung geht – wie schon die bisherigen Berichte – auf den Beschluss des Landtages Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2007 zurück (zu LT-Drs. 15/1107), mit dem der Landtag die besondere Schutzbedürftigkeit der Opfer von Straftaten betont und zugleich die Landesregierung aufgefordert hatte, im Abstand von zwei Jahren einen Bericht über die zur Verbesserung des Opferschutzes ergriffenen Maßnahmen vorzulegen. Diesem Auftrag kommt die Landesregierung weiterhin gerne nach und dokumentiert damit die herausragende Bedeutung des Opferschutzes, die auch im Koalitionsvertrag wie folgt Niederschlag gefunden hat:

„Die Justiz leistet wichtige Hilfen, um unvermeidbare Belastungen von Betroffenen rechtsstaatlich und sozialstaatlich vertretbar zu halten. Der Zeugen- und Opferschutz muss konsequent erfolgen, Hilfsangebote für geschädigte Bürger:innen müssen weiterhin gestärkt werden, ohne die Rechte der Beschuldigten einzuschränken. Wir fördern deshalb auch zukünftig Einrichtungen wie die Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz, den Weißen Ring, die Vereine für Soziale Rechtspflege und die Interventionsstellen gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Wir sichern die psychosoziale Zeugenbegleitung. Der erstmals ernannte Opferbeauftragte der Landesregierung leistet wertvolle Hilfe und Unterstützung für Betroffene schwerer Straftaten. Seine Stellung wollen wir gesetzlich stärken.“

(Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz 2021-2026, Koalition des Aufbruchs und der Zukunftschancen, S. 164)

Der Aufbau des Berichts orientiert sich an den Vorgaben des Landtags. Einleitend werden die für die unterschiedlichen Bereiche des Opferschutzes relevanten Änderungen in der Gesetzgebung seit dem letzten Opferschutzbericht beschrieben, gefolgt von der Darstellung der Entwicklung der Opferzahlen in den vergangenen zehn Jahren und der Projekte und Maßnahmen der Landesregierung in den Bereichen des vorsorgenden und des nachsorgenden Opferschutzes. Beibehalten wurde der im Dritten Opferschutzbericht 2012 eingefügte Abschnitt „Vernetzung“, der den im Bereich des Opferschutzes besonders wichtigen Gedanken der ressortübergreifenden und interdisziplinären Zusammenarbeit betont. Da es sich um eine Fortschreibung der ersten sieben Opferschutzberichte handelt, werden im aktuellen Bericht im Wesentlichen die seit dem Vorbericht im Jahr 2020 eingetretenen Änderungen und Entwicklungen dargestellt.

In den zurückliegenden Jahren konnten zahlreiche Verbesserungen für die Situation von Opfern von Straftaten erreicht werden. Die in **Abschnitt B** beschriebenen gesetzlichen Neuregelungen und Vorhaben veranschaulichen, dass das Thema Opferschutz weiterhin im Fokus gesetzgeberischen Handelns ist. So hat der Bundesgesetzgeber erneut zahlreiche Änderungen im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts mit ausdrücklich opferschützender Intention vorgenommen.

Die in **Abschnitt C** enthaltene Übersicht über die Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz konzentriert sich auf die Opfer der bekanntgewordenen Straftaten und gibt z. B. Aufschluss darüber, ob Tatverdächtige mit dem Opfer bereits vor der Tat in einer Beziehung standen. Diese Aspekte liefern wichtige Anhaltspunkte vor allem für eine Überprüfung und Anpassung der polizeilichen Präventionskonzepte. Die Auswertungen werden bei Bedarf verfeinert und an den Stand der kriminologischen Forschung angepasst.

Abschnitt D.I gibt einen Überblick über wesentliche Präventionsaktivitäten auf Landesebene. Diese sollen dazu beitragen, dass Menschen gar nicht erst Opfer einer Straftat werden. Die Präventionsarbeit in Rheinland-Pfalz ist weiterhin sowohl thematisch als auch hinsichtlich der angesprochenen Zielgruppen breit aufgestellt. Hierbei kommt unverändert den Maßnahmen im polizeilichen und schulischen Bereich eine große Bedeutung zu. Präventionsarbeit steht dabei stets vor der Herausforderung, sich gesellschaftlichen und tatsächlichen Entwicklungen anzupassen und die entsprechenden Konzepte weiterzuentwickeln.

Es kann leider nicht immer gelingen, Straftaten zu verhindern. Umso wichtiger ist es, dass den Opfern in sensibler Art und Weise schnell und unmittelbar ausreichende Beratung und Hilfe angeboten wird. Der Landesregierung ist es auch in dem aktuellen Berichtszeitraum gelungen, Aktivitäten im Bereich des nachsorgenden Opferschutzes fortzuführen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen (vgl. **Abschnitt D.II**).

Gerade bei den in den letzten Opferschutzberichten erstmals aufgenommenen Institutionen standen die Themen Weiterentwicklung und Etablierung im Vordergrund:

Für den im August 2018 ernannten Opferbeauftragten der Landesregierung Rheinland-Pfalz wird etwa derzeit die Schaffung eines Opferbeauftragtengesetzes endabgestimmt. Dieser Prozess konnte für die Beauftragte für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen in Rheinland-Pfalz durch die Schaffung eines seit dem 1. Juni 2022 geltenden Antisemitismusbeauftragtengesetzes bereits erfolgreich abgeschlossen werden.

Sowohl im Bereich der Prävention als auch bei der Unterstützung von Opfern kommt Kooperationskonzepten eine große Bedeutung zu (vgl. **Abschnitt D.III**). Aus diesem Grund wurden die bestehenden Konzepte weitergeführt und intensiviert. Hierzu gehört insbesondere das Rheinland-Pfälzische Interventionsprojekt RIGG gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen sowie die Zusammenarbeit mit dem WEISSEN RING e.V. Die landesweiten Konzepte werden durch die Vernetzung der für den Opferschutz verantwortlichen Stellen auf regionaler Ebene flankiert.

Auch in diesem Bericht gebührt großer Dank den Bürgerinnen und Bürgern, die sich – ob ehrenamtlich oder hauptamtlich – jeden Tag im Opferschutz für ihre Mitmenschen engagieren und sich für weitere Verbesserungen in diesem Bereich einsetzen.

B. Die Rechtsstellung des Opfers

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die wichtigsten in Kraft getretenen und beabsichtigten Änderungen und Neuregelungen für die Rechtsstellung des Opfers seit der Darstellung im Siebten Opferschutzbericht. Diese wird im Wesentlichen durch bundes- und europarechtliche, aber auch landesrechtliche Vorgaben bestimmt.

I. Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen und Neuregelungen mit Bezug zum Opferschutz seit Dezember 2020 im deutschen Recht

Im Berichtszeitraum haben sich in diesem Bereich weitreichende gesetzliche Änderungen zur Stärkung der Opferrechte ergeben.

1. Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

Das ursprünglich bereits am 18. Juni 2020 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BT-Drs. 19/17741 und BT-Drs. 19/20163) ist – da es zwischenzeitlich verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich einiger Teile der Regelungen gab – nunmehr als Gesetz vom 30. März 2021 verkündet worden und hinsichtlich seiner strafrechtlichen Regelungen seit dem 3. April 2021 in Kraft (BGBl. I S. 441).

Das Gesetz statuiert unter anderem eine Strafschärfung in § 185 Strafgesetzbuch (StGB): Beleidigungen, die öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften erfolgen, werden nunmehr dem erhöhten Strafraumen des § 185 2. Halbsatz StGB (bis zu zwei Jahren) unterworfen; bisher galt hier der Grundstrafrahmen von maximal einem Jahr.

Daneben enthält es eine Ausweitung des Schutzbereichs von § 188 StGB. Der Tatbestand der Üblen Nachrede und Verleumdung von Personen des politischen Le-

bens wurde um einen Satz ergänzt, der klarstellen soll, dass der besondere Schutz bis zur kommunalen Ebene gilt. Zudem wurde der Anwendungsbereich der Norm auch auf Beleidigungen erstreckt.

Eine weitere Ergänzung findet sich in § 194 StGB. Danach kann die Tat in den Fällen des § 188 StGB auch dann verfolgt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, es sei denn, die verletzte Person widerspricht; bisher handelte es sich um ein absolutes Antragsdelikt.

Außerdem erfasst der Tatbestand der Bedrohung nach § 241 StGB neben Drohungen mit Verbrechen nun auch Drohungen mit rechtswidrigen Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen Sachen von bedeutendem Wert. Bei öffentlicher Begehung der Tat gilt nach § 241 Absatz 4 StGB ein erhöhter Strafraum (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre); zudem wurde die Verweisung auf den Privatklageweg ausgeschlossen.

2. Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Mit dem Artikelgesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BT-Drs. 19/23707) vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810), das insgesamt eine Verbesserung des Schutzes von Kindern vor sexualisierter Gewalt (sexuellem Missbrauch) zu erreichen sucht, hat der Bundesgesetzgeber zahlreiche Änderungen verschiedenster Gesetze vorgenommen, insbesondere von Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Bundeszentralregistergesetzes, des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie des Jugendgerichtsgesetzes.

Dabei erscheinen aus Opferschutzgesichtspunkten insbesondere folgende Änderungen im **Strafgesetzbuch** (StGB) bedeutsam:

Der Grundtatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Sinne des § 176 StGB ist nunmehr als Verbrechen mit einem Strafraum von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe ausgestaltet (davor war er als Vergehen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht). Im Übrigen wurde der bisherige Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Straftatbestände,

nämlich die §§ 176, 176a, 176b StGB, aufgespalten. Der Gesetzgeber beabsichtigt damit, eine übersichtlichere Gestaltung der jeweils geltenden Strafraumen zu erreichen. Einen minder schweren Fall der sexualisierten Gewalt gegen Kinder gibt es seitdem nicht mehr; der bisherige § 176a Absatz 4 StGB wurde ersatzlos gestrichen.

Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die keinen Körperkontakt mit dem Kind voraussetzen (zum Beispiel sexuelle Handlungen vor einem Kind), sind in einer neuen Vorschrift (§ 176a StGB) mit moderat gesteigertem Strafraumen erfasst (die davor geltenden drei Monate bis fünf Jahre wurden auf sechs Monate bis zehn Jahre Freiheitsstrafe erhöht). Für den Straftatbestand des Einwirkens auf ein Kind mittels pornographischer Inhalte oder entsprechender Reden wurde im Übrigen eine Versuchsstrafbarkeit für Fälle vertyp, in denen der Täter irrig glaubt, mit einem Kind zu kommunizieren (§ 176a Absatz 3 StGB).

In § 176b StGB wurde die Strafbarkeit des sog. Cybergroomings, d.h. von Tathandlungen zur Vorbereitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, geregelt; die bisherigen Strafdrohungen blieben allerdings unverändert (drei Monate bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe).

§ 176c Absatz 1 StGB umfasst nunmehr sämtliche Qualifikationstatbestände, die bislang als schwerer sexueller Missbrauch in § 176a Absatz 1 und 2 StGB geregelt waren. Die Mindeststrafe wird in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 (Rückfalltäter) auf zwei Jahre angehoben; im Übrigen ist die Strafdrohung unverändert geblieben (zwei bis fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe). Auch im Rahmen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gibt es seit der Novellierung keinen minder schweren Fall mehr.

Der bisherige § 176b StGB (Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge) findet sich nun unter geringfügigen sprachlichen Anpassungen (samt Folgeänderung der Bezugsnormen) im neuen § 176d StGB wieder.

Im Rahmen der Kinderpornographiedelikte ist es zu einer massiven Anhebung der Strafraumen gekommen. Verbreitung, Besitz und Besitzverschaffung von Kinderpornografie wurden zum Verbrechen hochgestuft. Für die Verbreitung von Kinderpornografie sind nunmehr Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu zehn Jahren vorgesehen (bisher drei Monate bis fünf Jahre). Besitz und Besitzverschaffung werden jetzt mit

Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu fünf Jahren geahndet (bisher bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe). Das gewerbs- und bandenmäßige Verbreiten wird nun mit Freiheitsstrafe von zwei bis 15 Jahren bestraft werden (bisher sechs Monate bis zehn Jahre). Soweit fiktive Kinderpornographie betroffen ist, bleibt es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit beim bisherigen Strafrahmen.

Außerdem statuiert das Gesetz die Strafbarkeit von Verhaltensweisen im Zusammenhang mit kindlichen Sexpuppen: So werden insbesondere das Herstellen, Inverkehrbringen, der Erwerb und der Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild pönalisiert (§ 184I StGB). Der Strafrahmen für die Herstellung und Verbreitung liegt bei bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, für Erwerb und Besitz können nun bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verhängt werden.

Im Übrigen wurde der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen im Sinne des § 174 StGB unter Vereinheitlichung der Altersschutzgrenze auf achtzehn Jahre neu gefasst und um Handlungen mit oder vor Dritten erweitert. Entsprechende Änderungen wurden bzgl. der Tathandlungen auch für die §§ 174a bis 174c StGB aufgenommen. Beim Straftatbestand der Herstellung kinderpornographischer Inhalte, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, wurde verankert, dass die Verjährungsfrist künftig erst mit Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers zu laufen beginnt.

Im **Strafprozessrecht** wurden ebenfalls einige opferschützende Maßnahmen ergriffen. Die derzeit in § 48 Absatz 3 StPO enthaltene Regelung zum Umgang mit besonders schutzbedürftigen Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren, die zugleich Verletzte sind, wurde in den neuen § 48a StPO überführt.

Die neue Regelung bündelt wesentliche Schutzpflichten für Zeuginnen und Zeugen, die zugleich Verletzte sind. Sie übernimmt den Wortlaut des geltenden § 48 Absatz 3 StPO unverändert als neuen Absatz 1 und ergänzt ihn in Absatz 2 um eine Regelung zum Beschleunigungsgebot. Dadurch wird das im Strafverfahren allgemein geltende Beschleunigungsgebot für solche Verfahren ausdrücklich in der Strafprozessordnung verankert, in denen eine besonders beschleunigte Verfahrensdurchführung zum Schutz minderjähriger Zeuginnen und Zeugen oder zur Vermeidung von Beweisver-

lusten im Zusammenhang mit deren Vernehmung geboten ist. Konsequenzen bei Verstößen sind allerdings nicht vorgesehen.

Im Übrigen wurden der Straftatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176c StGB und der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern mit Todesfolge nach § 176d StGB in den Katalog des Untersuchungshaftgrundes der Schwerekriminalität in § 112 Absatz 3 StPO aufgenommen.

Gesetzlich normiert wurde ferner eine Ausweitung des Deliktskatalogs des § 112a Absatz 1 Nr. 1 StPO (Haftgrund der Wiederholungsgefahr) um den Tatbestand des § 184b Absatz 2 StGB, d.h. des gewerbs- oder bandenmäßigen Verbreitens kinderpornographischer Schriften.

Daneben kam es zu einigen Änderungen des **Gerichtsverfassungsgesetzes** (GVG) sowie des **Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** (FamFG).

Seit dem 1. Januar 2022 wurden für Familienrichterinnen und Familienrichter fachliche Eignungsvoraussetzungen eingeführt, die belegbare Kenntnisse im Familienrecht, insbesondere Kindschaftsrecht, Familienverfahrensrecht und der notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und in der Kommunikation mit Kindern verlangen. Liegen diese Kenntnisse nicht vor, muss gewährleistet sein, dass sie alsbald erworben werden können (§ 23b Absatz 3 GVG). Die Qualifikationsanforderungen, welche durch eine Änderung des § 119 Absatz 2 GVG auch auf die Richterinnen und Richter in den mit Familiensachen befassten Senaten der Oberlandesgerichte erstreckt wurden, sollen sicherstellen, dass Familienrichterinnen und -richter von Anfang an bestmöglich für ihre verantwortungsvolle Aufgabe gerüstet sind.

Für besonders sensible Kindschaftsverfahren ist in Beschwerdeverfahren eine Übertragung der Entscheidung auf den Einzelrichter ausgeschlossen worden; es gelten die gleichen Verfahrensanforderungen wie im ersten Rechtszug, insbesondere, dass die Sache mündlich in einem Termin erörtert wird (§ 68 Absatz 5 FamFG).

Zudem wurden konkrete Eignungsanforderungen für Verfahrensbeistände eingeführt. Neben der persönlichen Befähigung werden in fachlicher Hinsicht insbesondere Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes und über kindgerechte Gesprächstechniken (§ 158a Absatz 1 FamFG) vorausgesetzt. Diese sollen gewährleisten, dass der Verfahrensbeistand in einen guten Kontakt mit dem Kind treten kann, um dessen Willen, Neigungen und Bindungen erkennen und dem Gericht vermitteln zu können. Die Kindesinteressen werden auch dadurch stärker berücksichtigt, dass in speziellen für das Kindeswohl sowie die Elternrechte besonders gewichtigen Fällen die Bestellung eines Verfahrensbeistandes verpflichtend vorgeschrieben wird. Der stärkeren Berücksichtigung der Kindesinteressen dient auch die Neuregelung des § 158b FamFG. Danach soll der Verfahrensbeistand eine schriftliche Stellungnahme erstatten, um das festgestellte Interesse des Kindes im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Der Verfahrensbeistand hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Endet das Verfahren durch Endentscheidung, soll der Verfahrensbeistand den gerichtlichen Beschluss mit dem Kind erörtern (§ 158b Absatz 1 FamFG).

Schließlich wurden die Regelungen zur persönlichen Anhörung (§ 159 FamFG) des Kindes im Verfahren geändert. Ergänzt wurde insbesondere die Pflicht des Gerichts, sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen. Ferner wurden die Anhörungspflichten erweitert. Das Gesetz sieht nunmehr eine grundsätzliche und altersunabhängige Pflicht zur persönlichen Anhörung des Kindes vor, von der nur noch im zu begründenden Einzelfall abgesehen werden kann, wodurch der Rechts- und Subjektstellung des Kindes im Verfahren besser Rechnung getragen wird.

Nicht zuletzt wurden – verbindliche – Qualifikationsanforderungen ab dem 1. Januar 2022 auch für Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte eingeführt (§ 37 **Jugendgerichtsgesetz**). Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Sind Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt, sollen die Aufgaben nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse

durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung „alsbald“ zu erwarten ist.

3. Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), in Kraft getreten am 1. Juli 2021, wurden auch im Bereich des Opferschutzes relevante Änderungen vorgenommen.

So wurde eine Legaldefinition des Verletzten in § 373b der Strafprozessordnung (StPO) verankert. Damit leistet der Bundesgesetzgeber einer Rechtsansicht der Europäischen Kommission Folge, die der Bundesregierung mitgeteilt hatte, dass sie eine derartige Legaldefinition zur Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (Opferschutzrichtlinie) für geboten erachte. Die Legaldefinition führt zu zahlreichen redaktionellen Folgeänderungen. Wesentliche inhaltliche Änderungen dürften damit allerdings nicht verbunden sein.

Von größerer praktischer Relevanz ist eine Stärkung des Schutzes von Zeugenadressen in den §§ 68, 200 StPO. Durch die Änderungen soll klargestellt werden, dass die Nennung der vollständigen Anschrift von Zeugen weder in der Anklageschrift noch grundsätzlich bei Vernehmungen in der Hauptverhandlung oder in richterlichen Vernehmungen in Anwesenheit des Beschuldigten erfolgt.

Zudem wird durch eine Ergänzung in § 68 Absatz 4 StPO festgelegt, dass die Staatsanwaltschaft künftig die Aufgabe hat, in potentiellen Gefährdungsfällen eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) zu veranlassen, um zu verhindern, dass bei gefährdeten Zeugen die vollständige Anschrift über eine Abfrage bei der Einwohnermeldebehörde des Wohnorts erlangt werden kann.

Einen gewissen Einfluss auf den Opferschutz könnte auch der neu geschaffene § 463e StPO entwickeln, der den Gerichten den Einsatz von Videokonferenztechnik bei strafvollstreckungsrechtlichen Anhörungen in größerem Umfang als bisher ermöglichen soll. So wurde die Zulässigkeit der mündlichen Anhörung im Wege der Bild- und Tonübertragung für alle im Bereich der Strafvollstreckung zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen – insbesondere auch für solche, die eine mündliche Anhörung voraussetzen – geregelt.

Im Übrigen wird es durch eine Ergänzung des § 413 StPO künftig möglich sein, die Nebenfolge der Einziehung auch in Sicherungsverfahren, die gegen schuld- oder verhandlungsunfähige Täter geführt werden, neben einer Maßregel der Besserung und Sicherung anzuordnen. Bislang hatte sich die Rechtsprechung mangels einer ausdrücklichen Regelung in der StPO an derartigen Einziehungsentscheidungen im Sicherungsverfahren gehindert gesehen.

Nicht zuletzt hat der § 1 des Gewaltschutzgesetzes eine Anpassung erfahren. Die „sexuelle Selbstbestimmung“ wird ausdrücklich als eigenes Schutzgut anerkannt und so der Zugang der Opfer zu familiengerichtlichen Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz erweitert.

4. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution

Mit dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3513), in Kraft getreten am 01.10.2021, verfolgt der Bundesgesetzgeber ausdrücklich das Ziel, einen verbesserten Opferschutz zu erreichen.

Dies soll durch Änderungen im § 238 StGB (Nachstellung) gelingen. In Absatz 1 des sog. Stalkingtatbestandes wurde der Begriff „beharrlich“ durch den Begriff „wiederholt“ ersetzt; ferner trat an die Stelle des bisherigen Merkmals „schwerwiegend“, das sich auf die potenzielle Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers bezieht,

die Begrifflichkeit „nicht unerheblich“. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen so „die insgesamt zu hohen Anforderungen an ein strafbares Verhalten“ abgesenkt und die bisher vorhandenen „erheblichen Schwierigkeiten bei der Subsumtion“ vermindert werden.

Im Handlungskatalog des § 238 Absatz 1 StGB wurden ferner typische Begehungsformen des Cyberstalkings aufgenommen. Diese sind zum Teil bisher bereits tatbestandlich erfasst, sollen aber aus Gründen der Bestimmtheit und der Rechtssicherheit ausdrücklich gesetzlich normiert werden.

Im Übrigen wurde der Absatz 2 von einer Qualifikationsvorschrift in eine Regelung besonders schwerer Fälle – unter Beibehaltung des Strafrahmens von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe – umgestaltet und ergänzt. Die dort aufgeführten Regelbeispiele sollen den Tatgerichten nunmehr ein „erhöhtes Maß an Flexibilität“ ermöglichen, „um den erhöhten Strafrahmen auch in weiteren Konstellationen anzuwenden“.

Im Tatbestand der Zwangsprostitution nach § 232a StGB hat der Gesetzgeber im dortigen Absatz 6 nunmehr auch gewisse leichtfertige Begehungsweisen normiert: Vereinfacht gesprochen machen sich Freier künftig bei sexuellen Handlungen mit Zwangsprostituierten schon dann strafbar (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren), wenn sie zumindest leichtfertig verkennen, dass es sich um Zwangsprostitution handelt.

Außerdem hat der Gesetzgeber in Artikel 2 des Gesetzes die Strafdrohung des § 4 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes von einem Jahr auf zwei Jahre Freiheitsstrafe hochgesetzt.

5. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbesserung der Bekämpfung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen

Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbesserung der Bekämpfung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250), das am 22. September 2021 in Kraft getreten ist, hat – wie bereits der Gesetzesname nahelegt – mehrere Änderungen des StGB zum Gegenstand.

Aus Opferschutzgesichtspunkten ist insofern die neu geschaffene Strafvorschrift des § 126a StGB (Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten) zu erwähnen.

Hiermit soll eine Strafbarkeitslücke in Bezug auf sogenannte „Feindeslisten“ geschlossen werden. Nach der Gesetzesbegründung sind „Feindeslisten“ Datensammlungen (Adressdaten, Informationen über persönliche Umstände oder Fotos) von Personen, die – vorwiegend im Internet – verbreitet und zum Teil mit ausdrücklichen oder subtilen Drohungen oder Hinweisen verbunden werden.

Durch die Vorschrift soll der öffentliche Frieden geschützt und als Tathandlung das in einer gewissen Art und Weise erfolgte Verbreiten personenbezogener Daten – auch einer einzelnen Person – erfasst werden, wenn dies öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts geschieht. Das Verbreiten muss in einer Art und Weise erfolgen, die geeignet und nach den Umständen bestimmt ist, die betroffene (oder eine ihr nahestehende) Person der Gefahr eines gegen sie gerichteten Verbrechens oder einer gegen sie gerichteten sonstigen rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert auszusetzen.

Durch einen Verweis auf § 86 Absatz 4 StGB soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass sozialadäquates Verhalten (insbesondere die Berichterstattung über Vor-

gänge des Zeitgeschehens und die Veröffentlichung der Recherchearbeit von Vereinen zur Aufdeckung extremistischer Bestrebungen) nicht in den Anwendungsbereich der neuen Strafvorschrift fällt.

Durch den ebenfalls neu geschaffenen Tatbestand des § 176e StGB soll eine Strafbarkeitslücke bei sog. „Missbrauchsanleitungen“ geschlossen werden. Bislang waren solche Anleitungen von den bestehenden Straftatbeständen – so die Gesetzesbegründung – „nur in Einzelfällen“ etwa als kinderpornographische Inhalte, als Gewaltdarstellungen oder als Billigung von Straftaten erfasst. Nach dem gesetzgeberischen Willen ist eine Anleitung im Sinne der Norm „eine Schilderung, die Kenntnisse zu Möglichkeiten der Tatvorbereitung oder Tatausführung vermittelt. Merkmale des Billigens oder des Aufforderns müssen nicht vorliegen. Es genügt, dass der Inhalt darüber unterweist, wie ein Missbrauch von Kindern geplant, vorbereitet, durchgeführt werden oder unerkannt bleiben kann.“ Durch den neuen Tatbestand wird nunmehr nicht nur ein Verbreiten und ein Der-Öffentlichkeit-Zugänglichmachen solcher Anleitungen unter Strafe gestellt (Absätze 1 und 2), sondern auch bereits deren Abruf und Besitz (Absatz 3). Strafbar sind auch alle Handlungen, durch die einer anderen Person der Besitz an einer Missbrauchsanleitung verschafft oder sie ihr sonst zugänglich gemacht wird, etwa durch das Teilen in – auch geschlossenen – Chatgruppen oder über sonstige Kommunikationskanäle (ebenfalls Absatz 3).

Außerdem ist auf den neuen Straftatbestand der „Verhetzenden Beleidigung“ nach § 192a StGB hinzuweisen. Damit soll eine Strafbarkeitslücke im Zusammenhang mit hetzerischen Nachrichten, die direkt an die Betroffenen gerichtet werden, geschlossen werden. Als Tathandlung wird das Gelangenlassen von verhetzenden Inhalten (§ 11 Absatz 3 StGB) im Sinne von § 130 Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c) StGB in schriftlicher und (fern-)mündlicher Form an eine Person erfasst, die einer bestimmten Personenmehrheit zugehörig ist. Erfasst sind Inhalte, die eine durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden und hierdurch die Menschenwürde der betroffenen Personen verletzen können. Entsprechend § 184 Absatz 1 Nr. 6 StGB soll es ausreichend sein, dass der in einer Schrift, E-Mail, SMS usw. enthaltene Inhalt so in den Verfügungs-

bereich eines anderen überführt wird, dass dieser vom Inhalt Kenntnis nehmen kann. Handlungen, die auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person oder mit deren erkennbarem Willen erfolgen, werden durch den Tatbestand nicht erfasst („ohne hierzu aufgefordert zu sein“).

§ 192a StGB wurde durch eine Änderung in § 194 Absatz 1 Satz 3 StGB als relatives Antragsdelikt ausgestaltet.

6. Reform des sozialen Entschädigungsrechts

Das Soziale Entschädigungsrecht (SER) ist im Jahr 2019 umfassend novelliert worden und wird nun in einem eigenen Sozialgesetzbuch – dem SGB XIV – geregelt, das überwiegend zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Das SGB XIV berücksichtigt sowohl die veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen als auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und die Entwicklungen im Recht der sozialen Sicherung. Mit dem neuen Sozialen Entschädigungsrecht werden auch leistungsrechtliche Konsequenzen aus dem verheerenden Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin am 19. Dezember 2016 gezogen. Zukünftig können auch Opfer psychischer Gewalt – hierunter fallen insbesondere Fälle von sexueller Gewalt – Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts erhalten. Opfer von Gewalttaten werden unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Aufenthaltsstatus gleichbehandelt. Schockschadensopfer, also Menschen, die nicht direkte Opfer, aber vom Miterleben der Tat beeinträchtigt sind, erhalten ebenfalls Leistungen. Eine neue Regelung zur Beweiserleichterung bei der Kausalitätsprüfung psychischer Erkrankungen kommt insbesondere Opfern sexueller oder psychischer Gewalt zugute. Grundsätzlich unterfallen alle Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, unabhängig vom Alter der Betroffenen, dem überarbeiteten Gewaltbegriff, der Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XIV ist.

Die erfolgreiche Administrierung des neuen Rechts setzt ein länderübergreifendes IT-System voraus, das eine bundeseinheitliche Umsetzung des Sozialen Entschädigungsrechts ermöglicht. Hierzu haben sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und 15 Länder (mit Ausnahme von Sachsen) im Dezember 2021 auf eine Kooperationsvereinbarung und ein einheitliches IT -System verständigt.

Damit ist für die Opfer von Gewalttaten eine übergangslose und einheitliche Bearbeitung auch bei einem Wohnortwechsel sichergestellt. Es handelt sich bei der systemtechnischen Zusammensetzung um ein bundesweit beispielgebendes Verfahren der Länder, die jeweils eigene Kooperationsbeiträge zur Entwicklung und dem Betrieb des IT-Fachverfahrens erbringen.

7. Landesgesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen in Rheinland-Pfalz

Das rheinland-pfälzische Antisemitismusbeauftragtengesetz vom 19. Mai 2022 (GVBl. 2022, 208) ist seit dem 1. Juni 2022 in Kraft.

Um die bislang schon erfolgreiche Arbeit des bzw. der Beauftragten für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen in Rheinland-Pfalz gerade auch angesichts der zunehmenden antisemitischen Entwicklungen in jüngster Zeit zu unterstützen, zu erleichtern und effektiver zu gestalten, dient das neue Gesetz der Stärkung der Rechtsstellung des Amtes. Insbesondere wurden für die bzw. den Beauftragten Einsichts- und Auskunftsrechte gegenüber Behörden geschaffen, die bisher Daten nur in sehr eingeschränktem Umfang an sie oder ihn übermitteln durften, wobei auch Regelungen zum Schutz dieser personenbezogenen Daten getroffen wurden. Des Weiteren wurden die Aufgaben und Befugnisse des Amtes gesetzlich fest umrissen.

II. Neuregelungen mit Bezug zum Opferschutz seit Dezember 2020 im europäischen Recht

EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025) – beabsichtigte Reform der Opferschutzrichtlinie

Die Europäische Kommission hat im Juli 2020 ihre „EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025)“ vorgestellt, die sicherstellen soll, dass alle Opfer von Straftaten ihre Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können, unabhängig davon, wo in der EU die Straftat begangen wurde.

Im Zuge dieser Strategie soll – als eine der wichtigsten Maßnahmen – insbesondere eine Reform der Opferrichtlinie angegangen werden. Dazu hat die Europäische Kommission am 28. Juni 2022 eine Evaluierung der geltenden Richtlinie über die Rechte von Opfern vorgelegt. Dabei habe sich gezeigt, dass die Richtlinie in den letzten zehn Jahren erheblich dazu beigetragen habe, das Leben der Opfer in der gesamten EU zu verbessern. Sie habe die Sicherheit der Opfer erhöht und das Risiko negativer Auswirkungen der Teilnahme an Strafverfahren und beim Kontakt mit den Tätern verringert. Die Bewertung weise jedoch auch auf noch bestehende Defizite hin, so etwa, dass sich noch nicht immer alle Opfer in vollem Umfang auf ihre Rechte berufen könnten.

Das sei einem Mangel an Klarheit und Präzision bei der Formulierung der Opferrechte geschuldet. Insbesondere habe man Unzulänglichkeiten in Bezug auf den Zugang der Opfer zu Informationen, zu Unterstützungsdiensten und die individuellen Schutzbedürfnisse festgestellt. Die Opfer sollten in der Lage sein, eine aktivere Rolle im Strafverfahren zu übernehmen, und sie sollten leichteren Zugang zu Entschädigungen haben, damit sie sehen können, dass ihnen Gerechtigkeit widerfährt.

Die Evaluierung stützt sich auf eine Begleitstudie und eine Datenerhebung, die auch eine öffentliche Konsultation umfasste. Die Kommission plant nunmehr, die Schlussfolgerungen aufzugreifen. Zur Stärkung der Opferrechte soll im Jahr 2023 eine Überarbeitung der Richtlinie über die Rechte der Opfer erfolgen.

III. Anhängige bundesrechtliche Vorhaben mit besonderem Bezug zum Opferschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Opferschutzes in Fällen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

Auch ein dem Bundestag gegenwärtig vorliegendes Gesetzgebungsverfahren, das auf eine Initiative von Rheinland-Pfalz zurückgeht, hat eine ausdrücklich opferschützende Intention – der Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Opferschutzes in Fällen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“ (BR-Drs. 103/22).

Der Entwurf sieht eine Änderung des Strafantragserfordernisses in § 194 StGB für die Fälle der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener nach § 189 StGB vor:

Erstens soll das Antragsrecht der in § 77 Absatz 2 StGB bezeichneten Angehörigen um die Möglichkeit einer Verfolgung von Amts wegen ergänzt werden, sofern die Strafverfolgungsbehörde im Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Dies kann zum Beispiel bei einer großen Zahl von ehrverletzenden oder menschenverachtenden Äußerungen – insbesondere in sozialen Netzwerken – der Fall sein.

Zweitens soll in den Fällen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, sofern es sich um einen Amtsträger oder ihm gleichgestellte Person handelt und die Tat in Beziehung zu seiner Dienstausbübung steht, auch dem Dienstvorgesetzten, dem die verstorbene Person zuletzt unterstellt war, ein Strafantragsrecht zustehen. Derzeit ist dies nicht möglich, weil § 194 StGB und § 77a StGB ein aktives Dienstverhältnis voraussetzen.

Anlass für die Gesetzesinitiative waren Reaktionen im Netz auf die Tötung der Polizeianwärterin und des Polizeioberkommissars am 31. Januar 2022 auf einer Landstraße im Kreis Kusel. Die beiden Opfer wurden in den sozialen Medien verhöhnt und beleidigt. Nach geltendem Recht kann im Gegensatz zu § 140 StGB eine Tat nach § 189 StGB nur auf Antrag der nächsten Angehörigen verfolgt werden (§ 194 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 77 Absatz 2 StGB).

Der Bundesrat hat am 8. April 2022 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf die vorgesehene Änderung bei Taten nach § 189 StGB als erwägenswert erachtet, jedoch angeht, vor gesetzlichen Änderungen das Ergebnis des vom Bundesministerium der Justiz geförderten Projekts „Der strafrechtliche Umgang mit Hate Speech“ der Universität Leipzig abzuwarten. Danach wäre der Deutsche Bundestag zur Entscheidung über die Gesetzesinitiative berufen.

C. Übersicht über die Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz

In den nachfolgenden beiden Abschnitten erfolgt eine Skizzierung der Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz in den vergangenen zehn Jahren. Neben einem Überblick über die Opferdaten folgt eine umfassende Darstellung der Opferentwicklung insgesamt und unterteilt nach Deliktgruppen, der räumlichen und/oder sozialen Nähe der Opfer zum bzw. zur Tatverdächtigen (TV), der Opferspezifik und der Staatsangehörigkeit der Opfer (Unterabschnitt I.). In dem darauffolgenden Kapitel ist die Entwicklung im Zehnjahresvergleich in tabellarischer Form abgebildet (Unterabschnitt II.)¹.

Grundlage der statistischen Angaben ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für Rheinland-Pfalz. Diese berücksichtigt nur jene Straftaten, die der Polizei durch Strafanzeige oder auf anderem Wege bekannt wurden. Aufgrund der Länge des Betrachtungszeitraums von 2012 bis 2021 können sich nicht unerhebliche Veränderungen ergeben, die insbesondere auf zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen², der Entstehung und Weiterentwicklung neuer Kriminalitätsformen bzw. Tatbegehungsweisen (z.B. im Zusammenhang mit dem Internet), einer zunehmenden Sensibilisierung der Allgemeinheit, einer gestiegenen oder zurückgehenden Anzeigebereitschaft in bestimmten Deliktfeldern sowie Änderungen der Erfassungsmodalitäten (z.B. Widerstand, Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung³) in der PKS beruhen.

Im Berichtszeitraum ist eine heterogene Entwicklung der Opferzahlen sowohl in einzelnen Deliktbereichen als auch innerhalb einzelner Altersgruppen zu verzeichnen. Während manche Altersgruppen spürbare Rückgänge aufweisen ist in anderen Altersgruppen ein Anstieg zu verzeichnen. Gleiches gilt für die erfassten Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen. Zunehmende Anteile jener Opfer, die zum Zeitpunkt der Tat mit dem oder der Tatverdächtigen in einer engen Beziehung standen, können ein Indikator dafür sein, dass unter anderem das Gewaltschutzgesetz und das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt RIGG Wirkung zeigen und Opfer heute eher bereit sind, Täter aus dem sozialen Nahraum anzuzeigen.

¹ Seit 01. Januar 2017 findet keine erweiterte Erfassung von Geschädigten (u.a. nach Alter) in der PKS mehr statt. Somit sind nur noch differenzierte Aussagen zu Opfern möglich (Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung, bei Widerstandsdelikten und tätlichem Angriff).

² Beispielsweise die am 10. November 2016 erfolgte Änderung des Sexualstrafrechts vgl. Kapitel C.1.4.3.

³ Ausführlichere Erläuterungen in Abschnitt C.1.4.5 und C.1.3.2.

Die insgesamt rückläufige Opferentwicklung ist neben anderen Aspekten, insbesondere auf die vielfältigen Auswirkungen der Corona-Pandemie, beispielsweise auf den Lockdown im Frühjahr des Jahres 2020 und den zweiten Lockdown von November 2020 bis Mitte April 2021, zurückzuführen. Insgesamt zeigte sich ein Rückgang bei den Straftaten, die pandemiebedingt aufgrund von veränderten Alltagsroutinen und des eingeschränkten öffentlichen Lebens reduzierte Tatgelegenheiten aufweisen. Als Beispiele können Körperverletzungs- und Raubdelikte angeführt werden, die u.a. aufgrund eines eingeschränkten öffentlichen Lebens rückläufig gewesen sein dürften.

Die Landesregierung verfolgt auf der Basis einer differenzierten Auseinandersetzung mit den Opferzahlen das Ziel, möglichen Handlungsbedarf zu erkennen und den Opferschutz mit gezielten Maßnahmen weiter zu optimieren, damit sich die Menschen in Rheinland-Pfalz auch in Zukunft sicher fühlen können.

I. Opfer im Vergleich der Jahre 2021 und 2012

1. Allgemeine Begriffsdefinitionen

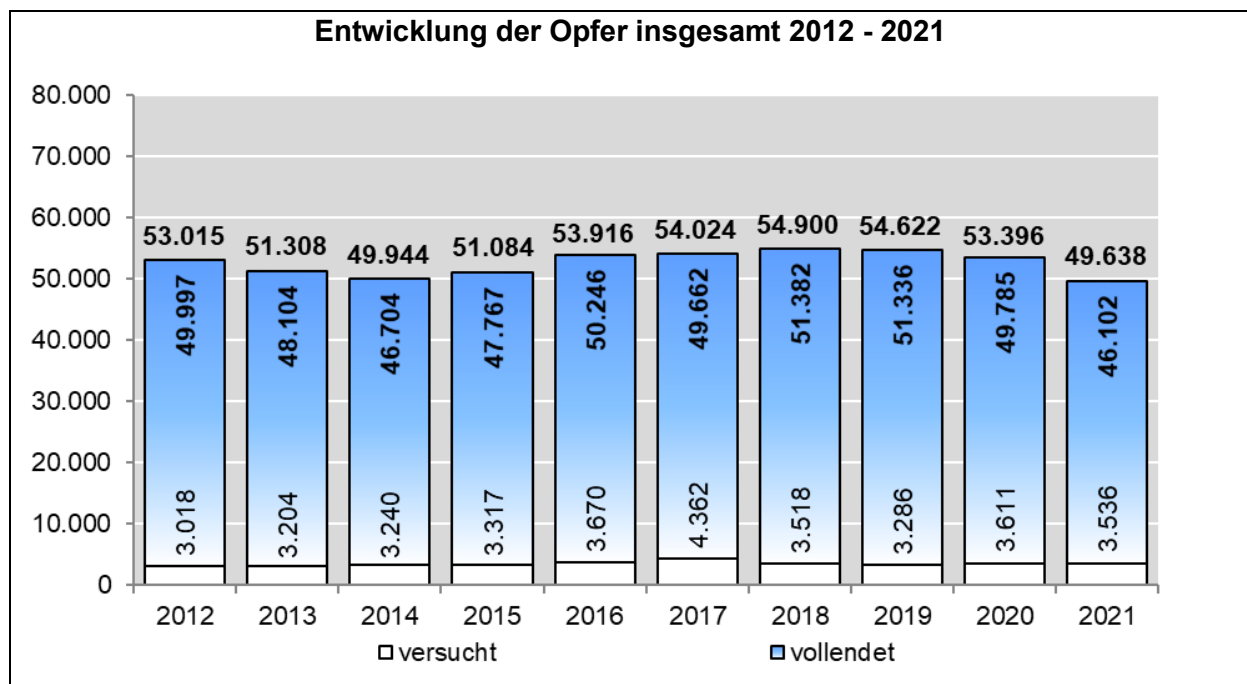
Opfer im Sinne der PKS sind unmittelbar Betroffene speziell definierter Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung) und von Widerstandsdelikten gegen und tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen.⁴

Zu den Opfern erfasst die PKS anonymisierte Informationen über das Geschlecht und das Alter sowie die Beziehung des Opfers zum bzw. zur TV. Seit dem 01. Januar 2011 liegen Angaben vor, ob eine räumlich und/oder soziale Nähe des Opfers zum bzw. zur TV bestand und ob eine Opferspezifik ursächlich für den Tatentschluss war, d.h. inwieweit personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogene Merkmale des Opfers

⁴ Die Deliktsarten, bei denen die bundesweite PKS eine Opfererfassung vorsieht, sind im Straftatenkatalog gesondert ausgewiesen. Hierzu gehören Straftaten gegen das Leben (Ausnahme Abbruch der Schwangerschaft), Sexualdelikte (Ausnahme Ausübung der verbotenen Prostitution und jugendgefährdende Prostitution sowie Verbreitung pornographischer Schriften und Erzeugnisse), Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Ausnahme Angriff auf den Luft- und Seeverkehr) sowie Widerstandshandlungen und tätlichem Angriff, Brandstiftung mit Todesfolge, Körperverletzung im Amt, Aussetzung, Einschleusen mit Todesfolge und leichtfertige Verursachung des Todes eines Anderen durch Abgabe von Betäubungsmitteln.

den bzw. die TV zur Begehung seiner bzw. ihrer Tat motiviert haben. Darüber hinaus wird seit dem 01. Januar 2013 die Staatsangehörigkeit des Opfers in der PKS registriert. Seit 01. Januar 2016 ist zudem die Erfassung von Zuwanderern⁵ als Opfer möglich.

2. Überblick über die Entwicklung der Opfer insgesamt



2021 hat die Polizei 49.638 Opfer von Straftaten registriert. Bei 3.536 bzw. 7,1 % (2012: 5,7 %) der Opfer blieb es beim Versuch einer Straftat. Von den 49.638 Opfern waren 21.394 bzw. 43,1 % weiblich (2012: 39,8 %) und 28.244 bzw. 56,9 % männlich (2012: 60,2 %).

Gegenüber 2012 sank die Zahl der Opfer um 3.377 (-6,4 %), wobei die Opferzahl nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar ist. Zum 1. Januar 2017 erfolgte beispielsweise im Zuge der Verschärfung des Sexualstrafrechts⁶ u.a. die Einführung des Opferdelikts der sexuellen Belästigung gemäß § 184i StGB mit 631 Opfern im Jahr

⁵ Zuwanderer im Sinne der PKS sind Personen mit dem Aufenthaltsstatus Asylbewerber, Duldung, Kontingentflüchtling, international/national Schutz- und Asylberechtigte und unerlaubter Aufenthalt.

⁶ Bei Widerstandshandlungen gelten die staatlichen Vollstreckungshandlungen und die dazu berufenen Organe als das „geschädigte Rechtsgut“. Um das Phänomen umfassend abbilden zu können, wird das Delikt gemäß PKS-Richtlinie seit 01.01.2011 jedoch aufgrund einer Ausnahmeregelung als Opferdelikt in der PKS geführt, sodass seit diesem Zeitpunkt differenzierte Informationen zu den von den Widerstandshandlungen betroffenen Vollstreckungsbeamten und denen gleichgestellten Personen möglich sind.

2021. Aufgrund des am 01.01.2021 in Kraft getretenen Gesetzes „zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen“ wurde zudem der Straftatbestand der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen gemäß § 184k StGB neu geschaffen. Im Jahr 2021 konnten hier 60 Opfer registriert werden.

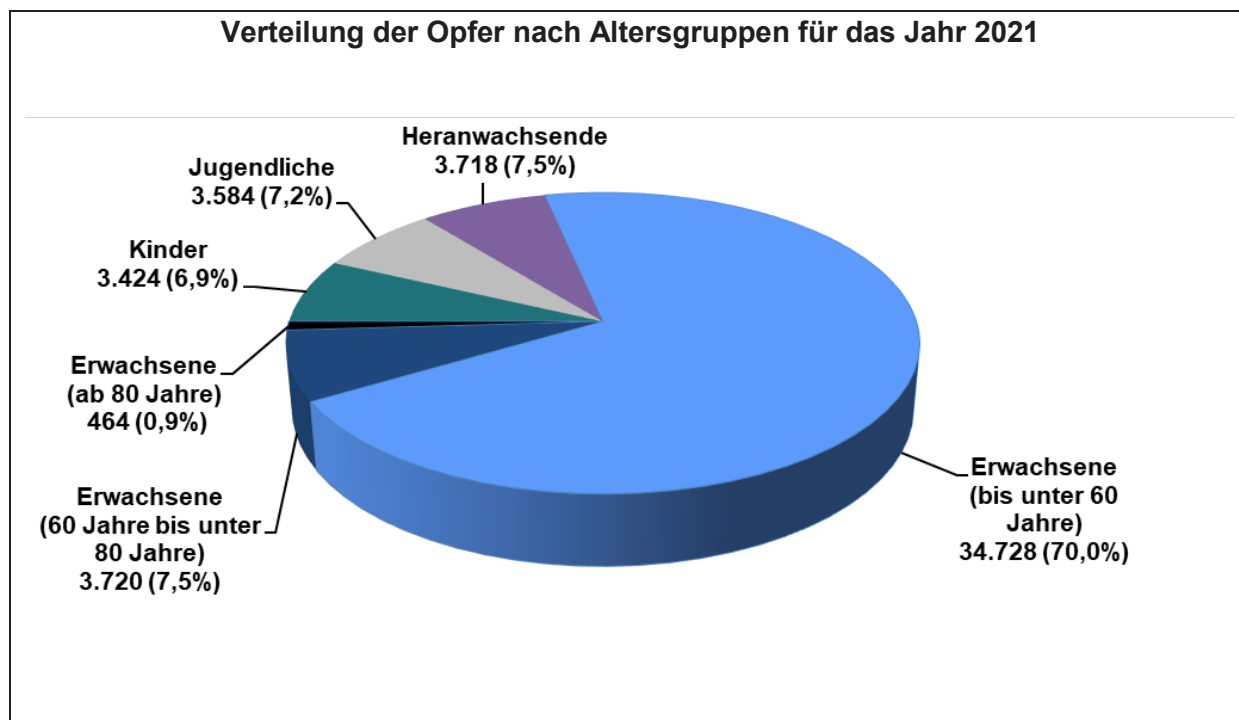
Der allgemeine Rückgang resultiert insbesondere aus der Abnahme der Körperverletzungsdelikte um 7.071 (-20,9 %) auf 26.784 Opfer und der Raubdelikte um 852 (-44,5 %) auf 1.061 Opfer. Hingegen sind Anstiege der Opfer, insbesondere bei der Bedrohung um 3.062 (+49,4 %) auf 9.259 Opfer und bei Widerstand um 996 (+39,3 %) auf 3.529 Opfer zu verzeichnen. Der Anstieg bei der Bedrohung basiert auf der gesetzlichen Verschärfung der Rechtsnorm.⁷

Ferner ist am 30. Mai 2017 der Straftatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen gemäß §§ 114, 115 StGB eingeführt worden. Vor dem Jahr 2018 erfolgte die statistische Erfassung von Angriffen dieser Art in der Regel als (versuchte) vorsätzliche einfache Körperverletzung. 2021 sind 1.192 Opfer tätlicher Angriffe registriert. Wären diese 2021 statistisch noch als Körperverletzungsdelikte erfasst worden, so wären die vorsätzlichen einfachen Körperverletzungen lediglich um 3.477 Opfer zurückgegangen.

⁷ Vgl. Kapitel C.I.4.4.

3. Entwicklung der Opfer bei den Straftaten insgesamt

3.1 Verteilung der Opfer nach Altersgruppen



Entwicklung der Opfer nach Altersgruppen 2021 im Vergleich zu 2012

Altersgruppe	2021	2012	Entwicklung zu 2012	
			absolut	in %
Opfer insgesamt	49.638	53.015	-3.377	-6,4
unter 21 Jahre insgesamt, davon	10.726	14.713	-3.987	-27,1
Kinder (bis unter 14 Jahre)	3.424	3.578	-154	-4,3
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	3.584	5.403	-1.819	-33,7
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	3.718	5.732	-2.014	-35,1
Erwachsene insgesamt, davon	38.912	38.302	610	1,6
Erwachsene bis unter 60 Jahre	34.728	35.192	-464	-1,3
Erwachsene ab 60 Jahre	4.184	3.110	1.074	34,5
• 60 bis unter 65 Jahre	1.692	1.265	427	33,8
• 65 bis unter 70 Jahre	1.064	717	347	48,4
• 70 bis unter 75 Jahre	588	562	26	4,6
• 75 bis unter 80 Jahre	376	311	65	20,9
• ab 80 Jahre	464	255	209	82,0

Der Rückgang der Opfer unter 21 Jahre ist insbesondere auf rückläufige Opferzahlen bei den Körperverletzungsdelikten um 4.067 (-38,7 %) auf 6.443 Opfer zurückzuführen.

Der Anstieg der Opfer im Erwachsenenalter resultiert hingegen insbesondere aus einer Zunahme der Opfer von Bedrohungen⁸ um 2.842 (+57,6 %) auf 7.773 Opfer. Gleichzeitig sind die Opfer von Bedrohungen ab 60 Jahren um 469 (+94,2 %) auf 967 Opfer angestiegen.

Im Gegensatz zur rückläufigen Entwicklung der Körperverletzungsdelikte bei den Opfern bis unter 60 Jahre nahmen sie bei den Opfern ab 60 Jahre um 549 (+33,4 %) auf 2.193 Opfer zu. Dieser Anstieg in der Altersgruppe der Erwachsenen ab 60 Jahre dürfte auf den demografischen Wandel und eine zunehmende Zahl älterer Menschen zurückzuführen sein.

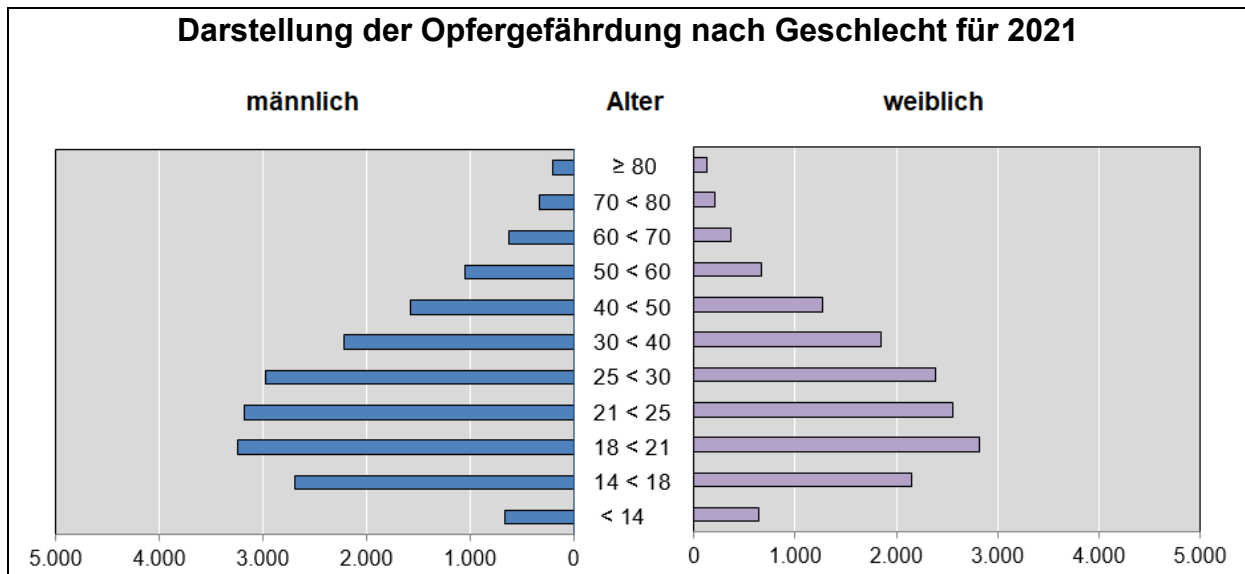
Entwicklung des Opfer- und Bevölkerungsanteils sowie der Opfergefährdungszahl (OGZ)⁹ nach Altersgruppen 2021 im Vergleich zu 2012

Altersgruppen	Opferanteil			Bevölkerungsanteil			OGZ		
	in % 2021	in % 2012	+/- % - Pkte	in % 2021	in % 2012	+/- % - Pkte	2021	2012	+/- in %
Opfer insgesamt	100,0	100,0	0,0	100,0	100,0	0,0	1.211	1.329	-8,9
unter 21 Jahre insgesamt, davon	21,6	27,8	-6,1	19,3	20,0	-0,7	1.353	1.841	-26,5
- Kinder (bis unter 14 Jahre)	6,9	6,7	0,2	12,8	12,3	0,5	655	731	-10,4
- Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	7,2	10,2	-3,0	3,6	4,3	-0,7	2.434	3.155	-22,8
- Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	7,5	10,8	-3,3	3,0	3,5	-0,5	3.044	4.135	-26,4
Erwachsene insgesamt, davon	78,4	72,2	6,2	80,7	80,0	0,7	1.177	1.200	-1,9
Erwachsene bis unter 60 Jahre	70,0	66,4	3,6	50,9	53,4	-2,4	1.664	1.652	0,7
Erwachsene ab 60 Jahre	8,4	5,9	2,6	29,7	26,6	3,1	343	293	17,1
• 60 bis unter 65 Jahre	3,4	2,4	1,0	7,5	6,2	1,3	553	513	7,9
• 65 bis unter 70 Jahre	2,1	1,4	0,8	6,3	4,6	1,7	413	390	5,8
• 70 bis unter 75 Jahre	1,2	1,1	0,1	4,9	6,0	-1,1	291	235	23,8
• 75 bis unter 80 Jahre	0,8	0,6	0,2	3,9	4,3	-0,4	236	183	29,0
• ab 80 Jahre	0,9	0,5	0,5	7,2	5,5	1,7	158	115	37,4

In der Altersgruppe der unter 21-Jährigen sank die OGZ im Jahr 2021 im Vergleich zu 2012 um 488 (-26,5 %) auf 1.353. Die OGZ der Erwachsenen befindet sich im 10-jährigen Vergleich mit einem Minus von 1,9 % statisch auf gleichbleibenden Niveau.

⁸ Vgl. Kapitel C.I.4.4.4.

⁹ Die OGZ ist die Zahl der Opfer bezogen auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils. Sie gibt einen Anhaltspunkt über den Gefährdungsgrad der einzelnen Alters- und Geschlechtsgruppen, Opfer einer Straftat zu werden.

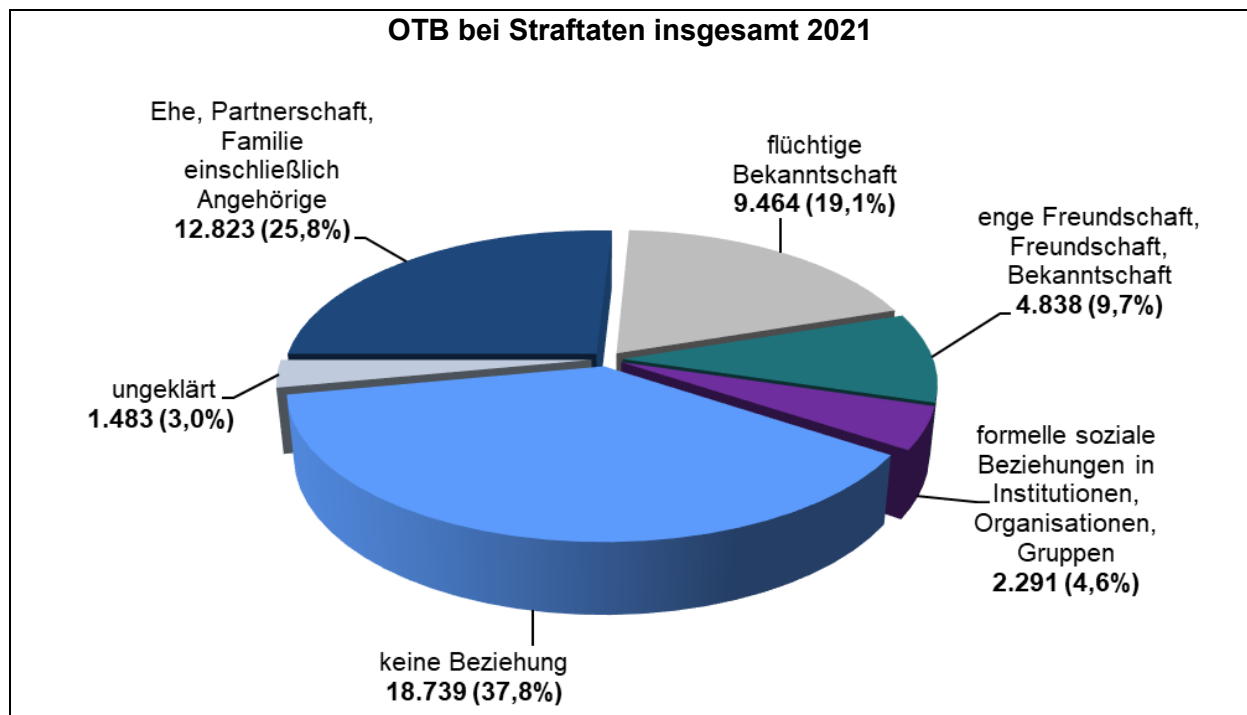


Mit einer OGZ von 1.394 (2012: 1.636) ist das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, bei Männern deutlich höher als bei Frauen mit einem Wert von 1.032 (2012: 1.034). Im Vergleich zu 2012 hat die OGZ sowohl bei den Männern (-14,8 %) als auch bei den Frauen (-0,2 %) abgenommen. Bei beiden Geschlechtern weisen die Heranwachsenden die höchste Opfergefährdung auf. Dies geht einher mit einer überdurchschnittlichen Tatverdächtigenbelastung dieser Altersgruppe.

3.2 Opfer - Tatverdächtigen - Beziehung (OTB)¹⁰

Die folgende Darstellung zeigt, ob und zu welchen Anteilen zwischen Opfern und TV bei den Straftaten eine Beziehung bestand. Anzumerken ist hierbei, dass die jeweiligen Anteile der einzelnen Beziehungsarten je nach Deliktsart deutlich unterschiedlich ausgeprägt sind.

¹⁰ Bei der Erfassung der formellen bzw. individuellen Beziehung zwischen dem Opfer und dem TV ist der familienrechtliche Status des Opfers gegenüber dem TV maßgeblich. Vorrang hat stets die engste Beziehung, z. B. „Bekanntschaft/Freundschaft“ vor „Flüchtige Bekanntschaft“ und diese vor „Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen“. Dies gilt auch dann, wenn bei einer Mehrzahl von TV unterschiedliche Beziehungsgrade zum Opfer bestehen. Das Merkmal „Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige“ umfasst alle Angehörigen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Wird die Art der Beziehung von Opfer und TV unterschiedlich bewertet, ist die Sichtweise des Opfers für die Erfassung maßgeblich.



Entwicklung der OTB bei Straftaten insgesamt

OTB	2021	2012	Entwicklung zu 2012		% - Anteil		
			absolut	in %	2021	2012	+/- %-Pkte zu 2012
Opfer insgesamt	49.638	53.015	-3.377	-6,4	100,0	100,0	0,0
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	12.823	11.230	1.593	14,2	25,8	21,2	4,6
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	4.838	8.678	-3.840	-44,2	9,7	16,4	-6,7
flüchtige Bekanntschaft	9.464	8.214	1.250	15,2	19,1	15,5	3,6
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	2.291	-*	-	-	4,6	-*	-
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	313	-	-	-*	0,6	-
keine Vorbeziehung	18.739	22.140	-3.401	-15,4	37,8	41,8	-4,0
Vorbeziehung ungeklärt	1.483	2.440	-957	-39,2	3,0	4,6	-1,6

* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01. Januar 2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

Im Jahr 2021 hatten insgesamt 59,3 % (2012: 53,6 %) der Opfer eine soziale Beziehung zum bzw. zur TV. Der Anteil der Opfer, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder

Partnerschaft führten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren, stieg 2021 gegenüber 2012 um +14,2 % auf 25,8 %. Mitursächlich hierfür dürfte die gestiegene Anzeigebereitschaft der Opfer gegenüber TV - insbesondere aus dem familiären Umfeld - sein. Opfer von häuslicher Gewalt lösen sich heute eher aus ihrer Rolle des anonymen Opfers und wenden sich vermehrt an die Polizei und Hilfsorganisationen. Mit dem flächendeckenden Ausbau von Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt hat die Landesregierung die Hilfsangebote für solche Opfer nicht nur erweitert, sondern aus Opfersicht auch in regionaler Nähe angesiedelt. Zudem dürften die Reform des Sexualstrafrechts und die „Me too“-Debatte positiven Einfluss auf das Anzeigeverhalten genommen haben.

4. Entwicklung der Opferzahlen bei einzelnen Straftatengruppen

4.1 Überblick

Darstellung der Entwicklung der Opferzahlen insgesamt sowie in den Straftatengruppen

Straftatengruppen	2021		2012		Zu-/Abnahme zu 2012	
	Anzahl der Opfer	%-Anteil an den Straftaten insgesamt	Anzahl der Opfer	%-Anteil an den Straftaten insgesamt	Anzahl	in %
Straftaten insgesamt	49.638	100,0	53.015	100,0	-3.377	-6,4
Straftaten gegen das Leben	102	0,2	136	0,3	-34	-25,0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*	2.817	5,7	2.168	4,1	649	29,9
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	43.170	87,0	48.114	90,8	-4.944	-10,3
Sonstige Straftatbestände StGB*	3.545	7,1	2.596	4,9	949	36,6
Strafrechtliche Nebengesetze	4	0,0	1	0,0	3	300,0

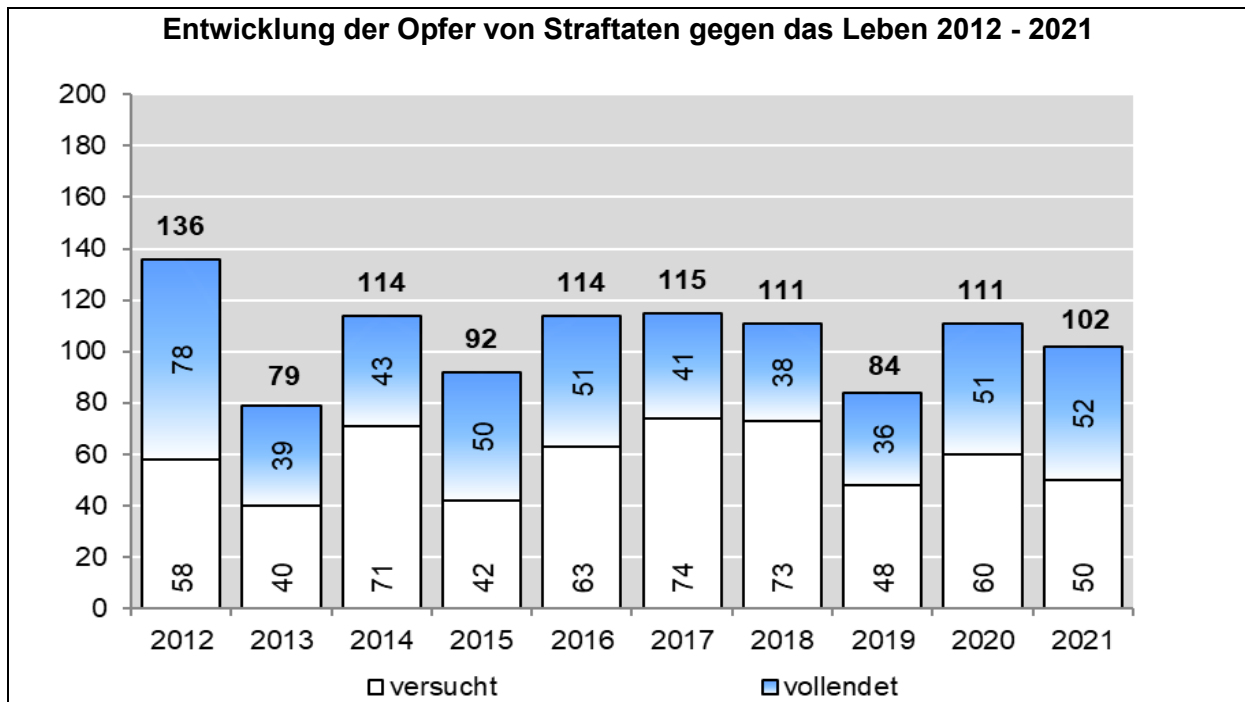
*Zur eingeschränkten Vergleichbarkeit der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und sonstigen Straftatbestände vgl. Kapitel C.I.4.3 bzw. C.I.4.5.

Der Rückgang der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit resultiert insbesondere aus der Abnahme der Körperverletzungsdelikte um 7.071 Opfer (-20,9 %) und der Raubdelikte um 852 Opfer (-44,5 %).

Der Anstieg der Opferzahl bei den sonstigen Straftatbeständen gemäß StGB ist auf die Einführung des darunter zu subsumierenden Straftatbestands des tätlichen Angriffs¹¹ zurückzuführen (1.192 Opfer). Vor 2018 erfolgte die statistische Erfassung Angriffe dieser Art in der Regel als (versuchte) vorsätzliche einfache Körperverletzung.

Die Zunahme der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung resultiert insbesondere aus der Einführung des Opferdeliktes der sexuellen Belästigung gemäß § 184i StGB und der Einführung des Straftatbestandes der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen gemäß § 184k StGB¹². Ohne die 631 Opfer der sexuellen Belästigung und die 60 Opfer des Straftatbestandes der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen ergibt sich ein Rückgang der Opfer von Sexualstraftaten zu 2012 um 42 (-1,9 %) auf 2.126 Opfer.

4.2 Straftaten gegen das Leben



¹¹ Vgl. Kapitel C.I.4.5.

¹² Vgl. Kapitel C.I.4.3.

Bei 50 (49,0 %) der insgesamt 102 Opfer von Straftaten gegen das Leben im Jahr 2021 blieb es beim Versuch (2012: 42,6 %). Damit sind die Opferzahlen der Versuchstaten 2021 gegenüber 2012 um -13,8 % und die der vollendeten Taten um -33,3 % gesunken.

Mit insgesamt 102 erfassten Opfern von Straftaten gegen das Leben im Jahr 2021 liegt die Zahl 3,8 % unter dem Durchschnittswert der Jahre 2012 bis 2020 (106 Opfer). 2021 waren 57 bzw. 55,9 % der Opfer männlich (2012: 62,5 %) und 45 bzw. 44,1 % weiblich (2012: 37,5%).

Entwicklung der Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen 2021 im Vergleich zu 2012

Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen	2021	2012	Entwicklung zu 2012		% - Anteil		
			absolut	in %	2021	2012	+/- %-Pkte zu 2012
Opfer insgesamt	102	136	-34	-25,0	100,0	100,0	0,0
unter 21 Jahre insgesamt, davon	15	19	-4	-21,1	14,7	14,0	0,7
Kinder (bis unter 14 Jahre)	9	10	-1	-10,0	8,8	7,4	1,4
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	2	2	0	0,0	2,0	1,5	0,5
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	4	7	-3	-42,9	3,9	5,1	-1,2
Erwachsene insgesamt, davon	87	117	-30	-25,6	85,3	86,0	-0,7
Erwachsene bis unter 60 Jahre	59	83	-24	-28,9	57,8	61,0	-3,2
Erwachsene ab 60 Jahre	28	34	-6	-17,7	27,5	25,0	2,5
• 60 bis unter 65 Jahre	8	7	1	14,3	7,8	5,1	2,7
• 65 bis unter 70 Jahre	4	6	-2	-33,3	3,9	4,4	-0,5
• 70 bis unter 75 Jahre	7	8	-1	-12,5	6,9	5,9	1,0
• 75 bis unter 80 Jahre	1	3	-2	-66,7	1,0	2,2	-1,2
• ab 80 Jahre	8	10	-2	-20,0	7,8	7,4	0,4

Darstellung der Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen und Versuchen für das Jahr 2021 und 2012

Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen für die Jahre 2021 und 2012	Opfer insgesamt		unter 21 Jahre insgesamt		Erwachsene insgesamt	
	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche
Straftaten gegen das Leben, davon	102	50	15	4	87	46
	(136)	(58)	(19)	(8)	(117)	(50)
Mord, davon	29	11	5	0	24	11
	(39)	(14)	(5)	(0)	(34)	(14)
• Mord i.Z.m. Raubdelikten	1	0	0	0	1	0
	(3)	(1)	(0)	(0)	(3)	(1)
• Mord i.Z.m. Sexualdelikten	1	0	1	0	0	0

	(1)	(0)	(0)	(0)	(1)	(0)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	54 (58)	39 (44)	6 (10)	4 (8)	48 (48)	35 (36)
Fahrlässige Tötung (nicht i.V. mit Verkehrsunfall)	19 (39)	0 (0)	4 (4)	0 (0)	15 (35)	0 (0)

(Daten aus 2012 in Klammern)

Aus der Gegenüberstellung der Opferzahlen 2021 und 2012 ergibt sich ein Rückgang im Deliktsbereich „Mord“ um 10 (-25,6 %), im Deliktsbereich „Totschlag und Tötung auf Verlangen“ um 4 (-6,9 %) und im Deliktsbereich „Fahrlässige Tötung“¹³ um 20 (-51,3 %).

Darstellung der Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen und Versuchen für das Jahr 2021 und 2012

Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen für die Jahre 2021 und 2012	Opfer insgesamt		Kinder		Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene bis unter 60 Jahre		Erwachsene ab 60 Jahre	
	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche
Straftaten gegen das Leben, davon	102 (136)	50 (58)	9 (10)	1 (1)	2 (2)	0 (2)	4 (7)	3 (5)	59 (83)	40 (47)	28 (34)	6 (3)
Mord, davon	29 (39)	11 (14)	2 (5)	0 (0)	2 (0)	0 (0)	1 (0)	0 (0)	15 (25)	9 (14)	9 (9)	2 (0)
• Mord i.Z.m. Raubdelikten	1 (3)	0 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (3)	0 (1)	1 (0)	0 (0)
• Mord i.Z.m. Sexualdelikten	1 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	1 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	54 (58)	39 (44)	3 (2)	1 (1)	0 (2)	0 (2)	3 (6)	3 (5)	38 (40)	31 (33)	10 (8)	4 (3)
Fahrlässige Tötung (nicht i.V. mit Verkehrsunfall)	19 (39)	0 (0)	4 (3)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (1)	0 (0)	6 (18)	0 (0)	9 (17)	0 (0)

(Daten aus 2012 in Klammern)

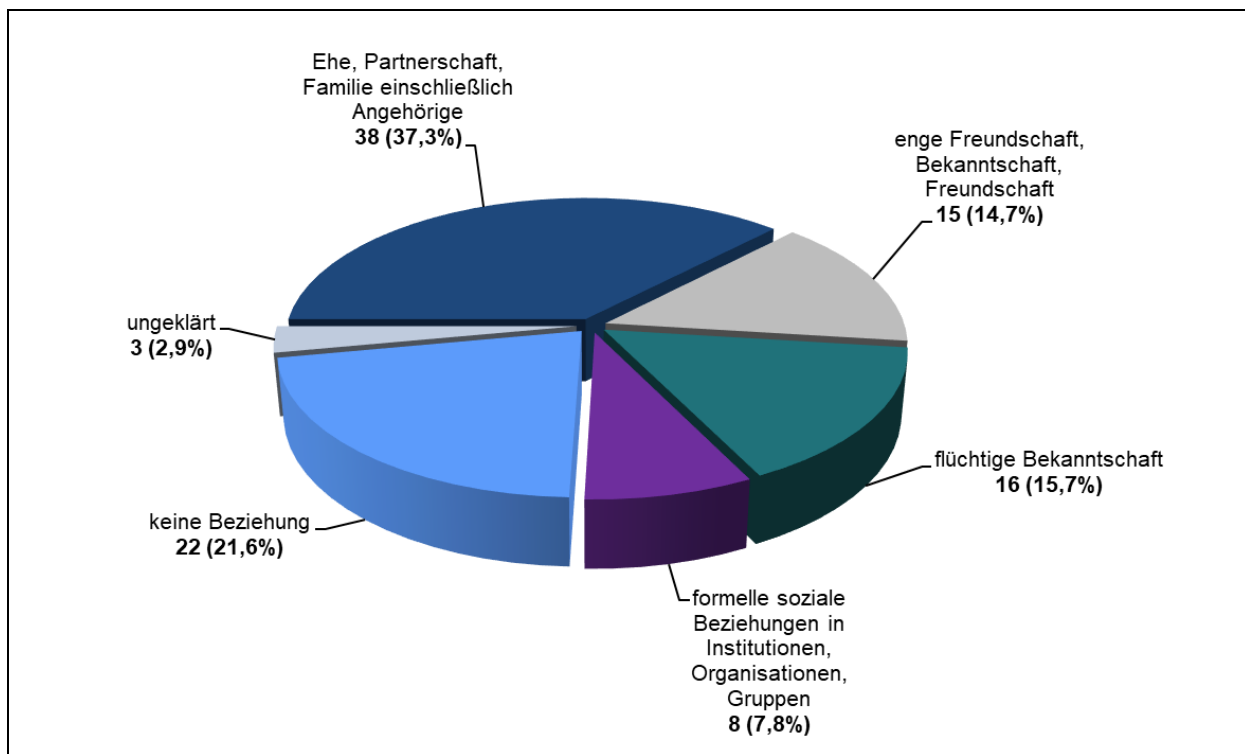
Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen für die Jahre 2021 und 2012	Erwachsene ab 60 Jahre		60 bis unter 65 Jahre		65 bis unter 70 Jahre		70 bis unter 75 Jahre		75 bis unter 80 Jahre		ab 80 Jahre	
	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche
Straftaten gegen das Leben, davon	28 (34)	6 (3)	8 (7)	2 (2)	4 (6)	1 (0)	7 (8)	1 (0)	1 (3)	0 (0)	8 (10)	2 (1)
Mord	9 (9)	2 (0)	6 (1)	1 (0)	1 (2)	0 (0)	1 (2)	0 (0)	0 (2)	0 (0)	1 (2)	1 (0)
• Mord i.Z.m. Raubdelikten	1 (0)	0 (0)	1 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)

¹³ Fahrlässige Tötung, die nicht in Verbindung mit einem Verkehrsunfall steht.

• Mord i.Z.m. Sexualdelikten	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	10 (8)	4 (3)	1 (3)	1 (2)	2 (1)	1 (0)	3 (1)	1 (0)	1 (0)	0 (0)	3 (3)	1 (1)
Fahrlässige Tötung (nicht i.V. mit Ver- kehrsunfall)	9 (17)	0 (0)	1 (3)	0 (0)	1 (3)	0 (0)	3 (5)	0 (0)	0 (1)	0 (0)	4 (5)	0 (0)

(Daten aus 2012 in Klammern)

Darstellung der OTB bei Straftaten gegen das Leben 2021



Entwicklung der OTB bei Straftaten gegen das Leben 2021 im Vergleich zu 2012

OTB bei Straftaten gegen das Leben 2021 und 2012	Opfer insgesamt	Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige	enge Freundschaft, Bekanntschaft, Freundschaft	flüchtige Bekanntschaft	formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen	Landsleute (nur bei Nicht-deutschen)	keine Vorbeziehung	Vorbeziehung ungeklärt
Straftaten gegen das Leben insgesamt	102 (136)	38 (39)	15 (25)	16 (25)	8 (-*)	-* (4)	22 (32)	3 (11)
Mord	29 (39)	16 (19)	3 (3)	4 (5)	1 (-*)	-* (1)	5 (4)	0 (7)
• Mord i.Z.m. Raubdelikten	1 (3)	0 (0)	0 (1)	0 (1)	0 (-*)	-* (0)	1 (0)	0 (1)
• Mord i.Z.m. Sexualdelikten	1 (1)	0 (1)	0 (0)	1 (0)	0 (-*)	-* (0)	0 (0)	0 (0)

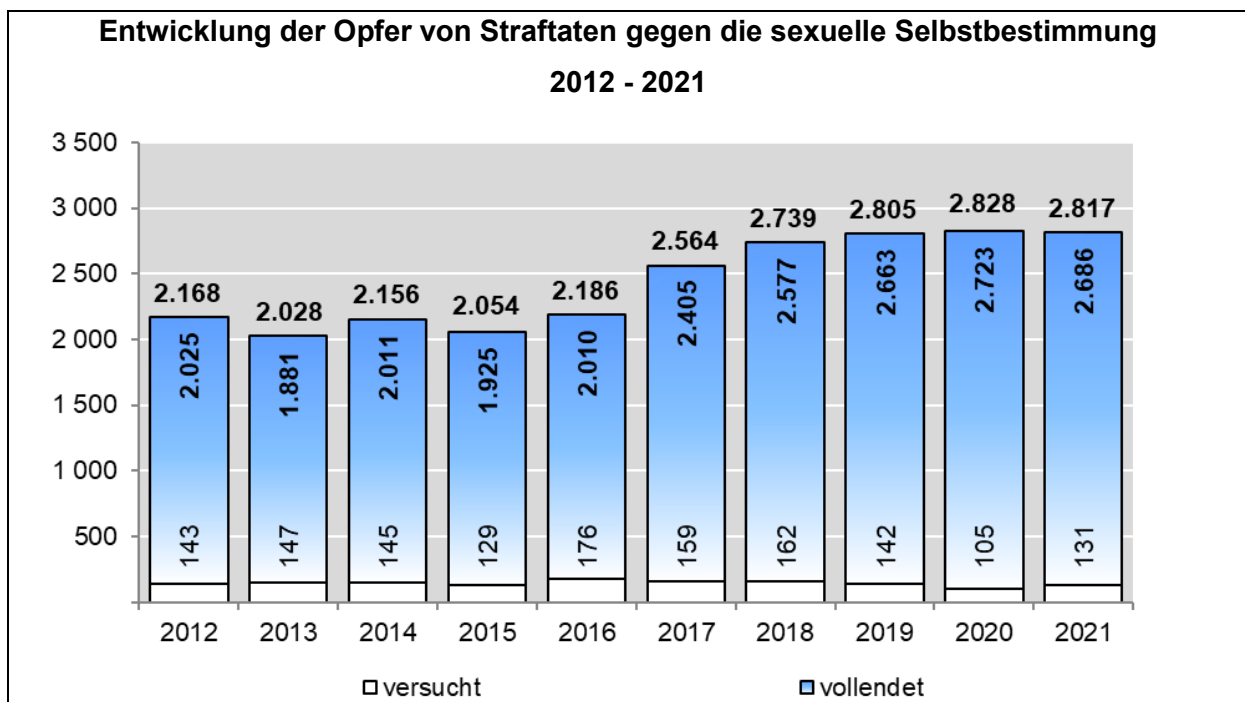
Totschlag und Tötung auf Verlangen	54 (58)	21 (17)	12 (17)	7 (7)	1 -*	-* (3)	11 (11)	2 (3)
Fahrlässige Tötung (nicht i.V. mit Verkehrsunfall)	19 (39)	1 (3)	0 (5)	5 (13)	6 -*	-* (0)	6 (17)	1 (1)

(Daten aus 2012 in Klammern)

* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01. Januar 2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

2021 standen bei den Straftaten gegen das Leben 77 Opfer bzw. 75,5 % (2012: 93 bzw. 68,4 %) in einer Beziehung zum bzw. zur TV. 65,5 % der Opfer eines Mordes (2012: 56,4 %) und 61,1 % (2012: 58,6 %) der Opfer eines Totschlages und einer Tötung auf Verlangen führten mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft, waren Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) oder unterhielten eine (enge) Freundschaft oder Bekanntschaft (ohne flüchtige Bekanntschaft) zum bzw. zur TV. Bei den fahrlässigen Tötungen lag dieser Anteil 2021 bei 5,3 % (2012: 20,5 %).

4.3 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung¹⁴



Aufgrund von Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung¹⁵ ist die Vergleichbarkeit der Fallzahlen ab 2017 mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich. Strafbar ist zwischenzeitlich jede sexuelle Handlung,

¹⁴ Zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zählen u.a. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, sexuelle Übergriffe (seit 2017), sexuelle Belästigungen (seit 2017), sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei.

¹⁵ Am 10.11.2016 trat das „neue“ Sexualstrafrecht in Kraft.

die gegen den erkennbaren Willen einer Person vorgenommen wird, u. a. nunmehr auch Vergewaltigungen und sexuelle Übergriffe gemäß § 177 StGB, die nicht mit einer Nötigung des Opfers einhergehen. Neben den sexuellen Übergriffen gelten zudem zwischenzeitlich auch sexuelle Belästigungen (§ 184i StGB) und Straftaten aus Gruppen (§ 184j StGB) als Sexualstraftat.

Aufgrund des am 01.01.2021 in Kraft getretenen Gesetzes „zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen“ wurde zusätzlich der Straftatbestand der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen gemäß § 184k StGB neu geschaffen.

Vor diesem Hintergrund steht der Anstieg der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gegenüber 2012 um 649 (+29,9 %) auf 2.817 Opfer im Zusammenhang mit inzwischen neu eingeführten Straftatbeständen. Seit dem Jahr 2017 werden in der PKS zu den Sexualstraftaten die inzwischen eingeführten Tatbestände der sexuellen Übergriffe gemäß § 177 Abs. 1, 2 Nr. 2-5, 3 und 7-9 StGB, der sexuellen Belästigung gemäß § 184i StGB und seit dem Jahr 2021 der Straftatbestand des § 184k StGB Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen, gezählt.

2021 waren 2.449 bzw. 86,9 % der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung weiblich (2012: 86,8 %) und 368 bzw. 13,1 % männlich (2012: 13,2 %).

Entwicklung der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Altersgruppen 2021 im Vergleich zu 2012

Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Altersgruppen	2021	2012	Entwicklung zu 2012		% - Anteil		
			Anzahl	%	2021	2012	+/- %-Pkte
Opfer insgesamt*	2.817	2.168	649	29,9	100,0	100,0	0,0
unter 21 Jahre insgesamt, davon	1.613	1.309	304	23,2	57,3	60,4	-3,1
Kinder (bis unter 14 Jahre)	831	793	38	4,8	29,5	36,6	-7,1
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	461	362	99	27,3	16,4	16,7	-0,3
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	321	154	167	108,4	11,4	7,1	4,3
Erwachsene insgesamt, davon	1.204	859	345	40,2	42,7	39,6	3,1
Erwachsene bis unter 60 Jahre	1.112	804	308	38,3	39,5	37,1	2,4
Erwachsene ab 60 Jahre	92	55	37	67,3	3,3	2,5	0,8
• 60 bis unter 65 Jahre	40	19	21	110,5	1,4	0,9	0,5

• 65 bis unter 70 Jahre	20	16	4	25,0	0,7	0,7	0,0
• 70 bis unter 75 Jahre	13	12	1	8,3	0,5	0,6	-0,1
• 75 bis unter 80 Jahre	12	5	7	140,0	0,4	0,2	0,2
• ab 80 Jahre	7	3	4	133,3	0,3	0,1	0,2

*Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt.

Darstellung der Opferzahlen ausgewählter Deliktsbereiche von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Altersgruppen 2021 im Vergleich zu 2012

Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Altersgruppen für die Jahre 2021 und 2012	Opfer	unter 21 Jahre insgesamt	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene insgesamt	bis unter 60 Jahre	ab 60 Jahre
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff §§ 177, 178, 179 (aufgehoben) StGB insgesamt, davon	761 (771)	338 (346)	17 (10)	174 (219)	147 (117)	423 (425)	403 (412)	20 (13)
• Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB, davon	496 (-*)	226 (-*)	7 (-*)	116 (-*)	103 (-*)	270 (-*)	262 (-*)	8 (-*)
○ Vergewaltigung	427 (-*)	192 (-*)	7 (-*)	99 (-*)	86 (-*)	235 (-*)	228 (-*)	7 (-*)
○ Vergewaltigung im besonders schweren Fall	30 (-*)	15 (-*)	0 (-*)	8 (-*)	7 (-*)	15 (-*)	14 (-*)	1 (-*)
○ Vergewaltigung von widerstandsunfähigen Personen	39 (-*)	19 (-*)	0 (-*)	9 (-*)	10 (-*)	20 (-*)	20 (-*)	0 (-*)
• Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall	3 (-*)	1 (-*)	0 (-*)	0 (-*)	1 (-*)	2 (-*)	2 (-*)	0 (-*)
• Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB, davon	262 (-*)	111 (-*)	10 (-*)	58 (-*)	43 (-*)	151 (-*)	139 (-*)	12 (-*)
○ Sexueller Übergriff	98 (-*)	38 (-*)	2 (-*)	22 (-*)	14 (-*)	60 (-*)	55 (-*)	5 (-*)
○ Sexuelle Nötigung**	136 (262)	61 (122)	8 (2)	30 (79)	23 (41)	75 (140)	72 (137)	3 (3)
○ Sexueller Übergriff an widerstandsunfähigen Personen	28 (-*)	12 (-*)	0 (-*)	6 (-*)	6 (-*)	16 (-*)	12 (-*)	4 (-*)
Sexuelle Belästigung	631 (-*)	320 (-*)	59 (-*)	152 (-*)	109 (-*)	311 (-*)	297 (-*)	14 (-*)
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	32 (28)	32 (26)	0 (0)	32 (23)	0 (3)	0 (2)	0 (2)	0 (0)
Sexueller Missbrauch von Kindern	752 (778)	752 (778)	752 (778)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	47 (36)	47 (36)	0 (0)	47 (36)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses	518 (499)	106 (115)	0 (0)	46 (82)	60 (33)	412 (384)	357 (344)	55 (40)
Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen	60 (-*)	10 (-*)	2 (-*)	4 (-*)	4 (-*)	50 (-*)	49 (-*)	1 (-*)

(Daten aus 2012 in Klammern)

*Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts am 10. November 2016 und zum 01. Januar 2021 ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt/nicht möglich. Sexuelle Übergriffe und sexuelle Belästigung sind zum 01. Januar 2017 und Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen zum 01. Januar 2021 neu eingeführte Deliktschlüssel.

**Aufgrund einer 2017 vorgenommenen Erweiterung der in diesem Straftatenschlüssel zu erfassenden Begehungsformen durch die Ergänzung der Absätze 7 und 8 ist eine Vergleichbarkeit der Fallzahlen der (sonstigen) sexuellen Nötigung mit den Vorjahren nur noch eingeschränkt gewährleistet.

Eine Abnahme verzeichneten die Zahlen bei den sexuellen Nötigungen um 126 (-48,1 %) auf 136 Opfer und beim sexuellen Missbrauch von Kindern um 26 (-3,3 %) auf 752 Opfer. Gestiegen sind hingegen die Opferzahlen beim sexuellen Missbrauch von Jugendlichen um 11 (+30,6 %) auf 47 Opfer sowie bei den exhibitionistischen Handlungen und der Erregung öffentlichen Ärgernisses um 19 (+3,8 %) auf 518 Opfer.

Darstellung der Opferzahlen ausgewählter Deliktsbereiche von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Altersgruppen 2021 im Vergleich zu 2012

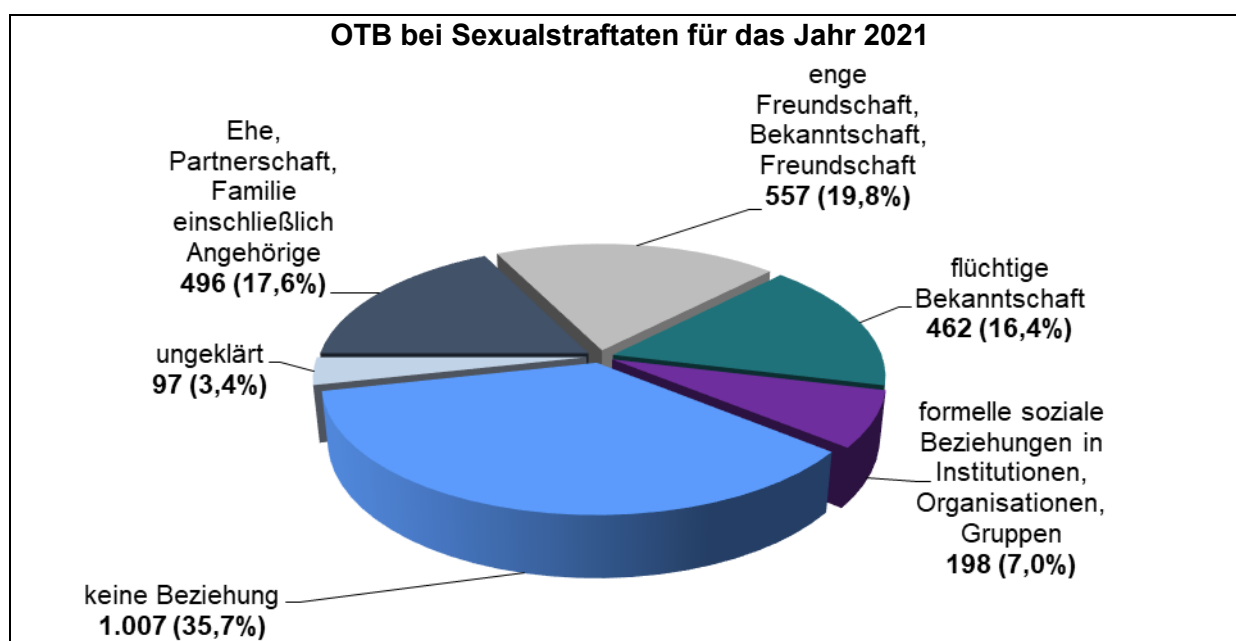
Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Altersgruppen für die Jahre 2021 und 2012	Erwachsene ab 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 bis unter 70 Jahre	70 bis unter 75 Jahre	75 bis unter 80 Jahre	ab 80 Jahre
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff §§ 177, 178, 179 (aufgehoben) StGB insgesamt, davon	20	6	4	1	6	3
	(13)	(2)	(3)	(4)	(2)	(2)
• Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB, davon	8	3	2	0	1	2
	(-*)	(-*)	(-*)	(-*)	(-*)	(-*)
○ Vergewaltigung	7	3	1	0	1	2
	(-*)	(-*)	(-*)	(-*)	(-*)	(-*)
○ Vergewaltigung im besonders schweren Fall	1	0	1	0	0	0
	(-*)	(-*)	(-*)	(-*)	(-*)	(-*)
• Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB, davon	12	3	2	1	5	1
	(-*)	(-*)	(-*)	(-*)	(-*)	(-*)
○ Sexueller Übergriff	5	1	1	0	3	0
	(-*)	(-*)	(-*)	(-*)	(-*)	(-*)
○ Sexuelle Nötigung**	3	2	1	0	0	0
	(3)	(1)	(0)	(1)	(1)	(0)
○ Sexueller Übergriff an widerstandsunfähigen Personen	4	0	0	1	2	1
	(-*)	(-*)	(-*)	(-*)	(-*)	(-*)
Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	2	0	1	1	0	0
	(2)	(0)	(2)	(0)	(0)	(0)
Sexuelle Belästigung	14	8	3	0	2	1

	(-*)	(-*)	(-*)	(-*)	(-*)	(-*)
Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses	55	25	12	11	4	3
	(40)	(17)	(11)	(8)	(3)	(1)
Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen	1	1	0	0	0	0
	(-*)	(-*)	(-*)	(-*)	(-*)	(-*)

(Daten aus 2012 in Klammern)

* Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts am 10. November 2016 und zum 01. Januar 2021 ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt/nicht möglich. Sexuelle Übergriffe und sexuelle Belästigung sind zum 01. Januar 2017 und Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen zum 01. Januar 2021 neu eingeführte Deliktschlüssel.

**Aufgrund einer 2017 vorgenommenen Erweiterung der in diesem Straftatenschlüssel zu erfassenden Begehungsformen durch die Ergänzung der Absätze 7 und 8 ist eine Vergleichbarkeit der Fallzahlen der (sonstigen) sexuellen Nötigung mit den Vorjahren nur noch eingeschränkt gewährleistet.



Entwicklung der OTB bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 2021 im Vergleich zu 2012

OTB bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2021	2012	Entwicklung zu 2012		% - Anteil		
			absolut	in %	2021	2012	+/- %-Pkte zu 2012
Opfer insgesamt	2.817	2.168	649	29,9	100,0	100,0	0,0
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	496	412	84	20,4	17,6	19,0	-1,4
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	557	586	-29	-4,9	19,8	27,0	-7,3
flüchtige Bekanntschaft	462	258	204	79,1	16,4	11,9	4,5

formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	198	-**	-	-	7,0	-**	-
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-**	8	-	-	-**	0,4	-
keine Vorbeziehung	1.007	792	215	27,1	35,7	36,5	-0,8
Vorbeziehung ungeklärt	97	112	-15	-13,4	3,4	5,2	-1,7

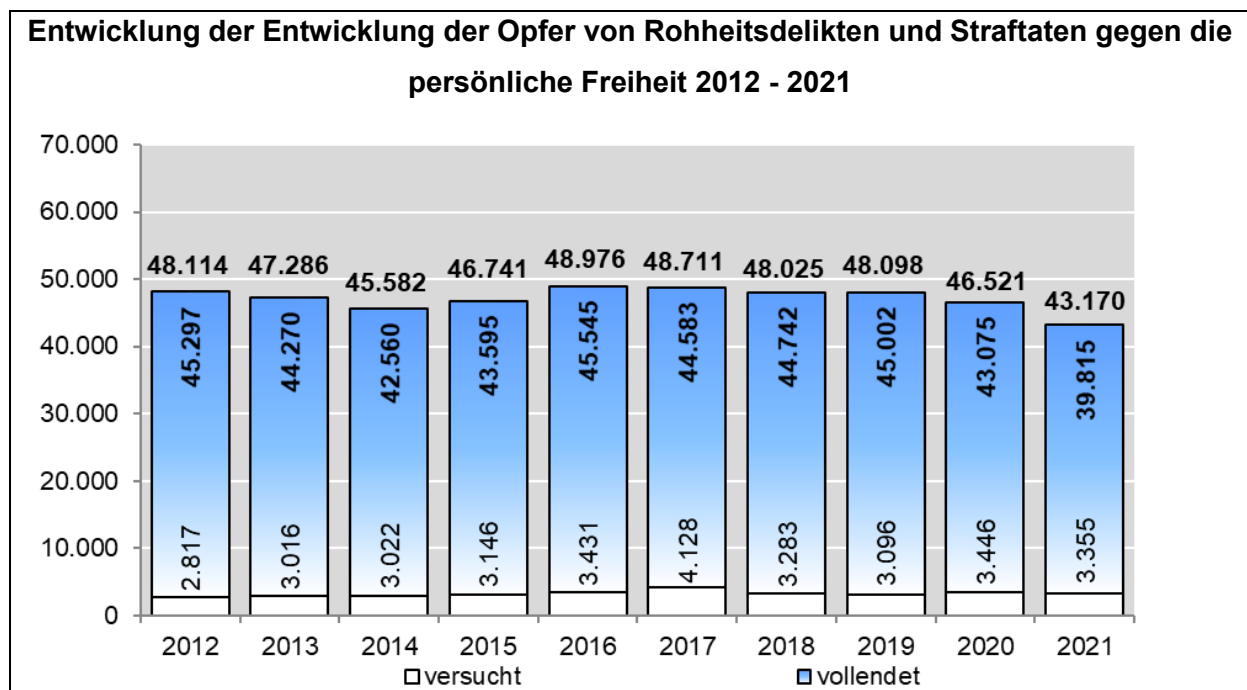
*Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt.

**Im Zuge der Katalogänderungen zum 01. Januar 2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

Im Jahr 2021 standen 60,8 % (2012: 58,3 %) der Opfer von Sexualstraftaten in einer sozialen Beziehung zum bzw. zur TV. Der Anteil der Opfer, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten, Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren oder eine (enge) Freundschaft oder Bekanntschaft (ohne flüchtige Bekanntschaft) zum bzw. zur TV unterhielten, lag bei 37,4 % (2012: 46,0%).

4.4 Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit¹⁶

4.4.1 Überblick



Die Anzahl der Opfer dieser Straftatengruppe sank 2021 im Vergleich zu 2012 um 4.944 (-10,3 %) auf 43.170 Opfer. 25.078 bzw. 58,1 % der Opfer waren männlich

¹⁶ Zur Gruppe der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit gehören vor allem die Delikte Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung und Nachstellungen, aber auch Raubstraftaten.

(2012: 61,2 %) und 18.092 bzw. 41,9 % weiblich (2012: 38,8 %). 18.743 bzw. 43,4 % der Opfer entfielen auf (vorsätzliche einfache) Körperverletzungsdelikte.

Darstellung der Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach Altersgruppen 2021 im Vergleich zu 2012

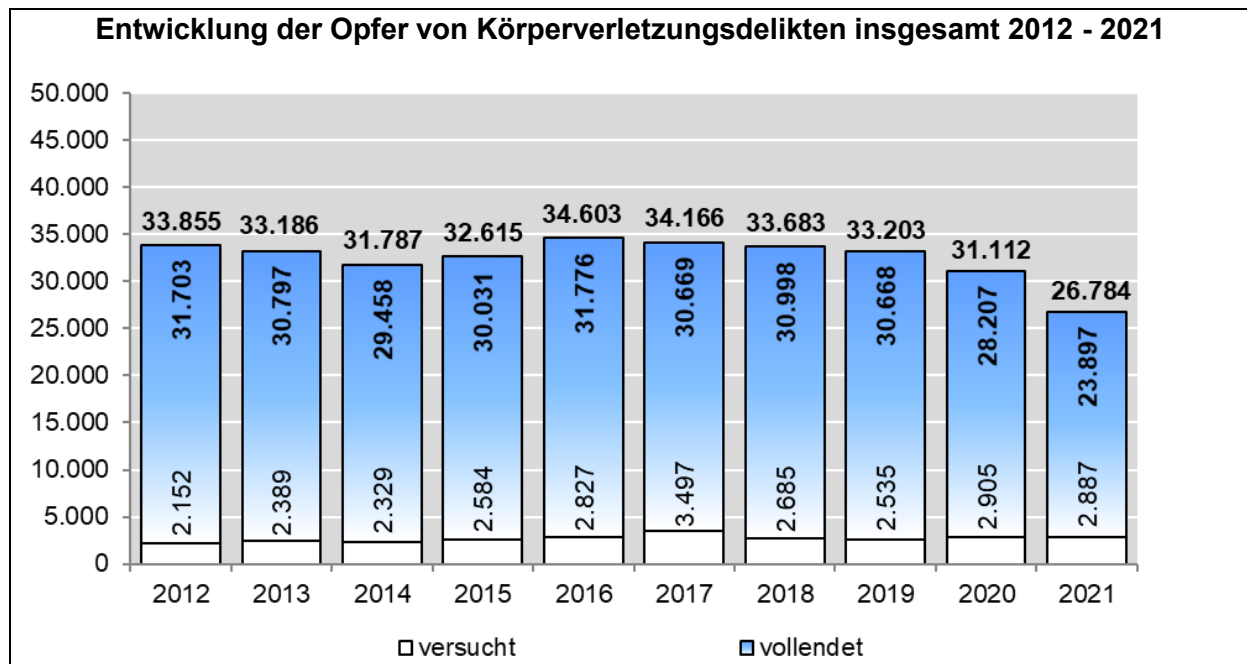
Opfer von Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach Altersgruppe	2021	2012	Entwicklung zu 2012		% - Anteil		
			absolut	in %	2021	2012	+/- %-Pkte
Opfer insgesamt	43.170	48.114	-4.944	-10,3	100,0	100,0	0,0
unter 21 Jahre insgesamt, davon	9.043	13.339	-4.296	-32,2	20,9	27,7	-6,8
Kinder (bis unter 14 Jahre)	2.576	2.757	-181	-6,6	6,0	5,7	0,3
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	3.120	5.029	-1.909	-38,0	7,2	10,5	-3,3
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	3.347	5.553	-2.206	-39,7	7,8	11,5	-3,7
Erwachsene insgesamt, davon	34.127	34.775	-648	-1,9	79,1	72,3	6,8
Erwachsene bis unter 60 Jahre	30.082	31.760	-1.678	-5,3	69,7	66,0	3,7
Erwachsene ab 60 Jahre	4.045	3.015	1.030	34,2	9,4	6,3	3,1
• 60 bis unter 65 Jahre	1.627	1.235	392	31,7	3,8	2,6	1,2
• 65 bis unter 70 Jahre	1.040	694	346	49,9	2,4	1,4	1,0
• 70 bis unter 75 Jahre	568	541	27	5,0	1,3	1,1	0,2
• 75 bis unter 80 Jahre	362	303	59	19,5	0,8	0,6	0,2
• ab 80 Jahre	448	242	206	85,1	1,0	0,5	0,5

Dem Rückgang der Opfer unter 60 Jahre von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit im Vergleich der Jahre 2021 und 2012 steht ein Anstieg der Opfer ab 60 Jahre gegenüber.

Der Rückgang der Opfer unter 21 Jahre ist insbesondere auf sinkende Opferzahlen bei den Körperverletzungsdelikten (-4.067 bzw. 38,7 %) zurückzuführen. Die rückläufige Entwicklung der erwachsenen Opfer unter 60 Jahre ist ebenfalls mit Rückgängen bei den Körperverletzungsdelikten (-3.553 bzw. 16,4 %) zu begründen. Der Anstieg der Opfer ab 60 Jahre lässt sich hingegen auf die Zunahme dieser Delikte (+549 bzw. 33,4 %) sowie auf steigenden Bedrohungen¹⁷ (+469 bzw. 94,2 %) zurückführen.

¹⁷ Der Fallzahlenanstieg ist u.a. auf die seit 03. April 2021 gültige Neufassung des § 241 StGB zurückzuführen (siehe dazu auch oben bei B.I.1). Vom Tatbestand erfasst sind nunmehr zusätzlich zu Drohungen mit einem Verbrechen auch Drohungen mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen Sachen von bedeutendem Wert.

4.4.2 Körperverletzungsdelikte



Die Opferstatistik wird maßgeblich von den Körperverletzungsdelikten beeinflusst. 2012 standen 63,9 % der insgesamt 53.015 in der PKS erfassten Opfer im Zusammenhang mit einem Körperverletzungsdelikt. 2021 lag ihr Anteil an den 49.638 Opfern insgesamt bei 54,0 %.

Der Rückgang 2021 gegenüber 2012 um 7.071 (-20,9 %) auf 26.784 Opfer resultiert insbesondere aus dem Rückgang der vorsätzlichen einfachen Körperverletzungen um 4.669 (-19,9 %) auf 18.743 Opfer.

Von den 26.784 Opfern im Jahr 2021 waren 10.880 bzw. 40,6 % weiblich (2012: 36,3 %) und 15.904 bzw. 59,4 % männlich (2012: 63,7 %).

Darstellung der Opfer von Körperverletzungsdelikten nach Altersgruppen 2021 im Vergleich zu 2012

Opfer von Körperverletzungsdelikten nach Altersgruppen	2021	2012	Entwicklung zu 2012		% - Anteil		
			absolut	in %	2021	2012	+/- %-Pkte
Opfer insgesamt	26.784	33.855	-7.071	-20,9	100,0	100,0	0,0
unter 21 Jahre insgesamt, davon	6.443	10.510	-4.067	-38,7	24,1	31,0	-6,9
Kinder (bis unter 14 Jahre)	1.959	2.155	-196	-9,1	7,3	6,4	0,9
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	2.219	3.977	-1.758	-44,2	8,3	11,8	-3,5
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	2.265	4.378	-2.113	-48,3	8,5	12,9	-4,4
Erwachsene insgesamt, davon	20.341	23.345	-3.004	-12,9	75,9	69,0	6,9
Erwachsene bis unter 60 Jahre	18.148	21.701	-3.553	-16,4	67,8	64,1	3,7
Erwachsene ab 60 Jahre	2.193	1.644	549	33,4	8,2	4,9	3,3
• 60 bis unter 65 Jahre	849	654	195	29,8	3,2	1,9	1,3
• 65 bis unter 70 Jahre	533	371	162	43,7	2,0	1,1	0,9
• 70 bis unter 75 Jahre	289	285	4	1,4	1,1	0,8	0,3
• 75 bis unter 80 Jahre	212	182	30	16,5	0,8	0,5	0,3
• ab 80 Jahre	310	152	158	104,0	1,2	0,5	0,7

Dem Rückgang der Opfer von Körperverletzungen unter 60 Jahre im Vergleich der Jahre 2021 und 2012 steht ein Anstieg der Opfer von Körperverletzungen der Personen ab 60 Jahre gegenüber.

Bei den Opfern ab 80 Jahre ist ein Anstieg um 158 (+104,0 %) auf 310 Opfer festzustellen. Der Anteil der Opfer, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren, liegt bei 33,5 % (2012: 34,9 %). Bei 29,7 % (2012: 36,8 %) der Opfer dieser Altersgruppe bestand eine enge Freundschaft, Bekanntschaft oder flüchtige Bekanntschaft zum bzw. zur TV.

Darstellung der weiblichen Opfer von Körperverletzungsdelikten nach Altersgruppen 2021 im Vergleich zu 2012

Körperverletzungsdelikte weiblicher Opfer nach Altersgruppen	2021	2012	Entwicklung zu 2012		% - Anteil		
			absolut	in %	2021	2012	+/- %-Pkte
Opfer insgesamt	10.880	12.306	-1.426	-11,6	100,0	100,0	0,0
unter 21 Jahre insgesamt, davon	2.316	3.435	-1.119	-32,6	21,3	27,9	-6,6
Kinder (bis unter 14 Jahre)	704	754	-50	-6,6	6,5	6,1	0,4
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	762	1.368	-606	-44,3	7,0	11,1	-4,1
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	850	1.313	-463	-35,3	7,8	10,7	-2,9
Erwachsene insgesamt, davon	8.564	8.871	-307	-3,5	78,7	72,1	6,6
Erwachsene bis unter 60 Jahre	7.643	8.195	-552	-6,7	70,3	66,6	3,7
Erwachsene ab 60 Jahre	921	676	245	36,2	8,5	5,5	3,0
• 60 bis unter 65 Jahre	320	250	70	28,0	2,9	2,0	0,9
• 65 bis unter 70 Jahre	201	122	79	64,8	1,9	1,0	0,9
• 70 bis unter 75 Jahre	126	115	11	9,6	1,2	0,9	0,3
• 75 bis unter 80 Jahre	104	98	6	6,1	1,0	0,8	0,2
• ab 80 Jahre	170	91	79	86,8	1,6	0,7	0,9

Bei den weiblichen Opfern von Körperverletzungsdelikten insgesamt ist im Vergleich zu 2012 ein Rückgang um 1.426 Opfer (-11,6 %) festzustellen. Hingegen verzeichnen die Anzahl der weiblichen Erwachsenen ab 60 Jahre einen Anstieg um 245 (+36,2 %). Der größte prozentuale Anstieg liegt bei weiblichen Opfern ab 80 Jahre (+86,8 %) vor.

Darstellung der OTB bei Opfern von Körperverletzungsdelikten 2021 im Vergleich zu 2012

OTB bei Körperverletzungsdelikten	2021	2012	Entwicklung zu 2012		% - Anteil		
			absolut	in %	2021	2012	+/- %-Pkte
Opfer insgesamt	26.784	33.855	-7.071	-20,9	100,0	100,0	0,0
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	9.000	8.227	773	9,4	33,6	24,3	9,3
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	2.890	5.761	-2.871	-49,8	10,8	17,0	-6,2
flüchtige Bekanntschaft	5.485	5.355	130	2,4	20,5	15,8	4,7

formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	1.254	-*	-	-	4,7	-*	-
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	217	-	-	-*	0,6	-
keine Vorbeziehung	7.408	12.918	-5.510	-42,7	27,7	38,2	-10,5
Vorbeziehung ungeklärt	747	1.377	-630	-45,8	2,8	4,1	-1,3

* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01. Januar 2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

2021 bestand bei 69,6 % (2012: 57,8 %) der Opfer eine soziale Beziehung zum TV. Der Anteil der Opfer, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren, stieg um 9,3 %-Punkte und liegt bei 33,6 % (2012: 24,3 %).

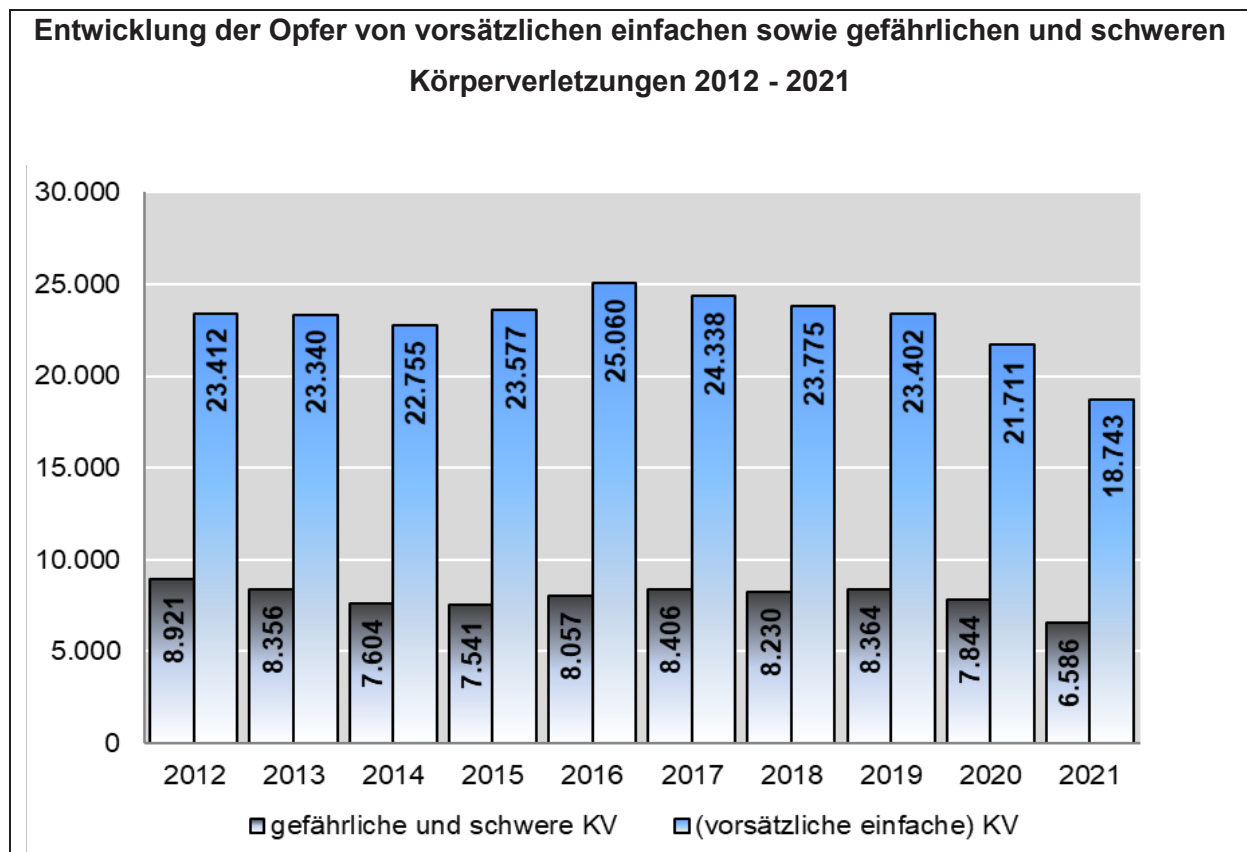
Darstellung der OTB bei weiblichen Opfern von Körperverletzungsdelikten 2021 im Vergleich zu 2012

OTB weiblicher Opfer bei Körperverletzungsdelikten	2021	2012	Entwicklung zu 2012		% - Anteil		
			absolut	in %	2021	2012	+/- %-Pkte
Opfer insgesamt	10.880	12.306	-1.426	-11,6	100,0	100,0	0,0
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	6.013	5.719	294	5,1	55,3	46,5	8,8
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	962	2.116	-1.154	-54,5	8,8	17,2	-8,4
flüchtige Bekanntschaft	1.512	1.569	-57	-3,6	13,9	12,7	1,2
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	488	-*	-	-	4,5	-*	-
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	35	-	-	-*	0,3	-
keine Vorbeziehung	1.747	2.567	-820	-31,9	16,1	20,9	-4,8
Vorbeziehung ungeklärt	158	300	-142	-47,3	1,5	2,4	0,9

* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01. Januar 2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

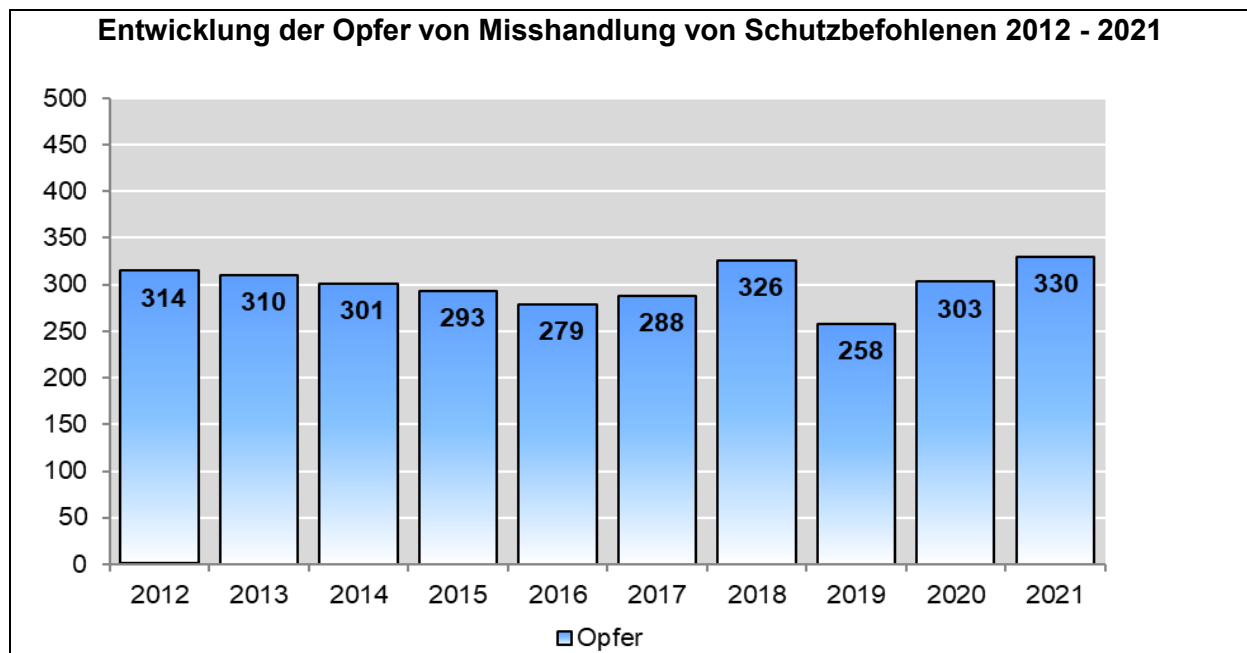
Eine gesonderte Betrachtung der OTB von weiblichen Opfern von Körperverletzungsdelikten zeigt, dass die Opfer im Jahr 2021 zu 82,5 % eine soziale Beziehung zum TV hatten (2012: 76,7 %).

55,3 % der weiblichen Opfer führten 2021 (2012: 46,5 %) mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft oder waren Familienmitglieder (einschließlich Angehörige).



2021 entfielen von den 26.784 Opfern von Körperverletzungsdelikten rund 70,0 % auf (vorsätzliche einfache) Körperverletzungen sowie 24,6 % auf gefährliche und schwere Deliktsformen. Die Anzahl der Opfer ging 2021 gegenüber 2012 bei den (vorsätzlichen einfachen) Körperverletzungen um 4.669 (-19,9 %) auf 18.743 Opfer sowie bei den gefährlichen und schweren Körperverletzungen um 2.335 (-26,2 %) auf 6.586 zurück.

4.4.3 Misshandlung von Schutzbefohlenen

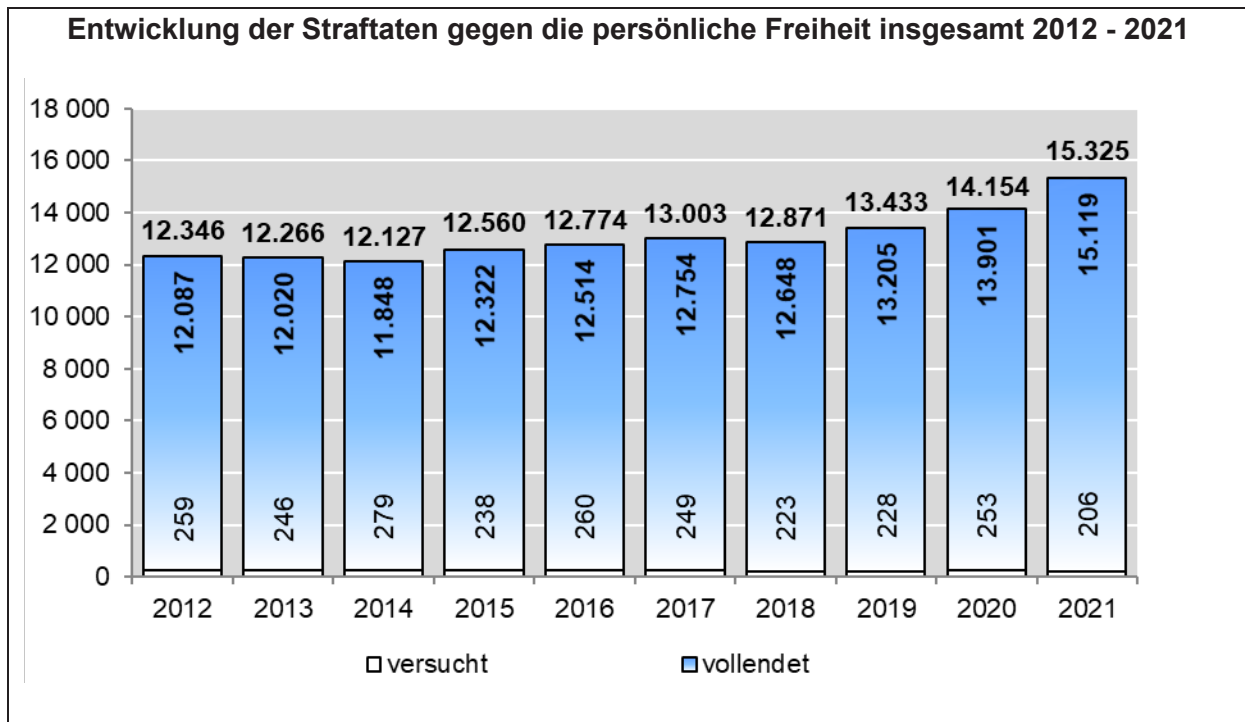


Die Anzahl der Opfer einer Misshandlung von Schutzbefohlenen ist 2021 gegenüber 2012 um 16 (+5,1 %) auf 330 Opfer gestiegen.

Darstellung der Opfer von Misshandlung von Schutzbefohlenen nach Altersgruppen 2021 im Vergleich zu 2012

Opfer von Misshandlung von Schutzbefohlenen nach Altersgruppen	2021	2012	Entwicklung zu 2012		% - Anteil		
			absolut	in %	2021	2012	+/- %-Pkte
Opfer insgesamt	330	314	16	5,1	100,0	100,0	0,0
unter 21 Jahre insgesamt, davon	298	301	-3	-1,0	90,3	95,9	-5,6
Kinder (bis unter 14 Jahre)	258	236	22	9,3	78,2	75,2	3,0
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	35	56	-21	-37,5	10,6	17,8	-7,2
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	5	9	-4	-44,4	1,5	2,9	-1,4
Erwachsene insgesamt, davon	32	13	19	146,2	9,7	4,1	5,6
Erwachsene bis unter 60 Jahre	5	4	1	25,0	1,5	1,3	0,3
Erwachsene ab 60 Jahre	27	9	18	200,0	8,2	2,9	5,3
• 60 bis unter 65 Jahre	3	2	1	50,0	0,9	0,6	0,3
• 65 bis unter 70 Jahre	3	1	2	200,0	0,9	0,3	0,6
• 70 bis unter 75 Jahre	1	2	-1	-50,0	0,3	0,6	-0,3
• 75 bis unter 80 Jahre	4	0	4	-	1,2	0,0	1,2
• ab 80 Jahre	16	4	12	300,0	4,8	1,3	3,6

4.4.4 Straftaten gegen die persönliche Freiheit¹⁸



Die Polizei erfasste 2021 mit 15.325 Opfern von Straftaten gegen die persönliche Freiheit 2.979 (+24,1 %) mehr Opfer als 2012. Dies stellt den höchsten Wert im Betrachtungszeitraum dar. Die Zunahme resultiert insbesondere aus steigenden Zahlen bei der Bedrohung¹⁹ um 3.062 (+49,4 %) auf 9.259 Opfer und der Nötigung um 316 (+6,8 %) auf 4.968 Opfer. Die Zahl der Opfer bei den Nachstellungen ging hingegen um 288 (-26,9 %) auf 781 Opfer zurück.

2021 beträgt der Opferanteil der männlichen Personen 54,9 % (2012: 54,0 %); auf die weiblichen Opfer entfallen 45,1 % (2012: 46,0 %).

¹⁸ Hierzu zählen insbesondere Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung und Nachstellung. Zudem werden hierunter Opfer von Menschenraub, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel, Zwangsheirat, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Menschenhandel, Zwangsprostitution und -arbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung erfasst.

¹⁹ Der Fallzahlenanstieg ist u.a. auf die seit 03. April 2021 gültige Neufassung des § 241 StGB zurückzuführen (siehe dazu auch oben B.I.1).

Vom Tatbestand erfasst sind nunmehr zusätzlich zu Drohungen mit einem Verbrechen auch Drohungen mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen Sachen von bedeutendem Wert.

Darstellung der Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach Altersgruppen 2021 im Vergleich zu 2012

Opfer von Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach Altersgruppen	2021	2012	Entwicklung zu 2012		% - Anteil		
			absolut	in %	2021	2012	+/- %-Pkte
Opfer Insgesamt	15.325	12.346	2.979	24,1	100,0	100,0	0,0
unter 21 Jahre insgesamt, davon	2.292	2.276	16	0,7	15,0	18,4	-3,4
Kinder (bis unter 14 Jahre)	559	524	35	6,7	3,6	4,2	-0,6
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	768	800	-32	-4,0	5,0	6,5	-1,5
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	965	952	13	1,4	6,3	7,7	-1,4
Erwachsene insgesamt, davon	13.033	10.070	2.963	29,4	85,0	81,6	3,4
Erwachsene bis unter 60 Jahre	11.278	8.893	2.385	26,8	73,6	72,0	1,6
Erwachsene ab 60 Jahre	1.755	1.177	578	49,1	11,5	9,5	2,0
• 60 bis unter 65 Jahre	734	521	213	40,9	4,8	4,2	0,6
• 65 bis unter 70 Jahre	491	291	200	68,7	3,2	2,4	0,8
• 70 bis unter 75 Jahre	271	217	54	24,9	1,8	1,8	0,0
• 75 bis unter 80 Jahre	139	94	45	47,9	0,9	0,8	0,1
• ab 80 Jahre	120	54	66	122,2	0,8	0,4	0,4

Der Anstieg der Straftaten gegen die persönliche Freiheit ist vorrangig auf die gestiegenen Opferzahlen im Bereich der Altersgruppe der Erwachsenen 2.963 (+29,4 %) zurückzuführen.

Hier verzeichneten insbesondere die Opfer ab 60 Jahre eine prozentuale Zunahme um +49,1 % (+578 Opfer), welche hauptsächlich aus dem Anstieg der Bedrohungen²⁰ (+469 bzw. 94,2 % auf 967 Opfer) und Nötigungen (+141 bzw. 24,2 % auf 724 Opfer) resultiert.

²⁰ Vgl. vorherige Fußnote.

Darstellung der OTB bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit 2021 im Vergleich zu 2012

OTB bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2021	2012	Entwicklung zu 2012		% - Anteil		
			absolut	in %	2021	2012	+/- %-Pkte
Opfer insgesamt	15.325	12.346	2.979	24,1	100,0	100,0	0,0
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	3.208	2.490	718	28,8	20,9	20,2	0,8
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	1.300	2.151	-851	-39,6	8,5	17,4	-8,9
flüchtige Bekanntschaft	3.318	2.339	979	41,9	21,7	18,9	2,8
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	757	-*	-	-	4,9	-*	-
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	76	-	-	-*	0,6	-
keine Vorbeziehung	6.234	4.695	1.539	32,8	40,7	38,0	2,7
Vorbeziehung ungeklärt	508	595	-87	-14,6	3,3	4,8	-1,5

* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01. Januar 2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

56,0 % der Opfer standen 2021 in einer sozialen Beziehung zum bzw. zur TV (2012: 57,2 %).

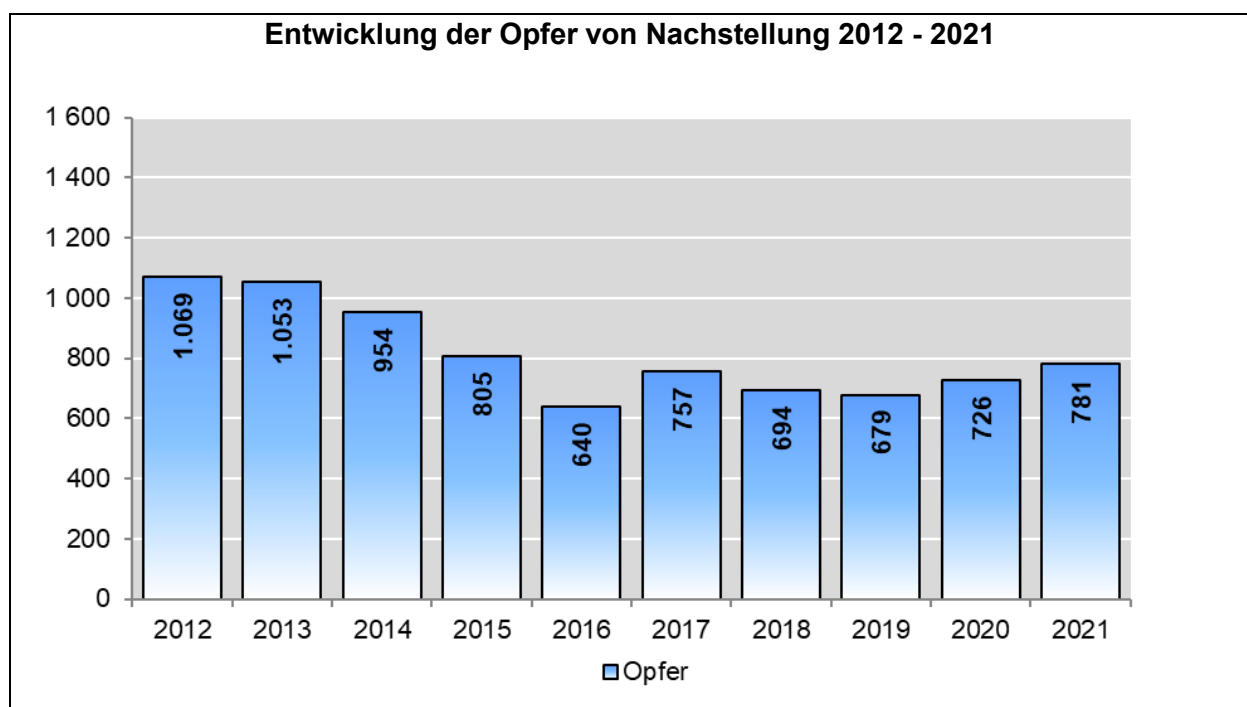
Darstellung der OTB bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach Geschlechtszugehörigkeit 2021 im Vergleich zu 2012

OTB bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2021	2012	Entwicklung zu 2012		% - Anteil		
			absolut	in %	2021	2012	+/- %-Pkte
weibliche Opfer insgesamt	6.910	5.680	1.230	21,7	100,0	100,0	0,0
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	2.457	1.933	524	27,1	35,6	34,0	1,5
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	578	1.008	-430	-42,7	8,4	17,7	-9,3
flüchtige Bekanntschaft	1.297	962	335	34,8	18,8	16,9	1,8
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	294	-*	-	-	4,3	-*	-
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	26	-	-	-*	0,5	-
keine Vorbeziehung	2.080	1.491	589	39,5	30,1	26,3	3,9
Vorbeziehung ungeklärt	204	260	-56	-21,5	3,0	4,6	-1,6

männliche Opfer insgesamt	8.415	6.666	1.749	26,2	100,0	100,0	0,0
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	751	557	194	34,8	8,9	8,4	0,6
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	722	1.143	-421	-36,8	8,6	17,1	-8,6
flüchtige Bekanntschaft	2.021	1.377	644	46,8	24,0	20,7	3,4
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	463	-*	-	-	5,5	-*	-
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	50	-	-	-*	0,8	-
keine Vorbeziehung	4.154	3.204	950	29,7	49,4	48,1	1,3
Vorbeziehung ungeklärt	304	335	-31	-9,3	3,6	5,0	-1,4

* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01. Januar 2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

2021 hatten 43,9 % der weiblichen Opfer (2012: 51,8 %) eine engere Beziehung²¹ zum bzw. zur TV. Bei den männlichen Opfern liegt der entsprechende Anteil bei lediglich 17,5 % (2012: 25,5 %).



Bei der Nachstellung gemäß § 238 StGB hatte die Polizei im Jahr 2008 die höchste Opferzahl (1.642) seit Einführung des Straftatbestandes im Jahr 2007 registriert. Danach nahmen die Opferzahlen ab und erreichten 2016 mit 640 den niedrigsten Zah-

²¹ OTB „Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige“ und „enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft“.

lenwert. Die Anzahl der Opfer von Nachstellungen ist 2021 gegenüber 2012 um 288 (-26,9 %) auf 781 Opfer gesunken.

Aufgrund von Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellung²² ist eine Vergleichbarkeit der Fallzahlen ab 2017 zu den Vorjahren jedoch nur eingeschränkt gewährleistet.

2021 waren 20,4 % (2012: 21,9 %) der Opfer männlich und 79,6 % (2012: 78,1 %) weiblich.

Darstellung der Opfer von Nachstellung nach Altersgruppen 2021 im Vergleich zu 2012

Opfer von Nachstellung nach Altersgruppen	2021	2012	Entwicklung zu 2012		% - Anteil		
			absolut	in %	2021	2012	+/- %-Pkte zu 2012
Opfer insgesamt	781	1.069	-288	-26,9	100,0	100,0	0,0
unter 21 Jahre insgesamt, davon	88	147	-59	-40,1	11,3	13,8	-2,5
Kinder (bis unter 14 Jahre)	5	16	-11	-68,8	0,6	1,5	-0,9
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	23	36	-13	-36,1	2,9	3,4	-0,4
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	60	95	-35	-36,8	7,7	8,9	-1,2
Erwachsene insgesamt, davon	693	922	-229	-24,8	88,7	86,2	2,5
Erwachsene bis unter 60 Jahre	648	843	-195	-23,1	83,0	78,9	4,1
Erwachsene ab 60 Jahre	45	79	-34	-43,0	5,8	7,4	-1,6
• 60 bis unter 65 Jahre	15	25	-10	-40,0	1,9	2,3	-0,4
• 65 bis unter 70 Jahre	20	22	-2	-9,1	2,6	2,1	0,5
• 70 bis unter 75 Jahre	5	16	-11	-68,8	0,6	1,5	-0,9
• 75 bis unter 80 Jahre	2	11	-9	-81,8	0,3	1,0	-0,8
• ab 80 Jahre	3	5	-2	-40,0	0,4	0,5	-0,1

Die Entwicklung der Opfer von Nachstellung nach Altersgruppen zeigt im Betrachtungszeitraum keine statistisch relevanten Veränderungen auf.

²² Seit 10. März 2017 ist die Nachstellung strafbar, wenn sie objektiv geeignet ist, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen. Eine bereits eingetretene Schädigung des Opfers ist für die Erfüllung des Straftatbestandes nicht mehr erforderlich. Vgl. zu weiteren Änderungen auch oben B.1.4.

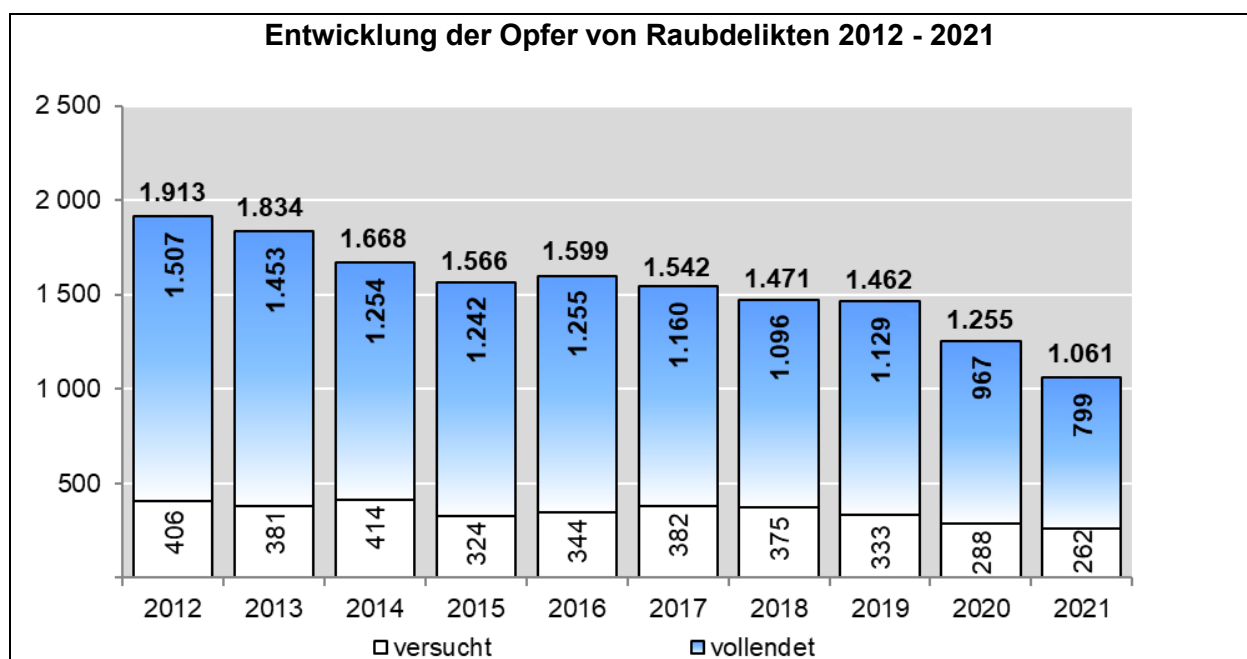
Darstellung der OTB bei Nachstellung 2021 im Vergleich zu 2012

OTB bei Nachstellung	2021	2012	Entwicklung zu 2012		% - Anteil		
			absolut	in %	2021	2012	+/- %-Pkte
Opfer insgesamt	781	1.069	-288	-26,9	100,0	100,0	0,0
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	398	431	-33	-7,7	51,0	40,3	10,7
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	111	242	-131	-54,1	14,2	22,6	-8,4
flüchtige Bekanntschaft	140	159	-19	-12,0	17,9	14,9	3,0
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	27	-*	-	-	3,5	-*	-
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	1	-	-	-*	0,1	-
keine Vorbeziehung	84	110	-26	-23,6	10,8	10,3	0,5
Vorbeziehung ungeklärt	21	126	-105	-83,3	2,7	11,8	-9,1

* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01. Januar 2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

Mit 86,6 % (2012: 77,9 %) stand 2021 die überwiegende Zahl der Opfer von Nachstellungen zum bzw. zur TV in einer sozialen Beziehung.

4.4.5 Raubdelikte



2021 betrug die Anzahl der Opfer von Raubdelikten 1.061. Damit nahm sie im Vergleich zu 2012 um 852 (-44,5 %) ab und erreichte den niedrigsten Wert im Zehnjahresvergleich. 759 bzw. 71,5 % der Opfer waren männlich (2012: 63,5 %) und 302 bzw. 28,5 % weiblich (2012: 36,5 %).

Darstellung der Opfer von ausgewählten Raubstraftaten nach Altersgruppen 2021 im Vergleich zu 2012

Opfer von Raubdelikten nach Altersgruppen für die Jahre 2021 und 2012	Opfer insgesamt	unter 21 Jahre insgesamt	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene insgesamt	Erwachsene bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer insgesamt, davon	1.061	308	58	133	117	753	656	97
	(1.913)	(553)	(78)	(252)	(223)	(1.360)	(1.166)	(194)
• auf Geldinstitute, Postfilialen und -agenturen	11	0	0	0	0	11	7	4
	(28)	(2)	(0)	(0)	(2)	(26)	(23)	(3)
• auf sonstige Kassenträume und Geschäfte	85	5	0	0	5	80	67	13
	(242)	(19)	(0)	(1)	(18)	(223)	(200)	(23)
• räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	6	0	0	0	0	6	6	0
	(16)	(2)	(0)	(1)	(1)	(14)	(14)	(0)
• Handtaschenraub	12	1	0	0	1	11	7	4
	(98)	(10)	(0)	(2)	(8)	(88)	(41)	(47)
• sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen, Plätzen	482	241	48	118	75	241	214	27
	(628)	(288)	(29)	(155)	(104)	(340)	(305)	(35)
• Raubüberfälle in Wohnungen	113	15	1	3	11	98	79	19
	(119)	(23)	(5)	(4)	(14)	(96)	(71)	(25)

(Daten aus 2012 in Klammern)

2021 sind im Vergleich zu 2012 bei den dargestellten Tatbegehungsweisen des Raubes deutlich rückläufige Opferzahlen zu verzeichnen.

Die Opfer ab 60 Jahre (-50,0 %) und die Heranwachsenden (-47,5 %) verzeichnen die höchsten prozentualen Rückgänge bei den Opferzahlen.

Bei Raubüberfällen in Wohnungen weisen die Opfer unter 60 Jahre einen überdurchschnittlich hohen Anteil 69,9 % (2012: 59,7 %) auf.

Darstellung der OTB bei Raubdelikten 2021 im Vergleich zu 2012

OTB bei Raubdelikten	2021	2012	Entwicklung zu 2012		% - Anteil		
			absolut	in %	2021	2012	+/- %-Pkte
Opfer insgesamt	1.061	1.913	-852	-45	100,0	100,0	0,0
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	77	62	15	24	7,3	3,2	4,1
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	73	135	-62	-46	6,9	7,1	-0,2
flüchtige Bekanntschaft	178	161	17	11	16,8	8,4	8,4
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	16	-*	-	-	1,5	-*	-
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	8	-	-	-*	0,4	-
keine Vorbeziehung	592	1.212	-620	-51	55,8	63,4	-7,6
Vorbeziehung ungeklärt	125	335	-210	-63	11,8	17,5	-5,7

* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01. Januar 2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

2021 bestand in 32,4 % (2012: 19,1 %) zwischen Opfern und TV von Raubdelikten eine soziale Beziehung.

Darstellung der OTB bei Raubüberfällen in Wohnungen 2021 im Vergleich mit 2012

OTB bei Raubüberfällen in Wohnungen	2021	2012	Entwicklung zu 2012		% - Anteil		
			absolut	in %	2021	2012	+/- %-Pkte
Opfer insgesamt	113	119	-6	-5,0	100,0	100,0	0,0
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	37	12	25	208,3	32,7	10,1	22,6
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	17	21	-4	-19,1	15,0	17,7	-2,7
flüchtige Bekanntschaft	30	25	5	20,0	26,5	21,0	5,5
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	0	-*	-	-	0,0	-*	-
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	2	-	-	-*	1,7	-
keine Vorbeziehung	19	49	-30	-61,2	16,8	41,2	-24,4
Vorbeziehung ungeklärt	10	10	0	0,0	8,8	8,4	0,4

* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01. Januar 2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

Bei einer Betrachtung der einzelnen Begehungsformen der Raubdelikte zeigt sich im Hinblick auf die OTB bei Raubüberfällen in Wohnungen ein abweichendes Bild. 2021 unterhielten 74,3 % der Opfer eine soziale Beziehung zum bzw. zur TV (2012: 50,4 %). Dieser Anteil ist damit um +23,9 %-Punkte gestiegen. Der Anteil der Opfer, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft hatten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren, stieg hierbei um 22,6 %-Punkte auf 32,7 % deutlich an.

4.5 Sonstige Straftaten gemäß dem Strafgesetzbuch (StGB)²³ und strafrechtlichen Nebengesetzen²⁴

Der Anstieg der Opferzahl bei den sonstigen Straftatbeständen gemäß StGB im Betrachtungszeitraum 2012 bis 2021 um +949 (+36,6 %) auf 3.545 Opfer liegt insbesondere in der Änderung der Erfassungsmodalitäten in der PKS im Zuge der „Gesetzesänderung zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ begründet. Aufgrund der hieraus resultierenden Einführung der Straftatbestände des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen gemäß §§ 114, 115 StGB werden diese Begehungsweisen zwischenzeitlich nicht mehr als vorsätzliche einfache Körperverletzung in der Straftatengruppe der Rohheitsdelikte, sondern als „Sonstige Straftatbestände gemäß StGB“ erfasst. Im Jahr 2021 handelte es sich bei 3.529 bzw. 99,5 % der registrierten Opfer von sonstigen Straftatbeständen gemäß StGB um Opfer von Widerstandshandlungen bzw. des tätlichen Angriffs (davon 1.192 Opfer des tätlichen Angriffs).

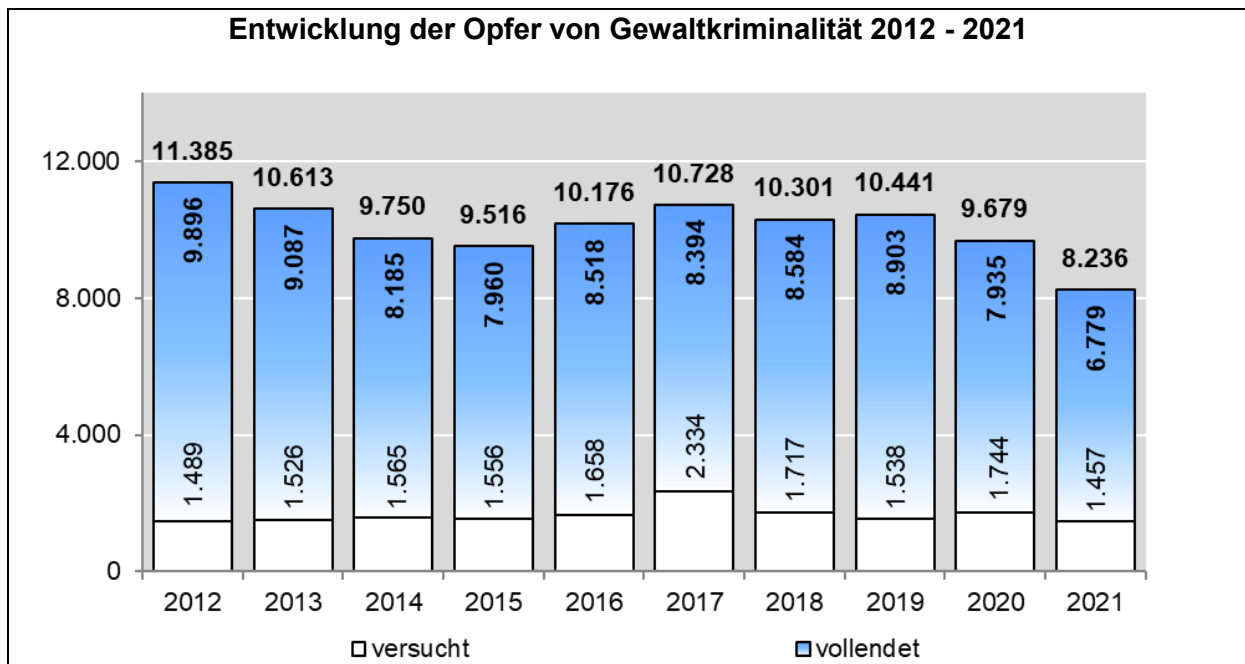
Die Opferzahl der Körperverletzung im Amt hingegen fiel um 53 (-85,5 %) auf neun Opfer.

Bei den strafrechtlichen Nebengesetzen sind 2021 vier Opfer (2012: ein Opfer) im Zusammenhang mit dem Delikt „Leichtfertige Verursachung des Todes eines Anderen durch Abgabe von Betäubungsmitteln § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG“ erfasst.

²³ Zu den Delikten mit Opfererfassung zählen: Widerstand gegen die Staatsgewalt §§ 111, 113, 114 StGB, Brandstiftung mit Todesfolge § 306c StGB, Körperverletzung im Amt § 340 StGB, Aussetzung § 221 StGB.

²⁴ Zu den Delikten mit Opfererfassung zählen: Einschleusen mit Todesfolge gemäß § 97 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, Leichtfertige Verursachung des Todes eines Anderen durch Abgabe pp. von Betäubungsmitteln § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG.

4.6 Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“²⁵



Die Opferzahlen der Gewaltkriminalität im Berichtsjahr 2021 sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar, da im Jahr 2017 die Delikte der sonstigen sexuellen Nötigung gemäß § 177 Abs. 5, 7-9 StGB zur Gewaltkriminalität zählten. Ab 2018 werden hiervon nur noch die sexuellen Nötigungen im besonders schweren Fall gemäß § 177 Abs. 5 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB berücksichtigt. Außerdem werden ab 2018 die sexuellen Übergriffe im besonders schweren Fall gem. § 177 Abs. 1, 2, 4 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB neu hinzugerechnet.

Die Opferzahl der Gewaltkriminalität 2021 ist gegenüber 2012 um 3.149 (-27,7 %) auf 8.236 Opfer gesunken. 5.483 bzw. 66,6 % (2012: 7.934 bzw. 69,7 %) der Opfer von Gewaltkriminalität waren männlich und 2.753 bzw. 33,4 % (2012: 3.451 bzw. 30,3 %) weiblich.

²⁵ Dazu zählen: Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung insgesamt (seit 2017), Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und – jedoch kein Opferdelikt - Angriffe auf den Luft- oder Seeverkehr.

Darstellung der Opfer in einzelnen Deliktsbereichen der Gewaltkriminalität²⁶ nach Altersgruppen 2021 im Vergleich zu 2012

Opfer der Gewaltkriminalität nach Altersgruppen für die Jahre 2021 und 2012	Opfer insgesamt	unter 21 Jahre insgesamt	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene insgesamt	Erwachsene bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
Gewaltkriminalität insgesamt	8.236 (11.385)	2.132 (3.561)	393 (533)	853 (1.420)	886 (1.608)	6.104 (7.824)	5.556 (7.276)	548 (548)
Mord	29 (39)	5 (5)	2 (5)	2 (0)	1 (0)	24 (34)	15 (25)	9 (9)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	54 (58)	6 (10)	3 (2)	0 (2)	3 (6)	48 (48)	38 (40)	10 (8)
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB**	-* (437)	-* (184)	-* (8)	-* (115)	-* (61)	-* (253)	-* (246)	-* (7)
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB	499 (-*)	227 (-*)	7 (-*)	116 (-*)	104 (-*)	272 (-*)	264 (-*)	8 (-*)
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1.061 (1.913)	308 (553)	58 (78)	133 (252)	117 (223)	753 (1.360)	656 (1.166)	97 (194)
Körperverletzung mit Todesfolge	2 (2)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	2 (2)	0 (2)	2 (0)
Gefährliche und schwere Körperverletzung	6.586 (8.921)	1.586 (2.806)	323 (440)	602 (1.049)	661 (1.317)	5.000 (6.115)	4.580 (5.785)	420 (330)
Erpresserischer Menschenraub	4 (15)	0 (3)	0 (0)	0 (2)	0 (1)	4 (12)	2 (12)	2 (0)
Geiselnahme	1 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	1 (0)	1 (0)	0 (0)

(Vergleichswerte aus 2012 in Klammern)

* Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts am 10.11.2016 ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt. Sexueller Übergriff ist zum 01.01.2017 neu eingeführter Deliktschlüssel. Siehe hierzu Ausführungen in Abschnitt C.I.4.3.

** Deliktschlüssel im Jahr 2012.

²⁶ Die Opferzahlen 2021 sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar. Siehe hierzu Ausführungen in Abschnitt C.I.4.6.

2021 ging die Anzahl der Opfer bei Delikten der Gewaltkriminalität gegenüber 2012 in nahezu allen Altersgruppen zurück. Lediglich die Gruppe der Erwachsenen ab 60 Jahre blieb mit 548 Opfern konstant. Die größten Rückgänge verzeichneten die Heranwachsenden um 722 (-44,9 %) auf 886 Opfer und Jugendlichen um 567 (-39,9 %) auf 853 Opfer. Diese Rückgänge resultieren hauptsächlich aus einer Abnahme der gefährlichen und schweren Körperverletzungen bei den Heranwachsenden um 656 (-49,8 %) und Jugendlichen um 447 (-42,6 %).

Die Opferzahl bei den Raubdelikten ging um 852 (-44,5 %) auf 1.061 Opfer zurück. Die höchsten prozentualen Abnahmen weisen die Erwachsenen ab 60 Jahre (-97 bzw. 50,0 %) und die Heranwachsenden (-106 bzw. 47,5 %) auf.

Darstellung der Opfer in einzelnen Deliktsbereichen der Gewaltkriminalität²⁷ nach Altersgruppen 2021 im Vergleich zu 2012

Opfer der Gewaltkriminalität nach Altersgruppen für die Jahre 2021 und 2012	Erwachsene ab 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 bis unter 70 Jahre	70 bis unter 75 Jahre	75 bis unter 80 Jahre	ab 80 Jahre
Gewaltkriminalität insgesamt	548 (548)	244 (213)	123 (119)	61 (96)	44 (57)	76 (63)
Mord	9 (9)	6 (1)	1 (2)	1 (2)	0 (2)	1 (2)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	10 (8)	1 (3)	2 (1)	3 (1)	1 (0)	3 (3)
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB**	-* (7)	-* (1)	-* (1)	-* (3)	-* (1)	-* (1)
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB	8 (-*)	3 (-*)	2 (-*)	0 (-*)	1 (-*)	2 (-*)
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	97 (194)	44 (60)	16 (32)	8 (39)	11 (27)	18 (36)
Körperverletzung mit Todesfolge	2 (0)	0 (0)	0 (0)	1 (0)	1 (0)	0 (0)
Gefährliche und schwere Körperverletzung	420 (330)	190 (148)	102 (83)	47 (51)	29 (27)	52 (21)
Erpresserischer Menschenraub	2 (0)	0 (0)	0 (0)	1 (0)	1 (0)	0 (0)

²⁷ Die Opferzahlen 2021 sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar. Siehe hierzu Ausführungen in Abschnitt C.I.4.6.

Geiselnahme	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
-------------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

(Vergleichswerte aus 2012 in Klammern)

*Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts am 10.11.2016 ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt. Sexueller Übergriff ist zum 01.01.2017 neu eingeführter Deliktschlüssel. Siehe hierzu Ausführungen in Abschnitt C.1.4.3.

** Deliktschlüssel im Jahr 2012.

Darstellung der OTB bei den Delikten der Gewaltkriminalität 2021 im Vergleich zu 2012

OTB bei Gewaltkriminalität	Opfer insgesamt	Ehe / Partnerschaft / Familie einschl. Angehörige	enge Freundschaft / Bekanntschaft	flüchtige Bekanntschaft	Formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	Landsleute (nur bei Nicht-deutschen)	keine Vorbeziehung	Vorbeziehung ungeklärt
Gewaltkriminalität insgesamt	8.236 (11.385)	1.764 (1.588)	982 (1.654)	1.934 (1.702)	280 -	- (86)	2.801 (5.367)	475 (988)
Mord	29 (39)	16 (19)	3 (3)	4 (5)	1 -	- (1)	5 (4)	0 (7)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	54 (58)	21 (17)	12 (17)	7 (7)	1 -	- (3)	11 (11)	2 (3)
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB**	(-*) (437)	(-*) (144)	(-*) (132)	(-*) (58)	(-*) -	(-*) (3)	(-*) (78)	(-*) (22)
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB	499 (-*)	187 (-*)	157 (-*)	91 (-*)	5 (-*)	- (-*)	44 (-*)	15 (-*)
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1.061 (1.913)	77 (62)	73 (135)	178 (161)	16 -	- (8)	592 (1.212)	125 (335)
Körperverletzung mit Todesfolge	2 (2)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 -	- (1)	2 (1)	0 (0)
Gefährliche und schwere Körperverletzung	6.586 (8.921)	1.463 (1.346)	735 (1.363)	1.651 (1.467)	257 -	- (70)	2.147 (4.054)	333 (621)
Erpresserischer Menschenraub	4 (15)	0 (0)	1 (4)	3 (4)	0 -	- (0)	0 (7)	0 (0)
Geiselnahme	1 (0)	0 (0)	1 (0)	0 (0)	0 -	- (0)	0 (0)	0 (0)

(Vergleichswerte aus 2012 in Klammern)

*Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts am 10.11.2016 ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt. Sexueller Übergriff ist zum 01.01.2017 neu eingeführter Deliktschlüssel. Siehe hierzu Ausführungen in Abschnitt C.1.4.3.

** Deliktschlüssel im Jahr 2012.

2021 bestand bei 60,2 % der Opfer von Gewaltdelikten eine soziale Beziehung zum bzw. zur TV. 2012 belief sich dieser Anteil auf 44,2 %. Die Anzahl der Opfer der Gewaltkriminalität, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren, nahm um 176 (+11,1 %) zu.

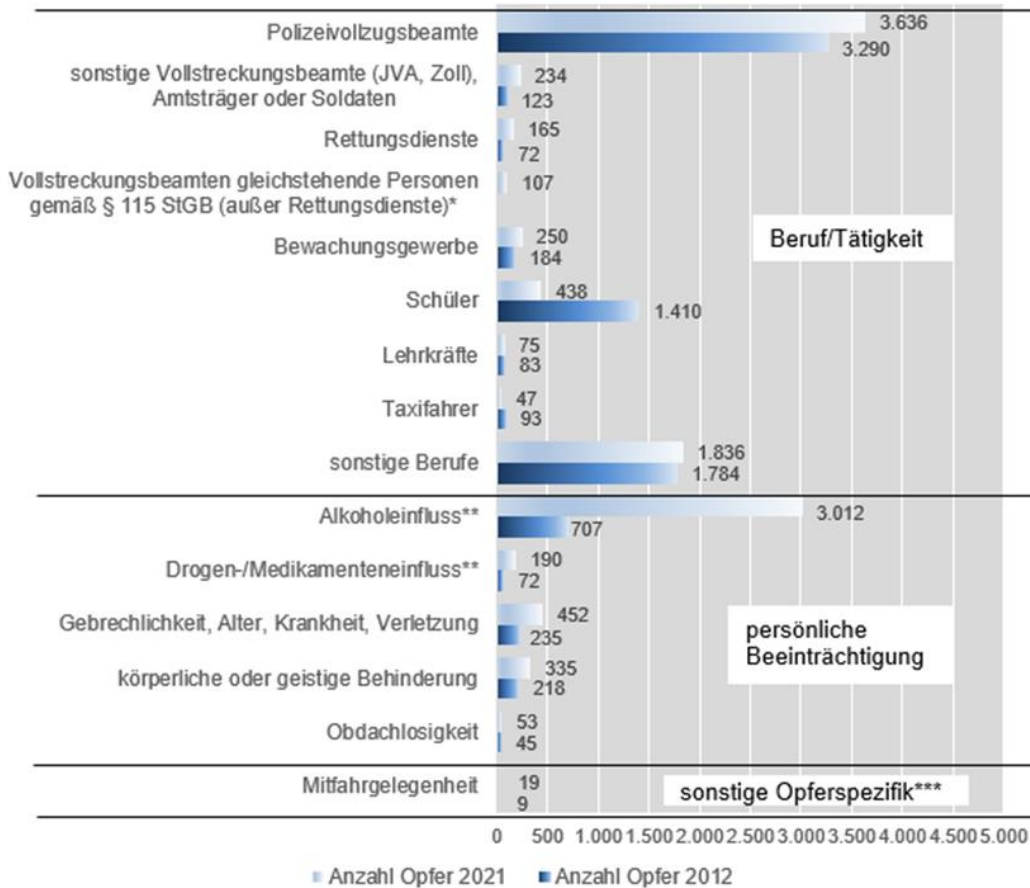
5. Opferspezifik²⁸

Inwieweit personen-, berufs- oder verhaltensbezogene Merkmale des Opfers den Täter zur Begehung seiner Tat motiviert haben, ist u. a. für Präventionskonzepte der Polizei von besonderer Relevanz. Die für diese Betrachtungsweise relevanten Merkmale sind unter dem Begriff „Opferspezifik“ zusammengefasst.

²⁸ Die Erfassung der Merkmale erfolgt unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- oder verhaltensbezogenen Merkmalen begründet ist oder in Beziehung dazu steht (sachlicher Zusammenhang). Änderungen mit Wirkung zum 01. Januar 2014:

Die Bezeichnung „Hilflose Person“ wurde in „Opfer wegen persönlicher Beeinträchtigung“ umgeändert. Der hierunter fallende Wert „Gebrechlichkeit, Alter, Krankheit“ wurde um „Verletzung“ ergänzt. Zudem wird der Wert „Obdachlosigkeit“, der bis dahin unter der Gruppe der „Lebenslage“ abgebildet wurde, seither unter der Gruppe „Opfer wegen persönlicher Beeinträchtigung“ ausgewiesen. Die sonstigen unter „Lebenslage“ erfassten Beziehungen sowie die Kategorie „Verhalten“ wurden gestrichen und sind zusammen mit dem Wert „Mitfahrgelegenheit“ unter der Gruppe „sonstige Opferspezifik“ ausgewiesen. Um eine Vergleichbarkeit zum Vorjahr zu gewährleisten, wurden in diesem Bericht die Werte für das Jahr 2012 entsprechend der Änderungen zum 01. Januar 2014 gruppiert.

Darstellung der Opferspezifika bei Straftaten insgesamt 2021 und 2012



*Die Opferspezifika "Vollstreckungsbeamten gleichstehende Personen gem. § 115 StGB (außer Rettungsdienste)" steht in der PKS erst seit 01.01.2018 zur Verfügung

**Nur eingeschränkt vergleichbar, da 2012 teilweise als Lebenslage/Verhalten erfasst.

***2021 waren bei weiteren 38.789 Opfern keine der vorgenannten Opfermerkmale erfasst (2012: 44.524).

2021 wurden im Rahmen ihres Berufes bzw. ihrer Tätigkeit 6.788 Personen bzw. 13,6 % (2012: 13,3 %) zu Opfern, darunter 53,6 % (2012: 46,7 %) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, 6,5 % (2012: 20,0 %) Schülerinnen und Schüler, 3,7 % (2012: 2,6 %) Personen aus dem Bewachungsgewerbe, 3,4 % (2012: 1,7 %) sonstige Vollstreckungsbeamte (JVA, Zoll), Amtsträger und Amtsträgerinnen oder Soldaten und Soldatinnen, 2,4 % (2012: 1,0 %) Angehörige von Rettungsdiensten, 1,1 % (2012: 1,2 %) Lehrkräfte sowie 0,7 % (2012: 1,3 %) Taxifahrerinnen und Taxifahrer.

Im Jahr 2021 betrug der Anteil der Opfer, die über eine persönliche Beeinträchtigung verfügten, 8,1 % (2012: 2,7 %). Hiervon wurden 74,5 % (2012: 48,7 %) aufgrund Alkoholeinflusses, 11,2 % (2012: 16,2 %) aufgrund ihrer Gebrechlichkeit, ihres Alters,

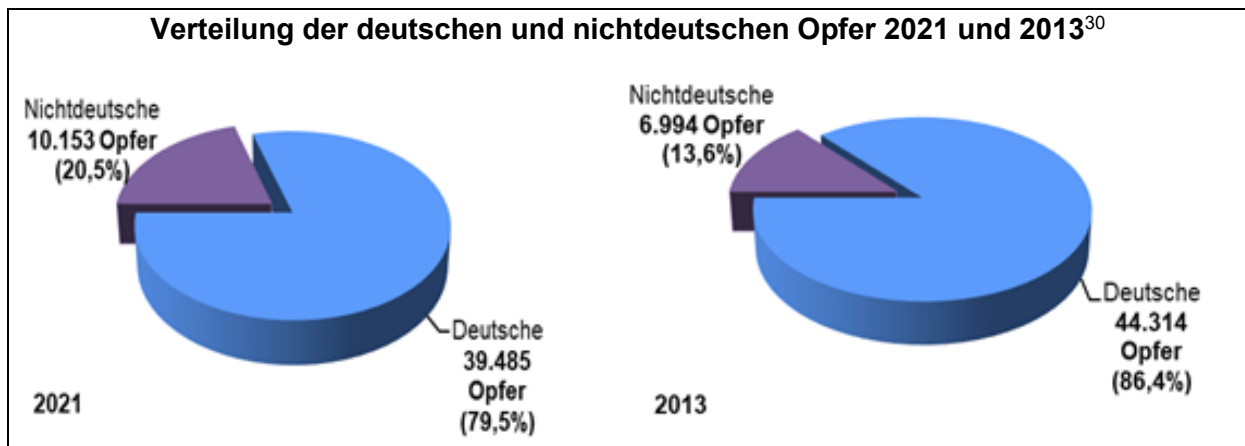
einer Krankheit oder Verletzung und 8,3 % (2012: 15,0 %) wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung Opfer von Straftaten.

Entwicklung der Anteile der Opferspezifik nach Straftatenobergruppen und Summenschlüssel 2021 im Vergleich zu 2012

Straftatenobergruppen / Summenschlüssel	Opfer wegen persönlicher Beeinträchtigung			Beruf / Tätigkeit			sonstige Opferspezifik		
	Anteil 2021	Anteil 2012	+ /- %-Pkte	Anteil 2021	Anteil 2012	+ /- %-Pkte	Anteil 2021	Anteil 2012	+ /- %-Pkte
Straftaten insgesamt	8,1	2,7	5,4	13,7	13,3	0,4	78,2	84,0	-5,8
Straftaten gegen das Leben	14,7	18,4	-3,7	2,0	10,3	-8,3	83,3	71,3	12,0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*	11,1	9,8	1,3	5,1	5,1	0,0	83,8	85,1	-1,4
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	8,6	2,5	6,1	7,2	9,1	-1,9	84,2	88,4	-4,1
Sonstige Straftatbestände StGB	0,1	0,0	0,0	99,7	97,2	2,4	0,3	2,7	-2,5
Gewaltkriminalität*	13,7	4,6	9,1	7,1	9,7	-2,6	79,2	85,7	-6,5

*Zur eingeschränkten Vergleichbarkeit der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Gewaltkriminalität zu den Vorjahren vgl. Kapitel C.I.4.3 bzw. C.I.4.6.

6. Verteilung der Opfer nach Staatsangehörigkeiten²⁹



Im Vergleich zu 2013 nahm der Anteil der nichtdeutschen Opfer an den Opfern insgesamt um +6,9 %-Punkte auf 20,5 % zu. Diese Zunahme um 3.159 (+45,2 %) ist insbesondere auf deren gestiegene Zahl bei den Körperverletzungsdelikten um 1.926 (+38,4 %) auf 6.947 Opfer zurückzuführen.

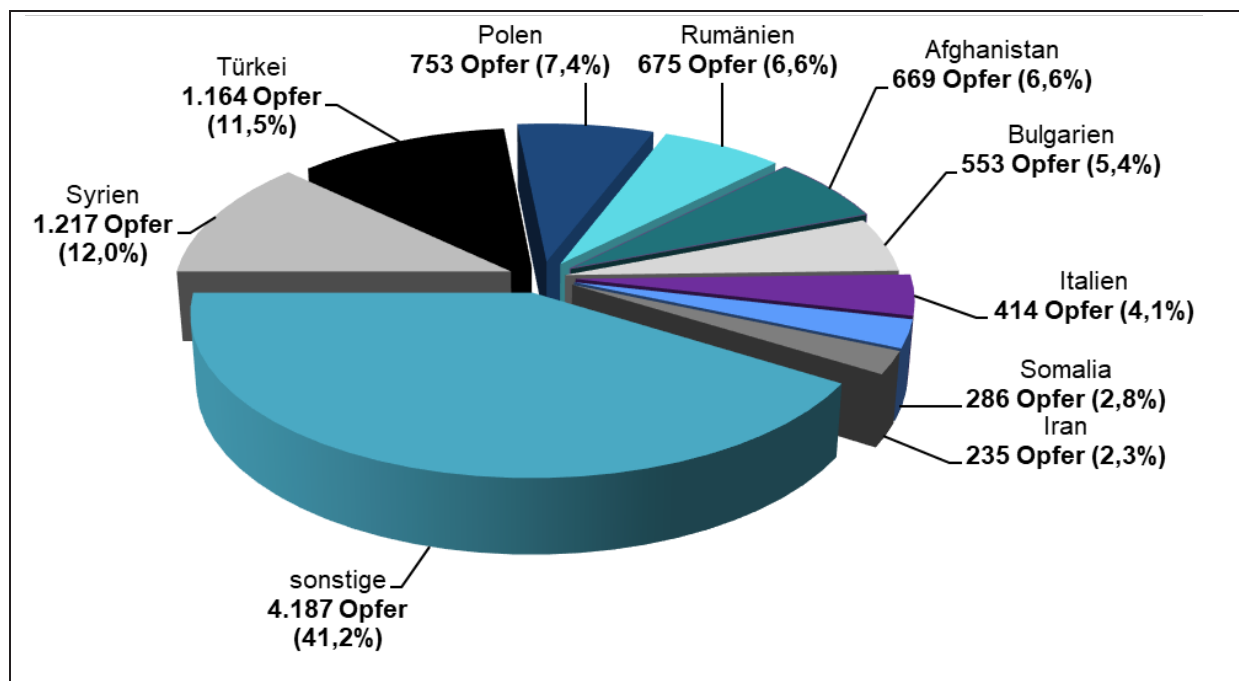
Im Jahr 2021 sind 2.546 Zuwanderer³¹ als Opfer einer Straftat in der PKS registriert. Der Anteil an den 49.638 Opfern insgesamt liegt bei 5,1 %. Bei einem Viertel der nichtdeutschen Opfer handelt es sich um Zuwanderer.

²⁹ Als nichtdeutsche Opfer sind in der PKS Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit und Staatenlose erfasst. Aussagen bezüglich des Migrationshintergrundes der Opfer können auf Grundlage der PKS nicht getroffen werden.

³⁰ Seit dem 01. Januar 2013 wird die Staatsangehörigkeit der Opfer statistisch registriert. Daher sind keine Vergleichswerte für 2012 vorhanden.

³¹ Zuwanderer im Sinne der PKS sind Personen mit dem Aufenthaltsstatus Asylbewerber, Duldung, Kontingentflüchtling, international/national Schutz- und Asylberechtigte und unerlaubter Aufenthalt. Seit dem 01. Januar 2016 ist die Erfassung von Zuwanderern als Opfer in der PKS möglich. Entsprechend sind keine Vergleichswerte für die vorherigen Jahre vorhanden.

Verteilung der nichtdeutschen Opfer nach Staatsangehörigkeiten 2021



Entwicklung der nichtdeutschen Opfer nach Staatsangehörigkeiten 2021 gegenüber 2013

Staatsangehörigkeit der nichtdeutschen Opfer	2021		2013		Entwicklung zu 2013		
	absolut	%-Anteil an nicht-deutschen Opfern insgesamt	absolut	%-Anteil an nicht-deutschen Opfern insgesamt	absolut	in %	%-Anteil in %-Pkte
Nichtdeutsche insgesamt	10.153	100,0	6.994	100,0	3.159	45,2	0,0
Arabische Republik Syrien	1.217	12,0	71	1,0	1.146	1.614,1	11,0
Türkei	1.164	11,5	1.709	24,4	-545	-31,9	-13,0
Polen	753	7,4	704	10,1	49	7,0	-2,7
Rumänien	675	6,6	256	3,7	419	163,7	2,9
Afghanistan	669	6,6	102	1,5	567	555,9	5,1
Bulgarien	553	5,5	224	3,2	329	146,9	2,2
Italien	414	4,1	466	6,7	-52	-11,2	-2,6
Somalia	286	2,8	58	0,8	228	393,1	2,0
Islamische Republik Iran	235	2,3	102	1,5	133	130,4	0,9
Serbien	226	2,2	240	3,4	-14	-5,8	-1,2
Kosovo	202	2,0	200	2,9	2	1,0	-0,9
Irak	196	1,9	76	1,1	120	157,9	0,8
sonstige	3.563	35,1	2.786	39,8	777	27,9	-4,7

Deutliche Anstiege der nichtdeutschen Opfer zeigen sich insbesondere bei den Opfern mit syrischer und afghanischer Staatsangehörigkeit. Ursächlich hierfür sind die Zunahmen bei den Körperverletzungsdelikten um 844 (+1.758,3 %) auf 892 syrische sowie um 433 (+481,1 %) auf 523 afghanische Opfer. Dieser Anstieg korrespondiert mit der Zunahme der in Rheinland-Pfalz asylbegehrenden Personen aus diesen Herkunftsländern.

Anzahl sowie Anteile der nichtdeutschen Opfer nach ausgewählten Deliktgruppen

Straftaten(-gruppen)	Opfer insgesamt			nichtdeutsche Opfer					
				Anzahl			% - Anteil an Opfern insgesamt		
	2021	2013	+ / - zu 2013 in %	2021	2013	+ / - zu 2013 in %	2021	2013	+ / - % - Pkte zu 2013
Straftaten insgesamt	49.638	51.308	-3,3	10.153	6.994	45,2	20,5	13,6	6,9
• Menschenh., Zwangsprostit., -arbeit, Ausbeut. d. Arbeitskraft u. Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung	15	19	-21,1	14	18	-22,2	93,3	94,7	-1,4
• Sexueller Missbrauch von Kindern	752	756	-0,5	84	28	200,0	11,2	3,7	7,5
• Totschlag	52	42	23,8	18	10	80,0	34,6	23,8	10,8
• Entziehung Minderjähriger	66	62	6,5	23	15	53,3	34,8	24,2	10,6
• Nötigung	4.968	4.719	5,3	541	373	45,0	10,9	7,9	3,0
• Freiheitsberaubung	228	261	-12,6	54	39	38,5	23,7	14,9	8,7
• Körperverletzung (KV) insgesamt, davon	26.784	33.186	-19,3	6.947	5.021	38,4	25,9	15,1	10,8
o Gefährliche und schwere KV	6.586	8.356	-21,2	1.984	1.319	50,4	30,1	15,8	14,3
o Vorsätzliche einfache KV	18.743	23.340	-19,7	4.734	3.510	34,9	25,3	15,0	10,2
• Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, davon	1.061	1.834	-42,1	211	231	-8,7	19,9	12,6	7,3
o Räuberische Erpressung (sonstiger)	56	94	-40,4	21	11	90,9	37,5	11,7	25,8
o Schwerer Raub auf Straße, Weg oder Platz (sonstiger)	82	89	-7,9	21	16	31,3	25,6	18,0	7,6
o Raubüberfälle in Wohnungen	113	119	-5,0	21	18	16,7	18,6	15,1	3,5

7. Rückblick

Gegenüber dem Jahr 2012 sank im Jahr 2021 die Zahl der Opfer um 3.377 (-6,4 %), wobei die Opferzahl nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar ist. Der Rückgang resultiert insbesondere aus der Abnahme der Körperverletzungsdelikte um 7.071 (-20,9 %) auf 26.784 Opfer und der Raubdelikte um 852 (-44,5 %) auf 1.061 Opfer.

Die Entwicklung der Opferzahlen verlief 2021 im Vergleich zu 2012 in den einzelnen Straftatenobergruppen heterogen. Dem Rückgang der Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (die sich zu rund 65 % aus Körperverletzungs- und Raubdelikten zusammensetzen) stehen Anstiege der unter dem Vorbehalt der eingeschränkten Vergleichbarkeit stehenden Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und den sonstigen Straftatbeständen gemäß StGB gegenüber.

Der Anstieg der Opferzahl bei den sonstigen Straftatbeständen gemäß StGB ist auf die Einführung des darunter zu subsumierenden Straftatbestands des tätlichen Angriffs zurückzuführen (1.192 Opfer)³².

Die Zunahme der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung resultiert insbesondere aus der Einführung des Opferdeliktes der sexuellen Belästigung gemäß § 184i StGB und der Einführung des Straftatbestandes der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen gemäß § 184k StGB³³. Ohne die 631 Opfer der sexuellen Belästigung und der 60 Opfer des Straftatbestandes der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen ergibt sich ein Rückgang der Opfer von Sexualstraftaten zu 2012 um 42 (-1,9 %) auf 2.126 Opfer.

Die Opferzahl der Gewaltkriminalität 2021 ist gegenüber 2012 um 3.149 (-27,7 %) auf 8.236 Opfer gesunken, wobei diese Zahl nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar ist³⁴.

Der Rückgang der Opfer unter 21 Jahre ist insbesondere auf rückläufige Opferzahlen bei den Körperverletzungsdelikten um 4.067 (-38,7 %) auf 6.443 Opfer zurückzuführen. Der Anstieg der Opfer im Erwachsenenalter (ab 21 Jahre) resultiert hingegen

³² Vgl. Kapitel C.I.4.5.

³³ Vgl. Kapitel C.I.4.3.

³⁴ Vgl. Erläuterungen in Abschnitt C.I.4.6.

insbesondere aus einer Zunahme der Opfer von Bedrohungen³⁵ um 2.842 (+57,6 %) auf 7.773 Opfer.

Mit einer OGZ von 1.394 (2012: 1.636) ist das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, bei Männern deutlich höher als bei Frauen mit einem Wert von 1.032 (2012: 1.034). Im Vergleich zu 2012 hat die OGZ sowohl bei den Männern (-14,8 %) als auch bei den Frauen (-0,2 %) abgenommen. Bei beiden Geschlechtern weisen die Heranwachsenden die höchste Opfergefährdung auf. Dies geht einher mit einer überdurchschnittlichen Tatverdächtigenbelastung dieser Altersgruppe.

2021 standen bei den Straftaten gegen das Leben 75,5 % (2012: 68,4 %), bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 60,8 % (2012: 58,3 %) und bei den Körperverletzungsdelikten 69,6 % (2012: 57,8 %) der Opfer in einer sozialen Beziehung zum bzw. zur TV. Bei den Raubdelikten bestand hingegen bei 67,6 % (2012: 80,9 %) der Opfer keine Beziehung.

Im Rahmen ihres Berufes bzw. ihrer Tätigkeit wurden 6.788 Personen bzw. 13,6 % (2012: 13,3 %) zu Opfern, darunter 3.636 bzw. 53,6 % Polizeivollzugsbeamte (2012: 46,7 %). 2021 betrug der Anteil der 4.042 Opfer, die über eine persönliche Beeinträchtigung verfügten, 8,1 % (2012: 2,7 %). Hiervon waren 74,5 % (2012: 48,7 %) Opfer aufgrund Alkoholeinflusses. Bei den meisten Opfern lag jedoch kein spezifisches Merkmal vor, aufgrund dessen sie der TV bzw. die TV zur Begehung seiner bzw. ihrer Tat ausgewählt hat.

Im Vergleich zu 2013 nahm der Anteil der nichtdeutschen Opfer an den Opfern insgesamt von 13,6 % auf 20,5 % (+6,9 %-Punkte) zu. Die Zunahme der nichtdeutschen Opfer um 3.159 bzw. +45,2 % auf 10.153 ist auf deren gestiegene Zahl bei den Körperverletzungsdelikten zurückzuführen. Der deutlichste Anstieg der nichtdeutschen Opfer lässt sich insbesondere bei Zuwächsen der Opfer mit syrischer und afghanischer Staatsangehörigkeit feststellen. Dieser Anstieg korrespondiert mit der Zunahme der in Rheinland-Pfalz asylbegehrenden Personen aus diesen Herkunftsländern.

³⁵ Vgl. Kapitel C.I.4.4.4.

II. Übersicht über die Entwicklung der Opferzahlen in den Jahren 2012 bis 2021

Die nachfolgenden tabellarischen Übersichten geben einen Überblick über die Entwicklung der Opferzahlen und der OTB (vgl. Unterabschnitt 1.) in Rheinland-Pfalz für die Jahre 2012 bis 2021. Sie basieren auf der PKS. Hinsichtlich der Definitionen des Opfers wird auf die Ausführungen unter Abschnitt C. I. verwiesen.

2. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Delikt	Jahr	Opfer		davon:																											
		gesamt	männlich	bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			ab 60 J., davon:			60 bis unter 65 Jahre			65 bis unter 70 Jahre			70 bis unter 75 Jahre			75 bis unter 80 Jahre			80 und mehr Jahre			
				G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	
	2012	2.168	286	1.882	793	162	631	516	44	472	804	71	733	55	9	46	19	4	15	16	4	12	12	1	11	5	0	5	3	0	3
	2013	2.028	274	1.754	773	144	629	491	53	438	704	73	631	60	4	56	15	0	15	16	1	15	13	1	12	6	1	5	10	1	9
	2014	2.156	332	1.824	810	181	629	503	58	445	771	81	690	72	12	60	29	5	24	14	4	10	12	1	11	12	2	10	5	0	5
	2015	2.054	304	1.750	816	196	620	445	39	406	730	61	669	63	8	55	25	3	22	14	2	12	11	1	10	5	2	3	8	0	8
Sexualdelikte	2016	2.186	353	1.833	845	236	609	526	52	474	752	58	694	63	7	56	23	4	19	10	1	9	8	0	8	12	2	10	10	0	10
	2017	2.564	315	2.249	748	172	576	718	60	658	1.017	76	941	81	7	74	33	2	31	14	3	11	15	1	14	7	0	7	12	1	11
	2018	2.739	357	2.382	782	176	606	792	69	723	1.086	102	984	79	10	69	29	2	27	19	7	12	9	1	8	9	0	9	13	0	13
	2019	2.805	362	2.443	812	179	633	787	75	712	1.107	101	1.006	99	7	92	30	1	29	17	0	17	11	3	8	11	2	9	30	1	29
	2020	2.828	374	2.454	833	179	654	779	70	709	1.101	102	999	115	23	92	45	6	39	27	8	19	16	6	10	10	0	10	17	3	14
	2021	2.817	368	2.449	831	169	662	782	64	718	1.112	119	993	92	16	76	40	7	33	20	6	14	13	2	11	12	1	11	7	0	7

Delikt	Jahr	Opfer		davon:																					
		gesamt	männlich	weiblich	Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige			enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntheit			flüchtige Bekanntheit			formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen			Landsmann (nur bei Nicht-deutschen)			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
					G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
	2012	2.168	286	1.882	412	43	369	586	95	491	258	40	218	*	*	*	8	1	7	792	99	693	112	8	104
	2013	2.028	274	1.754	365	48	317	538	84	454	257	39	218	*	*	*	5	0	5	775	100	675	88	3	85
	2014	2.156	332	1.824	400	50	350	425	84	341	300	48	252	61	17	44	*	*	*	827	122	705	143	11	132
	2015	2.054	304	1.750	383	34	349	412	89	323	268	34	234	70	16	54	*	*	*	826	123	703	95	8	87
Sexualdelikte	2016	2.186	353	1.833	371	31	340	403	75	328	297	37	260	74	22	52	*	*	*	946	180	766	95	8	87
	2017	2.564	315	2.249	390	31	359	489	82	407	415	45	370	108	24	84	*	*	*	1.051	121	930	111	12	99
	2018	2.739	357	2.382	424	44	380	504	61	443	427	55	372	123	30	93	*	*	*	1.140	161	979	121	6	115
	2019	2.805	362	2.443	485	41	444	491	68	423	451	60	391	173	32	141	*	*	*	1.113	160	953	92	1	91
	2020	2.828	374	2.454	478	54	424	494	72	422	442	61	381	169	30	139	*	*	*	1.122	143	979	123	14	109
	2021	2.817	368	2.449	496	60	436	557	61	496	462	45	417	198	46	152	*	*	*	1.007	146	861	97	10	87

Zur eingeschränkten Vergleichbarkeit der Opferzahlen des Jahres 2017 zu den Vorjahren vgl. Kapitel C.1.4.3.

*Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

3. Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Delikt	Jahr	Opfer		davon:																											
				bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			ab 60 J., davon:			60 bis unter 65 Jahre			65 bis unter 70 Jahre			70 bis unter 75 Jahre			75 bis unter 80 Jahre			80 und mehr Jahre			
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W			
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2012	12.346	6.666	5.680	524	289	235	1.752	859	893	8.893	4.726	4.167	1.177	792	385	521	346	175	291	206	85	217	148	69	94	62	32	54	30	24
	2013	12.266	6.610	5.656	466	257	209	1.688	845	843	8.787	4.626	4.161	1.325	882	443	510	331	179	368	270	98	243	166	77	132	80	52	72	35	37
	2014	12.127	6.595	5.542	465	240	225	1.633	763	870	8.828	4.783	4.045	1.201	799	402	493	327	166	280	188	92	214	155	59	145	98	47	69	31	38
	2015	12.560	6.875	5.685	498	265	233	1.725	830	895	9.074	4.932	4.142	1.263	848	415	529	357	172	318	210	108	199	139	60	142	105	37	75	37	38
	2016	12.774	6.956	5.818	487	275	212	1.684	836	848	9.262	4.989	4.273	1.341	856	485	552	337	151	351	232	119	224	158	66	138	90	48	76	39	37
	2017	13.003	7.118	5.885	553	331	222	1.759	886	873	9.395	5.067	4.328	1.296	834	462	577	375	202	342	227	115	167	115	52	124	79	45	86	38	48
	2018	12.871	7.137	5.734	513	271	242	1.571	811	760	9.318	5.093	4.225	1.469	962	507	586	384	202	393	275	118	223	159	64	170	94	76	97	50	47
	2019	13.433	7.397	6.036	588	343	245	1.643	882	761	9.720	5.265	4.455	1.482	907	575	596	377	219	419	262	157	220	128	92	152	97	55	95	43	52
	2020	14.154	7.844	6.310	522	277	245	1.701	947	754	10.344	5.648	4.696	1.587	972	615	672	416	256	430	270	160	225	141	84	148	87	61	112	58	54
	2021	15.325	8.415	6.910	559	319	240	1.733	913	820	11.278	6.053	5.225	1.755	1.130	625	734	468	266	491	322	169	271	170	101	139	97	42	120	73	47

Delikt	Jahr	Opfer		davon:																				
				Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige			enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntheit			flüchtige Bekanntheit			formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen			Landsmann (nur bei Nicht-deutschen)			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2012	12.346	6.666	5.680	2.490	557	1.933	2.151	1.143	1.008	2.339	1.377	962	*	*	76	50	26	4.695	3.204	1.491	595	335	260
	2013	12.266	6.610	5.656	2.571	590	1.981	2.292	1.250	1.042	2.231	1.333	898	*	*	78	54	24	4.523	3.091	1.432	571	292	279
	2014	12.127	6.585	5.542	2.677	622	2.055	1.295	665	630	2.428	1.530	898	348	216	132	*	*	4.833	3.251	1.582	546	301	245
	2015	12.560	6.875	5.685	2.600	637	1.963	1.281	642	639	2.624	1.632	992	439	260	179	*	*	5.074	3.396	1.678	542	308	234
	2016	12.774	6.956	5.818	2.659	643	2.016	1.249	659	590	2.524	1.580	944	470	273	197	*	*	5.315	3.470	1.845	557	331	226
	2017	13.003	7.118	5.885	2.788	636	2.152	1.193	662	531	2.535	1.583	952	525	322	203	*	*	5.435	3.615	1.820	527	300	227
	2018	12.871	7.137	5.734	2.774	679	2.095	1.147	617	530	2.455	1.549	906	591	341	250	*	*	5.410	3.660	1.750	494	291	203
	2019	13.433	7.397	6.036	2.887	702	2.185	1.145	645	500	2.604	1.635	969	589	337	252	*	*	5.651	3.746	1.905	557	332	225
	2020	14.154	7.844	6.310	3.114	810	2.304	1.202	686	516	2.913	1.832	1.081	613	354	259	*	*	5.758	3.824	1.934	554	338	216
	2021	15.325	8.415	6.910	3.208	751	2.457	1.300	722	578	3.318	2.021	1.297	757	463	294	*	*	6.234	4.154	2.080	508	304	204

*Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

D. Maßnahmen und Projekte des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz

I. Vorbeugender Opferschutz

1. Personalsituation in den Bereichen Polizei und Justiz

Eine gute personelle Ausstattung von Polizei und Justiz ist für einen effektiven Schutz der Menschen in Rheinland-Pfalz unverzichtbar. Eine schnelle und effektive Arbeit der Strafverfolgungsbehörden ermöglicht eine umfassende und zeitnahe Aufklärung von Straftaten, erhöht das Risiko der Tatentdeckung und trägt somit wesentlich zur Verbrechensverhütung bei. In Rheinland-Pfalz haben sich die Voraussetzungen hierfür langfristig u.a. durch deutliche personelle Verstärkungen im Bereich der Justiz weiter verbessert:

So wurde die rheinland-pfälzische Justiz insbesondere auch aufgrund der gestiegenen Bedarfe bei den Staatsanwaltschaften und Straegerichten in den Einzelhaushalten für die Jahre 2021 und 2022 um insgesamt 41 zusätzliche Stellen im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst verstärkt, von denen 25 Stellen auf den richterlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und 16 Stellen auf den staatsanwaltlichen Dienst entfallen. In den Jahren 2017 bis 2022 wurden damit in Rheinland-Pfalz insgesamt 68 neue Stellen im richterlichen Dienst der ordentlichen Gerichtsbarkeit und 33 neue Stellen im staatsanwaltlichen Dienst geschaffen.

Ebenso ist im Bereich der Polizei eine gute personelle Ausstattung wichtig, um Kriminalität bekämpfen zu können. Dies gilt insbesondere für die Schwerpunkte der Landesregierung im Hinblick auf Hasskriminalität, Organisierte Kriminalität, Kinderpornographie (Missbrauchsdarstellung), sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Gewalt in engen sozialen Beziehungen (insbesondere Tötungsdelikte gegen Frauen), Kriminalität im digitalen Raum (Cybercrime), Wirtschafts- und Umweltkriminalität sowie die Verhinderung terroristischer Anschläge oder rechtsextremer Gewalt.

Die sichtbare Präsenz der Polizei trägt in erheblichem Maß dazu bei, Straftaten im öffentlichen Raum zu verhindern. Sie stärkt zugleich das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger. Mit zahlreichen internen Maßnahmen stellt die Polizei sicher, dass die Polizeistärke insbesondere zu ereignisreichen Zeiten am höchsten ist.

Bereits im Koalitionsvertrag der regierungstragenden Parteien vom Mai 2016 ist aufgeführt, dass aufgrund der Sicherheitslage die Einstellungszahlen bei den Polizeianwärterinnen und Polizeianwärttern angehoben und so ein höherer Personalbestand gesichert werden soll. Kontinuierlich wurde und wird durch eine Steigerung bzw. Fortschreibung der hohen Einstellungszahlen eine Konsolidierung und im weiteren Verlauf ein fortwährender Aufwuchs des Personalkörpers im Vollzugsbereich gewährleistet. Die Landesregierung strebt durch die Erhöhung der Einstellungszahlen eine Steigerung des Personalbestandes bis zum Jahr 2024 auf mehr als 10.000 ausgebildete Polizistinnen und Polizisten an; das entspricht rund 9.500 Vollzeitäquivalenten. Im Vergleich zu 2016 würden sich die Kopffzahlen danach um rund 800, die VZÄ-Werte um knapp 600 erhöhen.

2. Präventionsarbeit im polizeilichen und kommunalen Bereich

2.1 Leitstelle Kriminalprävention / Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz

Die Leitstelle Kriminalprävention mit Sitz im Ministerium des Innern und für Sport wurde 1997 auf Beschluss des Ministerrats eingerichtet. Sie fungiert als Geschäftsstelle des Landespräventionsrates Rheinland-Pfalz. Sie versteht sich zudem als Servicestelle für die Kriminalpräventiven Räte und unterstützt die kriminalpräventive Arbeit der Kommunen. Ausführliche Informationen zu Aufgaben, Projekten und Veranstaltungen der Leitstelle Kriminalprävention und des Landespräventionsrates stehen auf der Homepage www.kriminalpraevention.rlp.de zur Verfügung.

2.2 Unterstützung der kriminalpräventiven Gremien auf kommunaler Ebene

Kommunale Kriminalprävention ist in Rheinland-Pfalz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe definiert. An ihr beteiligen sich neben der Polizei vor allem die Städte und Gemeinden sowie Schulen, Vereine, Verbände, Kirchen, Jugend- und Seniorenorganisationen, Migrationsbeiräte und viele mehr. Gemeinsam bilden sie zum Teil regionale Sicherheitspartnerschaften, wie beispielsweise die kriminalpräventiven Räte. Sie analysieren die örtlichen Risiken und beraten über deren Abhilfe.

Die Leitstelle Kriminalprävention unterstützte im Berichtszeitraum die Arbeit der auf kommunaler Ebene eingerichteten kriminalpräventiven Gremien auf vielfältige Weise. Durch eine aktive Ansprache und eine enge Betreuung der Kommunen vor Ort konnte der bundesweit nachweisbare Negativtrend (Auflösungen und Inaktivität von kriminalpräventiven Räten) aufgehalten und umgekehrt werden. Aktuelle Neugründungen und Wiederbelebungen von Gremien belegen die Zukunftsfähigkeit des Modells kommunaler Präventionsgremien in Rheinland-Pfalz.

Ein wesentliches Erfolgskriterium ist die von der Leitstelle 2020 gestartete „Initiative Sicherheitsgefühl in Kommunen stärken“ (InSiKo) mit den drei Handlungsfeldern Professionalisierung, Digitalisierung und Qualifizierung. InSiKo beschreibt ein ganzes Bündel von Maßnahmen, um den Transfer von neuen Präventionsthemen (beispielsweise Cybersicherheit) in den Kommunen zu fördern, aber auch methodische und strukturelle Weiterentwicklungen sowie eine umfassende Vernetzung in der kommunalen Präventionsarbeit sicherzustellen. Es handelt sich bei InSiKo um ein Konzept, das als Prozess angelegt ist, um neue Maßnahmen zu erproben und bewährte Ansätze zu stärken. Im Ergebnis ist es der Leitstelle durch InSiKo möglich, die Kommunen bedarfsgerechter, intensiver und flexibler bei der örtlichen Präventionsarbeit zu unterstützen.

Im Handlungsfeld Qualifizierung ist beispielsweise das bereits im Jahr 2019 in Rheinland-Pfalz eingeführte „Beccaria-Qualifizierungsprogramm zur Fachkraft Kriminalprävention Rheinland-Pfalz“ hervorzuheben. Dieses vermittelt in vier Modulen berufsbegeleitend fundiertes und anwendungsbezogenes Wissen für Menschen aus unterschiedlichen Berufsgruppen, die in der Prävention tätig sind. Zudem werden den

Kommunen seit 2021 regelmäßig Webseminare zu unterschiedlichen inhaltlichen oder methodischen Themen angeboten.

Im Handlungsfeld Professionalisierung erprobt die Leitstelle mit „Communities that Care“ (CTC) eine neue kriminalpräventive Arbeitsmethode. Durch standardisierte Fragebogenerhebungen werden im Rahmen von CTC wissenschaftlich fundiert Risiko- und Schutzfaktoren (z.B. Gewalt- und Suchterfahrungen, Bindung an Schule) in einer Kommune erhoben, die dann mit wirksamen Präventionsprogrammen strukturiert bearbeitet werden können. Die Stadt Trier stieg als Pilotkommune 2021 in den CTC-Prozess ein. Bei einem Erfolg des Modellprojektes soll CTC auch anderen Kommunen in Rheinland-Pfalz angeboten werden.

Parallel startete im Jahr 2021 mit der Stadt Lahnstein ein Pilotprojekt zur Analyse des örtlichen Sicherheits- und Präventionsgefüges. Das Angebot wird sich zukünftig insbesondere an Kommunen ohne kriminalpräventives Gremium richten und ausdrücklich den Aspekt des Sicherheitsgefühls in den Fokus nehmen.

Im Handlungsfeld Digitalisierung werden im Rahmen von InSiKo Maßnahmen erprobt, um die Vernetzung der Akteurinnen und Akteure zu fördern, die Bürgerbeteiligung zu steigern sowie die Präventionsangebote im Land transparenter zu machen.

2.3 Geförderte Präventionsprojekte 2020 und 2021

Die Leitstelle Kriminalprävention hat im Berichtszeitraum kriminalpräventive Projekte und Maßnahmen mit insgesamt ca. 62.342,08 Euro (2020: 31.354,42 Euro; 2021: 30.987,66 Euro) gefördert. Antragsformulare auf Projektförderung stehen auf der Homepage der Leitstelle Kriminalprävention zur Verfügung.

2.4 Leitstelle Kriminalprävention

Ausführliche Informationen zu Aufgaben, Projekten und Veranstaltungen der Leitstelle Kriminalprävention können auf der Homepage www.kriminalpraevention.rlp.de abgerufen werden.

2.4.1 Veranstaltungen

Im Berichtszeitraum hat die Leitstelle Kriminalprävention den „Tag der Prävention“ 2021 zum Thema: „Verschwörungsmythen: Eine Gefahr für unsere Demokratie?!“ durchgeführt. Neben der wissenschaftlichen Einordnung des Phänomens im Rahmen des Impulsvortrages durch die Netzaktivistin und Buchautorin Katharina Nocun standen vor allen Dingen Herausforderungen und Ansätze in der Prävention im Fokus. Eine interdisziplinär besetzte Moderationsrunde und Projektvorstellungen lieferten hierzu Impulse. Zudem bot die Fachveranstaltung Raum für die Vernetzung und den Austausch der geladenen Akteurinnen und Akteure.

2.4.2 Sonstige Aktivitäten

In ihrer Eigenschaft als Geschäftsstelle des Landespräventionsrates lobt die Leitstelle Kriminalprävention alle zwei Jahre den **Landespräventionspreis** des Landespräventionsrates aus. Ausgezeichnet werden besonders herausragende Projekte der Gewalt- und Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz. Neben der Auszeichnung werden die erfolgreichen Konzepte landesweit vorgestellt. Dadurch sollen Organisationen angeregt werden, im Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises einen Beitrag zur Kriminalprävention zu leisten.

Das Internet ist wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil des täglichen Lebens. Um Bürgerinnen und Bürger bestmöglich vor Internetkriminalität zu schützen, hat die Leitstelle Kriminalprävention gemeinsam mit der rheinland-pfälzischen Polizei ein vielfältiges Präventionsangebot zum Thema Cybersicherheit geschaffen. Zentral ist hierbei das Informationsportal www.cybersicherheit.rlp.de, welches Informationen zu Phänomenen, Vorbeugung und Opferberatung nutzungsfreundlich transportiert. Im Zuge der Pandemie und der damit verbundenen Verlagerung zahlreicher Vorgänge des beruflichen und privaten Lebens in den digitalen Raum wurde das Portal weiter ausgebaut und durch einen „Sonderbereich Corona“ ergänzt.

Darüber hinaus erfolgte im Bedarfsfall eine Beratung der Bürgerinnen und Bürger bei den Polizeibehörden. Radiospots und eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit für das

Thema, beispielsweise über die Social-Media-Kanäle der Polizei, sollten zusätzlich sensibilisieren und protektive Verhaltensweisen befördern.

2.5 Interregionaler Präventionsrat „Saar-Lor-Lux“

Die Leitstelle Kriminalprävention ist ständiges Mitglied in der Unterarbeitsgruppe (UAG) Kriminalprävention der AG „Sicherheit und Prävention“ in der Großregion „Saar-Lor-Lux“. Im Berichtszeitraum fand pandemiebedingt nur eine Sitzung dieses Gremiums statt.

2.6 Zentrale Prävention

Die Schwerpunkte der Prävention orientieren sich an der „Rahmenkonzeption Polizeiliche Prävention in Rheinland-Pfalz“ und an den regionalen Bedürfnissen. Das LKA und die Sachbereiche „Zentrale Prävention / Sachbereich 15“ der regionalen Polizeipräsidien übernehmen wichtige Aufgaben. Sie sind für die Qualitätssicherung und Koordinierung der Verkehrsunfall- und Kriminalprävention, die Polizeipuppenbühnen, Opferschutz und -hilfe, Gewaltprävention, Städtebauliche Prävention und Beratung in Bezug auf Sicherungstechnik und Eigentumsdelikte, sowie Neue Medien und Internetkriminalität zuständig.

Anhand eines eingerichteten landesweiten Informationspools, auf den alle Polizeibediensteten Zugriff haben, werden Inhalte und Dateien zum Opferschutz und der Kriminal- und Verkehrsprävention jederzeit aktuell aufgerufen und genutzt. Ein Präventionskalender gibt einen landesweiten Überblick über geplante und bereits durchgeführte Präventionsmaßnahmen.

2.7 Ausbildung von „Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren“

Das Thema Seniorensicherheit stand weiterhin im Fokus der Arbeit der Leitstelle Kriminalprävention im Berichtszeitraum. Bereits seit vielen Jahren werden in zahlreichen kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberater für Seniorinnen und Senioren (SfS) durch die Polizei ausgebildet und von den Kommunen ehrenamtlich eingesetzt. Aufgabe dieser SfS ist es, älteren Menschen – im Sinne des Peer-to-Peer-Ansatzes – Informationen zu vermitteln, wie sie in ihrem Umfeld Kriminalität und Alltagsgefahren erkennen und sich davor schützen können.

3. Präventionsarbeit im schulischen Bereich

3.1 Präventive Maßnahmen – Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

Bei den gewaltpräventiven Programmen geht es nicht vorrangig um Gewalt- oder Suchtprävention, sondern vielmehr um Förderung von Lebenskompetenzen zur Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie orientiert sich an den von der Weltgesundheitsorganisation benannten Faktoren der psychischen Gesundheit. Diese sind unter anderem kritisches Denken, positives Selbstwertgefühl, Entscheidungsfähigkeit, Fähigkeit zur Selbst- und Fremdwahrnehmung, Umgang mit Gruppendruck und andere mehr. Im Zuge der Programme geht es also vorrangig darum, die Person zu stärken, soziale Kompetenzen zu fördern und allgemein gültige Normen und Werte zu vermitteln. Dabei spielen die Förderung konstruktiver Kommunikation und die Vermittlung von Strategien zur Konfliktbewältigung eine zentrale Rolle.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt seit 1994 entsprechende Fördermittel für Präventionsarbeit an Schulen zur Verfügung. Diese Arbeit wird in u. a. in landesweiten Programmen, die vor allem über das Pädagogische Landesinstitut angeboten werden und in schulischen Einzelprojekten realisiert.

Verantwortet werden die landesweiten Programme (ProPP, PIT, Mobbingfreie Schule sowie „Ich und Du und Wir“) von der Abteilung Schulpsychologie am Pädagogischen Landesinstitut.

3.1.1 „Programm zur Primärprävention (ProPP) – Schülerinnen und Schüler stärken – Konflikte klären“

Das Programm zur Primärprävention (ProPP) wendet sich an die Klassenstufen 5 bis 6 aller weiterführenden Schulen. In insgesamt 40 Schulstunden, verteilt auf ein Schuljahr, wird ein systematisches Trainingsprogramm zu den Bereichen Selbstkonzept, Sozialkompetenz und Konfliktbewältigung durchgeführt. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass das Programm systematisch in die Stundentafel integriert und von der Klassenleitung durchgeführt wird. Um die stabile Verankerung des Pro-

gramms zu gewährleisten, sollte ProPP von der Schulleitung, der Gesamtkonferenz sowie von der Eltern- und Schülerschaft konzeptionell mitgetragen werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhalten die Schulen die umfangreichen Trainingsmaterialien sowie einführende und begleitende Fortbildungsveranstaltungen.

Nähere Informationen zu ProPP und den Teilnahmebedingungen: <http://gewaltpraevention.bildung-rp.de/gewaltpraevention/propp.html>.

3.1.2 „Prävention im Team (PIT)“

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pädagogischen Landesinstituts (PL) sowie des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz (LKA) führen seit 20 Jahren regelmäßig Lehrerfortbildungen für alle weiterführenden Schulen durch. Ursprünglich wurde das Modell „Prävention im Team“ in Schleswig-Holstein erarbeitet und mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 in Rheinland-Pfalz von Lehrkräften der Klassenstufen 6 bis 8 erfolgreich eingesetzt. PIT ist als Bestandteil eines Gesamtpräventionskonzeptes einer Schule zur Primärprävention entwickelt worden und baut idealerweise auf dem Programm zur Primärprävention (PROPP) auf.

Während der PIT-Fortbildungen werden Lehrkräfte in gemeinsamen Kursen mit den regional zuständigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vorbereitet, die Themenfelder Suchtprävention, Prävention von Fremdenfeindlichkeit oder Gewaltprävention im Unterricht zu erarbeiten. Die Schülerinnen und Schüler sollen dabei nicht nur für Normenbewusstsein, Normenverletzungen und Jugendkriminalität sensibilisiert, sondern auch in ihren sozialen und medialen Kompetenzen, der Zivilcourage und der Klassenzusammengehörigkeit gestärkt werden. Dabei findet nach der Überarbeitung der Themen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit im Jahr 2019 auch die „Digitale Gewalt“ Berücksichtigung. „Cybermobbing“, „Cybergrooming“ und „Sexting“ wurden dabei ergänzt.

Nähere Informationen zu PIT und den Teilnahmebedingungen: (<http://schulpsychologie.bildung-rp.de/landesweite-fortbildungsangebote/praevention-im-team.html>).

3.1.3 „ICH und DU und WIR“

ICH und DU und WIR (IDW) ist ein Programm zur Primärprävention für die ganze Schule. Es kommt allen Grundschulkindern gleichermaßen zugute. Im Zentrum steht die erlebnisbasierte Förderung der Persönlichkeitsentwicklung. Regelmäßig, systematisch und kontinuierlich durchgeführt, unterstützt ICH und DU und WIR den Aufbau sozialer Kompetenzen und dient der Prävention aggressiven Verhaltens. Die Beziehung zwischen Klassenleitung und Klasse wird gestärkt, das Klassenklima wird positiv beeinflusst.

ICH und DU und WIR ist nachweislich gut in den Schulalltag integrierbar und kann Motor für schulinterne Entwicklungen sein. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Programms orientieren sich an den Lebenskompetenzen („life skills“) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur psychosozialen Gesundheitsförderung. Diese Kompetenzen ermöglichen im Alltag einen angemessenen Umgang mit Mitmenschen sowie mit Stresssituationen und Problemen.

Nähere Informationen zu den Inhalten von IDW und zu den Teilnahmebedingungen: <https://schulpsychologie.bildung-rp.de/landesweite-fortbildungsangebote/ich-und-du-und-wir.html>.

3.1.4 „Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein“

„Gemeinsam Klasse sein“ ist ein Präventionsprogramm gegen Mobbing und Cybermobbing. Es wird in Rheinland-Pfalz seit dem Schuljahr 2019/20 als Kooperationsprojekt des Ministeriums für Bildung, des Pädagogischen Landesinstituts und der Techniker Krankenkasse umgesetzt und stellt eine aktualisierte Fassung des seit dem Schuljahr 2010/11 erfolgreich durchgeführten Programms „Mobbingfreie Schule“ dar. Die Fortbildung und Begleitung der Schulen bei der Programmumsetzung erfolgt durch Schulpsychologinnen und -psychologen des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz.

Das Programm wird in der Orientierungsstufe von der Klassenleitung mit den Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Projekttagen durchgeführt.

Ziele des Programms sind:

- Schülerinnen und Schüler (sowie Lehrkräfte und Eltern) zum Thema Mobbing/Cybermobbing zu informieren und zu sensibilisieren,
- Schülerinnen und Schüler zu befähigen und zu motivieren, sich aktiv gegen Mobbing/Cybermobbing einzusetzen,
- Stärkung der Klassengemeinschaft,
- nachhaltige Verankerung von Mobbingprävention (und -intervention) im Schulsystem.

Nähere Informationen zu den Programminhalten und den Teilnahmevoraussetzungen:

[https://schulpsychologie.bildung-rp.de/landesweite-
fortbildungsangebote/mobbingpraeventionsprogramm-gemeinsam-klasse-sein.html](https://schulpsychologie.bildung-rp.de/landesweite-
fortbildungsangebote/mobbingpraeventionsprogramm-gemeinsam-klasse-sein.html).

3.1.5. Präventionskonzept „easi“

Das LKA bietet weiterhin das seit 1999 bestehende integrative Präventionskonzept „easi – Erlebnis, Aktion, Spaß und Information“ für 10- bis 13-jährige Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe, deren Eltern sowie anderen Bezugspersonen an. Ein Film über „easi“ kann unter <https://www.youtube.com/watch?v=nexZJNcVIZ0> abgerufen werden.

3.2 Maßnahmen zur Vorbeugung sexueller Gewalt

Das Ministerium für Bildung fördert Veranstaltungen zur Prävention sexualisierter Gewalt. Schulen, die entsprechende Informationsveranstaltungen oder Kurse anbieten wollen, wenden sich an das Ministerium und erhalten von dort finanzielle Förderung. Der Fokus dieser Präventionsmaßnahmen ist, alle in der Schule befindlichen Personen so für dieses Thema zu sensibilisieren, damit zwei Ziele erreicht werden: Erstens soll Schule nicht zum Tatort sexualisierter Gewalt werden (etwa durch Mitschülerinnen und Mitschüler oder durch Schulpersonal) und zweitens soll Schule zu einem Kompetenzort werden, in dem betroffene Schülerinnen und Schüler Ansprechpersonen finden, die professionell und verantwortlich darauf zu reagieren wis-

sen, wenn sich Betroffene einer erwachsenen Person anvertrauen. Dies gelingt primär dadurch, dass Kinder und Jugendliche stark gemacht werden und ihre Resilienz nachhaltig gefördert wird. Hierbei geht es also um die Stärkung der psychischen Widerstandskraft einer Person. Einen wichtigen Beitrag hierzu leistet die schulische Sexualerziehung. Sie fördert Selbstbestimmung und Lebenskompetenz und kann somit der Gefahr körperlicher und seelischer Schädigung entgegenwirken.

Die vom Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz für unterschiedliche Jahrgangsstufen vorgehaltenen Primärpräventionsprogramme können ebenfalls auch präventiv gegen sexualisierte Gewalt wirken, da Schülerinnen und Schüler durch ein positives Selbstkonzept unter anderem in der Fähigkeit bestärkt werden, sich vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Damit können auch die Präventionsprogramme des Landes (wie z. B. Ich und Du und Wir für die Primarstufe und das Programm zur Primärprävention für die Orientierungsstufe) einen Beitrag dazu leisten, für sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren und dieser präventiv zu begegnen. Ein besonders wichtiger Schwerpunkt besteht darin, in der Schule Sprechräume (im Sinne von Ansprechpersonen, Beschwerdesystemen, Präsenz des Themas im Schulalltag) zu eröffnen, in denen das Thema sexualisierte Gewalt ausgesprochen und besprochen werden kann. Hierdurch wird die Sensibilität der Lehrkräfte gestärkt, in bestimmten Bereichen genauer hinzusehen, um Übergriffen vorzubeugen. Außerdem bietet dies die Gelegenheit, sich innerkollegial über eine professionelle Ausgestaltung der Nähe-Distanz-Regulation auszutauschen und verbindliche Absprachen treffen zu können.

3.2.1 Schule gegen sexuelle Gewalt

Die Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) verfolgt das Ziel, dass Schulen in Deutschland Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt entwickeln. Sie unterstützt Schulen dabei, passgenaue schuleigene Schutzkonzepte zu entwickeln und bietet hilfreiche Materialien und Ansprechpartner in Rheinland-Pfalz und bundesweit an.

Die Initiative startete in Rheinland-Pfalz 2017 mit zwei Bausteinen: Einer Informationsmappe „Schule gegen sexuelle Gewalt“ für alle Schulen – mit Einführungsflyer,

Broschüre zu den Bestandteilen und der Entwicklung von Schutzkonzepten, diverse Plakate sowie Materialien zur Elterninformation und das Fachportal <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/> als praxisnaher Leitfaden und Nachschlagewerk mit bundeslandspezifischen Informationen. Seither arbeitet ein Arbeitsstab zusammen mit dem UBSKM an der Weiterentwicklung.

3.2.2 Fortbildung „Sexualisierte Gewalt – ein Thema für die Schule?!“

Seit dem Schuljahr 2012/2013 wird in Kooperation mit den Frauennotrufen Rheinland-Pfalz die Fortbildung „Sexualisierte Gewalt – ein Thema für die Schule?!“ für Lehrkräfte angeboten. Sie soll dazu beitragen, dass Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter sowie alle, die im schulischen Alltag mit Schülerinnen und Schülern zu tun haben, sich mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt – sexuelle Grenzverletzungen“ im geschützten Rahmen auseinandersetzen können und mehr Sicherheit dazu gewinnen. Wesentliche Intention ist es, auf der Basis von grundlegenden Informationen zum Themenbereich, bei den Teilnehmenden einen Auseinandersetzungsprozess in Gang zu setzen, der dazu beiträgt, eine eigene und klare Haltung zu Sexualisierter Gewalt zu entwickeln. Das Ministerium für Bildung finanziert in jedem Jahr zehn regionale Veranstaltungen der Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz, in den vergangenen Jahren wurden ca. 750 Lehrkräfte fortgebildet.

3.2.3 „Trau dich“ – Kampagne der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Mit der Kampagne „Trau dich!“ wird den Schulen in Rheinland-Pfalz ein theaterpädagogisches Angebot zur Thematisierung sexueller Gewalt in der Regel für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse zur Verfügung gestellt und gleichzeitig die Kooperation der regionalen Fachstellen mit den Schulen forciert. Die Kampagne stärkt das Selbstbewusstsein und die Selbstwirksamkeit von Kindern und informiert sie über das Thema sexueller Missbrauch und ihre Rechte, insbesondere in Bezug auf ihre körperliche Unversehrtheit und Integrität.

In Rheinland-Pfalz wurde die Kampagne seit dem Jahr 2018 in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung und dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration

und Verbraucherschutz in bislang neun Regionen umgesetzt; wegen der Corona-Pandemie konnten in den Jahren 2020 und 2021 keine weiteren Vorstellungen stattfinden. In den Jahren 2018 und 2019 haben insgesamt 67 Schulen mit 4.649 Schülerinnen und Schüler und 324 Lehrkräften teilgenommen, 138 Lehrkräfte wurden in Workshops qualifiziert und 436 Eltern haben die Informationsabende besucht.

Eine Fortsetzung des Angebots in Rheinland-Pfalz wurde zwischenzeitlich auch nach dem Ende der Beteiligung der BZgA geregelt. Die ersten Aufführungen in Eigenregie des Landes waren für das Frühjahr 2022 geplant.

3.2.4 Schutzkonzepte und weitere Maßnahmen

In den vergangenen Jahren wurden viele Erfahrungen dazu gesammelt, wie die Unterstützung von Schulen bei der Schutzkonzeptentwicklung gegen sexualisierte Gewalt in der Praxis gut und sinnvoll gelingen kann. Diese Erfahrungen haben Eingang in ein strukturiertes Angebot gefunden, das die Abteilung Schulpsychologie des Pädagogischen Landesinstituts den Schulen unterbreitet. Das Angebot wird durch Flyer und in Fortbildungsveranstaltungen zum Thema sexualisierte Gewalt an Schulen explizit beworben. Zur Förderung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt besteht zudem ein enger Austausch des Ministeriums für Bildung Rheinland-Pfalz mit der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), so startete die bundesweite Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ 2017 in Rheinland-Pfalz. Der ehemalige USBKM hatte Rheinland-Pfalz für sein Engagement in diesem Bereich bereits damals gedankt. In enger Zusammenarbeit mit der amtierenden USBKM hat Rheinland-Pfalz einen Leitfaden „zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen“ auf der Ebene der Kultusministerkonferenz (KMK) miterarbeitet. Die Veröffentlichung ist für 2023 vorgesehen.

Alle Schulen in Rheinland-Pfalz sind grundsätzlich verpflichtet, ein schuleigenes Krisenteam zum Umgang mit Krisensituationen an Schulen zu bilden. Zudem arbeitet bereits ein großer Teil der Schulen in Rheinland-Pfalz seit langer Zeit an verschiedenen Bausteinen, die auch wesentliche Teile eines Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt darstellen. So haben viele Schulen ein Leitbild erarbeitet, fördern die Partizipation aller an Schule beteiligten Personengruppen oder arbeiten mit Programmen der Primärprävention. Diese Strukturen gilt es weiter zu stärken und weiterzuentwi-

ckeln im Hinblick auf das Thema „sexualisierte Gewalt“, beispielsweise durch die weitere Professionalisierung der Krisenteamarbeit und die Unterstützung der Handlungssicherheit aller an Schulen Beteiligten. Verschiedene Schulen erarbeiten bereits entsprechende integrierte Schutzkonzepte. Ziel ist es, dass perspektivisch alle Schulen über fest umrissene Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt verfügen. Dieser Schulentwicklungsprozess ist aufwendig und wird seitens des Pädagogischen Landesinstituts und der Schulaufsicht begleitet. Im Übrigen unterstützen auch lokale Netzwerkpartner Schulen bei der Schutzkonzeptentwicklung (SOS Kinderdorf, Frauennotrufe, Kirche und andere).

Im Sommer 2019 wurden ein schulpsychologisches Fachteam und eine landesweite Arbeitsgemeinschaft „Sexualisierte Gewalt in der Schule“ beim Pädagogischen Landesinstitut eingerichtet. 2020 und 2021 führte es regionale Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Referentinnen der Landesarbeitsgemeinschaft Frauennotrufe und Kerstin Claus vom Betroffenenrat des UBSKM zum Thema sexualisierte Gewalt an Schulen schwerpunktmäßig für Mitglieder schulinterner Krisenteams durch. Ein wesentliches Ziel besteht darin, die Bearbeitung des Themas sexualisierte Gewalt mit schulinternen Strukturen wie dem schulinternen Krisenteam zu vernetzen, um im Bereich schulischer Prävention Synergien zu nutzen. Bislang nahmen 124 Lehrkräfte aus 74 Schulen teil, wegen der großen Nachfrage wurden diese Veranstaltungen auch 2022 angeboten.

Seit 2018 tagt jährlich ein landesweiter Runder Tisch zur Koordinierung der Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt in der Schule mit allen relevanten Akteuren (u. a. Kommunen, ADD, Polizei, Fachverbände, Kirchen).

3.2.5 SCHLAU (Schwul-Lesbische Aufklärung)

SCHLAU ist ein peergroup-gestütztes Aufklärungsangebot für Schulen. SCHLAU steht für Schwul Lesbisch Bi Trans* Aufklärung³⁶ in Rheinland-Pfalz. Ehrenamtliche junge Menschen, die gezielt geschult wurden, sollen in Schulen, Jugendeinrichtungen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung gehen und dort für Fragen der Homosexualität sensibilisieren, sich mit Fragen der Diskriminierung auseinandersetzen und Rollenmodelle von Jungen und Mädchen kritisch hinterfragen. Letztlich geht es

³⁶ Trans*: Trans* fungiert vermehrt als deutscher Oberbegriff für Transsexuelle, Transgender, Transidente, Transvestiten und andere Menschen, die sich nicht dem Geschlecht zugehörig fühlen, das ihnen bei ihrer Geburt zugewiesen wurde, und auch solche, die sich Vergeschlechtlichungsprozessen ganz entziehen wollen.

um eine Hilfestellung für homosexuelle Menschen und um den Abbau von Homophobie. SCHLAU RLP besteht derzeit aus den Regionalgruppen Mainz, Trier, Koblenz, Kaiserslautern und Landau.

3.3 Krisenberatung und schulisches Krisenmanagement

Schulische Krisen sind vor allem durch einen akuten Handlungsbedarf gekennzeichnet. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bieten Schulen hier zeitnah ihre professionelle Unterstützung und Beratung in der Regel vor Ort an und binden je nach Bedarf Kolleginnen und Kollegen mit spezifischen Qualifikationen sowie andere Institutionen mit ein. Anlässe für solche Beratungen sind u. a. akute Selbstgefährdung (z. B. Suizid), akute Fremdgefährdung (z. B. Amokdrohung, diffuse Bedrohungssituationen), drohende Gewalteskalation und die Unterstützung der Schule nach traumatischen Ereignissen (z. B. Unfälle oder Gewalterlebnisse).

Hier ist es notwendig, Schulen Unterstützung zur Entscheidungssicherheit in Leitungsfragen zu geben und die effektive Koordination notwendiger Maßnahmen zu fördern. Im Krisenkontext ist davon auszugehen, dass die Unterstützungsangebote aufgrund der mit dem Thema einhergehenden Dynamik meist intensivere und längerfristige Beratungsprozesse mit einem deutlich erhöhten personellen Bedarf nach sich ziehen.

In Ergänzung zu diesen akuten Fragestellungen spielt im Arbeitsbereich Krisenberatung präventiv auch die Unterstützung der Schulen bei der Bildung von schulischen Krisenteams sowie durch Fortbildungsangebote zu dem Themenbereich eine wesentliche Rolle. Seit dem Schuljahr 2018/19 ist die Bildung schulischer Krisenteams für alle Schulen in Rheinland-Pfalz verpflichtend. Die landesweite Koordinationsstelle „Krisenberatung und Krisenintervention“ stellt sicher, dass über alle 14 schulpsychologischen Beratungszentren ein abgestimmtes Fortbildungs- und Beratungsangebot für interessierte Schulen vorgehalten werden kann.

3.4 Beraterinnen und Berater für Prävention und Gesundheitsförderung

Das Pädagogische Landesinstitut des Landes Rheinland-Pfalz hat Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten zu Moderatorinnen und Moderatoren für Gewaltprävention qualifiziert. Seit dem Schuljahr 2005/2006 war eine erste Gruppe von Moderatorin-

nen und Moderatoren für Gewaltprävention verantwortlich für die Beratung und Information zu Möglichkeiten schulischer Gewaltprävention sowie zur Kooperation mit außerschulischen Partnern, Planung und Durchführung von Studientagen, Begleitung von Steuergruppen und schulinternen Arbeitsgemeinschaften sowie für die Implementierung und Begleitung von Präventionsprogrammen. Im Schuljahr 2009/2010 wurde aufbauend auf dieser Gruppe von Fachleuten eine neue Gruppe von Beraterinnen und Beratern für Gewaltprävention und Gesundheitsförderung eingerichtet. Dieser neue Beraterkreis wurde mit mehr Ressourcen ausgestattet und ist neben der Schulberatung vor allem mit dem Aufbau von Schulnetzwerken und der Durchführung von nachfrageorientierten Fortbildungen zum Thema Prävention und Gesundheitsförderung betraut. Nähere Informationen zu Angeboten der Beratergruppe für Gewaltprävention und Gesundheitsförderung finden sie hier:

<https://bildung-rp.de/beratung/paedagogische-beratung/beratungsangebote-einzeln/gewaltpraevention-und-gesundheitsfoerderung.html>

3.5 Schulsozialarbeit

Um jungen Menschen dabei zu helfen, soziale und personale Kompetenzen zur Problem- und Lebensbewältigung aufzubauen, ihren Weg durch die Schule und beim Übergang Schule – Beruf zu finden und ihnen auch im ökonomischen Sinne die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen, fördert das Land seit 1995 Schulsozialarbeit. Aktuell werden über das Landesprogramm für allgemeinbildende Schulen, die den Abschluss der Berufsreife anbieten, an 250 Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen insgesamt 213,27 Personalstellen gefördert.

Darüber hinaus unterstützt das Land auch Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen über zwei Förderprogramme. Ab dem Schuljahr 2022/23 wurde im Zuge der Novellierung des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) ergänzend zum Programm „Schulsozialarbeit an BBS allgemein“ ein neues Förderprogramm mit besonderem Fokus auf das BVJ aufgelegt. An den berufsbildenden Schulen (ohne Fachoberschulen im organisatorischen Verbund mit Realschulen Plus) werden rund 57 Personalstellen finanziert und gefördert.

Insgesamt stehen für die Förderung der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen mit Berufsreifeabschluss und an berufsbildenden Schulen im Haushaltsjahr 2022 rund 10,41 Millionen Euro zur Verfügung.

Für Schulsozialarbeit an Grundschulen und Gymnasien setzen Kommunen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch Mittel aus dem Unterstützungsfonds nach § 109b Schulgesetz ein. Dieser Fonds stellt jährlich 10 Millionen Euro für inklusiv-sozialintegrative Aufgaben zur Verfügung. Im Rahmen des Landesprogrammes CHANCEN@lernen.rlp stellt das Land den Kommunen für die Jahre 2021 und 2022 weitere 8,38 Millionen Euro für sozialpädagogische Maßnahmen zur Verfügung. Kommunen nutzen diese Mittel u. a. für den Ausbau oder die Aufstockung bereits bestehender Stellen Schulsozialarbeit.

3.6 Landesförderung „Schulverweigerung“

An den Standorten Kirchheimbolanden, Kaiserslautern, Trier, Bad Kreuznach sowie Koblenz werden bereits seit mehreren Jahren Projekte, die der Schulverweigerung begegnen, mit insgesamt 89.500 Euro pro Jahr vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration gefördert. In den zurückliegenden Jahren wurden in den genannten Projekten mehrere hundert schulverweigernde Jugendliche und junge Erwachsene intensiv betreut und konnten so in den Schulalltag oder in andere Maßnahmen (berufsvorbereitende Maßnahmen, Ausbildung, Vermittlung in Arbeit etc.) (re)integriert werden. Die Quoten für erfolgreich abgeschlossene Fälle sind zum Teil stark schwankend und liegen im Mittel ungefähr bei 75 Prozent.

3.7 Fortbildung und Information

Die schulpsychologischen Beratungszentren im Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz bieten vielfältige Fortbildungsangebote für den Bereich des sozialen Lernens sowie der Gewaltprävention und -intervention an. Schulen erhalten bedarfsorientierte Unterstützung. Darüber hinaus werden verschiedene Kurse und Tagungen für Lehrerinnen und Lehrer angeboten. Die Fridtjof-Nansen-Akademie hat einen eigenen inhaltlichen Schwerpunkt mit unterschiedlichen Zielgruppen für Seminare aufgebaut. Sie werden als theorie- und praxisbezogene Workshops mit starker Hand-

lungsorientierung gestaltet und richten sich mit spezifischer didaktischer Ausrichtung an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, aber auch unmittelbar an Jugendliche. Zu den Arbeitsschwerpunkten zählen u.a. auch die Prävention von Extremismus und Gewalt. Wichtige Informationen zu dem Themenkreis „Gewaltprävention“ sind auch den Veröffentlichungen des Pädagogischen Landesinstitutes zu entnehmen.

3.8 Fördermöglichkeiten für schulische Einzelprojekte

Schulen haben die Möglichkeit, eine finanzielle Förderung von Einzelprojekten im Rahmen von Gewalt- und Extremismusprävention beim Bildungsministerium zu beantragen. Die zur Verfügung stehenden Fördermittel sind für Honorare, Personalausgaben und Sachkosten vorgesehen. Sowohl Veranstaltungen, die sich vorrangig an die Lehrkräfte richten, als auch solche, bei denen die Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt stehen, können bezuschusst werden.

Die Förderung zielt auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Es geht darum, die Person zu stärken, die soziale Kompetenz zu fördern und allgemein gültige Werte zu vermitteln. Ein zentraler Aspekt ist, die Kinder und Jugendlichen zu Selbstbestimmung, verantwortlichem Handeln und sozialem Engagement zu befähigen. Bezuschusst werden nur solche schulischen Einzelprojekte, die dieser Zielperspektive verpflichtet sind.

Die entsprechenden Kontaktdaten und Informationen über fachliche Entwicklungen sind auf der Seite <http://gewaltpraevention.bildung-rp.de> zu finden.

3.9 Prävention von politischem und religiösem Extremismus

Ein wichtiges Ziel unseres Bildungssystems ist es, junge Menschen zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern zu erziehen. Schule hat dabei den Auftrag, sie zu gewaltfreiem Zusammenleben und zur verpflichtenden Idee der Völkerverständigung zu erziehen. Gerade junge Menschen, deren Persönlichkeit sich noch entwickelt, sind unter bestimmten Bedingungen empfänglich für extremistisches oder fundamentalistisches Gedankengut. Dies gilt für demokratiefeindliches Gedankengut jeder Art – unabhängig von einer bestimmten politischen Gesinnung oder einer bestimmten Religion. Präventive Handlungen oder Maßnahmen sollen verhindern, dass individuell, sozial oder gesellschaftlich unerwünschte Zustände oder Entwicklungen eintreten.

Prävention meint die grundsätzliche Vermittlung von Werten und Normen, die der Förderung von Lebensbedingungen und sozialen Kompetenzen und der gesellschaftlichen Entwicklung im Sinne mehrheitlich geteilter Normen dienen.

Im Zusammenhang mit dem Thema religiös motivierter Extremismus hat sich das Ministerium für Bildung entschieden, ein schulisches Präventionskonzept auf den Weg zu bringen. Dazu wurde im Februar 2015 eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Pädagogischen Landesinstituts und des Ministeriums für Bildung gegründet. Unter Federführung des Ministeriums für Bildung wurde dieses Konzept erarbeitet. Aufgrund der Mehrdimensionalität des Themenkomplexes sind folgende Aspekte wichtig: Islamismus und Radikalisierung, Muslimfeindlichkeit und die zugrundeliegende gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie die Flüchtlingsthematik. Ziel ist es, die Schulen darin zu unterstützen, eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln, insbesondere gegenüber Ausgrenzung und Radikalisierung. Die Arbeitsgruppe erstellte die Veröffentlichung „Islamismus – erkennen und vorbeugen – Handreichung zum Umgang mit Radikalisierungsprozessen im Kontext Schule“ (https://gewaltpraevention.bildung-rp.de/extremismuspraevention/islamismus_praevention.html).

Darüber hinaus wurde ein Fortbildungsangebot entwickelt, in das auch externe Partnerinstitutionen einbezogen werden, entsprechende Fortbildungsangebote werden seit dem Schuljahr 2016/2017 angeboten. Die gegründete Beratungsstelle gegen islamistische Radikalisierung (Salam) beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz wird durch das Ministerium für Bildung mitfinanziert.

Seit Anfang September 2021 ist die neue Meldestelle für menschenfeindliche und rassistische und antisemitische Vorfälle in Rheinland-Pfalz „m*power“ online. Hier können Vorfälle gemeldet werden, die durch rassistische, antisemitische oder durch weitere menschenfeindliche Motivlagen heraus begangen wurden. Melden können sich hier sowohl Betroffene als auch Zeuginnen und Zeugen von Vorfällen. Der merkmalsübergreifende Ansatz der Meldestelle erfasst somit Übergriffe, Beleidigungen oder Bedrohungen und Benachteiligungen gegen verschiedene soziale Gruppen. Neben antisemitischen und rassistischen Vorfällen werden beispielsweise auch Handlungen, die sich gegen Wohnungslose richten, oder auch Übergriffe, Beleidigungen oder Bedrohungen gegen Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung

erfasst. Das Hauptanliegen der Meldestelle ist die Erstellung eines zivilgesellschaftlichen Lagebilds, um die Dimensionen menschenfeindlicher, rassistischer und antisemitischer Vorfälle sichtbar zu machen. Darüber hinaus vermittelt die Meldestelle bei Bedarf passende Beratung und Unterstützung.

3.9.1 Studientage „Rechtsextremismus im Alltag“

Die 2009 eingeführten Studientage „Rechtsextremismus im Alltag“ wurden auch im Jahr 2022 durchgeführt. Darüber hinaus fand 2022 die erste Fachtagung zu schulischen Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz in hybrider Form statt. Sie bietet einen Überblick über die Beratungslandschaft in Rheinland-Pfalz in Fragen von zum Beispiel Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus sowie digitaler Gewalt, um alle an Schulen Beteiligten zu unterstützen, in herausfordernden Situationen angemessen und handlungssicher agieren zu können. Die nächste Fachtagung findet im Frühjahr 2023 in digitaler Form statt.

3.9.2 Rheinland-pfälzisch-israelische Schülerbegegnung

Das Land Rheinland-Pfalz und Givat Haviva verbindet seit nunmehr 20 Jahren eine fruchtbare Partnerschaft, die sich in einer langjährigen Projektpartnerschaft sowie einer Anzahl von gemeinsamen Projekten zum Jugend- und Fachkräfteaustausch ausdrückt. Aufbauend auf das 50jährige Jubiläum der deutsch-israelischen Beziehungen wurde 2015 eine Neuauflage des Schüleraustausches zwischen rheinland-pfälzischen Schülerinnen und Schülern mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern des jüdisch-arabischen Begegnungsprojektes Face To Face durchgeführt. Die Begegnung in Deutschland fand vom 18. bis 28. August 2015 statt, der Gegenbesuch in Israel erfolgte im August 2016, weitere Begegnungen mit Schülerinnen und Schülern sind für das kommende Schuljahr geplant.

Im Übrigen wird die bereits im 7. Opferschutzbericht beschriebene Zusammenarbeit im Rahmen der Rheinland-pfälzisch-israelischen-Bildungs Kooperation und durch die Absichtserklärung mit der Gedenkstätte Yad Vashem, die insbesondere der deutsch-israelischen Völkerverständigung und Erinnerungsarbeit sowie der Bekämpfung des Rechtsextremismus im Alltag dienen, fortgesetzt.

3.9.3 Koordinierungsstelle für schulische Gedenkarbeit und Zeitzeugenbegegnungen

Am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz wurde im Jahr 2020 die Koordinierungsstelle für schulische Gedenkarbeit und Zeitzeugenbegegnungen eingerichtet. Sie steht Schulen beim Einsatz von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, bei der Planung und Durchführung von Gedenkstättenfahrten und weiteren erinnerungs- und gedenkkulturellen Projekten vermittelnd und beratend zur Seite. Rheinland-pfälzische Schulen nehmen die ebenfalls im Jahr 2020 neu geschaffene Förderung des Ministeriums für Bildung für Vorhaben der Gedenkarbeit rege in Anspruch. In Kooperation mit dem Internationales Bildungs- und Begegnungswerk in Dortmund (IBB) und dem Mainzer Haus des Erinnerns ist ein zusätzlicher Förderrahmen für Gedenkstättenfahrten nach Mittel- und Osteuropa ermöglicht worden. Viele Schulen haben bereits in ihrem Schulkonzept den Besuch von Gedenk- und Erinnerungsorten fest verankert. Um die Finanzierung dieser Fahrten zu unterstützen, stellt das Land Rheinland - Pfalz entsprechende Fördermittel zur Verfügung.

3.10 Demokratieerziehung

Schule ist keinesfalls der einzige Ort, an dem eine demokratische Bürgerschaft entwickelt werden kann. Dennoch spielt sie als zentraler Ort der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen eine wichtige Rolle bei der Erziehung verantwortungsbewusster und aktiver Bürger. Dabei ist die Schulart unwesentlich. Demokratie kann in den Grundschulen ebenso wie in Berufsbildenden Schulen erlebt und erlernt werden. Kennzeichen demokratischer Schulentwicklung ist die Entwicklung vielfältiger Partizipationsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie außerschulische Partner. Schulen, die sich der Demokratieerziehung verschreiben, ermöglichen den Kindern und Jugendlichen die Mitgestaltung und Mitverantwortung in Klassenräten, in Jahrgangsstufenversammlungen, Schulparlamenten oder in Projekten zur Anerkennungskultur in Schule und Unterricht. Zur Unterstützung der Schulen wurde die Koordinierungsstelle für schulische Demokratiebildung und Modellschulen für Partizipation und Demokratie am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz (PL) eingerichtet. Die **Koordinierungsstelle für schulische Demokratiebildung und Mo-**

dellschulen für Partizipation und Demokratie steht den Schulen bei der Konzeption sowie der Weiterentwicklung einer demokratischen Schulkultur zur Seite.

Die Koordinierungsstelle begleitet, berät und unterstützt darüber hinaus das Netzwerk der Modellschulen für Partizipation und Demokratie in Rheinland-Pfalz, das derzeit 52 Schulen umfasst. Diese Modellschulen haben sich mit allen Akteuren des Schullebens auf den Weg gemacht, eine partizipative und demokratische Schulkultur zu etablieren und ihre Erfahrungen zu teilen.

3.11 Demokratietag Rheinland-Pfalz

Der Demokratietag wurde erstmals im Jahr 2006 durchgeführt. Er stellte den Abschluss des Bund-Länder-Kommissions-Modellversuchs „Demokratie lernen und leben“ dar. Anfangs diente der Demokratietag als Fortbildung für interessierte Lehrerinnen und Lehrer. Er sollte die innerhalb des Modellversuchs gemachten Erfahrungen in die Schulen tragen und einen Beitrag zu einer Ausweitung der Demokratieerziehung in Rheinland-Pfalz beitragen. Inzwischen ist der Demokratietag zu einer Großveranstaltung geworden. 2022 fand der 17. Demokratietag mit ca. 1.100 angemeldeten Teilnehmenden – allein in Ingelheim – statt. Mehrere hundert Personen nahmen außerdem an Satelliten-Veranstaltungen in ganz Rheinland-Pfalz teil. Die Veranstaltung stellt eine vielfältige Plattform für all jene dar, die sich in Rheinland-Pfalz für die Themen Kinder- und Jugendbeteiligung, Partizipation und Demokratie (-pädagogik) engagieren.

Der Demokratie-Tag wird von der „Geschäftsstelle für dem Demokratie-Tag Rheinland-Pfalz“ und dem Bündnis „Demokratie gewinnt!“ mit den Kooperationspartnern (Staatskanzlei, Landtag, Ministerium für Bildung, Ministerium des Innern und für Sport, Ministerium für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik e.V., Stadt Ingelheim, Weiterbildungszentrum Ingelheim gGmbH) durchgeführt.

4. Weitere Prävention in Bezug auf Kinder und Jugendliche

4.1 Maßnahmen zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Landeskinderschutzgesetz)

Das 2008 in Kraft getretene Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) regelt Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit durch frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen zur Vermeidung von Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung.

Dafür wurden in jeder Kommune „Lokale Netzwerke“ aus Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Familienberatung, Schulen und anderen Institutionen gegründet, um verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit zu schaffen (siehe D.III.4.).

Ein weiteres Kernstück des LKindSchuG stellen die Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (U3-U9, sowie J1) bei Kinderärztinnen und -ärzten dar. So lassen sich eventuelle Defizite oder Erkrankungen hinsichtlich der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung bereits im Anfangsstadium erkennen und behandeln.

Ein zentrales Instrument des LKindSchuG, ist das gesetzlich eingeführte verbindliche Einladungs- und Erinnerungswesen (EEW) zu den Früherkennungsuntersuchungen (U4-U9) sowie das Einladungswesen zur Jugendgesundheitsuntersuchung (J1) J1. Das EEW erfolgt mit allen vorgesehenen Verfahrensschritten (Einladungen, Erinnerungen und Meldungen) für die entsprechenden Früherkennungsuntersuchungen. In Rheinland-Pfalz konnte auf diesem Weg eine Inanspruchnahmequote auf rund 97 Prozent über alle U-Untersuchungen hinweg erreicht werden.

Für die Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes werden jährlich rund 3,4 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Mit der Novellierung des LKindSchuG 2020 wurde eine besonders vulnerable Zielgruppe stärker in den Blick genommen: Kinder psychisch und suchtkranker Eltern sind häufiger Opfer einer Kindeswohlgefährdung und haben ein drei- bis vierfach höheres Risiko, selbst psychisch zu erkranken. Mit dem neuen Förderschwerpunkt erhalten die Kommunen (Jugendämter) für die Schaffung von Hilfen für Kinder psychisch oder suchtkranker Eltern zusätzliche Landesmittel i.H.v. 750.000 Euro.

4.2 Projekt „Guter Start ins Kinderleben“

Mit dem Programm „Guter Start ins Kinderleben“ werden seit 2009 in Rheinland-Pfalz insbesondere an der Schnittstelle zu Geburtskliniken tragfähige Vernetzungsstrukturen und abgestimmte Angebote für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern entwickelt. Derzeit werden 25 rheinland-pfälzische Geburtskliniken im Rahmen des Programms gefördert. Im Mittelpunkt steht das Wahrnehmen eines frühen Förderbedarfs von Familien. Wenn Belastungen sich noch nicht zu Krisen verfestigt haben, ist eine niedrighschwellige Unterstützung von Familien besonders wirksam. Die Geburtskliniken haben dabei eine wichtige Brückenbaufunktion. Speziell ausgebildete Familienhebammen können einen Hilfebedarf schon früh erkennen und Familien gezielt in weitere Hilfesysteme vermitteln. Das Programm wird aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen mit rund 570.000 Euro gefördert.

4.3 Prävention in Kindertagesstätten

Die Prävention in Kindertageseinrichtungen (Kita) mit Blick auf den Opferschutz erfolgt einerseits über den Bereich, die frühzeitigen Zugänge zu Kitas für alle zu ebnet und andererseits eine bedarfsgerechte Begleitung zu ermöglichen. Dazu zählen

- der Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen als frühzeitiges Unterstützungsangebot,
- der Ausbau der Ganztagsangebote,
- ein gemeinsames Qualitätsverständnis und Fortbildungen,
- verstärkte Maßnahmen zur Erreichbarkeit von Familien in schwierigen Lebenssituationen und
- Beratung in Konfliktfällen.

Zugang zu beitragsfreien Kita-Plätzen und Angeboten mit Mittagessen

Für manche Kinder stellt bereits der frühzeitige Besuch einer Kindertagesstätte (es besteht ein Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten und beitragsfrei ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr) eine präventive Maßnahme dar, da eine Förderung dieser Kinder insbesondere im Sinne einer Stärkung ihrer Resilienz und die Entwicklungsbeobachtung früher als bisher beginnen kann und entsprechend auch Plätze zur Verfügung stehen.

Mit dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), das am 1. Juli 2021 vollumfänglich in Kraft getreten ist, wurde der Rechtsanspruch im Bereich der Kindertagesbetreuung ausgeweitet:

Der Anspruchsumfang umfasst jetzt grundsätzlich sieben Stunden am Stück von Montag bis Freitag, ab vormittags, wobei für die Angebote einer Betreuung über die Mittagszeit ein Mittagessen vorgesehen ist. Außerdem wurde der Rechtsanspruch auf einen beitragsfreien Kindergartenplatz, der in Rheinland-Pfalz seit dem 1. August 2010 für Kinder ab zwei Jahren gilt, auf den Besuch der bisherigen Krippenangebote erweitert, so dass die Betreuung für alle 2-Jährigen unabhängig von der Angebotsgestaltung in einer Kindertageseinrichtung beitragsfrei ist.

Zugänge zu Beratung und Begleitung sozialraumorientiert gezielt unterstützen

Eine besondere Unterstützung im Sinne des Opferschutzes stellt das Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ dar. Das Programm ist gezielt auf die Unterstützung von und die Zusammenarbeit mit Familien ausgerichtet. Eines der Ziele des Programmes ist die Förderung von Kindern in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf durch eine niedrigschwellige Unterstützung der Eltern mit Blick auf deren Erziehungsaufgabe.

Dabei geht es konkret um das Schaffen von Rahmenbedingungen, die Eltern soziale Kontakte und den Austausch untereinander sowie mit den Erzieherinnen und Erziehern und anderen unterstützenden Professionen ermöglichen sowie um die Stärkung der Weiterentwicklung von Kitas zu Kommunikations- und Nachbarschaftszentren.

Hierzu wurde 2020 und im ersten Halbjahr 2021 das Landesbudget für die Jugendämter erheblich aufgestockt, so dass für 2020 insgesamt 22,2 Millionen Euro zur Verfügung standen und für das erste Halbjahr 2021 11,1 Millionen Euro. Durch niedrigschwellige Zugänge für Familien zu Beratungsangeboten und eine gute Vernetzung im Bereich der Kindertagesbetreuung wurde die präventive Arbeit gestärkt.

Mit der Einführung des Sozialraumbudgets über § 25 Absatz 5 KiTaG ab 01. Juli 2021 wurde an das Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ angeknüpft und vom Projektstatus in eine systematische dauerhafte Förderung überführt. Mit dem jährlichen Budget von 50 Millionen Euro, das ab 01. Juli 2021 jährlich um 2,5 % anwächst,

können Kitas mit besonderen Bedarfen eine personelle Verstärkung erhalten. Vielerorts werden die Mittel für Kita-Sozialarbeit eingesetzt. Zu deren Profil gehört es – je nach Konzeption –

- niedrigschwellige Beratung und Unterstützung für Familien in Kitas anzubieten,
- für Familien der Kitas Zugänge zu Ämtern und Behörden zu eröffnen im Sinne einer Lotsenfunktion oder als Türöffner,
- das Kita-Team mit Beratung in Konflikt- und Krisensituationen zu unterstützen sowie
- akute Krisenintervention zu leisten.

Gemeinsames Qualitätsverständnis und Fortbildung

Wichtig für die Prävention in Kindertageseinrichtungen ist auch ein gemeinsames Qualitätsverständnis (auf dem die Fortbildungen der unterschiedlichen Fort- und Weiterbildungsträger beruhen) über Träger- und Einrichtungsgrenzen hinweg. In den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten, die ebenso wie die Qualitätsempfehlungen nach § 24 Absatz 1 KiTaG Grundlage der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen sind, wurde dem Thema Resilienzförderung ein eigenständiges Kapitel gewidmet und diese als Querschnittsthema von Kindertagesstätten definiert (vgl. Bildungs- und Erziehungsempfehlungen, Kapitel 2.1.1 https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/04_Service/BEE/index.html#p=36). Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen stellen die Grundlage für die Arbeit in Kindertagesstätten dar. Hier heißt es: „Mit Resilienz ist die Kraft eines Menschen gemeint, mit der er ungünstige Lebensumstände und Bedingungen des Aufwachsens, belastende Ereignisse und Erlebnisse und schwierige Beziehungskonstellationen positiv bewältigen kann.“ Kindertagesstätten sollen mit ihrer pädagogischen Arbeit Basiskompetenzen fördern (z. B. positives Selbstkonzept, Kontrollüberzeugung und Gefühl der Selbstwirksamkeit, Fähigkeit, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen etc.), die die Grundlage für Resilienz sind. Das Landesfortbildungsprogramm für Erzieherinnen und Erzieher bietet Möglichkeiten, Fortbildungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und präventiven Maßnahmen durchzuführen. Das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut (SPFZ) des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) weist entsprechende Fortbildungsangebote für die Fachpraxis aus.

Kinder stark machen und das Kindeswohl sichern, sind Themen, die auch in den Qualitätsempfehlungen für Kindertagesstätten enthalten sind. Hier ist nicht nur im Qualitätsaspekt 2.2 die Entwicklung und Förderung von Basiskompetenzen wie z.B. die Resilienzförderung genannt. Qualitätsaspekt 2.7 hebt die Sicherung des Kindeswohls als wichtiges Kriterium der Arbeit einer Kindertagesstätte hervor.

Auch die Verankerung eines Beschwerderechts in persönlichen Angelegenheiten in § 45 Absatz 2 Ziffer 3 SGB VIII trägt maßgeblich zur Prävention und zum Opferschutz bei. Danach sind Träger von Kindertagesstätten verpflichtet, zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde anzuwenden. Erstmals formuliert das KiTaG, das am 01.07.2021 in Kraft getreten ist, ausdrücklich den Auftrag zur Beachtung der Kinderrechte (insbesondere § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 KiTaG) mit Beteiligung und Beschwerdemöglichkeit und regelt, dass in einem Kita-Beirat (§ 7 KiTaG) die im pädagogischen Alltag gewonnene Perspektive der Kinder berücksichtigt wird.

4.4 Jugendschutz und Jugendmedienschutz

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit (insbesondere: Abgabe von Alkohol und Tabak, Zugänglichmachen und Abgabe von Filmen oder Computerspielen sowie Disco- und Kinobesuch, Verbot des Besuchs von Spielhallen).

Für den Jugendschutz in den elektronischen Medien (Internet) und im Rundfunk ist der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder die Rechtsgrundlage. Die wesentlichen Kernpunkte des JuSchG und des JMStV wurden bereits im Ersten sowie im Zweiten Opferschutzbericht der Landesregierung ausführlich dargestellt, so dass hierauf verwiesen werden kann.

Das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Jugendschutz im Internet, jugendschutz.net, das im Internet Risiken in jugendaffinen Diensten recherchiert, unterhält unter <https://www.jugendschutz.net/verstoss-melden> eine Hotline, auf der Nutzerinnen und Nutzer Hinweise zu entwicklungsbeeinträchtigenden, jugendgefährdenden oder illegalen Inhalten des Internets geben können. Zudem

bündelt die Stelle in einem Infoservice (<https://www.jugendschutz.net/service/infoservice>) Erkenntnisse und Informationen zu aktuellen Phänomenen und Recherchen und bietet Lageberichte, Reports und Praxisinfos. Daneben führt jugendschutz.net Fach- und Presseevents durch, um aktuelle Gefährdungslagen im Netz aufzuzeigen und auf Handlungsbedarfe hinzuweisen.

5. Stärkung der Zivilcourage und Sensibilisierung der Allgemeinheit

5.1 Beauftragte der Ministerpräsidentin für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen

Rheinland-Pfalz hat eine traditionsreiche jüdische Geschichte. Jüdisches Leben und jüdische Kultur gehören seit 1.700 Jahren zu Rheinland-Pfalz. Dass die jüdische Gemeinschaft nach den Schrecken der Shoa wachsen und wieder zu einem integralen Bestandteil unserer Gesellschaft werden konnte, ist ein Geschenk und keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Denn der Antisemitismus, in all seinen schrecklichen Ausprägungen, ist nicht verschwunden, sondern wird in den letzten Jahren unverhohlen und erschreckend sichtbarer – ob im digitalen Raum, bei Demonstrationen auf Straßen und Plätzen oder durch gezielte Angriffe gegen Jüdinnen und Juden, auf Synagogen und jüdische Einrichtungen.

Die Beauftragte der Ministerpräsidentin für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen in Rheinland-Pfalz ist Ansprechpartnerin für Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer jüdischen Glaubens, für Kommunen, Verbände und Vereine sowie für Religionsgemeinschaften, Bildungseinrichtungen und den Landtag. Sie ist ein Bindeglied zwischen der Landesregierung und den jüdischen Gemeinden im Land und Koordinatorin aller Bemühungen zur Bekämpfung und Prävention von Antisemitismus.

Die Sicherung und die Förderung des jüdischen Lebens in Rheinland-Pfalz gehören hierbei ebenso zu ihren Aufgaben wie die Unterstützung des interreligiösen Dialogs. Zu ihren Tätigkeitsschwerpunkten gehören vielfältige Gesprächs-, Besuchs-, Tagungs-, Fortbildungs- und Vortragstermine.

Darüber hinaus geht die Beauftragte antisemitischen Vorfällen nach und steht im ständigen Austausch mit den jüdischen Gemeinden, der Meldestelle für menschenfeindliche, rassistische und antisemitische Vorfälle in Rheinland-Pfalz (m*power) und mit den Sicherheitsbehörden.

Mit den Generalstaatsanwälten des Landes in Koblenz und Zweibrücken stehen auf Justizseite zwei konkrete Ansprechpartner für Fragen des Antisemitismus zur Verfügung, an die sich jüdische Einrichtungen und Institutionen wenden können. Die beiden Generalstaatsanwälte haben auch einen Leitfaden erarbeitet, der in Abstimmung mit dem seinerzeit amtierenden Beauftragten der Ministerpräsidentin für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen in Rheinland-Pfalz sowie dem Landesverband der jüdischen Gemeinden erstellt wurde. Der Leitfaden listet zahlreiche Tatumsstände auf, die auf eine antisemitische Motivation schließen lassen, etwa die Verwendung bestimmter Codes und Chiffren oder örtliche und zeitliche Umstände, wie die Nähe zu jüdischen Einrichtungen oder hohen jüdischen Feiertagen, und soll der Sensibilisierung der Dezernentinnen und Dezernenten für etwaige vorhandene antisemitische Bezüge dienen.

Gemeinsam arbeitet die Beauftragte außerdem mit den übrigen Beauftragten der Länder und dem Bundesbeauftragten in der „Bund-Länder-Kommission zur Bekämpfung des Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens“ zusammen.

Mit der Verabschiedung des Landesgesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen in Rheinland-Pfalz wurde die Rechtsstellung dieses Amtes in einem gesetzlichen Rahmen festgeschrieben und hierdurch gestärkt (siehe dazu bereits oben B.I.7).

Bundesweit erstmals berief die rheinland-pfälzische Ministerpräsidentin Malu Dreyer im Dezember 2017 einen ehrenamtlich tätigen Beauftragten für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen in Rheinland-Pfalz, der im Mai 2018 sein Amt offiziell antrat. Inzwischen sind der Bund und alle Bundesländer dem rheinland-pfälzischen Beispiel gefolgt und haben eigene Beauftragte ernannt oder beschlossen.

5.2 Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“

Die Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“ wird seit 2000 von der rheinland-pfälzischen Polizei und ihren Kooperationspartnern fortlaufend umgesetzt. Ziel ist es, Zivilcourage in der Gesellschaft dauerhaft zu verankern. Begleitend zu der Kampagne lobt der Innenminister jährlich den „Preis für Zivilcourage“ aus. Ausgezeichnet werden Personen, die gegen die Wegseh-, Weghör- und Weggeh-Mentalität gehandelt haben und beispielsweise als aufmerksame Nachbarn, als Nothelfende, als Zeugen einer Straftat oder als Betreuende während oder nach einer Notsituation in Erscheinung getreten sind.

Im Berichtszeitraum lag ein Schwerpunkt der Kampagne auf der Ausbildung von Zivilcouragetrainerinnen und -trainern auf Grundlage des Göttinger Zivilcourage-Impuls-Training (GZIT) sowie dem Aufbau eines entsprechenden Netzwerkes in Rheinland-Pfalz. 2020 musste der Lehrgang pandemiebedingt entfallen, im Jahr 2021 fand in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Frieden e. V. zum wiederholten Male die viertägige Ausbildung statt.

Die im Rahmen der Trainings ausgebildeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich inzwischen im Netzwerk Zivilcourage Rheinland-Pfalz zusammengeschlossen. Neben der Möglichkeit eines Austauschs bietet sich so ein Rahmen, um Perspektiven für die zukünftige Arbeit eines Zivilcourage-Netzwerks in Rheinland-Pfalz zu eröffnen.

Weitere öffentliche Maßnahmen und Aktionen, beispielsweise gemeinsam mit der Polizei Rheinland-Pfalz am bundesweiten "Tag der Zivilcourage", mussten 2020 und 2021 pandemiebedingt entfallen oder verschoben werden und sind für die kommenden Jahre geplant.

5.3 Projekte gegen Extremismus

Im Demokratiezentrum des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung werden in Rheinland-Pfalz Projekte betreut, die sich im Rahmen des Bundesprogramms „*Demokratie leben!*“ präventiv und interventiv insbesondere gegen rechtsextreme und religiös motivierte Radikalisierung und für Opferschutz engagieren. Dazu wird ein Netzwerk mit über 50 rheinland-pfälzischen Organisationen gepflegt.

Das Landes-Demokratiezentrum als Landeskoordinierungsstelle steuert einen Projektverbund mit folgenden Angeboten:

„Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz“

Expertinnen- und Expertennetzwerk mit neun regionalen Beratungsstellen zur Unterstützung für Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen sowie sonstige Institutionen, die von Rechtsextremismus betroffen sind.

„Aussteigerprogramm (R)Auswege“

Jugendliche und junge Erwachsene, die in den Einflussbereich rechtsextremistischer Gruppierungen gelangt sind, können hiermit einen ersten anonymen Kontakt zum Aussteigerprogramm herstellen.

„Rückwege – Ausstieg zum Einstieg“

Ziel ist es, Kontakt mit zum Ausstieg (noch) nicht motivierten rechtsorientierten jungen Menschen herzustellen. Ist dies gelungen, begleitet „Rückwege“ den Klienten beim anschließenden Ausstiegsprozess.

„Angehörigenberatung - bei demokratiefeindlichen Einstellungen“

Die Angehörigenberatung unterstützt Menschen, die im engeren Kontakt zu Personen aus demokratiefeindlichen, extremistischen oder verschwörungstheoretischen Bewegungen stehen.

„DivAN – Diversitätsorientierte Arbeit im Netzwerk“

Die Koordinierungsstelle DivAN steuert das gleichnamige Netzwerk und führt Maßnahmen zur Prävention gegen religiös begründete Radikalisierung und gegen anti-muslimischen Rassismus in Rheinland-Pfalz durch. Monatlich wird ein informativer Newsletter herausgegeben.

Beratungsstelle Salam gegen islamistische Radikalisierung

Die Beratungsstelle „Salam“ bietet Unterstützung für Menschen, die durch islamistisch/religiös begründete Radikalisierung gefährdet sind, und deren Angehörige und das soziale Umfeld sowie für Lehrkräfte, sowie weitere Fachkräfte. Salam

betreut auch Rückkehrende aus den ehemaligen IS-Gebieten und Personen, die sich im Strafvollzug befinden.

5.4 Initiative gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit

Die Landesregierung hat der Leitstelle Kriminalprävention im Doppelhaushalt 2012/13 erstmals zusätzliche Mittel für die Förderung von Projekten zur Bekämpfung des Rechtsextremismus zugewiesen, die auch im Berichtszeitraum zur Verfügung standen.

Eine Übertragung der im Frühjahr 2013 durch die Leitstelle Kriminalprävention initiierten Aktion „Fußball für ein buntes Miteinander!“ ist zwischenzeitlich auch in andere Bereiche des Sports erfolgt. Unter dem Titel „Für ein buntes Miteinander – Gegen Rassismus und Diskriminierung im Sport“ wurden Kooperationsvereinbarungen mit Verbänden und Vereinen geschlossen. Die im Jahr 2019 konzeptionell weiterentwickelte Aktion richtet sich explizit gegen Rassismus und rechte Tendenzen im Sport und verurteilt darüber hinaus auch jegliche andere Form von Diskriminierung. Neben der Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu ausgewählten Aspekten aus dem Phänomenbereich erfolgte im Schwerpunkt durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (beispielsweise Stadionsdurchsagen und Pressearbeit) im Hinblick auf Rassismus und Diskriminierung eine Sensibilisierung, um so Fehlentwicklungen vorzubeugen. Die Kooperationspartner erhielten für die Umsetzung der Kampagne finanzielle, materielle und inhaltliche Unterstützung. Aufgrund der Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen des Vereinssports war es sinnvoll den 2020 gestarteten Kooperationszeitraum, der ursprünglich auf ein Jahr ausgelegt war, bis Ende 2021 zu verlängern.

Im Berichtszeitraum konnten im Rahmen von Kinoseminaren mit dem Titel „Die Lügen der Nazis“ Propagandafilme aus der Zeit des Nationalsozialismus pädagogisch begleitet gezeigt und aufgearbeitet werden. Die Durchführung der Seminare erfolgte seitens der Leitstelle Kriminalprävention in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kino und Filmkultur e. V. sowie der Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung. Die Veranstaltungen richteten sich an Schülerinnen und Schüler sowie an Studierende der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz. Pandemiebedingt mussten zahlreiche Veranstaltungen ausfallen oder verschoben werden.

Die Leitstelle Kriminalprävention finanzierte in den Jahren 2020 und 2021 die theaterpädagogischen Aufführungen der Stücke „Alarm“ und „Jugend ohne Gott“ des Chawwerusch-Theaters aus Herxheim an Schulen in Rheinland-Pfalz. Die Angebote richten sich an Jugendliche und junge Erwachsene und bieten einen erlebnispädagogischen Zugang für die Aufarbeitung der Themen Extremismus, Rechtspopulismus und Zivilcourage im Kontext Schule. Fernab gängiger Klischees werden die Schülerinnen und Schüler für die Gefahren menschenverachtender Gesinnungen und mangelnder Zivilcourage sensibilisiert. Pandemiebedingt mussten viele Veranstaltungen abgesagt oder verschoben werden.

Darüber hinaus unterhält die Leitstelle in diesem Themenfeld Kooperationen mit dem Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC) und der Fridtjof-Nansen-Akademie im Weiterbildungszentrum Ingelheim.

5.5 Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC) Rheinland-Pfalz

Das Netzwerk für Demokratie und Courage ist ein wichtiger Partner der Landesregierung bei der Prävention gegen menschenverachtende und rassistische Denkweisen und Handlungen. Diese Arbeit hat durch das verstärkte Auftreten rechtspopulistischer und verschwörungsorientierter Denkweisen, die Gewalt legitimieren und fördern, sowie dem Anstieg der Anzahl von Straftaten mit menschenfeindlichem Hintergrund noch weiter an Bedeutung gewonnen. Hauptarbeitsfeld des NDC ist die Durchführung von Projekttagen an Schulen, in Jugendeinrichtungen und Ausbildungseinrichtungen. Unter einem Peer-Group-Ansatz arbeiten gemischtgeschlechtliche Teams des NDC gemeinsam mit den Jugendlichen zu den Themenfeldern Rassismus, Vorurteile und Diskriminierung, um Zivilcourage zu stärken und zu aktivem Handeln zu ermutigen. So werden jungen Menschen in ihren unmittelbaren Lebenswelten vor Ort Bildungsmöglichkeiten eröffnet, die für das friedliche Zusammenleben in unserer pluralistischen Gesellschaft unverzichtbar sind. Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration hat die Förderung des NDC in den letzten beiden Jahren nahezu verdoppelt, um eine breitere Zielgruppe zu erreichen. Auch durch das Ministerium des Innern und für Sport erhält das NDC bereits langjährig eine regelmäßige Förderung.

5.6 Landesaktionsplan gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Der Landesaktionsplan bringt Akteurinnen und Akteure aus Interessensvertretungen, aktiven Verbänden und Gruppen, der Wirtschaft und der Landesregierung zusammen, um die gesellschaftliche Aufklärungsarbeit und den Schutz für diskriminierte Menschen zu fördern. Durch die Fortführung des intensiven Austausches aus dem Erstellungsprozess im Beirat und einem viermal jährlich erscheinenden Newsletter, sowie Fachtagen konnte die Aufmerksamkeit für Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gesteigert und das Netzwerk gefestigt werden.

Im Aktionsplan sind Maßnahmen beschrieben, die in dem diskursiven Beteiligungsprozess entwickelt wurden und die übergreifend über Diskriminierungsmerkmale „Gemeinsamkeit für Gleichwertigkeit“ fördern. Mehrere Maßnahmen sind bereits umgesetzt und erscheinen hier als konkrete Angebote. Zurzeit steht die Ausgestaltung des Programms „Solidarität gegen Hass und Gewalt“ im Mittelpunkt der Aktivitäten.

5.7 Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz

Am 20. November 1989 wurde das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) verabschiedet. Deutschland ist einer von inzwischen 196 Vertragsstaaten. Durch Rücknahme der Vorbehaltserklärung der Bundesregierung im Jahr 2010 ist die KRK für Deutschland vollumfänglich verbindlich geworden und gilt als einfaches Bundesgesetz. Seit über 30 Jahren gibt es immer wieder Bestrebungen von Politik, aber auch Forderungen von Verbänden und Organisationen, die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern.

Die neue Bundesregierung plant ausweislich des Koalitionsvertrages für die 20. Legislaturperiode, Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz zu verankern und sich dabei an den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention zu orientieren. Eine Gesetzesinitiative aus dem Jahr 2021 scheiterte. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit zur Änderung des Grundgesetzes kam nicht zustande.

Rheinland-Pfalz setzt sich seit vielen Jahren für die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz ein. Die Sensibilisierung für Kinderrechte ist für Kinder und Erwachsene ein wichtiger Präventionsbaustein gegen Gewalt.

Folgende Maßnahmen gewährleisten in Rheinland-Pfalz zudem die bewusstseinsbildende Arbeit für die Rechte von Kindern auf Schutz, auf Förderung und Beteiligung: Eine Maßnahme ist die „Woche der Kinderrechte“, in der das Land rund um den Weltkindertag am 20. September landesweit unter einem jährlich wechselnden Motto aus der UN-Kinderrechtskonvention Fortbildungen, Aktionen und Projekte zur Sensibilisierung für die Rechte von Kindern fördert (siehe www.kinderrechte.rlp.de). 2021 wurden Maßnahmen in den Jugendamtsbezirken unter dem Motto „Kinderrechte – nicht ohne uns!“ gemäß Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention („Beteiligung; Berücksichtigung des Kindeswillens“) gefördert und 2022 steht das Motto „On- oder offline – jedes Kind hat Rechte!“ gemäß Artikel 17 („Zugang zu Medien; Kinder- und Jugendschutz“) im Mittelpunkt.

Zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Kinderrechte werden Materialien zur Verfügung gestellt wie zum Beispiel ein Kinderrechte-Kartenspiel, Postkarten in sieben verschiedenen Sprachen mit den 10 wichtigsten Kinderrechten und die Broschüre „Kinder haben Rechte“.

Mit der Internetseite www.kinderrechte.rlp.de wird auch ein umfangreiches digitales Informationsangebot zu Kinderrechten bereitgestellt.

6. Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Jugendkriminalität

6.1 Einrichtung von „Häusern des Jugendrechts“

Ziel des Jugendstrafverfahrens ist es, mit erzieherischen Mitteln auf jugendliche Täter einzuwirken und sie durch die Korrektur von Fehlentwicklungen zugleich von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Eine erzieherische Wirkung können dabei aber nur solche Sanktionen entfalten, die der Persönlichkeit des Täters, seiner aktuellen Lebenssituation und den Hintergründen der Tat Rechnung tragen. Die Strafe muss daher auf die jungen Täter zugeschnitten sein und der Tat „auf dem Fuße“ folgen, um den Zusammenhang zwischen Straftat und staatlicher Reaktion durch eine rasche Intervention zu verdeutlichen.

Zu erreichen sind diese Ziele in erster Linie durch eine vernetzte Zusammenarbeit und enge Kooperation der an den Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen. Gute Rahmenbedingungen bieten die „Häuser des Jugendrechts“, die seit 2005 in den fünf größten Städten des Landes (Ludwigshafen, Mainz, Kaiserslautern, Trier und Koblenz) eingerichtet wurden. In diesen Einrichtungen arbeiten Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe sowie freie Träger „unter einem Dach“ zusammen. Die geschaffenen kurzen Informationswege ermöglichen eine zeitnahe und individuell auf den jeweiligen Erziehungsbedarf zugeschnittene Reaktion auf delinquentes Verhalten. Wesentliches Element ist die Durchführung von sogenannten „Fallkonferenzen“, die dem Informationsaustausch und der Koordinierung des Vorgehens im Einzelfall dienen sollen. Daneben zielen die „Häuser des Jugendrechts“ auf den Ausbau ambulanter Maßnahmen, die Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, die Verbesserung der interdisziplinären Kommunikation sowie die Stärkung der Zusammenarbeit mit Schulen und der Prävention ab. Die verstärkte Berücksichtigung der Belange des Opfers und die Wahrung und Wiederherstellung des sozialen Friedens durch den Ausbau des gerade im Jugendstrafverfahren wichtigen Täter-Opfer-Ausgleichs sind weitere Schwerpunkte dieser Einrichtungen.

Die bisherigen Erfahrungen der Kooperationspartner der „Häuser des Jugendrechts“ in Rheinland-Pfalz haben bestätigt, dass die angestrebten Verfahrensverkürzungen

erreicht werden und sich die Zusammenarbeit der Partner merklich verbessert und auf einem hohen Niveau eingespielt hat. Ziel der Landesregierung ist es daher, dieses Angebot weiter zu optimieren. Die Planungen für ein weiteres „Haus des Jugendrechts“ in Neuwied schreiten weiter fort, nachdem mit dem Gebäude des ehemaligen Katasteramtes eine geeignete Immobilie gefunden werden konnte. Nach umfangreichen Baumaßnahmen soll der Geschäftsbetrieb in Neuwied nach derzeitigem Planungsstand voraussichtlich im Frühjahr 2023 durch Vertreterinnen und Vertreter des Polizeipräsidiums Koblenz – Polizeiinspektion Neuwied –, der Staatsanwaltschaft Koblenz sowie der Jugendhilfe der Stadt Neuwied aufgenommen werden.

6.2 Weitere Optimierung der Reaktion auf Jugendkriminalität

6.2.1 Landesweite Umsetzung integrativer Kooperationsmodelle im Jugendstrafrecht

Auch wenn in einem Flächenland wie Rheinland-Pfalz mit seiner Vielzahl an ländlich strukturierten Regionen nicht in jeder Stadt Häuser des Jugendrechts errichtet werden können, ist die Landesregierung bestrebt, möglichst flächendeckend eine effektive und institutionalisierte Kooperation zwischen Justiz, Polizei und Jugendhilfe zu fördern. Aus diesem Grund wurden auf der Grundlage eines Eckpunktepapiers des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz bereits diverse Konzepte entwickelt, die die Zusammenarbeit zwischen der Polizei, den Jugendämtern und der Justiz intensivieren sollen. Ziel ist dabei insbesondere, die Verfahren durch eine Verbesserung des Informationsflusses zu beschleunigen und eine Sensibilisierung der Beteiligten für „Problemfälle“ zu schaffen. Im Mittelpunkt dieser Konzepte stehen auch hier „Fallkonferenzen“. Beteiligte der Kooperationsmodelle sind jeweils zumindest Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte, Vertreterinnen und Vertreter der Jugendgerichtshilfe sowie Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter der Polizei. Überdies sehen einzelne Konzepte die Einbindung der Jugendgerichte, der allgemeinen Sozialdienste der Jugendämter und freier Träger der Jugendhilfe vor.

Das erste Kooperationskonzept von Justiz, Polizei und Jugendhilfe außerhalb einer festen Einrichtung ist 2008 unter der Bezeichnung „Bad Kreuznacher integrierte Ermittlungen in Jugendstrafverfahren“ („Kids“) entwickelt worden.

Als weitere Kooperationsmodelle haben sich „KIDS Mainz-Bingen“, der „Wormser Gesprächskreis Jugendkriminalität“, das „Kooperationskonzept KIWI“ in Wittlich, die „Jugendrechtsinitiative im Landkreis Bad Dürkheim“, das „Virtuelle Haus des Jugendrechts Landau“, das „Kooperationskonzept Zweibrücken, Pirmasens, Südwestpfalz“ und das „Modellprojekt FIBS“ in Ludwigshafen als fester Bestandteil einer effektiven Bekämpfung der Jugendkriminalität etabliert. Daneben wurden insbesondere in ländlich strukturierten Gebieten über diese Kooperationen hinaus weitere tragfähige Strukturen geschaffen. Zu nennen sind hier insbesondere Projekte in den Bereichen Betzdorf, Montabaur, Linz, Cochem, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Sinzig, Mayen, St. Goar und Lahnstein. Diese einzelnen Projekte tragen mit ihren unterschiedlichen Organisationsformen den Besonderheiten des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks, den Strukturen und Fallzahlen sowie den Bedürfnissen der jeweiligen Kooperationspartner vor Ort Rechnung und sind von konstruktiver Zusammenarbeit und Akzeptanz getragen.

6.2.2 Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“

In bislang 203 Sitzungen (Stand: 8. November 2022) hat die bereits im Jahr 1983 eingerichtete interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“ auf der Grundlage gesammelter praktischer Erfahrungen zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung der Reaktion auf delinquentes Verhalten Jugendlicher auf den Weg gebracht.

Im Jahr 2018 hat die Arbeitsgruppe eine Broschüre zum Thema „Schulverweigerung in Rheinland-Pfalz aus dem Blickwinkel des Rechts - von der Weigerung bis zum Arrest“ herausgegeben. Diese Broschüre soll für Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern oder gesetzliche Vertreter die in Betracht kommenden Maßnahmen der Schule, der Schulbehörde sowie des Familiengerichts aufzeigen, auf strafrechtliche Risiken hinweisen und über den Ablauf eines möglichen Ordnungswidrigkeitenverfahrens informieren. Ziel ist es auch, den mit der Problematik befassten Personen in Schulen, der öffentlichen Verwaltung und der Justiz mehr Handlungssicherheit zu vermitteln.

Im Jahr 2022 fanden die Arbeiten für eine aktualisierte Neuauflage der Broschüre „Eltern, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter im Jugendstrafverfahren“ durch die Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration ihren Abschluss. Die Broschüre soll Eltern, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter über ihre Rechte und Pflichten im Jugendstrafverfahren informieren, um ihre Beteiligung am Verfahren zu fördern.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeitsgruppe liegt im praktischen Erfahrungsaustausch zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der „Häuser des Jugendrechts“. Ziel ist es, neue Projekte, Entwicklungen und Probleme in den verschiedenen Einrichtungen zu diskutieren, um so weitere Erkenntnisse und Anregungen für die Arbeit vor Ort gewinnen zu können.

7. Effektive Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen

Eine geringe Anzahl von Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -tätern ist für die Begehung einer relativ großen Anzahl von Straftaten verantwortlich. Die Landesregierung widmet diesem Personenkreis weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit. Das LKA Rheinland-Pfalz hat im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport gemeinsam mit Vertretern der Staatsanwaltschaften eine Landesrahmenkonzeption entwickelt, um die unterschiedlichen Verfahrensweisen landesweit zu vereinheitlichen. Ziel ist die Gewährleistung gleichartiger und qualitativ hochwertiger Standards im Interesse einer zielgerichteten und nachhaltigen Strafverfolgung. Hierdurch sollen zudem die kriminellen Entwicklungsverläufe der Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -täter nachhaltig unterbunden und diese dauerhaft von weiteren Taten abgehalten werden. Die stringente Zusammenführung aller gegen die betreffende Person geführten und anhängigen Ermittlungsverfahren verbessert die Erkenntnisgrundlage zur Beurteilung der Person, ihres Umfeldes sowie der Hintergründe ihrer Straffälligkeit. Die verzahnte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ermöglicht zeitnahe, staatliche Reaktionen auch im Hinblick auf aufenthaltsrechtliche Maßnahmen bei ausländischen Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -tätern.

Die Koordinierung obliegt dem LKA. Nach einem Piloten im Jahr 2020 und der landesweiten Umsetzung sind die Strukturen zwischen den Prozessbeteiligten etabliert. Die Konzeption hat sich als effektives Instrument der Strafverfolgung erwiesen und wird fortlaufend evaluiert und weiterentwickelt.

8. Bewährungshilfe im Sozialen Dienst der Justiz

Die Bewährungshilfe leistet einen wertvollen Beitrag zur Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen. Damit ist sie eine wichtige Säule in der Kriminalprävention und betreibt aktiven Opferschutz.

Der Auftrag der Bewährungshilfe – Betreuung, Hilfe und Kontrolle – ergibt sich aus dem Strafgesetzbuch und dem Jugendgerichtsgesetz (§§ 56 ff. StGB, §§ 21 ff. JGG). Prioritäre Ziele sind Rückfallvermeidung und Integration der straffällig gewordenen Menschen in die Gesellschaft. Dies sind zentrale staatliche Aufgaben, deren konkrete Ausgestaltung in den Standards der Bewährungshilfe festgeschrieben sind. Die Arbeit am Risiko eines Rückfalls erfolgt insbesondere durch ressourcenorientierte und lebensweltorientierte Methoden der sozialen Arbeit. Darüber hinaus besteht auf der konkreten, fallbezogenen Ebene eine enge Zusammenarbeit zu staatlichen Institutionen wie der Polizei (VISIER), den Psychiatrischen Fachambulanzen der Justiz, den Arbeitsagenturen und Jobcentern sowie freien Trägern. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit mit den Trägern der Straffälligenhilfe, die justiznahe Dienste wie Täter-Opfer-Ausgleich, Anti-Aggressions-Training, Sucht- und Schuldnerberatung oder Täterarbeit (Contra häusliche Gewalt) anbieten. Durch all diese Maßnahmen wird der Verantwortung potentiellen Opfern gegenüber Rechnung getragen und ein Beitrag zur allgemeinen Sicherheit geleistet.

9. Opferschutz durch Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaft- und Jugendarrestvollzug

Opferinteressen werden im rheinland-pfälzischen Justizvollzug in vielfältiger Weise berücksichtigt.

Das rheinland-pfälzische Landesjustizvollzugsgesetz, das Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und das Landesjugendarrestvollzugsgesetz benennen Opferinteressen ausdrücklich an den dafür relevanten Stellen, so bei den Grundsätzen der Vollzugsgestaltung, bei den Außenkontakten (Besuche, Telefonate, Briefverkehr) und vor allem bei Lockerungen des Vollzugs. Zentrales Element jeglicher Form von Straftataufarbeitung ist die Entwicklung der Fähigkeit, auch Perspektiven der Geschädigten und Opfer von Straftaten einnehmen zu können.

Werden Ansprüche der Opfer gegen inhaftierte Strafgefangene, insbesondere Schmerzensgeld- und Schadensersatzforderungen etc. bekannt, wird deren Begleichung im Rahmen der Vollzugsplanung eine wichtige Bedeutung beigemessen.

Über die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs werden Gefangene regelmäßig informiert. In dafür geeigneten Einzelfällen wird davon auch Gebrauch gemacht.

10. Vorbeugendes Informationsaustauschsystem (VISIER.rlp)

Das ressortübergreifende Konzept „vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern“ („VISIER.rlp“) wird seit 2009 umgesetzt. Der frühzeitige und strukturierte Informationsaustausch soll bei rückfallgefährdeten Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Gewaltstraftätern zu einzelfallbezogenen und geeigneten Maßnahmen führen, die in der Folge ein Rückfallrisiko reduzieren und die Sicherheit für die Bevölkerung erhöhen sollen. Ein regelmäßiger Austausch der beteiligten Stellen gewährleistet die Umsetzung erforderlicher Anpassungen.

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung werden auch die Opfer der Anlasstaten in die Gesamtbetrachtung einbezogen und soweit erforderlich geschützt.

11. Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht soll entlassene Straftäter mit einer ungünstigen Sozialprognose bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützen. Sie dient gleichzeitig der Überwachung von rückfallgefährdeten Straftätern und der Verhinderung neuer Straftaten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann entlassenen Straftätern im Rahmen der Führungsaufsicht die Weisung erteilt werden, eine sogenannte „elektronische Fußfessel“ ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung bietet sich vor allem als sinnvolle Ergänzung zu anderen aufenthaltsbeschränkenden Weisungen an, da sie die elektronische Überwachung von Gebots- oder Verbotszonen ermöglicht. Ziel der Maßnahme ist es, das Risiko der Tatentdeckung zu erhöhen und so auf die überwachte Person abschreckend einzuwirken, um sie von der Begehung neuer Straftaten abzuhalten.

In praktischer Hinsicht wird die elektronische Aufenthaltsüberwachung seit 2012 durch ein technisches System des Landes Hessen, das dieses im Rahmen eines Betriebs- und Nutzungsverbandes den anderen Bundesländern zur Verfügung stellt, betrieben. Die fachlichen Überwachungsaufgaben sind durch einen Staatsvertrag der Länder einer gemeinsamen Überwachungsstelle übertragen worden, die ihren Sitz ebenfalls in Hessen hat.

12. Förderung der ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäterinnen und -straftäter

12.1 Allgemeines

Mit der am 18. April 2007 in Kraft getretenen Reform der Führungsaufsicht waren Regelungen über forensische Ambulanzen in das Strafgesetzbuch eingeführt worden. Gemäß § 68b Absatz 1 Nr. 11 StGB kann einem Verurteilten durch gerichtlichen Beschluss im Rahmen der Führungsaufsicht die Weisung erteilt werden, sich für die Dauer der Führungsaufsicht oder eine kürzere Zeit zu bestimmten Zeiten oder in be-

stimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen.

Auch wenn damit keine ausdrückliche Verpflichtung zum Auf- oder Ausbau forensischer Ambulanzen (BT-Drs. 16/1993, S. 2, 20, 29) verbunden war, bestand nach Auffassung der Landesregierung – insbesondere im Interesse eines effektiven Opferschutzes – ein Bedürfnis zur Verbesserung der Nachsorge durch die Schaffung solcher Ambulanzen. Dieses Ziel wurde und wird weiterhin mit den nachfolgenden Ansätzen verfolgt.

12.2 Forensisch-psychiatrische Ambulanzen des Maßregelvollzugs bei den Maßregelvollzugseinrichtungen und an der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz

Die oft lange Verweildauer im Maßregelvollzug mit der Gefahr einer Hospitalisierung sowie das häufige Fehlen von sozialen Bezügen erfordert im Hinblick auf eine Entlassung in Freiheit eine schrittweise Eingliederung in die Gesellschaft. Eine ambulante Nachsorge trägt dazu bei, die Integrations- und Verselbständigungsprozesse erfolgreich abzuschließen. Eine weitere wichtige Aufgabe der forensischen Ambulanz ist die Erstellung von Gefährlichkeitsprognosen und das Auffangen von Krisen. Hierzu muss sie auch aufsuchend tätig werden können.

An allen drei Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes (Pfalzklinikum/Klingenmünster, Rheinhessen-Fachklinik/Alzey, Klinik Nette-Gut/Weißenthurm) sind seit dem 1. Juli 2008 forensisch-psychiatrische Ambulanzen zur Nachbetreuung von beurlaubten und entlassenen Maßregelvollzugspatienten in Betrieb. Die Fallzahlen sind seit Einrichtung der Ambulanzen stetig gestiegen. Seit 2015 betreibt die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz ebenfalls eine Forensisch-psychiatrische Ambulanz des Maßregelvollzugs.

Mit dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Landesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln (Maßregelvollzugsgesetz – MVollzG) wurden die forensischen Nachsorgeambulanzen gesetzlich normiert. Diese gewähren auch nach dem Ende der Unterbringung, in der Regel also während der Dauer von Führungs-

aufsicht, nachbetreuende Hilfestellung und erfüllen damit auch eine Sicherungsfunktion für die Allgemeinheit.

12.3 Ausbau der psychotherapeutischen Ambulanzen

Im Rahmen der Führungsaufsicht besteht die Möglichkeit, aus der Haft entlassenen Straftätern die Weisung aufzuerlegen, sich einer ambulanten Nachsorge bei einer forensischen Ambulanz zu unterziehen (vgl. §§ 68a Absatz 7 und 8, 68b Absatz 2 Satz 2 bis 4 StGB). Das Gleiche gilt im Rahmen von Weisungen in der Bewährungsaufsicht (§ 56c StGB).

Die Psychotherapeutischen Ambulanzen der Justiz an den Standorten Ludwigshafen (PAJu Ludwigshafen) und Trier (PAJu Trier) sowie die von der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS) e.V. betriebene Psychotherapeutische Ambulanz Koblenz (PAKo), die Forensisch-Psychiatrische Ambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz, die Forensisch-Psychiatrische Ambulanz (FPA) des Instituts für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie am Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg sowie – seit dem Jahr 2021 – eine weitere, der Psychotherapeutischen Ambulanz Koblenz angegliederte, Ambulanz in Bad Kreuznach arbeiten eng zusammen und kooperieren intensiv mit anderen Stellen in der Justiz und Einrichtungen des sozialen Hilfesystems sowie der psychosozialen Versorgung. Eine landesweite Grundversorgung mit notwendigen Therapieplätzen konnte damit zwischenzeitlich hergestellt werden.

Die Kosten der Durchführung einer Sexual- bzw. Gewaltstraftätertherapie werden bei Vorliegen einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung auf der Grundlage des Rundschreibens „Kosten ambulanter Sexual- und Gewaltstraftätertherapien aufgrund gerichtlicher Weisung“ des Ministeriums der Justiz vom 30. April 2019 durch die Staatskasse übernommen. Um den weiterhin steigenden Fallzahlen Rechnung zu tragen, wurden die Haushaltsansätze nochmals erhöht und belaufen sich für das Jahr 2021 auf 730.000 Euro und für das Jahr 2022 auf 1.005.000 Euro. Die Möglichkeit der Kostenübernahme für Gewalt- und Sexualstraftätertherapien stellt einen wichtigen Beitrag zum vorbeugenden Opferschutz dar.

Die steigenden Fallzahlen belegen, dass die Einrichtung der forensischen Fachambulanz einen entsprechenden Bedarf für die gerichtlich angeordnete Behandlung von Straftätern aufgreift. Ziel ist eine landesweit flächendeckende und wohnortnahe Versorgung.

13. Gewaltprävention durch Täterarbeit

Die Arbeit mit Täterinnen und Tätern ist ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Gewaltprävention und des Opferschutzes. Mit der Täterarbeit wird eine wichtige Lücke in der Interventionskette gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) geschlossen und somit ein bedeutender Beitrag im Sinne eines ganzheitlichen Interventionsansatzes des Rheinland-Pfälzischen Interventionsprojekts gegen GesB geleistet. Die neun Täterarbeitseinrichtungen und das Koordinierungsbüro in Rheinland-Pfalz bieten ein wichtiges Angebot, Betroffenen einen Weg aus der Gewaltspirale aufzuzeigen. Die Täterarbeit richtet sich im Wesentlichen an Personen, die gegenüber ihren (ehemaligen) Partnerinnen oder Partnern gewalttätig geworden sind. Im Rahmen strukturierter pädagogischer Interventionsprogramme sollen auf Täterseite Verhaltens- und Wahrnehmungsänderungen bewirkt werden. Zur künftigen Gewaltfreiheit soll den Klientinnen und Klienten die Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme und zur Selbstkontrolle vermittelt werden. Im Jahr 2020 haben die Täterarbeitseinrichtungen 442 und im Jahr 2021 431 Personen betreut.

14. Schutz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, transidenten und intersexuellen Menschen vor Benachteiligung und Gewalt

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland schützt die Würde und Grundrechte aller Menschen. Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hat jeder Mensch das Recht, respektiert und akzeptiert zu werden, unabhängig von seiner ethnischen Herkunft, seinem Geschlecht, seiner Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, seines Alters oder seiner sexuellen Identität.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat Homosexualität bereits 1990 von der Liste der psychischen Krankheiten gestrichen. Transsexualität wird seit dem 01.01.2022 in der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten nicht

mehr als psychische Störungen eingestuft. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 zum Personenstandsrecht das Persönlichkeitsrecht und den Diskriminierungsschutz von Menschen gestärkt, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen. Dennoch bestehen weiterhin Vorurteile, Ablehnung und Gewalt gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen, transidenten, intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen.

Fortführung des Landesaktionsplans „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“ und Einführung des Amtes eines/einer Landesbeauftragten für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentität

Die Landesregierung führt den 2013 erstellten Landesaktionsplan „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“ kontinuierlich mit den Zielen fort, Diskriminierung zu bekämpfen, die rechtliche Gleichstellung voranzubringen und die gesellschaftliche Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, transidenten, intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen zu fördern. Ende 2016 wurde in Rheinland-Pfalz bundesweit erstmals das Amt eines/einer Landesbeauftragten für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentität geschaffen und besetzt. Im Juni 2022 wurde David Profit, Staatssekretär im Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, vom Ministerrat für dieses Amt berufen. Er unterstützt in seiner Arbeit die Ziele des Landesaktionsplans und ist politische Anlaufstelle für die queere Community, um ihre Belange auf Landesebene zu vertreten. (Informationen unter www.regenbogen.rlp.de). Im Folgenden werden einige Beispiele aktueller Maßnahmen des Landesaktionsplans „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“ aufgeführt:

Gewalt vorbeugen und Akzeptanz fördern durch Geschichtsforschung und Erinnerungsarbeit

Auf Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 13. Dezember 2012 zur Aufarbeitung der Verfolgung und Diskriminierung von Homosexualität nach 1945 hat die Geschichtsforschung und Gedenkarbeit in Rheinland-Pfalz eine besondere Bedeutung. Im Januar 2017 hat die Landesregierung als erstes Flächenland einen Forschungsbericht über die Verfolgung der Homosexualität in Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Der Bericht belegt, dass zwischen 1948 und der ersten Strafrechtsreform 1969 in Rheinland-Pfalz 2.880 Männer und Jugendliche nach den §§ 175 und 175a StGB wegen

„widernatürlicher Unzucht“ verurteilt wurden. Von 1953 bis 1968 ermittelte die Polizei gegen 5.939 Tatverdächtige. Frauen wurden nicht strafrechtlich verfolgt, doch lesbisches Leben galt als pervers und Fehlentwicklung. Auf Basis des Forschungsberichts hat die Landesregierung die mobile Ausstellung „Verschweigen Verurteilen – Verfolgung von Homosexualität in Rheinland-Pfalz von 1946 – 1973“ erarbeiten lassen, die seit Februar 2018 bis heute an vielen Orten im Land präsentiert wird, um die Erinnerung an die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Menschen wachzuhalten, eine besondere Sensibilisierung gegenüber homophoben Tendenzen zu fördern und die Demokratiebildung zu stärken.

Im Januar 2021 hat das Familienministerium die Studie „...in ständiger Angst...“ des Instituts für Zeitgeschichte und der Magnus-Hirschfeld-Stiftung veröffentlicht. Sie belegt, dass Mütter, die sich von ihrem Ehemann trennten, um in einer Liebesbeziehung mit einer Frau zu leben, bis Ende der 1990er Jahre um das Sorgerecht ihrer Kinder fürchten mussten.

Nichtbinäre Menschen in Recht und Lebensalltag berücksichtigen

In seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Geschlechtsidentität von Menschen, die sich nicht dauerhaft dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen, durch das im Grundgesetz verankerte Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 GG) sowie das Recht zum Schutz vor Diskriminierung (Art. 3 Absatz 3 GG) geschützt ist. Die Kategorien „männlich“ und „weiblich“ greifen zu kurz.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hat über das Personenstandsrecht hinaus Bedeutung für das deutsche Rechtssystem und den lebenspraktischen Umgang mit Menschen, die sich nicht dauerhaft dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen.

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration hat daher federführend gemeinsam mit der im Ministerium angesiedelten Landesantidiskriminierungsstelle, dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium des Innern und für Sport die Handreichung „Geschlechtergerechte Sprache“ für eine respektvolle und diskriminierungsfreie Sprache erstellt, die bundesweit Beachtung gefunden hat. Die Aufklärungs- und Informationsarbeit zielt daraufhin, nichtbinäre Menschen in allen rechtlichen und gesellschaftlichen Bereichen einzubeziehen.

15. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Inhalten

Die Corona-Pandemie mit ihren Einschränkungen von Kontakten und Bewegungsfreiheit war auch eine Prämisse für das Jugendmedienschutzjahr 2020. Kinder und Jugendliche verbrachten wesentlich mehr Zeit mit und im Netz, vor allem in Social Media und zur Unterhaltung. Dadurch waren sie verstärkt Mobbing, Gewalt, sexueller Belästigung, Kostenfallen, politischer Propaganda sowie Verschwörungstheorien ausgesetzt. Weiterhin verschärften sich auch die Risiken im Bereich des selbstgefährdenden Verhaltens, z.B. durch gefährliche Challenges und Mutproben.

Die Recherche und Kontrolle des Internets auf jugendgefährdende Inhalte ist Kernaufgabe von jugendschutz.net, dem gemeinsamen Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Jugendschutz im Internet. Im Kalenderjahr 2020 bearbeitete die Stelle 5.056, im Kalenderjahr 2021 6.865 Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen.

Für Inhalte, die der Öffentlichkeit durchs Internet zugänglich gemacht werden, gelten grundsätzlich die allgemeinen Tatbestände des Strafgesetzbuches. Darüber hinaus ist nach § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) das Verbreiten und Zugänglichmachen offensichtlich schwer jugendgefährdender Angebote strafbar.

Das Bundeskriminalamt (BKA) unterhält für das Kriminalitätsphänomen der Kinderpornographie eine Zentralstelle für die Bekämpfung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, die die Aufgaben eines Bindeglieds zwischen in- und ausländischen Strafverfolgungsbehörden sowie die einer nationalen zentralen Auswerte- und Koordinierungsstelle für diese Behörden wahrnimmt; jugendschutz.net arbeitet im Bereich der Kinderpornografie eng mit dem BKA und weiteren Partnern zusammen (vgl. https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Statistiken/Download/Gesamt_Loeschung_KinderP_Inhalte.html) und beteiligt sich am Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (<https://www.nationaler-rat.de>).

Damit Nutzerinnen und Nutzer nicht zu Opfern werden, indem sie beispielsweise unwissentlich mit extremistischen Inhalten in Kontakt kommen oder in Grooming-Fälle verwickelt werden, ist der Erwerb von Medienkompetenz unerlässlich. Es gilt in diesem Zusammenhang insbesondere Kinder und Jugendliche vor gefährlichen Einflüssen

sen zu schützen, indem sie zu Kritikfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit geführt werden. Der Erwerb von Medienkompetenz ist daher für die rheinland-pfälzische Landesregierung von hohem Stellenwert. Nach wie vor besteht ein umfangreiches vielschichtiges medienpädagogisches Angebot im außerschulischen Bereich. Sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch seitens der Medienanstalt Rheinland-Pfalz werden zahlreiche Konzeptionen, Projekte und Initiativen im Bereich der Vermittlung von Medienkompetenz angeboten.

Für Fachkräfte der Jugendarbeit wird bereits seit dem Jahr 2012 das Fortbildungsprogramm – Zertifikatskurs „Medienbildung in der Jugendarbeit“ – mit dem Ziel einer verstärkten Medienbildung in der Jugendarbeit und der Sensibilisierung für Fragen des Jugendmedienschutzes angeboten. Mit dem qualifizierenden Angebot unterstützt das Land rheinland-pfälzische Fachkräfte der Jugendarbeit bei ihrer praktischen Arbeit mit Jugendlichen und trägt zur Förderung der Medienkompetenz bei. Das Curriculum besteht aus vier Modulen (Mediatisierte Lebenswelten von Jugendlichen, Jugendmedienschutz in der Praxis, Aktive Medienarbeit am Projekt, Partizipation mithilfe von Medien oder Multiplikatoren-schulung zur Ausbildung von Medienscouts).

16. Verbraucherschutz als Opferschutz

16.1 Verbesserung des Schutzes von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch Beratungs- und Informationsangebote der Verbraucherzentrale u.a. in den Bereichen Digitales und Verbraucherrecht

Die telefonische Erstberatung zu allgemeinen Verbraucherfragen sowie insbesondere den Themen Digitales und Verbraucherrecht, Geld und Finanzen sowie Versicherungen dient zur ersten Einschätzung eines Verbraucherproblems. In den vergangenen Jahren hat die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. insgesamt ihre Beratungs- und Informationsangebote durch digitale Maßnahmen und die Erschließung neuer Kommunikationswege für Verbraucherinnen und Verbraucher komfortabler und zugänglicher gestaltet. Dies insbesondere mit Blick auf die besondere Herausforderung der Erreichbarkeit der Bevölkerung in einem Flächenland sowie den seit 2020 bestehenden infektionsschutzbedingten Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie.

Nicht alle Verbraucherinnen und Verbraucher verfügen über die entsprechenden digitalen Kompetenzen, die für die Bewältigung des digitalen Konsumalltags erforderlich sind. Mit Bildungs- und Informationsangeboten in unterschiedlichen Formaten stärkt daher die Verbraucherzentrale die Medienkompetenz der Menschen in Rheinland-Pfalz. Um den Bedürfnissen der Verbraucherinnen und Verbraucher nach Schutz und Sicherheit beim Umgang und der Nutzung von Daten, Geräten und Geschäftsmodellen Rechnung zu tragen, informiert sie aktuell und neutral über bestehende Gefahren und deren Abwehr.

Cybercrime ist eine der gravierendsten Bedrohungen für Verbraucherinnen und Verbraucher in der digitalen Welt. Im Kampf gegen Online-Kriminalität arbeiten die Verbraucherzentrale und das Landeskriminalamt intensiv zusammen. In der Presse-Serie „Genug Betrug“ und zahlreichen Web-Seminaren warnen sie regelmäßig vor aktuellen Betrugsmaschen. Mit gemeinsamen Aktionen beteiligten sie sich zudem am bundesweiten Digitaltag sowie am European Cyber Security Month, unter anderem mit einer Smartphone-Sprechstunde und einem Web-Seminar zum Jugendschutz bei Online-Spielen.

Auch die „Abzocke“ mit Fakeshops – vermeintliche Händler auf einer Online-Verkaufsplattform, bei denen Ware zu sehr günstigen Konditionen bestellt werden können, die nach der Bezahlung per Vorkasse jedoch gar nicht oder zumindest nicht in der bestellten Qualität geliefert wird – wird immer raffinierter. Eine neue Ausstellung der Verbraucherzentralen „Der schöne Schein der Online-Welt“ will hier dabei helfen, unseriöse Online-Shops zu entlarven.

Auch im Bereich des Zahlungsverkehrs wird es durch die Digitalisierung des Finanzdienstleistungssektors auch zu einer Vielfalt neuer Angebote kommen, die für Verbraucherinnen und Verbraucher Chancen, aber auch neue Risiken bergen. Diese Entwicklung wird die Verbraucherzentrale beobachten und auch mit entsprechenden Beratungsangeboten für die Verbraucherinnen und Verbraucher begleiten.

In einem Faltblatt sowie mit einer Postkarte in Leichter Sprache informiert die Verbraucherzentrale auch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in sozialen Einrichtun-

gen wie Frauenhäusern über die Möglichkeit, sich – aus dem sicheren Umfeld heraus – per Video über Verbraucherfragen beraten zu lassen.

Insgesamt legt die Verbraucherzentrale bei ihren Informations- und Beratungsangeboten Wert auf eine barrierefreie Kommunikation. Mit Texten in Leichter Sprache und Videos mit Untertiteln und in Gebärdensprache sollen auch Menschen mit Beeinträchtigungen besser erreicht und so allen Menschen ermöglicht werden, die Angebote der Verbraucherzentrale leicht und einfach zu nutzen.

Für Schulen und Kitas besteht die Möglichkeit, Workshops und Web-Seminare der Verbraucherzentrale zur sicheren Nutzung von Medien durchzuführen. Themenschwerpunkte hierbei sind u.a. Urheber- und Bildrechte, Soziale Netzwerke und – seit 2022 – auch Cybercrime.

16.2 Kollektive Rechtsdurchsetzung

Effektiver Verbraucherschutz gelingt, wenn verbraucherschädigendes Verhalten auch durch kollektive Maßnahmen unterbunden werden kann. Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration fördert deshalb das Projekt „Kollektive Rechtsdurchsetzung von Verbraucherrechten und Verbraucherdatenschutz“ in der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. (VZ RP). Mit dem Projekt werden vor allem Verstöße gegen digitale Verbraucher- und Datenschutzrechte durch Abmahnungen und ggf. gerichtliche Verfahren verfolgt, insbesondere auch in der „digitalen Welt“ von Online-Handel, sozialen Netzwerken und Online-Diensten. Zuletzt ist die VZ RP gegen das sogenannte „Greenwashing“ vorgegangen, indem sie Unternehmen, die online angebotene Produkte zu Unrecht als „nachhaltig“, „bio“, „klimaneutral“ oder „umweltfreundlich“ beworben haben, wegen irreführender Werbung abgemahnt hat.

16.3 Schlichtung

Verbraucherinnen und Verbraucher können Streitigkeiten mit Unternehmen auch außergerichtlich unter Nutzung einer Verbraucherschlichtungsstelle beilegen, wenn sie kein Prozesskostenrisiko eingehen wollen. Schlichtungsstellen, die überwiegend Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie

Unternehmen schlichten, können sich als sog. Verbraucherschlichtungsstellen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz staatlich anerkennen lassen, wenn sie dafür bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sollte keine branchenspezifische Schlichtungsstelle zuständig sein, hilft ihnen die neutrale Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle (AVSS) des Zentrums für Schlichtung e.V. in Kehl weiter. Hier kann der Schlichtungsantrag online oder offline eingereicht werden.

II. Nachsorgender Opferschutz

Opfer einer Straftat zu werden, bedeutet in der Regel eine tiefe Zäsur im Leben eines Menschen. Häufig sind die Opfer durch die Tat traumatisiert. Die körperlichen Verletzungen einer Tat heilen in vielen Fällen vergleichsweise schnell aus, materielle Schäden lassen sich oft ausgleichen. Unter den von der Tat verursachten psychischen Folgen haben die Opfer jedoch in vielen Fällen länger zu leiden.

Ein sensibler Umgang aller Behörden und Institutionen – aber auch der Gesellschaft insgesamt – mit Kriminalitätsoptionen ist deshalb unverzichtbar. Opfer von Straftaten brauchen unsere Unterstützung. Besonders wichtig ist hierbei, dass die Opfer mit ihren Ängsten und Sorgen ernst genommen werden und sie sich im Strafverfahren gegen den Täter oder die Täterin sowie bei der Geltendmachung von Schadensersatz nicht im Stich gelassen fühlen. Dies stellen in Rheinland-Pfalz verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer durch Betreuung, Begleitung, Beratung und Information oder wirtschaftliche Unterstützung sicher. Der Beitrag der vielen mit Opferschutz und Opferhilfe befassten freien Träger und Vereine ist dabei nicht wegzudenken. Eine umfassende Darstellung des von diesen Institutionen erbrachten Engagements auf dem Gebiet des Opferschutzes ist angesichts der Vielfältigkeit und der Vielzahl dieser Projekte auch im Achten Opferschutzbericht nicht möglich. Auch wenn daher in dem vorliegenden Bericht nur einige Projekte im Zusammenhang mit den Bemühungen der Landesregierung um die Gewährleistung und Verbesserung des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz beispielhaft genannt werden, ist allen Organisationen und den dort tätigen Bürgerinnen und Bürgern für ihren unermüdlichen Einsatz und ihr haupt- oder ehrenamtliches Engagement im Opferschutz erneut herzlich zu danken.

1. Der Opferbeauftragte der Landesregierung Rheinland-Pfalz

Mit der Berufung des Präsidenten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Herrn Detlef Placzek, implementierte die rheinland-pfälzische Landesregierung am 28. August 2018 einen Opferbeauftragten und damit einen zentralen, unab-

hängigen Ansprechpartner für Opfer von terroristischen Anschlägen, Naturkatastrophen und Unglücken überregionalen Ausmaßes und deren Angehörige.

Arbeitsfelder des Opferbeauftragten der Landesregierung

Die Großschadenslagen der letzten beiden Jahre in Rheinland-Pfalz zeigten in aller Deutlichkeit die hohe Relevanz der Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Menschen, die von einem Moment zum anderen in eine sowohl emotionale als auch finanzielle Ausnahmesituation geraten können. Der Opferbeauftragte der Landesregierung Rheinland-Pfalz fungiert deshalb als direkter, neutraler und unabhängiger Ansprechpartner für Betroffene eines terroristischen Anschlages, einer Naturkatastrophe und eines Unglücks größerer Art mit Personenschäden.

Schwerpunkte seiner Arbeit in den vergangenen zwei Jahren waren (neben anderen) die Nachsorge für Betroffene der Amokfahrt in Trier (01.12.2020) und der Flutkatastrophe im nördlichen Rheinland-Pfalz (14./15. Juli 2021).

Der Opferbeauftragte der Landesregierung Rheinland-Pfalz nimmt für die Betroffenen insbesondere zwei Funktionen wahr: Zum einen ist er kontinuierlicher Ansprechpartner, ein sicherer Anker, an den sich Opfer und Angehörige wenden können, um zeitnah psychosoziale Unterstützung zu erhalten. Zum anderen übt er eine Art Lotsenfunktion aus, durch die Hilfesuchende an die jeweils zuständige Behörde oder Organisation verwiesen oder vermittelt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nicht übersehen werden oder verloren gehen. Seit dem 1. Dezember 2020 ist der Opferbeauftragte der Landesregierung zentrale Anlaufstelle auch für alle in die Betreuung von Betroffenen der genannten Amokfahrt involvierten Akteure (Stadtverwaltung Trier, Stiftung Katastrophen Nachsorge, Versorgungsamt LSJV, VOH e.V., Unfallkasse RLP, Polizei Trier, ZTK etc.).

Seitens des Opferbeauftragten wurden in direktem Anschluss an die Amokfahrt – anhand dieser seine Arbeit hier illustriert werden soll – zahlreiche Einzelmaßnahmen ergriffen, darunter folgende:

- „One voice“ in der Krisenkommunikation: Pressemitteilungen und Informationsübermittlungen wurden ausschließlich nach vorheriger Absprache zwischen der Unfallkasse RLP, der Polizei und Stadtverwaltung von Trier und dem Opferbeauftragten der Landesregierung publiziert

- Einrichtung einer Hotline (24/7) für ein direktes Gespräch zur psychosozialen Unterstützung mit in Krisensituationen erfahrenen Psychologinnen und Psychologen des Zentrums für Trauma - und Konfliktmanagement (ZTK) in Köln

Über diese Hotline wurden alle relevanten Fachinformationen zur Verfügung gestellt, Erstkontakte zu Behörden oder anderen Hilfeeinrichtungen hergestellt und zugleich eine psychoedukative oder stabilisierende Beratung durchgeführt. Außerdem wurden Anrufer zielgenau in das regional vorhandene Gesundheitssystem oder zu behördlichen Einrichtungen weitervermittelt.

- Kooperation mit dem WEISSEN RING e.V. zur Aufstockung der „schnellen Hilfen“
- Zusammenarbeit mit der OEG-Traumaambulanz in Trier (Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Trier, Fachpsychologisches Zentrum)
- Aufbau einer Datenbank (Matching Hotline) zur Vermittlung von zeitnahen Traumatherapieplätzen. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz erklärten sich bereit, zusätzliche Kapazitäten für die Betroffenen der Amokfahrt zur Verfügung zu stellen.

Nach der Datenaufnahme erfolgte eine direkte Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung zwischen den Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und den Hilfesuchenden.

- Entschädigungsleistungen: In Absprache mit den Leistungsträgern (Abteilung Versorgung des LSJV, Unfallkasse, VOH e.V.) wird vereinbart, dass Betroffene ausschließlich nur einen Leistungsträger kontaktieren müssen, der mit Zustimmung der betroffenen Personen die Daten auch an andere Leistungsträger übergeben darf.
- Teilnahme des Opferbeauftragten der Landesregierung an Bestattungen der verstorbenen Opfer.
- Aufbau eines Krisen- und Koordinationszentrums in Form eines Runden Tisches, an dem Behörden und Organisationen zusammenkommen, um Absprachen über die weiteren Hilfsstrukturen und Angebote zur Unterstützung und Hilfestellung der Opfer und ihrer Angehörigen zu treffen. Der Runde Tisch bot an vier Terminen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit, Problemstellungen zu erörtern und Absprachen zu treffen.

- Kontaktaufnahme mit dem Bildungsministerium wegen psychosozialer Begleitung für Schülerinnen und Schüler, die die Amokfahrt miterlebt bzw. ihre Lehrerin verloren haben
- Planung einer mittel- und langfristigen Nachsorge mit Experten der Stiftung Katastrophen Nachsorge, die über langjährige Erfahrung in der Begleitung Betroffener nach Großschadensfällen verfügen.
- Unterstützung bei der Planung und Durchführung des ersten Jahrestages
- Kontaktaufnahme des Opferbeauftragten der Landesregierung Rheinland-Pfalz mit dem Landgericht Trier wegen präventiver Vorkehrungen für erträgliche Rahmenbedingungen für Opfer und Angehörige während der Gerichtsverhandlung (etwa zur Einrichtung getrennter Zugänge und Schaffung eines separaten Notfallseelsorgeraums).

Daneben wurde der Opferbeauftragte aber auch im Rahmen von weiteren Interventionen tätig, indem er etwa gemeinsam mit dem Bundesopferbeauftragten Kontakt zu den in Rheinland-Pfalz lebenden Betroffenen der Messerattacke in Dresden aufnahm. Im Übrigen wurden Anschreiben – etwa an die Angehörigen der ermordeten Polizisten bei Kusel – verfasst, um so eine zielgerichtete, gemeinsame Betreuung der Familien mit der für das OEG zuständigen Behörde im Saarland zu ermöglichen; darüber hinaus wurde auch ein gemeinsames Anschreiben mit dem Opferbeauftragten von Baden-Württemberg im Nachgang des Amoklaufs in Heidelberg gefertigt.

Landesgesetz über die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Opferbeauftragtengesetz)

Durch die Implementierung eines Landesgesetzes über die Opferbeauftragte bzw. den Opferbeauftragten der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Opferbeauftragtengesetz) soll die Rechtsstellung des Amtes durch einen gesetzlichen Rahmen festgeschrieben und gestärkt werden. Der derzeit vorliegende Gesetzentwurf, der in näherer Zukunft verabschiedet werden und damit ein wichtiges Anliegen des Koalitionsvertrages umsetzen soll, enthält Vorschriften, die einerseits das Einsichts- und Auskunftsrecht der bzw. des Opferbeauftragten gegenüber anderen Behörden regeln, andererseits aber auch Normen, die dem Schutz der personenbezogenen Daten insbesondere von Opfern und deren Angehörigen dienen. Des Weiteren sollen die Aufgaben und Befugnisse des Amtes gesetzlich fest umrissen werden.

Fortsetzung des Aufbaus eines interdisziplinären, breit aufgestellten Kompetenznetzwerkes

Auch im Zeitraum 2020 bis 2022 stand der Aufbau eines interdisziplinären, breit gefächerten Kompetenznetzwerkes sowohl mit den Behörden des Bundes, den Behörden und Institutionen des Landes als auch den Non-governmental Organizations (NGOs) im Fokus der Tätigkeit des Opferbeauftragten der Landesregierung.

So wurde im September 2020 mit den Vertretern des Vorstands der Unfallkasse Rheinland-Pfalz ein Treffen durchgeführt, das der Absprache einer effektiven Koordination für den Fall eines Großschadensereignisses oder einer Amoktat in Rheinland-Pfalz diente. Nicht zuletzt die dort erzielten Ergebnisse waren Grundlage für ein effektives Vorgehen im Rahmen der neun Wochen später erfolgten Amokfahrt in Trier.

Auch die Teilnahme des Opferbeauftragten der Landesregierung an den vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) veranstalteten Fachgesprächen zur Einrichtung von zentralen Strukturen zum Opferschutz auf Bundesebene wurde fortgesetzt, wobei ein intensiver Erfahrungsaustausch zwischen den Beteiligten gepflegt wurde. 2022 konnte zum ersten Mal eine zentrale Anlaufstelle einer bzw. eines Opferbeauftragten in jedem Bundesland registriert werden.

Die Teilnahme an der Veranstaltung „Best Practice Opferschutz“ ermöglichte dem Opferbeauftragten der Landesregierung darüber hinaus einen Einblick in die – hier nur exemplarisch aufgeführten – Themen der „Psychosozialen Prozessbegleitung“, der „Aktuellen Entwicklungen zur kindgerechten Justiz“ sowie zum „Gesetz zur Unterstützung von Betroffenen von Straftaten“ (Berlin, Proaktiver Opferschutz).

In dem Fachaustausch zwischen Nachsorge, Opfer- und Angehörigenhilfe (NOAH) und den zentralen Anlaufstellen für Opferschutz nach komplexen Schadenslagen informierte sich der Opferbeauftragte über Arbeitsauftrag, Arbeitsweise und Zuständigkeit der Koordinierungsstelle.

Einblick in die Versorgung und Betreuung von Opfern terroristischer Anschläge in anderen Ländern Europas ermöglichte das Online-Symposium zur Unterstützung von

Terroropfern in grenzüberschreitenden Fällen, das vom „Network of Single Contact Points for the exchange of procedural information regarding the legal standing of victims of terrorism“ (Europarat) veranstaltet wurde.

Auch die Teilnahme an der Infoveranstaltung „Täterarbeit ist Opferschutz – präventiv beisteuern!“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. trug dazu bei, Kontakte für den Aufbau des Netzwerkes zu intensivieren.

Gemeinsame Maßnahmen des Opferbeauftragten der Bundesregierung und des Opferbeauftragten der Landesregierung im Fall eines terroristischen Anschlages im Inland

Da Bund und Länder im Falle eines terroristischen Anschlages im Inland zusammen die Betreuung der Betroffenen zu übernehmen haben, wurde die Entscheidung getroffen, ein gemeinsames Bund-Länder-Beratungstelefon mit einer einheitlichen Nummer einzurichten. Unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wurde dies durch den Abschluss eines bis zum 31. Juli 2025 laufenden Dienstleistungsvertrages mit dem Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement (ZTK) GmbH mit Sitz in Köln umgesetzt: Im Falle eines terroristischen Anschlages soll das ZTK in der Akutphase die telefonische psychosoziale Betreuung der Betroffenen übernehmen; zudem soll dem Beratungstelefon eine Lotsenfunktion zukommen, so dass Betroffene nach ihrem jeweiligen Bedarf an die zuständigen Stellen weitervermittelt werden. Die sich beteiligenden Länder partizipieren an diesem Beratungstelefon, ohne selbst Vertragspartner werden zu müssen.

Außerdem wurde ein Leitfaden für das gemeinsame Vorgehen des Opferbeauftragten der Bundesregierung und des Opferbeauftragten sowie den zentralen Stellen der Länder im Fall eines Terroranschlages im Inland unter Berücksichtigung zahlreicher thematischer Schwerpunkte (etwa der Absprache einer gemeinsamen Strategie zur Betreuung der Betroffenen, Verteilung gemeinsamer Notfallkarten mit Kontaktdaten) entwickelt. Darüber hinaus wurde eine Vereinbarung über ein gemeinsames Anschreiben des Bundesopferbeauftragten und des Beauftragten der Landesregierung an Opfer, Angehörige und Augenzeugen eines terroristischen Anschlages getroffen.

Struktur der Geschäftsstelle des Opferbeauftragten der Landesregierung und Fortbildungen

Seit dem 1. September 2019 ist die Geschäftsstelle des Opferbeauftragten mit einer 100-prozentigen pädagogischen Fachkraft und Fachberaterin für Psychotraumatologie besetzt. Zur Betreuung der Opfer und Bewältigung der Flutkatastrophe wurde die Geschäftsstelle personell mit zwei vollen Stellen und zwei studentischen Aushilfskräften (max. 20 Stunden pro Woche) ergänzt. Für das Entgegennehmen der Anrufe zur schnellen Vermittlung von Traumatherapieplätzen nach der Flutkatastrophe stellten Mitarbeiter des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung zusätzliche Kapazitäten zur Verfügung.

Die beim Opferbeauftragten Beschäftigten haben sich in zahlreichen Veranstaltungen fortgebildet, etwa durch die Teilnahme an einem Workshop zur Risiko- und Krisenkommunikation in Zusammenarbeit mit der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK); durch einen Sensibilisierungs-Workshop, der den Umgang mit schwierigen Anrufern und Situationen thematisierte und vom Institut für Psychologie und Bedrohungsmanagement (I:P:Bm) in Darmstadt durchgeführt wurde; sowie durch eine Fortbildung zu Anpassungsstörungen, Posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) und dissoziativen Störungen I und II, veranstaltet vom Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse Rhein-Eifel.

2. OEG-Traumaambulanzen

Im Jahr 2011 ist in Rheinland-Pfalz das Pilotprojekt für OEG-Traumaambulanzen an der Universitätsmedizin Mainz und an der Dr. Ehrenwall'schen Klinik Bad Neuenahr-Ahrweiler gestartet. 2012 wurde das Modellprojekt um zwei weitere Standorte in Kaiserslautern und Trier erweitert. Seit 2019 gehören die Standorte in Simmern, Landau und Lahnstein dazu. In den OEG-Traumaambulanzen finden Opfer von Gewalttaten schnell und möglichst wohnortnah psychotherapeutische Hilfe. Mit der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts wurden die Angebote der OEG-Traumaambulanzen ab 1. Januar 2021 auch flächendeckend im gesamten Bundesgebiet eingeführt (vgl. B.1.6). Die Erfahrungen des rheinland-pfälzischen Pilotprojektes sind hier eingeflossen und aufgenommen worden. Seit 2011 haben sich insgesamt über 970 Menschen

an die OEG-Traumaambulanzen in Rheinland-Pfalz gewandt. Im Jahr 2020 haben 170 Menschen und im Jahr 2021 171 Menschen die Leistungen der OEG Traumaambulanzen in Anspruch genommen.

3. Sachgerechter und sensibler Umgang mit Kriminalitätsopfern

3.1 Allgemeines

Die rheinland-pfälzischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten arbeiten für einzelne Deliktsbereiche nach speziellen Handlungsanleitungen. Dazu zählen unter anderem der Leitfaden „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“, der den professionellen Umgang mit Opfern umfasst, und das Kooperationskonzept „Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte“ sowie das Kooperationskonzept zwischen Strafverfolgungsbehörden, anderen Behörden, Fachberatungsstellen und anderen mitbetreuenden Einrichtungen zur Verbesserung des Schutzes von gefährdeten Zeugen und zur Unterstützung der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel.

Die von der Hochschule der Polizei entwickelte Handlungsanleitung „Sexualdelikte - Spurensicherung am Tatort, beim Opfer und beim Täter“ und die Vorgangsbearbeitungshilfe „Sexualdelikte“ dienen einer professionellen Opferbetreuung.

3.2 Aus- und Fortbildung im Bereich der Polizei

3.2.1 Opferbelange in der Ausbildung an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz (Bachelor-Studiengang)

Die Belange des Opferschutzes werden im Rahmen des Bachelorstudienganges Polizeidienst wiederkehrend in den Fächern Kriminalistik und Kriminologie aufgegriffen und in den einzelnen Modulen situativ einbezogen. Die Studierenden werden von Beginn ihrer Ausbildung an für die Rechte und Bedarfe von Opfern sensibilisiert. Dabei werden die Inhalte nicht nur theoretisch vermittelt, sondern auch in polizeipraktischen Trainings geübt. Somit ist das Thema Opferschutz, wie in der polizeilichen Praxis, nahezu in jedem Abschnitt des Studiums präsent.

Im Studium geht es neben der Vermittlung von Kenntnissen der zur Opferhilfe notwendigen rechtlichen Grundlagen auch um den sensiblen Umgang mit Opfern der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und ihren Besonderheiten. Die Interessen von Opferhilfeeinrichtungen wie beispielsweise des WEISSEN RINGs e.V., SOLWODI e.V., der Frauennotrufe und vieler weiterer Organisationen wie auch der interdisziplinäre Ansatz der Opferhilfe werden im Rahmen eines Hochschulgesprächstages „Opferschutz“ in jedem Studiengang vorgestellt.

Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen konnte der vorbezeichnete Informationstag „Opferschutz“ in den vergangenen beiden Jahren nicht angeboten werden. Dieser soll jedoch zeitnah wieder durchgeführt werden.

In nahezu jedem Bachelorstudiengang wählen Studierende bei der Erstellung ihrer Bachelorthesis zudem ein Thema aus dem Bereich des Opferschutzes und befassen sich im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit intensiv mit einzelnen Aspekten des Opferschutzes.

3.2.2 Maßnahmen des Opferschutzes in der polizeilichen Fortbildung

Darüber hinaus finden Opferbelange im Rahmen der polizeilichen Fortbildung zum Beispiel in folgenden Seminaren vertiefend ihren Niederschlag:

- **Rechtsextremismus - Wissensgrundlagen für die polizeiliche Praxis**
Vorstellung einschlägiger Präventionsangebote Opferhilfe.

2020 fand dieses Seminar zweimal als Präsenzveranstaltung mit insgesamt 40 Teilnehmenden statt. Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Thematik im Jahr 2021 ersatzweise als Online-Veranstaltung durchgeführt worden, bei der insgesamt 38 Teilnehmende beschult werden konnten.

- **Opferschutz** (Kooperationsprodukt RLP)
Rechte des Opfers im Strafverfahren und u.a. Entwicklung und Status des Opferschutzes

Diese Veranstaltungen mussten im Jahr 2020 wie 2021 coronabedingt storniert werden. Für September 2022 wurde ein Seminar geplant.

- **Sexualdelikte**
Täter- und Opferstrukturen, Umgang mit Opfern von Sexualstraftaten, Opferrechte, Opferschutz und Opferhilfe.

Das Seminar „Sexualdelikte“ wurde in 2020 wie auch in 2021 durchgeführt. In beiden Veranstaltungen konnten insgesamt 23 Teilnehmende beschult werden.

Ein weiteres Fachseminar unter dem Titel „Optimierung des Opferschutzes im Kontext Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ fand in 2020 und 2021 nicht statt.

Die Veranstaltung des Ministeriums des Innern und für Sport, der Hochschule der Polizei und der „AG Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ richtete sich an Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit mit dem besonderen Opferschutz im Rahmen von GesB betraut sind.

Der Opferschutz und die Opferrechte haben im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die von der Schutzpolizei zur Kriminalpolizei wechseln, einen festen Platz. Neben der Vermittlung der Neuerungen nach dem 3. Opferrechtsreformgesetz steht hier die Verdeutlichung der Möglichkeiten des polizeilichen und außerpolizeilichen Opferschutzes im Vordergrund. Hierzu werden die polizeilichen Opferberaterinnen und -berater eingebunden, um einen Bezug zu praktischen Erfahrungen herzustellen.

Vielfach sind in die Seminare Opferhilfsorganisationen eingebunden, die aus ihrem Blickwinkel die Interessen der Opfer beleuchten, z. B. zum Thema „Bekämpfung des Menschenhandels“ durch einen Beitrag von SOLWODI e.V. oder im Rahmen des Seminars „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ durch Vorträge der Interventionsstellen und der Frauenhäuser.

Die Hochschule der Polizei organisiert zudem in jedem Jahr eine interministerielle Fachtagung im „Umgang mit Hochrisikofällen bei Beziehungsgewalt“.³⁷

3.3 Ausbildung, Fortbildung und Erfahrungsaustausch im Bereich der Justiz

3.3.1 Ausbildung

Seit Erstellung des Siebten Opferschutzberichts sind keine Änderungen in den relevanten Ausbildungsvorschriften erfolgt, die das Thema Opferschutz betreffen.

3.3.2 Fortbildung

Dem Opferschutz wird in Fortbildungsveranstaltungen der rheinland-pfälzischen Justiz weiterhin ein großes Gewicht beigemessen.

Die auf Landesebene angebotenen Tagungen, insbesondere solche mit interdisziplinärem Ansatz, und die Tagungen der Deutschen Richterakademie, zu denen Rheinland-Pfalz Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsendet, nehmen den Opferschutz aus unterschiedlichen Perspektiven in den Blick. Dies reicht vom Schutz von Kindern über den Schutz von Opfern sexueller Gewalt bis hin zur Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit ein Migrationshintergrund Ursache für Gewalt ist und wie Opfer geschützt werden können. Bei Tagungen zum Jugendstrafrecht steht etwa der Täter-Opfer-Ausgleich im Fokus. Tagungen zu den Erscheinungsformen extremistischer Bestrebungen nehmen die Opfersicht ebenfalls in den Blick. Des Weiteren spielen bei Tagungen mit dem Schwerpunkt des Verfahrensrechts Gesichtspunkte des Opferschutzes eine bedeutende Rolle.

Beispielhaft genannt werden seit 2021 folgende Fortbildungen, die diese breite Palette an Schwerpunktthemen abbilden:

- Kindliche Beeinträchtigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt und die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren (Deutsche Richterakademie 2021)

³⁷ Siehe hierzu Abschnitt D.III.7. Beispiele von Vernetzung im Bereich der Aus- und Fortbildung.

- Lösungsorientiertes Arbeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls in Sorge- und Umgangsverfahren (Deutsche Richterakademie 2021)
- Schwierig für alle Beteiligten: Die Befragung traumatisierter Personen (2021)
- Was sollte man bei Verfahren des Kindesmissbrauchs und der Kinderpornographie beachten? (2021)
- Islamismus, Salafismus, islamistischer Terrorismus – Erscheinungsformen, Erkennbarkeit, Prävention (2021)
- Adhäsionsverfahren (2021)
- Einführung in die Aussagepsychologie (2021)
- Rechtsextremismus, Strukturen und Erscheinungsformen (2021)
- Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (2021)
- Gewalt in engen sozialen Beziehungen – Kinder als mittelbar Betroffene (2021)
- Grundkenntnisse des Jugendstrafrechts (2021)
- Strafzumessung, Opferschutz und Adhäsion (Deutsche Richterakademie 2022)
- Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Deutsche Richterakademie 2022)
- Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Familienrechts (Deutsche Richterakademie 2022)
- Kinderschutzverfahren, insbesondere bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt (Deutsche Richterakademie 2022)
- Psychiatrie und Psychologie im Strafverfahren (Deutsche Richterakademie 2022)
- Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt (Deutsche Richterakademie 2022)

- Versuch, Notwehr, Tötungsdelikte (2022)
- Reichsbürger, Corona-Leugner-Verschwörungstheorien und ihre Anhänger als Herausforderung und Gefahr für die Justiz (2022)
- Symposium Cybercrime (2022)
- Die Vernehmung insbesondere kindlicher und jugendlicher Zeugen nach § 58 StPO – Möglichkeiten und Grenzen der Videovernehmung (2022)
- Sexual- und Beziehungsdelikte (2022)
- Einführung in die Aussagepsychologie (2022)
- Vertiefungsveranstaltung zur Aussagepsychologie (2022)
- Entwicklungspsychologie im familiengerichtliche Verfahren (2022)
- Gewalt in engen sozialen Beziehungen – Suchterfahrung bei Betroffenen (2022)
- Forensisch-kriminologische Grundlagen für die Praxis des Jugendstrafrechts (2022)

Die Corona-Pandemie hat zu Absagen geführt, die die Teilnahme rheinland-pfälzischer Bediensteter an folgenden programmgemäß geplanten Tagungen verhinderte:

- Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Deutsche Richterakademie 2021)
- Jugendschutzverfahren mit Schwerpunkt Sexualstraftaten (Deutsche Richterakademie 2021)
- Sexualstraftaten und Zwangsprostitution (Deutsche Richterakademie 2021)
- Psychiatrie und Psychologie im Strafverfahren (Deutsche Richterakademie 2021)
- Strafzumessung, Opferschutz und Adhäsion (Deutsche Richterakademie 2021).

3.3.3 Erfahrungsaustausch der Dezernentinnen und Dezernenten für Sexualstrafsachen

Der seit Jahren etablierte Erfahrungsaustausch aller Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Rheinland-Pfalz, die Sexualstrafsachen bearbeiten, musste im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Berichtszeitraum entfallen. Für das Jahr 2023 ist jedoch wieder eine gemeinsame Veranstaltung in Präsenz geplant, die insbesondere die seit dem 1. Juli 2021 geltenden Änderungen im materiellen Strafrecht und deren Auswirkungen auf die praktische Tätigkeit der Ermittlungsbehörden thematisieren wird.

4. Opferschutz durch den Einsatz von Videokonferenztechnik

Opfer einer Straftat empfinden es in nicht wenigen Fällen als eine besondere Belastung, die Aussage als Zeugin oder Zeuge in unmittelbarer Anwesenheit des Angeklagten und weiterer Verfahrensbeteiligter machen zu müssen. Nach den §§ 168e und 247a StPO kann das Gericht die Vernehmung einer Zeugin oder eines Zeugen grundsätzlich getrennt von den übrigen Anwesenheitsberechtigten durchführen, wenn andernfalls die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl der Zeugin oder des Zeugen bestünde. Die Zeugin oder der Zeuge ist von den übrigen Verfahrensbeteiligten räumlich getrennt, die Vernehmung wird mittels einer Videokonferenz zeitgleich in den Gerichtssaal übertragen und aufgezeichnet. Eine solche, vom Gesetz aus Opferschutzgründen ausdrücklich vorgesehene Vorgehensweise, die dem vom Landgericht Mainz im Jahr 1995 erstmals angewendeten sogenannten „Mainzer Modell“ nachempfunden ist, vermeidet somit das unmittelbare Aufeinandertreffen der Opfer mit den Angeklagten im Gerichtssaal.

Eine weitere bedeutsame Einsatzmöglichkeit der Videokonferenztechnik im Bereich des Opferschutzes ist die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen im Wege der Rechtshilfe in Strafverfahren mit Auslandsbeteiligung. Auch im Bereich des Straf- und Jugendstrafvollzuges kommt der Videokonferenztechnik unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes Bedeutung zu: Sie kann dort eingesetzt werden, um die aufwändige persönliche Vorführung von Gefangenen im Rahmen der Strafvollstreckungsüberprüfung entbehrlich zu machen (vgl. dazu auch bereits oben die Ausführungen zu § 463e StPO bei B.I.3). Durch den Einsatz dieser Technik ist die Zahl der

Vorfürhungen im Rahmen dieser Anhörungen erheblich reduziert worden. Schließlich kann die Videokonferenztechnik auch im Bereich der Zusammenarbeit der Sozialen Dienste in der Justiz eingesetzt werden. Insbesondere bei den Planungen zur Entlassungsvorbereitung können erforderliche Maßnahmen effektiver in einem Videogespräch zwischen den Sozialen Diensten im Vollzug und der Bewährungshilfe unter Beteiligung des Gefangenen abgeklärt werden. Dies führt letztlich zu einer zielgenaueren Planung und kann somit einen Beitrag zum vorbeugenden Opferschutz durch eine weitere Verbesserung der Resozialisierung leisten.

Auch die acht Staatsanwaltschaften des Landes haben von der rechtlichen Möglichkeit einer audiovisuellen Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen, die im Rahmen des § 58a Absatz 1 Satz 3 StPO unter Umständen verpflichtend sein kann, in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Gebrauch gemacht. Alleine in den Jahren 2020 und 2021 sind trotz der Corona-Situation etwa 250 richterliche Videovernehmungen beantragt worden, von denen ca. 185 durchgeführt bzw. terminiert worden sind.

5. Information und Vermittlung von Hilfsangeboten für Opfer durch Merkblätter, Broschüren, Hilfsmittel, Internetangebote und Leitfäden für Polizei und Justiz

5.1 Merkmalsübergreifender Beratungskompass

Um den Überblick über die Vielzahl an staatlichen, kommunalen und zivilgesellschaftlichen Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Diskriminierungen und Gewalt zu erleichtern, wurde im Rahmen des Landesaktionsplan gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit der „Beratungskompass Rheinland-Pfalz“ von medien.rlp – Institut für Medien und Pädagogik entwickelt und im Dezember 2021 online gestellt. Er hilft Betroffenen, Angehörigen sowie Zeuginnen und Zeugen von menschenfeindlichen Vorfällen niedrigschwellig und einfach, Unterstützung für ihr Engagement und auch für individuelle Notsituation zu finden. Darüber hinaus sind Selbstorganisationen sowie Fort- und Weiterbildungsangebote rund um den Themenkomplex Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gelistet. Auf einer integrierten Rheinland-Pfalz Karte können Anlaufstellen in der Nähe schnell gefunden werden: <https://beratungskompass-rlp.de>.

5.2 Informationen und Leitfaden in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen

5.2.1 Leitfaden für die Intervention bei „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“

Den Polizeibeamtinnen und -beamten in Rheinland-Pfalz steht der Leitfaden für die Intervention bei „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“ zur Verfügung. Der Leitfaden ist richtungsweisend und leitend für die polizeiliche Intervention bei GesB und Stalking. Er soll informieren, sensibilisieren und Wissenslücken schließen, gezielte Hilfestellungen und Lösungsvorschläge bieten und die Grundlage für ein effektives Handeln der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in diesem schwierigen Arbeitsfeld schaffen.

Die Polizei arbeitet in diesem Themenfeld eng mit anderen Stellen zusammen, wie z. B. Interventionsstellen, Frauenhäusern, Frauennotrufen, den Täterarbeitseinrichtungen oder auch der Justiz. In dem federführend vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration geleiteten, interdisziplinären Interventionsprojekt RIGG sind die Kooperationspartner aus verschiedenen Fachrichtungen an einem Landesweiten Runden Tisch vernetzt.

Die im Rahmen des RIGG entwickelte Erstausgabe aus dem Jahr 2004 und 2011 erstmals überarbeitete Fassung wurde im Jahr 2021 erneut überarbeitet und an gesellschaftliche Entwicklungen und rechtliche Änderungen angepasst. Hierzu zählt insbesondere ein eigenständiges Kapitel zum Umgang mit Hochrisikofällen bei Beziehungsgewalt.

5.2.2 Flyer „Rat und Hilfe“

Der vom Ministerium des Innern und für Sport entwickelte Flyer „Rat und Hilfe“ wird von der Polizei an die Opfer von Gewalttaten in engen sozialen Beziehungen ausgehändigt. Der Flyer informiert über die polizeiliche Vorgehensweise in diesen Fällen und gibt einen Überblick über den Ablauf des Verfahrens, die Rechte der Opfer und die zur Verfügung stehenden Hilfeangebote. Der Flyer ist zwischenzeitlich in neun Sprachen übersetzt und kann auch im Internet über die Homepage der Polizei

(www.polizei.rlp.de) sowie die RIGG-Homepage (www.rigg.rlp.de) aufgerufen werden.

5.2.3 Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Seit 2013 arbeitet das bundesweite Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen unter der Telefonnummer 08000 116 016. Es bietet rund um die Uhr eine vertrauliche und grundsätzlich anonyme Beratung in 17 Sprachen zu allen Gewaltformen an. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen hat das Hilfetelefon sein Sprachangebot erweitert. Gewaltbetroffene Frauen finden seit dem 1. Mai 2022 auch in ukrainischer Sprache Unterstützung.

Mit rund 51.400 Kontakten ist die Zahl der Beratungen beim Hilfetelefon im Jahr 2020 erneut gestiegen. Dies ist mit einem Zuwachs von 15 Prozent der höchste Anstieg seit 2016. Rund 28.400 von Gewalt betroffene Personen nutzten 2020 das niedrigschwellige Angebot. Mehr als 11.000 Personen aus dem sozialen Umfeld Betroffener und Fachkräfte wurden beraten. Vor allem Anfragen zu häuslicher Gewalt nahmen im vergangenen Jahr überproportional zu: Alle 22 Minuten fand eine Beratung dazu statt, aber auch wegen anderer Lebenskrisen rund um die Corona-Pandemie.

Die Gewaltbetroffenen erhielten eine Erstberatung, Krisenintervention, Informationen und Weitervermittlung. Dabei fanden viele Beratungen abends, nachts und in den frühen Morgenstunden statt. Allein zum Thema häusliche Gewalt fanden rund 24.000 Beratungen statt. Weitere häufig genannte Beratungsgründe waren die sexualisierte Gewalt mit 4.661 und seelische oder körperliche Gewalt außerhalb von Partnerschaften mit 4.656 Beratungen. Im Jahr 2020 ist im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme um rund ein Viertel an Beratungen in einer Fremdsprache zu verzeichnen.

5.2.4 Sonstige Broschüren und Flyer

Die Broschüre „Gewalt in engen sozialen Beziehungen beenden“ bietet grundlegende Informationen zum Thema Gewalt gegen Frauen in engen sozialen Beziehungen und einen umfassenden Überblick über die Beratungs- und Schutzmöglichkeiten in Rheinland-Pfalz.

Der Flyer „Hilfen für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ bietet Kurzinformationen zum Thema und listet die Beratungs- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen in Rheinland-Pfalz an. Er liegt auch in arabischer, bulgarischer, englischer, französischer, persischer, polnischer, rumänischer, russischer, serbischer und türkischer Sprache vor.

Die Übersetzung der beiden Materialien auf Ukrainisch steht an.

Der Flyer „Hilfe ist möglich“, der ausschließlich die Arbeit der Interventionsstellen darstellte, wurde mangels Nachfrage nicht mehr aufgelegt.

5.3 Informationen für Opfer von „Stalking“

Über das Programm „Polizeiliche Kriminalprävention“ sind unter www.polizei-beratung.de Fakten und Tipps zum Thema „Stalking“ abrufbar. Ein Kurzfilm ist ebenfalls eingestellt. Das Informationsangebot gibt Opfern von „Stalkern“ konkrete Ratschläge, wie sie sich erfolgreich zur Wehr setzen können.

Bei der Überarbeitung des vom Ministerium des Innern und für Sport veröffentlichten Leitfadens „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“ wurden die aktuellen Entwicklungen rund um das Thema „Stalking“ aufgenommen. Zusammen mit dem Flyer „Rat und Hilfe“ liegen hier phänomenbezogen weitere landesspezifische Informationsmaterialien für Opfer von Stalking vor.

5.4 Informationen für Opfer von Sexualdelikten

Jedes Jahr legen die Polizeibehörden und das Ministeriums des Innern und für Sport nach Analyse der Kriminalitätslage Schwerpunkte der Kriminalprävention fest. Einer der Schwerpunkte für die Jahre 2021/2022 ist die Verhütung des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen sowie die Verhinderung des Verbreitens von kinderpornographischen Schriften durch jugendliche Tatverdächtige. Vor diesem Hintergrund erstellte das LKA im Jahr 2021 die „Konzeption gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und gegen Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz von Kinderpornographie“. Parallel wurden auf Bundesebene die Kampagnen Sounds Wrong Teil I & Teil II, #denkenstattsenden, Missbrauch verhindern und die Aktion-Tu-Was initiiert und öffentlichkeitswirksam begleitet.

Besondere Aufmerksamkeit erhielten die Bemühungen der Polizei, als Ministerpräsidentin Malu Dreyer und der ehemalige Innenminister Roger Lewentz sich im Juni 2021 im LKA über die herausfordernde Arbeit im Kampf gegen sexuellen Missbrauch informierten. Im Juli 2021 wurden drei Videoclips mit Miriam Welte als „Patin für Kinder- und Jugendschutz“ in den sozialen Medien gepostet und eine Schwerpunktseite „sexueller Missbrauch“ auf der Internetseite der Polizei Rheinland-Pfalz mit Informationen und Hilfsangeboten platziert. Für Pressevertreter stellte sich die Polizeipuppenbühne vor, welche das Thema bereits in Grundschulen begleitet.

Auf Grundlage der erarbeiteten Konzeption wurden die polizeilichen Netzwerke intensiviert und erweitert. Das LKA hat am Landeselterntag die Lehrkräfte und Eltern auf die Kurzfilme "#denkenstattsenden" und "soundswrong" hingewiesen. Gleichzeitig haben das Bildungsministerium Rheinland-Pfalz und das Pädagogische Landesinstitut Rheinland-Pfalz Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Lehrpersonal aller Schulen über die Filme und deren methodische Einsatzmöglichkeiten informiert. Die Teilnahme an der Medienkompetenzwoche Rheinland-Pfalz im Juli 2021 mit einem Online-Seminar „Sexueller Missbrauch an Kindern im digitalen Raum“, die Kooperation mit der Verbraucherschutzzentrale Rheinland-Pfalz zum Thema Cybergrooming und ein Austausch mit dem Landessportbund RLP zu vorhandenen Präventionsmöglichkeiten rundeten die Netzwerkarbeit ab.

Im Rahmen des 7. Sicherheitsforums des Polizeipräsidiums Westpfalz in Kooperation mit der Leitstelle Kriminalprävention des Ministeriums des Innern und für Sport wurde im November 2021 das Thema „Gemeinsam gegen sexuellen Kindesmissbrauch – Erkennen – Schützen – Handeln“ unter anderem vom LKA unterstützt.

Opfer von Sexualdelikten erhalten über eine Vielzahl von Internetseiten verschiedene Informationen zu spezialisierten Beratungsstellen. Gemeinsam mit dem Ministerium der Justiz weist auch das Ministerium des Innern und für Sport auf seiner Internetseite auf Erreichbarkeiten und Zuständigkeiten der Polizei zu regionalen Hilfeeinrichtungen hin.

Neben den Hinweisen auf regionale Hilfeeinrichtungen (z. B. Frauennotrufe, Frauenhäuser, Beratungsstellen) informiert insbesondere die vom Ministerium der Justiz herausgegebene Internetseite www.opferschutz.rlp.de die Opfer und weist auf Links zu entsprechenden Hilfsangeboten sowie die Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten der Polizei hin; nicht zuletzt leistet insbesondere die Internetpräsenz odabs.org (Online Datenbank für Betroffene von Straftaten) eine wichtige Lotsenfunktionen.

Daneben stehen über die Internetseite der rheinland-pfälzischen Polizei <https://www.polizei.rlp.de>, unter der Rubrik Opferschutz, Informationen sowie die Erreichbarkeiten der Ansprechpartner bei den Polizeipräsidien zur Verfügung. Eine weitere Informationsplattform für Opfer ist die bereits oben zitierte Homepage www.polizei-beratung.de.

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der autonomen Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz hat auf der Homepage www.frauennotruf-mainz.de unter der Rubrik „Informationen“ Broschüren und Informationsmaterial für Betroffene herausgegeben. Hierzu zählen beispielsweise die Broschüren „Psst, weitersagen“ zum Thema „sexualisierte Gewalt“ für jugendliche Mädchen und „Vergewaltigt – Informationen und Hilfsangebote für Frauen in Rheinland-Pfalz“.

Darüber hinaus stellt die LAG gemeinsam mit der Kriminalprävention der rheinland-pfälzischen Städte und Gemeinden für Polizeibeamtinnen und -beamte den Flyer

„Umgang mit Frauen und Mädchen nach einer Vergewaltigung - Erstversorgung nach Akuttrauma“ zur Verfügung.

5.5 Traumaleitfaden – Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung

Mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat das Bundeskriminalamt einen „Traumaleitfaden - Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung“ erstellt und im Mai 2009 veröffentlicht. Aufgrund der großen Nachfrage ist inzwischen eine neue Auflage gefertigt worden.

Der Leitfaden ist für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltungen als Hilfestellung bei der Einschätzung von Reaktionen und Verhaltensweisen traumatisierter Opfer des Menschenhandels gedacht. Er enthält auch Hinweise für den entsprechenden Umgang mit diesen Opfern. Er besteht aus einem Handbuch sowie drei unterschiedlichen Broschüren als Kurzfassungen für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung. Das Handbuch kann bei Bedarf über das BKA bezogen werden.

5.6 Merkblatt für Opfer einer Straftat

Das bundesweit einheitliche Merkblatt für Opfer einer Straftat, das sogenannte Opfermerkblatt, wird gemäß der Rahmenkonzeption Polizeilicher Opferschutz von den Polizeibeamtinnen und -beamten den Opferzeuginnen und -zeugen bei Anzeigenaufnahme ausgehändigt.

Die deutsche Fassung des Opfermerkblatts und die Übersetzungen in nunmehr 32 Fremdsprachen sind auf der Opferschutz-Homepage der Landesregierung unter <https://opferschutz.rlp.de/de/sonstige-informationen/> abrufbar. Darüber hinaus hat Rheinland-Pfalz das Opfermerkblatt 2017 in Blindenschrift übertragen lassen, welches der Polizei, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten in Rheinland-Pfalz sowie anderen Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wurde.

5.7 Weitere Informationsangebote des Ministeriums der Justiz

Auf der Internetseite des rheinland-pfälzischen Ministeriums der Justiz existiert eine Themenseite zum Opferschutz (<https://jm.rlp.de/de/themen/opferschutz/>), die unter anderem Informationen zu psychosozialer Prozessbegleitung und zum Adhäsionsverfahren enthält. Die ebenfalls durch das rheinland-pfälzische Ministerium der Justiz betreute Seite opferschutz.rlp.de bietet umfassende Informationen für Geschädigte von Straftaten.

6. Weitere Beratung, Betreuung und Schutz von Opfern

6.1 SoliNet – Beratungsstelle gegen Hass und Gewalt im Netz in Rheinland-Pfalz

SoliNet ist eine zentrale Beratungsstelle für Betroffene von Hass und Gewalt im Netz in Rheinland-Pfalz. Betroffene erhalten neben psychosozialer Beratung auch beratende Unterstützung, beispielweise zur Beweissicherung oder Fragen strafrechtlicher Verfolgung von Hass im Netz sowie Tipps zur digitalen Sicherheit und Kommunikationsstrategien gegen Hass im Netz.

Dazu kann man sich auf der Homepage informieren und mithilfe eines Kontaktformulars, per E-Mail oder telefonisch einen Beratungstermin vereinbaren. Beraten werden kann in den Sprachen Deutsch, Englisch und Arabisch. Die Beratung erfolgt darüber hinaus vertraulich, kostenfrei und unabhängig von Behörden <https://www.solinet-rlp.de/>.

Durch die Ansiedlung bei der Fachstelle m*power, die auch die Betroffenenberatung und die Meldestelle für menschenfeindliche, rassistische und antisemitische Vorfälle betreibt, entstehen wichtige Synergieeffekte. Bei Bedarf kann schnell eine längerfristige psychosoziale Beratung bereitgestellt werden und die Vorfälle können in der Erhebung der Meldestelle dokumentiert werden. Dies ist eine Maßnahme des Landesaktionsplans gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.

6.2 Opferberatung m*power

Die Mobile Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Rheinland-Pfalz (m*power) hat im Mai 2017 ihre Beratungsarbeit aufgenommen. Für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt gibt es damit in Rheinland-Pfalz ein landesweites Angebot, um diese entsprechend ihrer Bedarfe zu unterstützen.

m*power arbeitet aufsuchend im gesamten Gebiet des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und unterstützt Betroffene bei der Bewältigung des Erlebten und der (Rück-)Gewinnung persönlicher Handlungsspielräume:

- indem ihnen ein sicherer Raum geboten wird, um sich über das Erlebte austauschen können,
- indem sie zu Terminen bei der Polizei und vor Gericht begleitet werden können,
- indem ihnen bei der Suche nach psychologischer Unterstützung, Anwältinnen und Anwälte sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher geholfen wird,
- indem – auf Wunsch – für öffentliche Solidarisierung geworben wird.

m*power unterstützt Einzelpersonen und Gruppen oder Institutionen und erarbeitet für sie passende Fort- und Weiterbildungsangebote.

Die Beratungsstelle arbeitet eng mit dem Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz zusammen <https://www.mpower-rlp.de>. Dies ist eine Maßnahme des Demokratiezentriums Rheinland-Pfalz im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“.

m*power Meldestelle für menschenfeindliche, rassistische und antisemitische Vorfälle

Die Meldestelle dokumentiert menschenfeindliche Übergriffe und Gewalt in Rheinland-Pfalz. Dazu zählen unter anderem Beleidigungen, körperliche Angriffe, gezielte Sachbeschädigungen, Bedrohungen, psychische Gewalt und Mobbing.

Diese Vorfälle werden gezählt, dokumentiert und – bei Einverständnis der Betroffenen – auch (in der Regel anonymisiert) veröffentlicht. Die Meldestelle erstellt ein Lagebild für menschenfeindliche Vorfälle und Gewalt in Rheinland-Pfalz. Darauf aufbauend können wichtige Trends erfasst und Gegenstrategien, beispielsweise für Bildungsorganisationen, entworfen werden.

Je nach Fallkonstellation und auf Wunsch der Betroffenen vermittelt die Meldestelle m*power darüber hinaus passgenaue Beratungsangebote <https://www.meldestelle-rlp.de/>. Auch dies ist eine Maßnahme des Landesaktionsplans gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.

6.3 Überblick über die Zeugenbegleitung in Rheinland-Pfalz

Die Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz hat ein „Konzept für eine Zeugenbetreuung und Zeugenbegleitung in Rheinland-Pfalz“ beschlossen, mit dem erstmals die verschiedenen Stufen und Intensitätsgrade der angebotenen Zeugenbegleitung und -betreuung beschrieben und kategorisiert werden. Das Konzept kann dem 1. Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz entnommen werden, der über die Homepage des Ministeriums der Justiz abrufbar ist:

<https://jm.rlp.de/de/themen/opferschutz/ag-fokus-opferschutz/> .

6.3.1 Zeugenbetreuung und Unterstützung durch die Zeugenkontaktstellen der Justiz und Ansprechstellen Opferschutz der Polizei (Erste Form)

Die Zeugenbetreuung ist die allgemeinste Form der Unterstützung von Zeuginnen und Zeugen. Sie richtet sich an alle Menschen, die vor Gericht eine Aussage machen sollen, gleichgültig, ob sie Opfer einer Straftat geworden sind oder nicht.

Zeugenbetreuung offerieren die Zeugenkontaktstellen der Justiz und die Opferschutzbeauftragten der Polizei. Darüber hinaus bieten zahlreiche Opferhilfeeinrichtungen neben ihren weitergehenden Leistungen auch Zeugenbetreuung an.

Die Zeugenkontaktstellen leisten in erster Linie Unterstützung für den Abschnitt im Strafverfahren nach Anklageerhebung, vor und bei der Aussage in der Hauptverhandlung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenkontaktstellen sind alle hauptamtlich bei der Justiz beschäftigt und erfüllen die Aufgaben der Zeugenkontaktstelle neben anderen dienstlichen Tätigkeiten. In allen Polizeipräsidien des Landes und beim Landeskriminalamt sind Opferschutzbeauftragte bzw. die Zentren polizeiliche Prävention bei den Polizeipräsidien eingerichtet. Diese beraten u. a. die Opfer und Zeugen von Straftaten und ihre Angehörigen.

Daneben gehört es zu den Aufgaben der Zeugenkontaktstellen und der Opferschutzbeauftragten, Zeuginnen und Zeugen, insbesondere Opfern von Straftaten, die einer weitergehenden Hilfe und Unterstützung bedürfen, Kontakte zu entsprechenden Behörden und Opferhilfeeinrichtungen zu vermitteln. Insoweit kommt den Zeugenkontaktstellen und den Opferschutzbeauftragten eine Lotsenfunktion hinsichtlich der zweiten und dritten Form der Zeugenbegleitung zu.

6.3.2 Zeugenbegleitung (Zweite Form)

Die Zeugenbegleitung gewährleistet eine intensivere und zeitlich längere Unterstützung und richtet sich in erster Linie an Opfer von Straftaten. Allerdings kann es durchaus Fälle geben, in denen andere Zeuginnen und Zeugen eine solche Hilfe brauchen, etwa weil sie durch das, was sie gesehen haben, traumatisiert sind. Die Zeugenbegleitung besteht nicht nur in der Unterstützung der Zeuginnen und Zeugen bei der Aussage vor Gericht oder der Polizei, sondern bietet vielfältige und ganz unterschiedliche Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten.

In Rheinland-Pfalz gibt es von verschiedenen Organisationen durchgeführte Maßnahmen einer Zeugenbegleitung, die über das Angebot der Zeugenkontaktstellen der Justiz oder der Opferschutzbeauftragten der Polizei hinausgehen. Gemeinsam ist allen Angeboten der Zeugenbegleitung, dass sich die Verletzten bereits direkt nach der Anzeigenerstattung oder sogar schon direkt nach der Tat melden können - also unter Umständen schon lange vor Anklageerhebung - und durch das gesamte Verfahren begleitet werden.

Die Zeugenbegleitung kann je nach Angebot umfassen:

- die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung für oder gegen eine Anzeige,
- die Vermittlung von anwaltlicher Hilfe,
- die Begleitung zu Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten, Polizei, Gericht, Sachverständigen,
- die Koordination mit anderen relevanten Personen bzw. Institutionen (Jugendamt, Schule),
- die Erläuterung des Verfahrensablaufs insgesamt,

- die Betreuung und Begleitung vor und während der Vernehmung,
- die Kontaktaufnahme zu Gericht oder Staatsanwaltschaft (soweit keine Nebenklagevertretung besteht), um eine Videovernehmung oder den Ausschluss des oder der Angeklagten oder der Öffentlichkeit während der Vernehmung anzuregen,
- die Betreuung unmittelbar nach der Vernehmung,
- die Informationen über Aufarbeitungsmöglichkeiten sowie eine entsprechende Vermittlung nach Abschluss des Verfahrens.

6.3.3 Psychosoziale Prozessbegleitung (Dritte Form)

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der Zeugenunterstützung, welche die bestehenden Angebote der allgemeinen Opferhilfe bzw. Opferberatung für besonders schutzbedürftige Verletzte von Straftaten ergänzt. Es handelt sich um eine besonders intensive Form der Begleitung für stark belastete Verletzte von Straftaten und ggf. deren Angehörige im Ermittlungsverfahren sowie vor, während und nach der Hauptverhandlung durch psychosoziale Fachkräfte. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung von Verletzten mit dem Ziel, ihre individuelle Belastung zu reduzieren und eine eventuelle Retraumatisierung und Sekundärviktimsierung durch das Strafverfahren zu verhindern.

Seit dem 1. Januar 2017 besteht ein Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer von bestimmten schweren Straftaten (§ 406g Absatz 3 in Verbindung mit § 397a Absatz 1 Nr. 4 und 5 StPO).

Minderjährigen Opfern oder solchen Opfern, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können, ist auf deren Antrag hin durch das zuständige Gericht eine psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen, wenn das Opfer durch eine in § 397a Absatz 1 Nr. 4 und 5 StPO aufgeführte Straftat verletzt wurde. Bei erwachsenen Opfern kann das zuständige Gericht auf Antrag eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder einen psychosozialen Prozessbegleiter beordnen, wenn die Voraussetzungen des § 397a Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 StPO vorliegen und die besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers dies erfordert.

Die gesetzlichen Grundlagen wie auch weitere Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung sind auf der Homepage des Ministeriums der Justiz abrufbar unter <https://jm.rlp.de/de/themen/opferschutz/psychosoziale-prozessbegleitung/>.

Dort findet sich auch ein Musterantrag auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung. Dieser wurde durch die AG FOKUS: Opferschutz konzipiert und durch das Ministerium der Justiz und das Ministerium des Innern und für Sport umgesetzt.

In den knapp sechs Jahren seit Inkrafttreten des gesetzlichen Anspruchs auf psychosoziale Prozessbegleitung haben sich die Beiordnungszahlen in Rheinland-Pfalz gut entwickelt, wenngleich es in den beiden letzten Jahren – wohl auch aufgrund der Covid-19-Pandemie – zu leichteren Rückgängen gekommen ist:

Anzahl der erfolgten Beiordnungen					
2017	2018	2019	2020	2021	2022 (erstes Halbjahr)
20	24	60	58	49	23

Allgemein lässt sich aber eine fortschreitende Etablierung des Instruments in der rheinland-pfälzischen Justizpraxis feststellen.

In Rheinland-Pfalz sind gegenwärtig insgesamt 25 Personen als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter anerkannt. Eine Liste findet sich unter dem Link https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Themen/Psychosoziale_Prozessbegleitung/2022-08-02_anerkannte_psychosoziale_Prozessbegleiterinnen_und_Prozessbegleiter.pdf.

6.4 Zeugenkontaktstellen der Justiz

In Rheinland-Pfalz wurden im März 2009 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Zeugenkontaktstellen eingerichtet. Diese sind nach ihrer Konzeption zentrale Anlaufstellen im Bereich der Justiz für alle Zeuginnen und Zeugen sowie für Opfer von Straftaten. Sie sollen diese Personen mit Rat und Tat unterstützen. Weiter gehört es zu den Aufgaben der Zeugenkontaktstellen, für Bürgerinnen und Bürger, die insbesondere als Opfer einer Straftat einer intensiveren Hilfe und Unterstützung

bedürfen, Kontakte zu behördlichen Stellen oder Hilfeeinrichtungen zu vermitteln. Zur optimalen Erreichung dieses Ziels sollen auch Kontakte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenkontaktstellen mit den Vertreterinnen und Vertretern dieser Behörden und Organisationen erfolgen („Vernetzung“).

Die Tätigkeit der Zeugenkontaktstellen wurde auch in den Jahren 2020 und 2021 evaluiert: Insgesamt konnten die Zeugenkontaktstellen der ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich derjenigen der Staatsanwaltschaften im Jahr 2021 3.407 und im Jahr 2020 2.945 Bürgerinnen und Bürger mit „Rat“ oder „Tat“ unterstützen. Hilfeleistungen durch Informationsgewährung („RAT“) lagen 2021 (1.588) wieder im Bereich der Vorjahre, nachdem es in den Jahren 2019 (1.389) und 2020 (1.284) – im letzten Fall wohl insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie – zu gewissen Rückgängen gekommen war. Ähnliches gilt für die praktischen und fürsorglichen Hilfeleistungen („TAT“); diese wurden 2021 in insgesamt 1.819 Fällen gewährt (2020: 1.661).

Im Bereich der praktischen und fürsorglichen Hilfeleistungen erfolgten besonders häufig die Herstellung von Kontakten der Zeuginnen und Zeugen mit den zuständigen Richterinnen oder Richtern bzw. den Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften (2021: insgesamt 651; 2020: 542) sowie allgemeine Erläuterungen zum Ausgang des Verfahrens (2021 insgesamt 576; 2020: 545).

In 83 (2020: 132) Fällen leisteten die Zeugenkontaktstellen im Jahr 2021 Hilfestellungen für kindliche, gebrechliche oder körperbehinderte Personen. In 133 Fällen (2020: 149) verhinderten die Zeugenkontaktstellen im Jahr 2021 durch organisatorische Maßnahmen, dass es zu einer ungewollten unmittelbaren Begegnung von Zeuginnen oder Zeugen mit anderen Verfahrensbeteiligten außerhalb des Gerichtssaals kam. Hilfestellung bei der Organisation des Heimweges konnten die Zeugenkontaktstellen im Jahr 2021 in 74 (2020: 82) Fällen leisten. Eine Vermittlung von Zeuginnen und Zeugen an Hilfsorganisationen bzw. zu bestimmten Hilfsmaßnahmen nahmen die Zeugenkontaktstellen im Jahr 2021 in 95 (2020: 90) Fällen vor. Dabei erfolgten Vermittlungen u. a. an die Außenstellen der Opferschutzorganisation WEISSER RING e.V., an Frauenhäuser bzw. Frauennotrufe, Gleichstellungsstellen und auch an Polizeidienststellen. In 55 (2020: 51) Fällen wurde 2021 eine Zeugenbegleitung, also

eine länger dauernde Betreuung einer Zeugin oder eines Zeugen vor, während und gegebenenfalls nach der Zeugenvernehmung durchgeführt.

Schließlich fanden 2021 insgesamt 84 (2020: 66) Kontakte der Zeugenkontaktstellen mit den als Ansprechpartner zur Verfügung stehenden Behörden und Opferhilfeeinrichtungen (wie beispielsweise WEISSER RING e.V., Frauennotrufe, Kinderschutzdienste, Polizei und Opferhilfsorganisationen) statt. In fünf Fällen wurde hier ausdrücklich die Psychosoziale Prozessbegleitung benannt.

6.5 Polizeiliche Zentrale Prävention bei den Polizeipräsidien und Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“

Die Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz“ ermöglicht Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eine Orientierung und einen kompetenten Umgang mit Opfern auf Grundlage der 2012 in Kraft getretenen „Europäischen Richtlinie über Mindeststandards für Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten“. Seit Ende 2021 wird die Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“ durch das LKA evaluiert.

Opferschutz ist Aufgabe einer jeden Polizeibeamtin und eines jeden Polizeibeamten. Mit der Opferschutzseite im Intranet der Polizei in Verbindung mit der Onlinedatenbank für Betroffene von Straftaten (ODABS-Online-Datenbank unter <https://www.odabs.org/>) steht allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ein umfassendes Angebot an Informationen über Hilfsangebote und -organisationen sowie zur Sensibilisierung im Bereich des Opferschutzes zur Verfügung.

Bei den regionalen Polizeipräsidien wird die Stelle des Polizeilichen Opferschutzbeauftragten /-beraters von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen besetzt. Der Aufgabenbereich umfasst sowohl die erste Beratung als auch die Vermittlung an Fachstellen sowie die Vernetzung und Kooperation mit externen Hilfeanbietern. 2017 wurde eine Liste der Opferschutzbeauftragten der Bundesländer angelegt, die turnusmäßig aktualisiert wird.

6.6 Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamts

Eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung ist nur möglich, wenn es den Strafverfolgungsbehörden gelingt, die für eine Verurteilung erforderlichen Beweise zu erheben. Im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität kommt dem Personalbeweis eine entscheidende Bedeutung zu, da die benötigten Informationen oft nur von Personen gewonnen werden können, die wegen ihrer persönlichen Nähe zu den Tätern genaue Kenntnisse über deren Tatbeiträge sowie über die Organisationsstrukturen haben.

Durch Aussagen in diesen Kriminalitätsbereichen setzen sich potentielle Zeuginnen und Zeugen regelmäßig einer hohen Gefährdung aus. Um deren Aussagebereitschaft trotzdem zu gewinnen und aufrechtzuerhalten, können Maßnahmen des Zeugenschutzes erforderlich werden, die über das polizeiliche Gefahrenabwehrrecht deutlich hinausgehen.

Seit Anfang der 2000er Jahre bestehen durch das Inkrafttreten des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes (ZSHG) und der Zeugenschutzrichtlinie³⁸ bundeseinheitliche Regelungen für die Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen.

Die Entscheidung über den Beginn von Zeugenschutzmaßnahmen trifft die Polizei im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft. Der Umfang der Maßnahmen unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der Zeugenschutzdienststelle und richtet sich insbesondere nach dem Grad der Gefährdung und den Auswirkungen der Maßnahmen. Neben den eigentlichen Zeuginnen und Zeugen können auch Angehörige oder sonst nahestehende Personen in die Zeugenschutzmaßnahmen einbezogen werden.

³⁸ Gemeinsame Richtlinien der Innenminister/-senatoren und der Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder zum Schutz gefährdeter Zeugen vom 17.02.2003.

6.7 Landesrichtlinie Operativer Opferschutz

Herausragende Gefährdungssachverhalte im sozialen Nahbereich mit hohen Risiken für Opfer aus überwiegend patriarchalisch geprägten Herkunftsfamilien sind in einzelnen Fällen (z. B. von Zwangsehe und sogenanntem Ehrenmord) ähnlich gravierend wie bei Personen, welche im Rahmen von Zeugenschutzmaßnahmen gemäß Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (ZSHG) geschützt werden.

Ein effektiver Schutz der gefährdeten Personen kann häufig nur mit der analogen Anwendung von Zeugenschutzmaßnahmen gewährleistet werden, um die gefährdeten Personen dauerhaft dem Zugriff der Gefährder zu entziehen.

Diese zeugenschutzähnlichen Maßnahmen werden zumeist länderübergreifend zwischen mehreren Zeugenschutzdienststellen auf der Grundlage des jeweiligen Gefahrenabwehrrechts durchgeführt.³⁹ Zusätzlich definiert die Bundesrichtlinie Operativer Opferschutz bundeseinheitliche Standards.

In Rheinland-Pfalz werden Maßnahmen des Operativen Opferschutzes durch die Zeugenschutzdienststellen durchgeführt. Einzelheiten hierzu regelt die seit 2021 gültige Landesrichtlinie Operativer Opferschutz.

6.8 Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei

Mit wachsendem Bewusstsein für die Vielfalt geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung und ausgerichtet an dem politischen Schwerpunkt „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen – Akzeptanz für lesbische, schwule, bisexuelle, transidente und intergeschlechtliche Menschen“ wurde 2021 mit einer neuen Dienstvereinbarung die bisherige „Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen“ zur landesweiten „Ansprechstelle der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz für lesbische, schwule, bisexuelle, transidente und intergeschlechtliche Menschen (AS LSBTI*)“ weiter entwickelt. Sie steht für polizeibezogene Anliegen und Fragen queerer Menschen zur Verfügung. Unter anderem berät sie die Organisationseinheiten der Polizei über den diskriminierungsfreien Umgang mit LSBTI*- Personen im Rahmen der polizeilichen Auf-

³⁹ Einige Bundesländer haben bereits spezielle Rechtsgrundlagen für den Opferschutz in ihr Gefahrenabwehrrecht integriert.

gabenerfüllung als auch innerhalb der Organisation und unterstützt die Absicht, LSBTI* bei der Personalwerbung stärker anzusprechen.

Weiterhin trägt sie im Austausch mit Führungskräften, durch interne Öffentlichkeitsarbeit und Mitwirkung in der Aus- und Weiterbildung dazu bei, für Belange von LSBTI* zu sensibilisieren, um Diskriminierungen zu verhindern und sie unterstützt Geschädigte.

Die AS LSBTI* fungiert als Kontaktstelle zur Polizei für Initiativen, Netzwerke und (Selbst-) Organisationen, die sich der Aufklärung über die Vielfalt von Lebensweisen und der Prävention von Diskriminierung widmen. Sie arbeitet mit polizeilichen und außerpolizeilichen Organisationen und Gremien zusammen – z. B. mit dem Verband lesbischer und schwuler Polizeibediensteter in Deutschland (VelsPol, Bundesvorsitzende), mit der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität (dgti e.V.), mit QueerNet Rheinland – Pfalz (Sprecherin des Netzwerks) oder mit dem landesweiten Runden Tisch für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans - und Inter - Menschen.

Sie nutzt zur externen Öffentlichkeitsarbeit größere Veranstaltungen, z. B. Informationsangebote anlässlich des Christopher Street Day (CSD), des Internationalen Tages gegen Homophobie und Transphobie (IDAHOT) – hier zeigt sie die Polizei als Partnerin der Community im Kampf gegen homophobe Straftaten – oder des Rheinland-Pfalz-Tages.

Die AS LSBTI* ist für die Bevölkerung und für Polizeiangehörige zugänglich. Ihre Kontaktdaten wurden auf der Internetseite der Polizei öffentlich bekannt gemacht. In den Behörden berichten Artikel in den Hauszeitungen über sie und die behördlichen, regionalen Ansprechpersonen. In den Dienststellen informiert ein internes Faltblatt über ihre Aufgaben und Zuständigkeiten. Zum Umgang mit Trans* - und Inter* - Personen erstellte das Ministeriums des Innern und für Sport 2019 eine Handlungsanweisung für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Damit nahm Rheinland-Pfalz eine Vorreiter-Rolle unter den Ländern ein. Die AS LSBTI* und das Ministerium des Innern und für Sport unterstützten die Abfassung. So konnten Erkenntnisse von Trans* - Polizeikräften, der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität (dgti e.V.) sowie der Ansprechstellen anderer Länder in die Handlungsanweisung einfließen. Die Handlungsanweisung wurde 2021 evaluiert und ihr Text überarbeitet.

7. Das Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG)

7.1 Allgemeines

Seit 2000 arbeitet das interdisziplinäre, ressortübergreifende und landesweite Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG). RIGG ist ein Interventions-, Präventions- und Vernetzungsbündnis aus Fachleuten von staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen, die am Landesweiten Runden Tisch, in den Fachgruppen und an den mittlerweile 23 Regionalen Runden Tischen an neuen Grundlagen für ein erfolgreiches und abgestimmtes Vorgehen gegen Partnergewalt arbeiten. Dabei soll die Bekämpfung von Partnergewalt als öffentliche Aufgabe betrachtet werden mit dem Anliegen, diese Gewalt zu beenden und den Schutz, die Unterstützung und die rechtlichen Möglichkeiten betroffener Frauen zu verbessern. Es wurden neue gesetzliche Grundlagen, Konzepte, Handlungsleitfäden, Öffentlichkeitsmaterialien, Fortbildungen und Präventionsangebote erarbeitet. Die Federführung von RIGG liegt beim Ministerium für Familie, Frauen Kultur und Integration. Die vier Hilfesäulen von RIGG sind die Frauennotrufe, die Interventionsstellen, die Frauenhäuser, die Frauenhausberatungsstellen sowie die Täterarbeits-einrichtungen. Alle Akteurinnen und Akteure, die sich gegen Gewalt an Frauen engagieren, sind eng miteinander vernetzt. Das Netzwerk wird kontinuierlich weiterentwickelt und bedarfsgerecht ausgebaut.

7.2 Modellprojekt „Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“

In Rheinland-Pfalz wird seit 2015 der neue Interventionsansatz des Hochrisikomanagements mit interdisziplinären Fallkonferenzen in der Praxis angewandt. Seit 2019 wird es flächendeckend in Rheinland-Pfalz umgesetzt. Bisher sind die Fallzahlen von Region zu Region noch immer unterschiedlich hoch, was u.a. auf den jeweiligen Umsetzungsstand zurückzuführen ist. In den ursprünglichen Modellregionen ist diese besondere Form der multiinstitutionellen Zusammenarbeit länger etabliert und entsprechend mehr Fälle werden von den Akteurinnen und Akteuren als Hochrisikofälle

in eine Fallkonferenz vermittelt. Insgesamt wurden in Rheinland-Pfalz 2020 rund 470 Fälle und in 2021 rund 590 Fälle von den Interventionsstellen als Hochrisikofälle identifiziert und entsprechend bearbeitet. Bedingt durch die Corona-Pandemie war die Organisation der Fallkonferenzen zum Teil erschwert und musste durch Einzelabstimmungen ersetzt werden.

7.3 Modellprojekt „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“

Das Projekt „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“ ist inzwischen an fünf Standorten vertreten: Die Gynäkologie der Universitätsmedizin Mainz, das Klinikum Worms, das Klinikum Kemperhof in Koblenz, das Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen in Trier sowie das Klinikum in Idar-Oberstein beteiligen sich daran.

Im Zuge der Umsetzung des Masernschutzgesetzes, das die Finanzierung der vertraulichen Spurensicherung über die gesetzlichen Krankenkassen vorsieht, wird seit 2021 mit allen Expertinnen und Experten eruiert, wie das Angebot unter den neuen Rahmenbedingungen auch in Zukunft gewährleistet werden kann.

8. Kooperationskonzept: Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist ebenso wie Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft eine Straftat (§§ 232 ff. StGB), die gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Artikel 1, 2, 3, 4 und 13) verstößt, massiv in das Selbstbestimmungsrecht eingreift und physische und psychische Schäden bei den Opfern verursachen sowie traumatische Auswirkungen haben kann. So reichen häufig geringste versteckte oder offene Drohungen aus, um das Opfer von Menschenhandel von einer Aussage gegen die Täterinnen und Täter zurückschrecken zu lassen. Gerade der Aussagebereitschaft und letztlich dem Beweiswert einer unmittelbaren Zeugenaussage der betroffenen Opfer kommt jedoch im Strafverfahren bei Delikten des Menschenhandels ein ausgesprochen hoher Stellenwert zu.

Seit dem 1. Januar 2004 gibt es in Rheinland-Pfalz ein Kooperationskonzept „Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft“. Es verfolgt folgende Ziele:

- einen adäquaten Schutz für die Opfer zu bieten und Gefahren für die Opfer abzuwehren,
- eine schnelle und effektive finanzielle Hilfe sicher zu stellen,
- ein effektives Bekämpfen von Straftaten zu ermöglichen,
- Rahmenbedingungen aufzuzeigen, um ein koordiniertes, strukturiertes und konsequentes Vorgehen aller beteiligten Stellen bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu ermöglichen und
- Netzwerke zwischen den Beteiligten zu stärken.

Mit dem Konzept gelang es, Opfern von Menschenhandel Hilfen und gegebenenfalls eine anonyme und sichere Unterbringung zu ermöglichen. Hierfür wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden die Vereinbarung getroffen, dass die Sozialleistungen immer durch die Sozialleistungsbehörde am Aufenthaltsort bearbeitet werden. Da bundesrechtliche Erstattungsregelungen fehlen und Hilfen häufig sofort und außerhalb von Dienstzeiten erbracht werden müssen, konnten die erbrachten Leistungen, bis zur Klärung der Frage, wer letztlich zuständig ist oder war, über den Sozialfonds „Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel“ abgerechnet werden. Er ist gegenüber den Hilfen im Rahmen der Anwendung des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes (ZSHG) und den Hilfen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB II, VIII und XII) nachrangig. Zur Zielgruppe gehören auch Personen, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafürsprechen, dass sie Opfer von Menschenhandel geworden sind und die die ihnen eingeräumte mindestens dreimonatige Bedenkfrist, während der eine Abschiebung nicht erfolgen darf (§ 59 Absatz 7 Satz 2 AufenthG), für sich in Anspruch nehmen.

Bei Überarbeitung des Kooperationskonzeptes im Jahr 2015 wurden die seit der letzten Aktualisierung im Jahr 2008 geänderte Rechtslage eingearbeitet und Verfahrensabläufe genauer beschrieben. Darüber hinaus wurde der Kreis der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sowie Unterstützerinnen und Unterstützer erweitert. Es kooperieren im Rahmen des Konzepts eine Vielzahl rheinland-pfälzischer Partnerinnen und Partner mit der Bundesagentur für Arbeit und der Finanzkontrolle

Schwarzarbeit sowie wichtigen Akteurinnen und Akteuren der Bundesebene. Sie sichern sich gegenseitig zu, dass sie in Fällen, in denen deren Bedienstete sowie Bedienstete nachgeordneter Behörden dieser Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner in Ausübung ihrer Tätigkeiten auf Opfer von Menschenhandel treffen, hierüber die Strafverfolgungsbehörden informieren und den Opfern Informationen über Hilfsmöglichkeiten weitergeben.

Wichtig ist, dass das Wissen um die besondere Lage von Opfern von Menschenhandel und deren besondere Vulnerabilität präsent ist. Das Kooperationskonzept stellt eine umfassende Informationsquelle und ein Arbeitstool für alle mit und für Opfer von Menschenhandel Tätigen dar. Es kann auf der Homepage des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration (www.mffki.rlp.de) abgerufen und heruntergeladen werden.

Mit dem Ukraine-Konflikt und der damit verbundenen Fluchtbewegung ergaben sich Anfang 2022 neue Herausforderungen im Hinblick auf die Bekämpfung des Menschenhandels. Durch den Krieg suchten überwiegend Frauen und Kinder Schutz in Deutschland. Es gab vielfach die Befürchtung, dass geflüchtete Frauen Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung oder der sexuellen Ausbeutung werden könnten. An dieser Stelle kam der Prävention und Aufklärung eine entscheidende Rolle zu. Es wurde in diesem Zusammenhang wichtig, Entwicklungen genau zu beobachten und Betroffene und Helfende zu sensibilisieren, um möglichen Übergriffen die Grundlage zu entziehen. Das Frauenministerium wies in diesem Zusammenhang auf die nötige Umsicht bei der Prüfung potenzieller Wohnungsangebote hin und verschickte 7.500 Flyer der Internationalen Organisation für Migration der UN in ukrainischer, deutscher, englischer und russischer Sprache an die Gleichstellungsbeauftragten der kreisfreien Städte, Landkreise und Verbandsgemeinden sowie die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und die als nachgeordnete Behörde für die Erstaufnahme zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, mit der Bitte, diese an entsprechende Stellen weiter zu streuen.

Der Flyer enthielt Verhaltenshinweise für Menschen, die bei Grenzübertritt Gefahr laufen, Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution zu werden, und sollte vor Ort an allein reisende Frauen oder Frauen mit Kindern verteilt werden.

9. Kooperationskonzept: Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte

Zwangsverheiratung und Gewaltdelikte zur Verhinderung nicht gewünschter Partnerschaften (fälschlicherweise häufig als Ehrenmorde bezeichnet) sind schwere Menschenrechtsverletzungen. Zwangsverheiratung ist nach § 237 StGB strafbar und verstößt gegen Artikel 16 Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Gleichwohl gibt es auch in Rheinland-Pfalz Fälle, in denen Menschen gegen ihren Willen verheiratet oder an Partnerschaften, die den Plänen für eine Ehe zuwiderlaufen, gehindert werden sollen. Dabei sehen sie sich Repressionen bis zu Gewaltanwendungen ausgesetzt.

In Rheinland-Pfalz gibt es umfangreiche Maßnahmen zur Unterstützung von Mädchen und jungen Frauen bei drohender oder erfolgter Zwangsverheiratung. Insgesamt verfügen wir im Land über fünf Träger, die maßgebliche Anlaufstellen bei Zwangsverheiratung sind:

- das MädchenHaus Mainz, in der Trägerschaft von FemMa e.V.,
- die Frauenbegegnungsstätte UTAMARA e.V.,
- das Präventionsbüro Ronja, das zum Frauennotruf Westerbürg gehört,
- RAHMA - Muslimisches Zentrum für Mädchen, Frauen und Familie e.V. (RAHMA e.V.) sowie
- SOLWODI e.V. als spezialisierte Beratungs- und Anlaufstelle für ausländische Frauen in Notsituationen mit vier über Rheinland-Pfalz verteilte Beratungsstellen.

Damit verfügt Rheinland-Pfalz über ein breit gestreutes Angebot von spezialisierten Fachberatungsstellen im ganzen Land.

Das MädchenHaus Mainz hat im Jahr 2021 vier Fälle von Zwangsverheiratung intensiv betreut. Das Präventionsbüro Ronja hat 2021 zwei Fälle von Zwangsverheiratung

betreut. Vermutlich durch die Corona bedingten Kontaktbeschränkungen hat sich die Zahl der Beratungsfälle seit 2020 deutlich reduziert.

RAHMA hat sowohl im Jahr 2020 fünf Fälle als auch im Jahr 2021 fünf Fälle von drohender und erfolgter Zwangsverheiratung betreut.

SOLWODI e.V. hat im Jahr 2021 insgesamt in 33 Fällen von drohender (16 Fälle) und erfolgter (17 Fälle) Zwangsverheiratung beraten, Mädchen in Schutzeinrichtungen untergebracht und zum Teil längerfristig begleitet. SOLWODI e.V. ist Teil des bundesweiten Kooperationsnetzwerks der Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen „Bundesfachkonferenz Zwangsverheiratung“ und partizipiert an den Netzwerktreffen.

Bereits im Jahr 2013 haben das rheinland-pfälzische Integrationsministerium, das Justizministerium und das Innenministerium gemeinsam mit Nichtregierungsorganisationen ein Kooperationskonzept „Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte“ entwickelt. Es sichert eine umfassende Unterstützung von Opfern (drohender) Zwangsverheiratungen und bietet durch den übergreifenden Ansatz eine gute Chance, Opfer besser zu schützen und das Phänomen der Zwangsverheiratung wirksam zu bekämpfen. Kernpunkt des Kooperationskonzepts ist ein Sozialfonds, der eine anonyme, finanzielle Unterstützung für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung für einen Zeitraum von einer in der Regel vierwöchigen Frist bis zum Einsetzen der Regelsozialleistungen vorsieht, um eine Loslösung der Opfer aus den Zwangsstrukturen zu ermöglichen, eine erste Stabilisierung zu erreichen und somit die Voraussetzungen für die Gewährung weitergehender Hilfen zu schaffen. Dies soll in enger Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen erfolgen.

Zusammenfassend soll das Kooperationskonzept dazu beitragen,

- den Schutz und die Hilfen für die Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte zu verbessern,
- Gefahren für die Opfer abzuwenden,
- ein effektives Bekämpfen und Verhindern von Straftaten zu ermöglichen,
- eine schnelle und effektive Hilfe bei der Übernahme der vorläufigen Kosten bis zur Klärung der endgültigen Kostenträgerschaft sicher zu stellen sowie
- Netzwerke zwischen den Beteiligten zu stärken.

Das Kooperationskonzept wird gemeinsam mit allen Kooperationspartnerinnen und -partnern in regelmäßigen Abständen evaluiert und fortlaufend weiterentwickelt. Im September 2019 hat unter der Federführung des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration ein großes Netzwerktreffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Ministerien und der in Rheinland-Pfalz aktiven Fachberatungsstellen stattgefunden. Das Fachkonzept kann auf der Homepage des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration (www.mffki.rlp.de) abgerufen und heruntergeladen werden.

10. Unterstützung von Projekten zur Betreuung traumatisierter Flüchtlinge

Die rheinland-pfälzische Landesregierung fördert derzeit sechs psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (PSZ) sowie die Koordinierungsstelle zur interkulturellen Öffnung des Gesundheitswesens. Während die PSZ interdisziplinäre Komplexleistungen und -angebote wie Psychotherapie, Gruppenangebote und psychosoziale Beratungen anbieten, werden sie durch die Koordinierungsstelle u.a. bei der Vernetzung und Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen unterstützt. Die Förderung seitens des Integrationsministeriums beträgt derzeit rund 1.230.000 Euro pro Jahr.

Die Regierungspartner in Rheinland-Pfalz haben sich darauf verständigt, im Laufe der Legislaturperiode die psychosoziale und psychotherapeutische Versorgung geflüchteter Menschen, insbesondere die Versorgung von Kindern und Jugendlichen, zu verbessern und die PSZ auszubauen. Dieses Vorhaben befindet sich aktuell in Planung.

An den Standorten der Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) erfolgt die Förderung von niedrigschwelligen psychosozialen und psychotherapeutischen Angeboten. Diese leisten in den AfAs bedarfsorientierte Maßnahmen wie Krisenintervention, Stabilisierung von Asylbegehrenden, psychotherapeutische und psychosoziale Sprechstunden sowie psychoedukative Gruppenangebote.

11. Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation besonders schutzbedürftiger Personen

Das „Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation von schutzbedürftigen Personen in Einrichtungen der Erstaufnahme in Rheinland-Pfalz“ beabsichtigt, die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen bei der Unterbringung und Versorgung in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) gezielt in den Blick zu nehmen. Mithilfe von Präventionsmaßnahmen, aber auch durch schnelle und direkte Intervention soll dabei allen Formen von Gewalt entgegengewirkt werden. Das Konzept bezieht sich auf räumliche und personelle Standards, auf soziale Maßnahmen sowie auf Verfahren und Prozesse der Erkennung von Schutzbedürftigkeit.

Zur Untersuchung der Umsetzung des Konzeptes erfolgte bereits 2018 eine Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AfAs. Nach der Durchführung und Auswertung der Befragung wurden die Ergebnisse in den AfAs vorgestellt und mit ausgewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besprochen und erörtert. Geplant ist weiterhin eine Fortsetzung der Evaluierung. Die regelmäßig geplante Überarbeitung des Konzeptes befindet sich aktuell im Prozess der Umsetzung.

Künftig ist ebenfalls der Einsatz eines digitalen Gewaltschutzmonitorings in allen AfAs vorgesehen. Hierbei erfolgt mehrmals jährlich eine quantitative Dateneingabe durch ausgewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer auf Grundlage der in den AfAs geltenden Standards zum Gewaltschutz vom Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) entwickelten und bereitgestellten Datenbank.

12. „Landesinitiative Rückkehr“

Die „Landesinitiative Rückkehr“, die im Jahr 2005 startete, wird fortlaufend weiterentwickelt, um die Rückkehrförderung in den Kommunen weiter zu verbessern und Abschiebungen – wo möglich – zu vermeiden. Das Land hat den Landkreisen und kreisfreien Städten hierfür im Jahr 2022 einen Betrag von 800.000 Euro zur Verfügung gestellt, der es den Gebietskörperschaften ermöglicht, eigene Rückkehrmaßnahmen – angepasst an die Bedarfslagen vor Ort – zu entwickeln und zu finanzieren. Zudem wurde zum Ausbau der Rückkehrberatung in den Aufnahmeeinrichtungen in

Rheinland-Pfalz ab dem Jahr 2020 mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) ein neuer Projektträger gewonnen, der auf dem Gebiet der freiwilligen Rückkehr – auch durch die Abwicklung des bundesweiten REAG/GARP-Programms – als führende Institution mit einer weltweiten Vernetzung eine herausragende Rolle einnimmt.

Parallel hierzu fördert das Land das länderübergreifende Beratungskonzept „Kompetenzzentrum Rückkehr“ für die Kommunen, welches bei der Planung und Durchführung von Rückkehrmaßnahmen begleitet und beratend unterstützt. Es ist beabsichtigt, dieses bewährte Projekt bei der Weiterentwicklung des IOM-Projektes ab dem Jahr 2023 vollumfänglich zu implementieren, um die dadurch entstehenden Synergieeffekte bestmöglich zu nutzen.

13. Unterstützung von Frauen- und Mädchenschutzeinrichtungen

13.1 Frauenhäuser und Beratungsstellen der Frauenhäuser – Fachberatung für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Frauenhäuser sind nach wie vor unverzichtbare Einrichtungen, da nur sie einen anonymen und betreuten Schutzraum für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder bieten. In den zuletzt 17 rheinland-pfälzischen Frauenhäusern stehen 109 Plätze für gewaltbetroffene Frauen zur Verfügung. 2020 wurden 435 Frauen und 454 Kinder in den Einrichtungen aufgenommen. In den Frauenhäusern und Frauenhausberatungsstellen fanden 2020 im ambulanten Bereich 5.136 telefonische und persönliche Beratungsgespräche statt. Im Nachsorgebereich wurden 4.461 telefonische und persönliche Beratungen sowie 178 Hausbesuche und Begleitungen durchgeführt.

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration fördert die Frauenhäuser und Frauenhausberatungsstellen in Rheinland-Pfalz aktuell mit insgesamt 2.823.400 Euro pro Jahr. Im März 2022 konnte das neue 18. Frauenhaus im Norden von Rheinland-Pfalz seinen Betrieb aufnehmen. Damit stehen weitere 10 Plätze für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zur Verfügung.

2021 konnte darüber hinaus der Aufbau der Website www.frauenhaeuser-rheinlandpfalz.de gefördert werden. Die Website ermöglicht es, auf einen Blick zu erkennen, wo Frauenhausplätze in Rheinland-Pfalz verfügbar sind. Die Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz aktualisieren die Informationen zu den Belegkapazitäten täglich. So ist für eine gewaltbetroffene Frau, aber auch für die Polizei, schnell und zu jeder Tages- und Nachtzeit ersichtlich, wo diese Schutz finden kann.

13.2 Interventionsstellen – Fachstellen für pro-aktive Krisenintervention

Die seit 2003 eingerichteten Interventionsstellen sind Fachstellen für pro-aktive Krisenintervention. Zielgruppe sind Frauen, die von Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking betroffen sind und mit ihrem Einverständnis durch die Polizei vermittelt werden. Die Interventionsstellen nehmen dann selbständig Kontakt zu den Betroffenen auf (pro-aktiver Ansatz). Diese Einrichtungen erreichen damit auch Betroffene, die von sich aus keine Beratungsstelle aufsuchen würden. Die zuletzt 17 rheinland-pfälzischen Interventionsstellen haben 2020 in 4.230 Fällen von Beziehungsgewalt beraten und treffen damit weiterhin auf große Akzeptanz. Die Interventionsstellen sind darüber hinaus als ständige Mitglieder in den multiinstitutionellen Fallkonferenzen des Hochrisikomanagements (vgl. D.II.7) vertreten. 2021 ist eine neue Interventionsstelle in Idar-Oberstein entstanden.

Die nunmehr 18 Interventionsstellen werden aktuell mit insgesamt 1.295.900 Euro pro Jahr durch das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration gefördert. Darüber hinaus wird seit 2021 im Rahmen eines Modellprojektes zur Unterstützung der Arbeit mit Kindern in den Interventionsstellen eine Kinder-Interventionsstelle gefördert. 2022 sind drei weitere Kinder-Interventionsstellen hinzugekommen.

13.3 Autonome Frauennotrufe – Fachstellen für sexualisierte Gewalt

Die Frauennotrufe sind spezialisiert auf die Beratung und Unterstützung von Frauen und Mädchen nach sexualisierter Gewalt und bei „Stalking“. Ihr Angebot reicht vom anonymen telefonischen Erstkontakt über psychosoziale Beratung und Krisenintervention, rechtliche Informationen sowie der Begleitung zur Polizei, zu Gerichten, zu Ärztinnen und Ärzten bis hin zu Selbsthilfeangeboten. 2020 wandten sich mehr als

2.800 betroffene Frauen und Mädchen, Bezugspersonen und Fachkräfte an die rheinland-pfälzischen Frauennotrufe. Insgesamt wurden 6.143 Beratungen durchgeführt.

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration fördert die zwölf Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz aktuell mit insgesamt 1.016.800 Euro pro Jahr.

14. Beratung und Unterstützung von Prostituierten

14.1 Einrichtung der „Anonymen Hotline“ des LKA Rheinland-Pfalz zur Verbesserung der Situation von Prostituierten

Im Bereich der Prostitution ist zwischen legaler Prostitution und illegalem Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung zu unterscheiden. Während einerseits Prostituierten das Recht auf freie Berufsausübung zusteht, stellt Zwangsprostitution eine massive Menschenrechtsverletzung dar (siehe auch D.II.8. Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung).

Beim Landeskriminalamt (LKA) Rheinland-Pfalz wurde unter 0800/72 42 318 eine Hotline eingerichtet, um die Situation von Prostituierten zu verbessern. An diese Hotline können sich Freier und andere Personen wenden, wenn sie – auch anonym – Hinweise auf mögliche Zwangssituationen von Prostituierten geben möchten.

14.2 Prostituiertenberatungsstellen

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration fördert derzeit drei Beratungsstellen für Prostituierte in Rheinland-Pfalz. Die seit 2009 geförderte Prostituiertenberatungsstelle „Roxanne“ in Koblenz und die im Jahr 2017 eingerichtete Prostituiertenberatungsstelle „Luna Lu“ in Ludwigshafen befinden sich beide in Trägerschaft von pro familia. Seit 2019 bietet „ara“ in Trägerschaft der Aidshilfe Trier als dritte vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration geförderte Prostituiertenberatungsstelle im Raum Trier und Trier-Saarburg ein freiwilliges und niedrigschwelliges Beratungsangebot an.

Zu den Schwerpunkten der Beratungsarbeit der Prostituiertenberatungsstellen zählen die Aufklärung über sexuell übertragbare Krankheiten, Beratung zum Prostituiertenschutzgesetz, psychosoziale Beratung bei Alltagsproblemen und in besonderen Krisensituationen bzw. Notlagen, Vermittlung und bei Bedarf auch persönliche Überleitung zu anderen Hilfen (Schuldnerberatung, Suchtberatung, Schwangerschaftsberatung) und die Vermittlung wohnplatzbezogener und gesundheitsbezogener Hilfen. Schwerpunkt bei ara ist zudem die Ausstiegsberatung mit der erforderlichen intensiven und nachhaltigen persönlichen Begleitung.

Die Landesregierung hat sich im aktuellen Koalitionsvertrag dazu verpflichtet, sich für den „Schutz von sich prostituierenden Menschen“ und dem damit verbundenen Ausbau der Beratungsangebote insbesondere mit Blick auf eine Weiterentwicklung der Angebote zur Ausstiegsberatung einzusetzen. Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration plant daher die Einrichtung einer vierten Prostituiertenberatungsstelle mit Sitz in Mainz. Die neue Beratungsstelle wird auch Frauen begleiten, die aus der Prostitution aussteigen wollen.

Zusätzlich wird derzeit ein Modellprojekt für die Ausstiegsberatung konzipiert, an dem Bildungsträger, Arbeitsagenturen und weitere Akteurinnen und Akteure partizipieren werden.

15. Kinderschutzbund und Kinderschutzdienste

15.1 Der Kinderschutzbund

Der Kinderschutzbund mit seinen haupt- und ehrenamtlich getragenen Unterstützungsangeboten in 23 Orts- und Kreisverbänden ist ein wichtiger Anlaufpunkt für Jungen und Mädchen, die Opfer von sexuellem Missbrauch oder Misshandlung wurden.

Für die institutionelle Förderung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz des Kinderschutzbundes Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. stellt das Land pro Jahr 66.700 Euro zur Verfügung. Die Einrichtungen des Kinderschutzbundes wirken auch im

Rahmen der lokalen Netzwerke bei der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes mit.

Die Beratungstelefone der „Nummer gegen Kummer“ (NgK) bieten unter bundesweit einheitlichen Rufnummern für alle Kinder und Jugendlichen (116 111) sowie für Eltern und andere Erziehungspersonen (0800-1110550) ein schnell erreichbares, anonymes und kostenloses Gesprächs- und Beratungsangebot. Die Beratungsangebote der „NgK“ sind erste Ansprechpartner für alle Fragen, Probleme und in besonders kritischen Situationen. Auch in besonders herausfordernden Situationen wird dies durch die vielen ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater möglich gemacht. Bei Bedarf öffnen sie den Weg zu weiteren Hilfen.

Um Kinder, Jugendliche und Eltern während der Pandemie bei Problemen besser unterstützen zu können, wurden die Beratungsangebote der „Nummer gegen Kummer“ bis Ende 2022 durch eine längere Erreichbarkeit am Telefon und in der Online-Beratung erweitert.

Die „Nummer gegen Kummer“ hat sich auch in Rheinland-Pfalz zu einem wichtigen Hilfeinstrument für Kinder und Jugendliche entwickelt. Die Landesregierung fördert das Kinder- und Jugendtelefon an neun Standorten durch die Schulung ehrenamtlich Mitarbeitender. Zusätzlich werden seit 2020 zwei Standorte des Elterntelefons gefördert.

Die Themen "Gewalt und Missbrauch" wurden im Jahr 2021 mit fast 5.000 Gesprächen am Elterntelefon und rund 11.770 Gesprächen am Kinder- und Jugendtelefon angesprochen.

In Hinblick auf geflüchtete Kinder, Jugendliche und deren Eltern aus der Ukraine in Deutschland baut Nummer gegen Kummer e. V. das telefonische Beratungsangebot ab Juni 2022 mehrsprachig (Ukrainisch/Russisch) aus. Das Zusatzangebot „Nummer gegen Kummer – Ukrainian Helpline“ ist zunächst befristet bis Ende 2022.

15.2 Kinderschutzdienste

Kinderschutzdienste sind niedrigschwellige Anlaufstellen für Mädchen und Jungen im Kindes- und Jugendalter, die von sexualisierter Gewalt oder Misshandlung bedroht oder betroffen sind. Sie vermitteln Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Hilfen zur Abwehr weiterer Gefährdung, zum Schutz vor Wiederholung, zur Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und zur Heilung der erlittenen seelischen und körperlichen Verletzungen. Der Schwerpunkt der Arbeit der Kinderschutzdienste liegt im Opferschutz, nicht in der Straftäterverfolgung. Im Falle der Durchführung eines Strafverfahrens informiert und begleitet eine Fachkraft des Kinderschutzdienstes Kinder bzw. Jugendliche vor, während und nach dem strafrechtlichen Verfahren. Die seit 1990 durch das Land Rheinland-Pfalz geförderten Kinderschutzdienste sind mittlerweile an 16 Standorten etabliert und werden mit jährlich 820.000 Euro gefördert.

16. Förderung der Forensischen Ambulanz der Rechtsmedizin

Die Forensische Ambulanz ist ein wichtiger Bestandteil der Interventionskette gegen GesB. Kernaufgabe der Forensischen Ambulanz ist das Sichern und Dokumentieren von Verletzungen bei GesB-Opfern, Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung. Seit dem Jahr 2002 untersuchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Forensischen Ambulanz unentgeltlich Opfer von GesB. Die Untersuchung ist an keine Bedingungen geknüpft, beispielsweise auch nicht an eine Anzeigenerstattung bei der Polizei.

Seit Januar 2014 ist über das bisherige Angebot der Forensischen Ambulanz der Rechtsmedizin der Universität Mainz hinaus die vertrauliche bzw. verfahrensunabhängige Spurensicherung in Rheinland-Pfalz in der Fläche erweitert worden. Die Option für eine verfahrensunabhängige Spurensicherung in einem regionalen Krankenhaus in Bernkastel-Wittlich trägt dem Ansatz zur Stärkung der dezentralen Struktur Rechnung.

Das Ministerium des Innern und für Sport fördert die Einrichtung derzeit mit jährlich 25.000 Euro.

17. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

17.1 Durchführende Stellen

Ziel des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) ist es, die negativen Auswirkungen einer Straftat unter Einschaltung eines neutralen Schlichters außergerichtlich zu beseitigen oder doch wenigstens zu verringern. Täter und Opfer erhalten deshalb Gelegenheit, im Gespräch über den Vorfall eine für beide Seiten akzeptable Konfliktlösung zu suchen, die mit einer einvernehmlichen Schadenswiedergutmachung verbunden ist. Die Besonderheit des TOA ist es, dass sowohl Opfer als auch Täter von einer erfolgreichen Durchführung profitieren. Damit ist der TOA ein wesentliches Instrument zur Förderung des Rechtsfriedens.

In Rheinland-Pfalz ist seit 1997 ein flächendeckendes Netz von Schlichtungsstellen zum Täter-Opfer-Ausgleich vorhanden. Die Koordinierung erfolgt durch die nachstehend aufgeführten freien Träger der Opfer- und Straffälligenhilfe:

Bad Kreuznach	Projekt „Dialog“ des Vereins Opfer- und Täterhilfe e.V.
Kaiserslautern	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege Kaiserslautern e.V.
Koblenz	Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich des Vereins Bewährungshilfe Koblenz e.V.
Landau	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege Südpfalz e.V.
Ludwigshafen	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V.
Mainz	Projekt „Dialog“ des Vereins Opfer- und Täterhilfe e.V.
Pirmasens	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege Zweibrücken e.V.
Trier	Projekt „Handschlag“ des Vereins Starthilfe Trier e.V.
Zweibrücken	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege Zweibrücken e.V.

Die Teilnahme an einem TOA steht jedem Opfer einer Straftat offen, unabhängig von Alter, Geschlecht oder der Straftat, durch die die Schädigung erfolgte. Die Schlich-

tungsstellen sind grundsätzlich sowohl mit erwachsenen als auch mit heranwachsenden und jugendlichen Täterinnen und Tätern befasst.

Im Jugendbereich ist der TOA von besonderer Bedeutung, da mit straffällig gewordenen jungen Menschen in erzieherischer Art und Weise Perspektiven für eine konstruktive Auseinandersetzung mit der Tat und eine Bewältigung ihrer Folgen sowie eine Sensibilisierung für die Rechtsgüter und Belange Anderer erreicht werden sollen. Teilweise existieren daher Konfliktschlichtungsstellen auch bei den kommunalen Jugendämtern, die sich die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs vorbehalten haben.

17.2 Finanzierung der freien Träger

Zur Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs leistet die Landesjustizverwaltung jährlich Zuwendungen aus Haushaltsmitteln zur Förderung der Opfer- und Straffälligenhilfe. Für die Jahre 2020 und 2021 waren dazu jeweils 200.000 Euro im Justizhaushalt eingestellt, die auch der Absicherung der Schlichtungsstellen zugutekamen. Diese Summe deckt jedoch nur einen Teil der tatsächlichen Ausgaben. Im Wesentlichen erfolgt die finanzielle Absicherung der Projekte durch Zuweisung von Geldbußen unmittelbar durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Im Jahr 2021 wurden den freien Trägern der Straffälligen- und Opferhilfe dazu Geldbußen in Höhe von über 2,22 Millionen Euro zur Durchführung des TOA und weiterer Projekte zugewiesen.

17.3 Verfahrenszahlen

Die Zahl der Straf- bzw. Ermittlungsverfahren in Rheinland-Pfalz, in denen Anstrengungen zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs erfolgten, lag im Jahr 2021 bei 1.283 Fällen (nach Täterzählung), während im Jahr 2020 1.611 Fälle zu verzeichnen waren. Dabei lag die Verständigungs-Quote trotz der seit einigen Jahren rückläufigen Entwicklung der Fallzahlen – wie auch die Jahre zuvor – bei jeweils über 50 Prozent, was nach wie vor für die weiterhin hohe Akzeptanz des Instruments sprechen dürfte.

Neben der mit dem TOA verbundenen Aussöhnung der Konfliktparteien haben die Täter auch materielle Leistungen als Schadenswiedergutmachungen erbracht. An Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldleistungen wurden im Jahr 2021 etwa 258.000 Euro an die Opfer vermittelt; dies sind – trotz geringerer Fallzahlen – rund 5.000 Euro mehr als im Jahr zuvor.

18. Wirtschaftliche und gesundheitliche Unterstützung von Opfern

18.1 Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in Rheinland-Pfalz

Das Opferentschädigungsrecht wird in Rheinland-Pfalz durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) durchgeführt. Das LSJV bietet an den Standorten Mainz, Koblenz, Trier und Landau von Gewalttaten betroffenen Bürgerinnen und Bürgern eine Beratung durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als unmittelbare Ansprechpartner an. In besonderen Fallgestaltungen und bei Kindern offeriert das LSJV bereits ein Fallmanagement. Zur kompetenten und vernetzten Betreuung für die von Gewalttaten betroffenen Menschen sind Kooperationsvereinbarungen mit dem rheinland-pfälzischen Landesverband des WEISSER RING e.V. und den Polizeipräsidien des Landes getroffen worden. Das LSJV steht in einem engen Austausch mit den dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Stiftung Opferschutz und vielen weiteren engagierten Vereinen, Institutionen und Organisationen.

Umfangreiche Information, insbesondere auch die Antragsvordrucke, stehen auf der Internetseite des LSJV (www.lsjv.rlp.de) zur Verfügung.

Statistisch lässt sich die Umsetzung des Opferentschädigungsrecht für die Jahre 2020 und 2021 wie folgt darstellen: Die Anzahl der Erstanträge ist rückläufig. Im Jahr 2020 wurden 802 Erstanträge, im Jahr 2021 656 Erstanträge erfasst. Das entspricht einem durchschnittlichen monatlichen Antragsaufkommen für das Jahr 2020 von 67 Erstanträgen und für das Jahr 2021 von 55 Erstanträgen.

Die Entwicklung der Ausgaben nach dem Opferentschädigungsgesetz hat sich im Vergleich zum Jahr 2020 (15.042.055 Euro) auf einen Betrag im Jahr 2021 in Höhe von 13.243.216 Euro reduziert.

18.2 Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

Im Jahr 2002 hat die Landesregierung die Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz als gemeinnützige Stiftung des öffentlichen Rechts ins Leben gerufen, um Opfer von Straftaten ergänzend zu unterstützen.

Die Stiftung gewährt solchen Personen eine einmalige Zuwendung, die in Rheinland-Pfalz wohnen oder hier Opfer einer Straftat wurden. Weitere Voraussetzung für eine Zuwendung durch die Stiftung ist eine tatbedingte, finanzielle Notlage der antragstellenden Person, die durch die Leistung Dritter (etwa der Täterin oder des Täters, der Sozialbehörden oder anderen Einrichtungen der Opferhilfe) nicht behoben werden kann.

Ergänzend zu dieser individuellen Opferhilfe unterstützt die Stiftung auch gemeinnützige Organisationen, die sich individuelle Opferbetreuung anbieten. Dazu zählen insbesondere Frauennotrufe und Frauenhäuser.

Seit ihrer Gründung wurden insgesamt über 750 Anträge an die Stiftung gestellt, die wiederum Zuwendungen in Höhe von über 510.000 EUR bewilligen konnte. Im letzten Geschäftsjahr 2021 wurden 30 Zuwendungsanträge gestellt. Der Vorstand der Stiftung gab 19 Anträgen statt und lehnte sieben Anträge ab. Vier Anträge wurden

von den antragstellenden Personen nach Rückfragen und Hinweisen nicht weiterverfolgt.

Im März dieses Jahres wurden sowohl die Satzung der Stiftung als auch deren Zuwendungsrichtlinien überarbeitet. Neben klarstellenden und redaktionellen Änderungen wurden die Zuwendungsvoraussetzungen erleichtert und die maximalen Höchstsätze der Zuwendungen erhöht. Das erweitert die Handlungsmöglichkeiten des Vorstandes und ermöglicht mehr Opfern Zugang zu höheren Zuwendungen der Stiftung.

Alle weiteren relevanten Informationen, insbesondere die Geschäftsberichte der letzten Jahre, finden sich im Internet unter www.stiftung-opferschutz.rlp.de.

III. Vernetzung

Für eine weitere Optimierung des Opferschutzes ist eine Zusammenführung der Ideen und des Fachwissens unterschiedlicher Disziplinen und Fachrichtungen unabdingbar. Deshalb versucht die Landesregierung, die Zusammenarbeit von staatlichen Institutionen aller beteiligten Ressorts und von freien Trägern, die im Bereich Opferschutz und Opferhilfe tätig sind, sowohl auf regionaler Ebene als auch auf Landesebene zu fördern. Um die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit hervorzuheben, werden in diesem Abschnitt wichtige ressortübergreifende Projekte und Maßnahmen aus dem präventiven und repressiven Bereich dargestellt.

1. Interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz

Trotz aller im Opferschutz – insbesondere in den letzten Jahren – erreichten Verbesserungen bleibt es auch künftig wichtig, zu überlegen und zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen es noch Lücken bei den opferschutzrechtlichen Regelungen und bei ihrer Umsetzung in der täglichen Praxis gibt. Für eine weitere Optimierung des Opferschutzes müssen hierbei die Ideen und das Fachwissen aus ganz unterschiedlichen Disziplinen und Fachrichtungen zusammengeführt werden. Zahlreiche Institutionen und Behörden mit oft unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten können im Opferschutz nur etwas erreichen, wenn sie gut und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Um die Vernetzung der verschiedenen Institutionen auf dem Gebiet des Opferschutzes zu fördern und das Wissen und die Kompetenzen von Fachleuten der unterschiedlichen Disziplinen zusammenzuführen, hat sich Ende November 2009 unter Federführung des Justizministeriums die interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz konstituiert.

Dem Plenum der Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz gehören insgesamt ca. 30 Personen an. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen aus unterschiedlichen Fachrichtungen und Institutionen, Behörden und Organisationen des Opferschutzes. Neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Ministerium der Justiz und den Ministerien des Innern und für Sport, für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, für Familie, Frauen, Kultur und Integration sowie für Bildung nehmen Ver-

treterinnen und Vertreter aus Justiz, Polizei, Jugendhilfe, Anwalt- und Ärzteschaft an der Arbeitsgruppe teil; zuletzt haben sich der Opferbeauftragte der Landesregierung sowie eine Vertreterin der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter dem Gremium angeschlossen.

Vorsitzende der Arbeitsgruppe ist seit 2017 Frau Präsidentin des Landgerichts a.D. Beate Benner. Die Geschäftsführung liegt beim Ministerium der Justiz. Im Hinblick auf die seit dem Jahr 2020 grassierende Corona-Pandemie musste jedoch in den letzten Jahren von der Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen abgesehen werden.

Informationen zur Arbeitsgruppe können auf der Homepage des Ministeriums der Justiz abgerufen werden (<https://jm.rlp.de/de/themen/opferschutz/ag-fokus-opferschutz/>).

2. Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz

Der Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz, einberufen erstmals im August 2000, wurde mit Ministerratsratsbeschluss im Dezember 2021 umfassend umstrukturiert. Er soll zukünftig für die gesamte Gewalt- und Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz sowie im Hinblick auf ein integratives und ganzheitliches Präventionskonzept in Kommunen koordinierend wirken. Daneben setzt die Leitstelle Kriminalprävention als Geschäftsstelle des Landespräventionsrates vor allem auf Vernetzung mit anderen Akteurinnen und Akteuren der Prävention in Rheinland-Pfalz. Dazu sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leitstelle Kriminalprävention in diversen Vernetzungsgremien auf kommunaler, landes- sowie bundesweiter Ebene aktiv eingebunden.

3. Antidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz

Die Arbeit an der Schaffung eines Landesgesetzes für Chancengleichheit, Demokratie und Vielfalt in Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag wurde aufgenommen.

Die wesentliche Veränderung gegenüber dem vorigen Berichtszeitraum ist allerdings das Eintreten der Covid-19-Pandemie, die dazu führte, dass viele Menschen mit Beeinträchtigungen, die aufgrund ihrer Atteste von der Verpflichtung, eine medizinische oder FFP-2-Maske zu tragen, befreit waren, von der Teilhabe an der Selbstversorgung mit Produkten des täglichen Bedarfs teilweise ausgeschlossen wurden. Die Zahl der Beschwerden von Menschen, die sich deswegen als ausgegrenzt und benachteiligt gesehen haben, erhöhte sich insbesondere in den Phasen der Schließung von Geschäften sehr stark, als nur Geschäfte für Lebensmittel geöffnet bleiben durften, es dadurch aber keine weiteren Alternativen für Einkäufe mehr gab.

Die Landesantidiskriminierungsstelle informierte mittels Schreiben an die Selbstorganisationen des Einzelhandels sowie direkt an einzelne Unternehmen über die Rechtslage. Darüber hinaus wurde durch die Nutzung der Vernetzung der in den Ländern für Antidiskriminierung zuständigen Stellen sowie durch den Kontakt mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes der Informationsfluss und der fachliche Austausch zu diesen spezifischen Fragen forciert, um für die betroffenen Personen schnelle Lösungen zu erreichen. Dazu wurde auch vermehrt die kostenlose rechtliche Beratung der Landesantidiskriminierungsstelle aktiviert und genutzt.

Im Berichtszeitraum hat sich das Netzwerk diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz weiterentwickelt und sich am 9. November 2021 als eingetragener Verein gegründet. Damit besteht in Rheinland-Pfalz erstmals ein landesweites zivilgesellschaftliches Netzwerk der Antidiskriminierung in Rechtsform.

4. Lokale Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes (§ 3 LKindSchuG)

Die Lokalen Netzwerke stellen ein wesentliches Element des Landeskinderschutzes dar (siehe Abschnitt D.I.4.1). Mit dem Aufbau der lokalen Netzwerke wurden verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und Professionen der Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe sowie weiterer relevanter Akteurinnen und Akteure geschaffen. Ziel der lokalen Netzwerke ist es, die Möglichkeiten des frühzeitigen Erkennens von Risiken und Belastungen, die das Aufwachsen und die persönliche Entwicklung von Kindern beeinträchtigen und gefährden, zu verbessern. Mittlerweile gibt es in jeder rheinland-pfälzischen Kommune ein „lokales Netzwerk“ mit einer Netzwerkkoordinatorin oder einem Netzwerkkoordinator, das beim kommunalen Jugendamt angesiedelt ist. Die „Servicestelle Kinderschutz“ beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt berät und begleitet die Jugendämter in Rheinland-Pfalz fachlich in diesem Prozess.

5. Kooperation mit dem WEISSEN RING e.V.

Der WEISSE RING e.V. ist ein gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten. Er hilft seit mehr als 40 Jahren Opfern von Straftaten – unabhängig vom Bestehen einer Mitgliedschaft – durch persönliche Betreuung und menschlichen Beistand. Die Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen und die Gewährung finanzieller Unterstützung bei materiellen Notlagen von Kriminalitätsoffern, beispielsweise durch die Erteilung von Beratungsschecks für eine anwaltliche oder psychotraumatische Erstberatung, gehören ebenso zu den Hilfsmaßnahmen des Vereins. Der WEISSE RING e.V. unterhält in Rheinland-Pfalz 27 Außenstellen, in denen etwa 230 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind.

5.1 Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium des Innern und für Sport

Im Mai 2008 haben der WEISSE RING e.V. und das Ministerium des Innern und für Sport eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Ziel ist, Maßnahmen der Prävention besser zu koordinieren und die Möglichkeiten der Information und Hilfe für Opfer von Straftaten weiter zu verbessern. Die Vereinbarung ist im Jahr 2018 überarbeitet worden.

5.2 Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium der Justiz

Um die gute Zusammenarbeit mit der Justiz in Rheinland-Pfalz weiter zu verbessern, haben das Justizministerium und der Landesverband des WEISSEN RING e.V. am 21. April 2009 eine Kooperationsvereinbarung im Bereich Opferschutz und Opferhilfe geschlossen, deren Inhalt bereits im Zweiten Opferschutzbericht dargestellt worden ist.

5.3 Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

Die Kooperationsvereinbarung zwischen dem damaligen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und dem Landesverband des Weissen Rings e.V. besteht seit dem 29. Juli 2011. Ziel ist es, Opfer noch besser zu unterstützen und über Hilfeleistungen und Möglichkeiten des Opferentschädigungsgesetzes zu informieren.

Darüber hinaus umfasst die Kooperationsvereinbarung die gegenseitige Information, den Erfahrungsaustausch sowie das Pilotprojekt OEG-Traumaambulanzen (vgl. Abschnitt D.II.2).

6. Die Regionalen Runden Tische (RRT) des RIGG

Zu den zuletzt 22 Regionalen Runden Tischen im Rahmen des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG – vgl. Abschnitt D.II.7) ist 2022 ein weiterer hinzugekommen. Diese lokalen Netzwerke befassen sich vorrangig mit dem Thema Gewalt in engen sozialen Beziehungen, die sich gegen Frauen richtet. Sie haben die landesweite Umsetzung des Interventionsprojektes nachhaltig vorangebracht. Die RRT sind mit Vertreterinnen und Vertretern von Polizei, Justiz, Frauenhäusern, Frauennotrufen, Interventionsstellen, Sozial- und Jugendämtern, Kinderschutzeinrichtungen, Erziehungsberatungsstellen, Täterarbeitseinrichtungen, des Gesundheitsbereichs und des WEISSEN RINGES e.V. besetzt. Die Gleichstellungsbeauftragten haben zumeist die Leitung der Runden Tische übernommen.

Für eine bessere Vernetzung der nunmehr 23 Regionalen Runden Tische mit der Landesebene RIGG haben sich die „RIGG-Info-Briefe für die Runden Tische von den Runden Tischen“ bewährt. Sie erscheinen alle zwei Monate und berichten über die Aktivitäten der Gremien und deren Einrichtungen sowie über aktuelle Themen auf Landesebene. Sie werden als Mail verschickt und finden sich auch auf der Homepage des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration.

7. Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung von Hochrisikofällen im Bereich Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Hochrisikomanagement ist ein Interventionsansatz in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking, der zur Anwendung kommt, wenn Hinweise für fortgesetzte schwere Gewalt bzw. drohende Tötungen vorliegen. Ziel des Hochrisikomanagements ist es, Risikomerkmale bei Beziehungsgewalt frühzeitig zu erkennen, diese Gewalt zu deeskalieren, sie frühzeitig zu beenden sowie präventiv weitere Taten zu verhindern. Ein wesentlicher Aspekt ist die Durchführung multiinstitutioneller Fallkonferenzen.

Das Innen- und das Frauenressort befassen sich bereits seit 2013 mit dem Hochrisikomanagement. Seit dem Inkrafttreten der vom Ministerium des Innern und für Sport erlassenen Rahmendienstanweisung zum 1. September 2019 sind die Interventionsansätze nunmehr in jedem Polizeipräsidium verbindlich anzuwenden.

8. Sonstige lokale Vernetzungen im Bereich der Justiz

Auf regionaler Ebene bieten lokale Netzwerke die Chance für eine weitere Optimierung des Opferschutzes durch das Zusammenführen von Ideen und Fachwissen der unterschiedlichen Beteiligten.

Für zahlreiche entsprechende Aktivitäten stehen die nachfolgend genannten Initiativen nur beispielhaft:

Bei den sogenannten HighRisk-Fallkonferenzen („Hochrisikofälle“ im Bereich der Häuslichen Gewalt) engagieren sich Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften sowie Mitarbeitende der Gerichtshilfe regelmäßig bei der Vorbereitung der Treffen und nehmen – soweit im Einzelfall erforderlich – an den stattfindenden Konferenzen teil.

Im Haus des Jugendrechts Kaiserslautern ist ein eigenes Intensivtäterprogramm eingerichtet worden. Jugendliche und heranwachsende Mehrfachtäter werden von der

Polizei in einer Liste, priorisiert nach Schwere und Häufigkeit der Taten, erfasst. In regelmäßig stattfindenden Besprechungen der Akteure des Hauses des Jugendrechts wird das weitere Vorgehen erörtert. Derzeit sind zwei Staatsanwältinnen und ein Staatsanwalt im Haus des Jugendrechts tätig.

Die bereits in früheren Opferschutzberichten geschilderten Maßnahmen der Staatsanwaltschaft Landau werden fortgesetzt. Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Intensiver Einsatz der Gerichtshilfe in Fällen des Stalkings, der Häuslichen Gewalt, der Sexualstrafsachen und der Jugendschutzsachen zur Erstellung von Opferschutzberichten,
- Fortsetzung des im Jahr 2013 seitens des Jugendamts Germersheim initiierten Projektes „Arbeit mit gewaltbelasteten Familiensystemen“,
- Weiterführung des integrativen Kooperationsmodells zur Beschleunigung und Optimierung der Abläufe im Jugendstrafverfahren sowie
- Fortführung der in enger Kooperation mit dem Pfälzischen Verein für Soziale Rechtspflege betriebenen Projekte der Opferbetreuung (mit Schwerpunkt Opfer häuslicher Gewalt und von Stalking), des Psychosozialen Trainings für Trennungstalker und des Täterprogramms Häusliche Gewalt.

9. Beispiele von Vernetzung im Bereich der Aus- und Fortbildung

Der Gedanke der Vernetzung und Interdisziplinarität im Opferschutz spiegelt sich auch im Bereich der Aus- und Fortbildung wieder. Einmal jährlich bieten das Ministerium des Innern und für Sport, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration und die Rechtsanwaltskammer Koblenz eine gemeinsame Fachtagung an. Diese Tagung beleuchtet mit verschiedener Schwerpunktsetzung und aus verschiedenen Facetten die Opferperspektive und den Opferschutz bei Gewaltanwendung in engen sozialen Beziehungen. Am 8. November 2022 fand hierzu in Mainz die 17. gemeinsame Fachtagung mit dem Thema „Gewalt in engen sozialen Beziehungen – Suchterfahrung bei Betroffenen“ statt.

Stichwortverzeichnis

Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei.....	160
Ansprechstellen Opferschutz der Polizei.....	153
Antidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz	183
Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“	115
Aus- und Fortbildung im Bereich der Justiz	140
Aus- und Fortbildung im Bereich der Polizei.....	137
Ausbau der psychotherapeutischen Ambulanzen	121
Autonome Frauennotrufe – Fachstellen für sexualisierte Gewalt	171
Beauftragter für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen	105
Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen	116
Bekämpfung von Hochrisikofällen	187
Beraterinnen und Berater für Prävention und Gesundheitsförderung	92
Bewährungshilfe	117
Bundesprogramm „Demokratie leben!“	107
Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	146
Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht	119
Erfahrungsaustausch 2020 der Dezernentinnen und Dezernenten für Sexualstrafsachen	143
Fachberatung für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen	170
Flyer „Rat und Hilfe“	145
Forensische Ambulanz der Rechtsmedizin	175
Forensisch-psychiatrische Ambulanzen des Maßregelvollzugs	120
Frauenhäuser und Beratungsstellen der Frauenhäuser	170
Geförderte Präventionsprojekte	81
Häuser des Jugendrechts	113
Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking	162
ICH und DU und WIR	86
Informationen für Opfer von „Stalking“	147
Informationen für Opfer von Sexualdelikten	148
Initiative gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit	109
Integrative Kooperationsmodelle im Jugendstrafrecht	114
Interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz	181
Interregionaler Präventionsrat „Saar-Lor-Lux“	83
Interventionsstellen – Fachstellen für pro-aktive Krisenintervention	171
Jugendschutz und Jugendmedienschutz	104
Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“	107
Kinderrechte im Grundgesetz	111
Kinderschutzbund	173
Kooperation mit dem WEISSEN RING e.V.	184
Krisenberatung und schulisches Krisenmanagement	92
Landesaktionsplan gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	111
Landesförderung „Schulverweigerung“	94
Landesinitiative „Rückkehr“	169
Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz. 79, 182	
Landesrichtlinie Operativer Opferschutz.....	160
Leitstelle Kriminalprävention	81
Lokale Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes	184
Maßnahmen zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit	100
Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung	163
Merkblatt für Opfer einer Straftat	150
Merkblätter, Broschüren, Hilfsmittel, Internetangebote und Leitfäden für Polizei und Justiz	144
Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein	86
Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC) Rheinland-Pfalz	110
OEG-Traumaambulanzen	136
Opferbeauftragter der Landesregierung	130
Opferberatung m*power.....	152
Personalsituation Polizei und Justiz	78
Polizeiliche Zentrale Prävention	158
Prävention im Team (PIT).....	85
Prävention in Kindertagesstätten	101
Prävention von politischem und religiösem Extremismus	95
Präventionskonzept „easi“	87
Programm zur Primärprävention (ProPP) – Schülerinnen und Schüler stärken – Konflikte klären	84
Projekt „Guter Start ins Kinderleben“	101
Psychosoziale Prozessbegleitung	155
Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“	158
Regionale Runde Tische (RRT) des RIGG.....	186

RIGG.....	162	Täterarbeit.....	122
Sachgerechter und sensibler Umgang mit Kriminalitätsoffern.....	137	Täter-Opfer-Ausgleich (TOA).....	176
SCHLAU (Schwul-Lesbische Aufklärung)	91	Trau dich – Kampagne BZgA	89
Schule gegen sexuelle Gewalt	88	Traumaleitfaden	150
Schulsozialarbeit	93	Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in Rheinland-Pfalz	178
Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel	163	Unterstützung kriminalpräventiver Gremien auf kommunaler Ebene.....	80
Schutz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, transidenten und intersexuellen Menschen	122	Unterstützung von Projekten zur Betreuung traumatisierter Flüchtlinge	168
Schutz vor jugendgefährdenden Inhalten....	125	Verbraucherschutz als Opferschutz.....	126
Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren	83	Zeugenbegleitung in Rheinland-Pfalz.....	153
Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz	179	Zeugenkontaktstellen der Justiz	156
Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaft- und Jugendarrestvollzug	118	Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamts.....	159
		Zwangsverheiratung	166